# Die
# Gesetzgebung über das Notariat
in der
# bayerischen Pfalz,
## ein Handbuch für Notäre,

herausgegeben

von

**Friedrich Bolza,**
königl. bayer. Notär in Rheinzabern.

---

> La profession de notaire aura ses règles écrites; mais la prémière, la plus essentielle des qualités dont un notaire doit être décoré, c'est la délicatesse.
>
> Jaubert, tribun.
> (Séance du corps législ. du 25. Vent. XI.)

### Zweiter Band.

Neustadt a. d. H.
Verlag von A. H. Gottschick-Witter's Buchhandlung.
1862.

Buchdruckerei von D. Kranzbühler jun. in Neustadt a. d. H.

# Dritter Theil.

Ueber

# die Verantwortlichkeit der Notäre.

# Ueber die Verantwortlichkeit der Notäre.

---

## Uebersicht.

§ 1. Allgemeines Princip und Umfang der Verantwortlichkeit der Notäre. — § 2. Von den Ursachen der Verantwortlichkeit der Notäre. — § 3. Von den moralischen Pflichten der Notäre und ihren Rathschlägen. — § 4. In welchen Fällen sind die Notäre wegen dolus und culpa verantwortlich? — §. 5. Von dem Rechtsirrthume. — § 6. Von der Identität der Parthien. — § 6. Von der Fähigkeit der Parthien. — § 8. Von der Verantwortlichkeit der Notäre in den Fällen, wo sie als Mandatare der Parthien handeln. — § 9. Die Notäre als Depositare betrachtet. — § 10. Von der Verantwortlichkeit der Notäre für ihre Clercs. — § 11. Von dem zweiten Notäre (notaire en second). — § 12. Von der Verantwortlichkeit des Notärs bezüglich der Registrirung seiner Urkunden. — § 13. Von der Transcription der Urkunden. — § 14. Von der Folge der Urkunden. — § 15. Von der Klage wegen Verantwortlichkeit rücksichtlich der Erben und des Nachfolgers. — § 16. Von dem competenten Gerichte und der Dauer der Klage. — § 17. Worin der Schadenersatz bestehe.

### § 1. Allgemeines Princip und Umfang der Verantwortlichkeit der Notäre.

1. Die Verantwortlichkeit ist die natürliche Folge der Freiheit des Menschen. Sobald der Mensch frei ist zu handeln und sich in dem gesetzlich bestimmten Alter und Gesundheitszustande des Geistes befindet, wird er für seine Handlungen verantwortlich, so wie diese von der Art sind, daß sie den Interessen der bürgerlichen Gesellschaft oder jenen der Glieder dieser Gesellschaft Nachtheil bringen. Das Gute muß seine moralische und gesetzliche Regel sein. Sobald er diese Regel vergißt, verwirkt er in gewissen Fällen, d. h. wenn seine Handlungen den Charakter eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung angenommen haben, als eine der Gesellschaft schuldige Sühne, eine im Strafwege zu verfolgende Genugthuung, eine Strafe; in andern Fällen, mag es sich nun um eine als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung qualificirte

Handlung oder um eine Handlung handeln, die zwar nicht in das Bereich des Strafgesetzes fällt, aber doch von der Art ist, daß sie einem Andern Schaden bringen kann und auch wirklich bringt, wird die Genugthuung blos im Civilwege verfolgt und besteht in einer Geldentschädigung.

2. Der Code Napoleon hat das Princip der civilrechtlichen Verantwortlichkeit auf die formellste Weise anerkannt. Der Art. 1382 sagt: „Jede Handlung eines Menschen, von welcher Art sie auch sein mag, die einem Andern Schaden verursacht, verbindet denjenigen zum Ersatze desselben, durch dessen Verschulden er entstanden ist.“ Der Art. 1383 fügt bei: „Jeder ist für den Schaden verantwortlich, den er durch seine Handlung oder auch nur durch seine Nachlässigkeit oder seine Unvorsichtigkeit verursacht hat.“ Und indem der fragliche Code das Princip der Verantwortlichkeit noch weiter ausdehnt, machen die Art. 1384, 1385 und 1386 auch noch für den Schaden verantwortlich, den man nicht durch seine eigene Handlung verursacht, sondern der aus einer Handlung von Personen entsteht, für welche man zu haften hat, oder durch Sachen, die man in seinem Verwahr hat. Dies ist die allgemeine, in gesetzlicher wie in moralischer Hinsicht unbestreitbare Regel, die täglich unter den verschiedensten Umständen zahlreiche Anwendungen findet. Ist diese Regel aber auf die Notäre, mit denen wir es hier zu thun haben, anwendbar?

3. Die verneinende Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Das besondere Gesetz derogirt in allen Fällen dem allgemeinen, in toto jure generi per speciem derogatur et illud potissimum habetur, quod ad speciem directum est. L. 80 D. de regul. jur. — D'Aguesseau sagt noch: „Man muß bei jeder Geschäftsgattung das dieselbe regierende besondere Gesetz zu Rathe ziehen; sonst würde Alles ungewiß werden, wenn man so zu sagen, die Principien miteinander vermischen wollte (t. 8. p. 483).“ Dies ist ein Elementarbegriff, über den sich keine ernsthaften Schwierigkeiten erheben können. Aber, wenn das gemeine Recht auf die Notäre nicht anwendbar ist, was, wie wir unten sehen werden, allgemein anerkannt ist, werden wir dann in dem sie betreffenden besonderen Rechte für die Regelung ihrer Verantwortlichkeit bei den verschiedenen Arten der Ausübung ihrer Functionen hinreichende Anhaltspuncte finden, und welches sind diese Anhaltspuncte?

4. Ohne hinaufzusteigen bis zu dem römischen Rechte, welches durch die lex 6. C. de magistratibus conveniendis,

einen Regreß zuläßt gegen den Schreiber (scriba) einer ungenauen und unvollständigen Schätzung in dem Inventar über das Vermögen eines Minderjährigen, und das durch L. 29. C. de test. die Tabellionen, welche überführt werden, in betrügerischer Absicht die für die Giltigkeit der Testamente nothwendigen Förmlichkeiten unterlassen zu haben, der Fälschung schuldig erklärt, findet man in den Documenten der alten Jurisprudenz und in den Meinungen der alten Schriftsteller den unverwerflichen Beweis zahlreicher Fälle, in denen dem Notär eine Verantwortlichkeit auferlegt wurde. Man kann über diesen Punkt nachsehen: Henrys t. I. liv. 2. ch. 4. quest. 27; Jousse, Just. civ. t. II. p. 404. Ein Specialschriftsteller, Ferrière, sagt in seinem Werke „le parfait notaire" liv. 1. ch. 17: „Ein Notär ist immer zum Ersatze des Schadens gehalten, den er einem der Contrahenten verursacht hat, wenn ein Betrug (dolus) seinerseits vorliegt oder ein grober Fehler (culpa lata), weil der grobe Fehler dem Betruge gleichgeachtet wird."

5. In dem neuen Rechte setzt das Gesetz vom 6. October 1791, ohne die Verantwortlichkeit der Notäre positiv auszusprechen, solche voraus, da es ihnen durch Art. 16 sect. 2. tit. 1. vorschreibt, als Garantie für ihre Amtshandlungen ein Verantwortlichkeitskapital (fonds de responsabilité) in baarem Gelde zu hinterlegen und dieses in die Kasse der Districtseinnehmer einzuschießen. Aber es genügte nicht, durch Verordnung der Hinterlegung einer Caution die Wirksamkeit des Regresses zu sichern, es war auch noch nothwendig, die Bedingungen dieses Regresses genau zu bestimmen. Dies geschah durch die Art. 6 und 68 des Gesetzes vom 25. Ventose XI. und in einem Geiste, den folgende Worte des von dem Tribun Favard erstatteten Berichtes offen darlegen: „Der Entwurf, sagt er, überweist den Gerichten die Entscheidung über die Destitutionen, Suspensionen und Verurtheilungen zu Strafe und Schadenersatz, denen die Notäre, in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen, ausgesetzt sind. Es war nicht möglich, ihnen einen beruhigenderen Schutz gegen jede Art von Willkühr zu geben." „Wie strenge auch, fügt er noch bei, die Verantwortlichkeit der Notäre erscheinen mag, das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft verlangte sie. Man mußte den Bürgern diese Garantie gegen die Unwissenheit oder Untreue der Notäre geben." — Vielleicht sind die Verfügungen dieses Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Notäre unvollständig und haben durch ihre ungemeine Kürze die Schwankungen und

Widersprüche der Gerichtspraxis veranlaßt. Aber auch so wie sie sind, begründen sie, gegenüber dem alten Zustande der Dinge, eine beträchtliche Verbesserung. Die citirten Artikel sind also abgefaßt: Art. 6. „Es ist jedem Notär verboten, außerhalb seines Amtsbezirkes zu instrumentiren, bei Strafe der Amtsenthebung auf die Dauer von drei Monaten, der Amtsentsetzung im Wiederholungsfalle und der völligen Schadloshaltung in allen Fällen." Art. 68. „Jede Urkunde, welche in Zuwiderhandlung gegen die in den Artikeln 6, 8, 9, 10, 14, 20, 52, 64, 65 und 67 enthaltenen Verfügungen errichtet wurde, ist nichtig, wenn sie nicht mit der Unterschrift aller Parthien versehen ist; und wenn die Urkunde mit der Unterschrift aller contrahirenden Parthien versehen ist, so soll sie doch nur als Privaturkunde gelten, vorbehaltlich, in beiden Fällen, des Schadenersatzes gegen den zuwiderhandelnden Notär, wenn Grund dazu vorhanden ist."

6. Das Ventose-Gesetz hat also die Verantwortlichkeit der Notäre decretirt. Aber sind durch die Promulgation des späteren Code Napoleon die Verfügungen dieses Gesetzbuches nicht an die Stelle jener des Ventose-Gesetzes getreten? Die bejahende Meinung wurde aufrecht erhalten, aber der Cassationshof hat durch Urtheil vom 27. November 1837 (D. P. 37. 1. 465) dieses System verworfen und klar die Unterschiede bezeichnet, welche zwischen diesen beiden Arten von Verantwortlichkeit (nach dem Ventose-Gesetze und dem Code Napoleon) bestehen. Nach Art. 68 des Gesetzes vom 25. Ventose XI. sind die Notäre nicht von Rechtswegen und absolut verantwortlich für die Nichtigkeiten, die Folge der von ihnen bei Aufnahme ihrer Urkunden begangenen Unterlassungen und Unregelmäßigkeiten sind. Der citirte Artikel verpflichtet sie nur dann zum Schadenersatz, wenn Grund dazu vorhanden ist (s'il y a lieu). Auch zieht die Nichtigkeitserklärung eines Actes nicht nothwendiger Weise die Verantwortlichkeit des Notärs nach sich, der diese Nichtigkeit begangen hat. Der Schadenersatz und seine Größe hängen von der Natur und der Schwere der dem Notär vorgeworfenen Unterlassung oder Unregelmäßigkeit ab und entscheiden die Gerichte darüber nach billigem Ermessen, während nach den absoluten Ausdrücken der Art. 1382 und 1383 C. Nap. die Verantwortlichkeit absolut, und sobald ein Nachtheil verursacht, auch eine Ausbesserung desselben geschuldet ist. Das Princip des Ventose-Gesetzes ist wiedergegeben in den Art. 71, 132 und 1031 C. pr., wornach die Gerichtsboten und Sachverwalter für ihre Acten und Handlungen nur je

nachdem es die Umstände erfordern, verantwortlich sind.

7. Wir erkennen indeß an, daß ein Urtheil des Cassationshofes vom 1. Juni 1840 (D. P. 41 — 1 — 209) auf die citirte, von ihm verworfene, Lehre zurückzukommen scheint, indem der Gerichtshof in dem fraglichen Falle, wo die factischen Verhältnisse einen großen Einfluß ausgeübt zu haben scheinen, entschieden hat, daß, wenn ein Notär, anstatt eine Urkunde im Sinne des Gesetzes aufzunehmen, sich damit begnügt, diese Urkunde zu unterzeichnen und die Urschrift davon, welche von den Parthien zum Voraus außer seiner Gegenwart redigirt und ihm überreicht wurde, in Verwahr zu behalten, derselbe für den Nachtheil verantwortlich wird, der aus der Ungenauigkeit und Falschheit der in der Urkunde enthaltenen Angaben entspringen kann, die er hätte berichtigen können, wenn er seine Pflichten erfüllt und die Verbriefung der Stipulationen geleitet hätte.

8. Und in diesem Falle schuldet der Notär einen vollständigen Ersatz des verursachten Schadens nach den Regeln des gemeinen Rechtes und er kann davon nicht befreit werden unter dem Vorwande, daß ihm die Urkunde von einem seiner Collegen, Parthie bei der Sache, ganz präparirt übergeben worden sei, oder daß die Nichterfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht die Ursache des Schadens gewesen sei, und das Urtheil, welches sich begnügt, den Notär für allen Schadenersatz in die Kosten des Processes zu verurtheilen, könnte der Cassation nicht entgehen. (Cass. 1. Juni 1840. eod.)

9. Trotz dieses isolirt stehenden Documentes ist es erlaubt, bei der Meinung zu verharren, wornach die Notäre nicht in allen Fällen, sondern nur nach Umständen, wenn Grund dazu vorhanden ist (s'il y a lieu), verantwortlich sind.

10. Aus dieser Unterscheidung resultirt als erste Consequenz, daß die Existenz und Feststellung des Nachtheiles nicht nothwendiger Weise dessen Ausbesserung zur Folge haben müssen. Der Schadenersatz kann daher geringer sein, als der Schaden, wenn Seitens des Notärs kein Betrug stattgefunden hat. Caen 24. Mai 1836 (D. P. 40. 2. 102). Ein anderes Urtheil desselben Gerichtshofes vom 27. August 1827 (D. P. 28. 2. 86) entscheidet, daß ein Notär nicht verurtheilt werden müsse, einen Legatar wegen der Gesammtheit der Vortheile schadlos zu halten, die dieser in Folge der Nullität eines Testamentes verliert, herrührend aus der Unzulänglichkeit der Ausdrücke, deren sich der Notär, ohne daß dolus oder absolute

Unerfahrenheit seinerseits vorliegt, bedient hat, um zu constatiren, daß der Testator, zu unterzeichnen aufgefordert, erklärt habe, dies nicht thun zu können, und um die Ursache der Verhinderung zu constatiren. Und die Richter über die Hauptsache haben eine souveräne Gewalt, um die Größe des verwirkten Schadens zu bestimmen. (Vergl. Cass. 12. April 1843; Caen 24. Mai 1836; D. P. 43. 1. 212; 40. 2. 102).

In andern Fällen werden die Folgen des Nachtheils von dem Notär und der Parthie getragen, wenn die Schuld beiden imputirt werden kann. Die Verantwortlichkeit des Notärs kann endlich in eine Verurtheilung in die Kosten zusammengefaßt werden. (Vergl. Cass. 27. November 1837; Lyon 18. Januar 1832. D. P. 37. 1. 465; 32. 2. 179.)

11. Bei den voranstehenden Auseinandersetzungen hat man insbesondere die Verantwortlichkeit der Notäre, wie solche durch die Artikel 6, 16, 18 und 68 des Ventose-Gesetzes aufgestellt ist, im Auge gehabt. Der Code Napoléon beschäftigt sich noch mit gewissen besonderen Uebertretungen, welche Veranlassung geben können, die Notäre zum Vortheile der Parthien zur Schadloshaltung zu verurtheilen. Der Art. 1397 C. Nap. sagt, daß in allen Fällen, wo Veränderungen und Gegenscheine die Verfügungen eines Ehevertrages modificiren, der Notär, bei Strafe, den Parthien für allen Schaden und entbehrten Gewinn zu haften und, den Umständen nach, bei noch schwererer Strafe, weder Grossen noch Ausfertigungen des Ehevertrags ausliefern kann, ohne die Veränderung oder den Gegenschein unmittelbar nach dem Ehevertrage mit zu expediren.

12. Der Art. 1597 desselben Code verbietet den Notären, sich Processe, streitige Rechte und Klagen cediren zu lassen, die zur Competenz des Gerichtes gehören, in dessen Bezirk sie ihre Amtsverrichtungen ausüben, bei Strafe der Nichtigkeit, des Kostenersatzes und der vollständigen Schadloshaltung.

13. Nach Art. 2063 C. Nap. ist es, die dort bezeichneten Fälle ausgenommen, verboten, Urkunden aufzunehmen, worin die Leibeshaft stipulirt wird, bei Strafe der Nichtigkeit der Urkunden, des Kostenersatzes und der vollständigen Schadloshaltung.

14. Zwei Artikel des Handelsgesetzbuches legen den Notären Verbindlichkeiten auf, deren Beobachtung gleichfalls unter Androhung von Schadenersatz gefordert wird.

Nach Art. 63 ist der Notär, welcher den Ehevertrag eines Handelsmannes oder einer Handelsfrau aufgenommen hat, gehalten, die Förmlichkeiten des Art. 67 bezüglich der Hinterlegung dieses Ehevertrages auf der Greffe und bei den im

Art. 872 C. pr. bezeichneten Kammern zu erfüllen und zwar bei einer Geldbuße von 100 Franken — durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 auf 10 fl. herabgesetzt — und selbst der Amtsentsetzung und der Verantwortlichkeit gegen die Gläubiger, wenn bewiesen wird, daß die Unterlassung die Folge eines sträflichen Einverständnisses ist.

15. Nach Art. 176 desselben Gesetzbuches sind die Notäre bei Strafe der Amtsentsetzung, der Kosten und des Schadenersatzes gegen die Parthien gehalten, von den Protesten Copie zurückzulassen und sie ganz, Tag für Tag und nach der Ordnung ihres Datums einzuschreiben . . . — Diese verschiedenen Verfügungen, eingegeben durch die Wichtigkeit der Pflichten der Notäre, zeigen ihnen klar die Verbindlichkeiten an, die sie erfüllen müssen, und die Gefahren, denen sie sich durch ihre Nachlässigkeit, sie zu erfüllen, aussetzen.

## § 2. Von den Ursachen der Verantwortlichkeit der Notäre.

16. Es war nicht genug, die allgemeine Regel zurückzurufen, welche einem jeden Menschen die Verantwortlichkeit für sein Thun und Lassen auflegt und zu zeigen, welches die Quelle der civilrechtlichen Verantwortlichkeit der Notäre ist. Es ist auch noch von Wichtigkeit zu zeigen, unter welchen Formen und Umständen der Nachtheil sich offenbart, worüber die Parthien sich zu beklagen haben können, und nach welchen Verhältnissen sie ein Recht auf dessen Ausbesserung haben. Es wird daher nothwendig zu untersuchen, welches die verschiedenen Pflichten und Verbindlichkeiten der Notäre sind.

## § 3. Von den moralischen Pflichten der Notäre und ihren Rathschlägen.

17. Man begreift, auch ohne in die Praxis der Geschäfte eingeweiht zu sein, wie ernsthaft und wichtig die Functionen der Notäre für die bürgerliche Gesellschaft sind. Ihre Dienstleistungen sind bei den solennsten Acten des bürgerlichen Lebens erforderlich. Sie nehmen die Verträge auf, welche den ehelichen Gesellschaften als Regel dienen müssen, und der Sterbende legt in ihre Hände das Zeugniß seines letzten Willens nieder. In Mitte des Conflictes und des immerwährenden und so lebhaften Wechsels der Interessen des bürgerlichen Lebens, geben sie den Gesellschaften, den Verkäufen, den Schenkungen Beständigkeit.

Sie sind mit einem Worte die Spender der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie die Richter die Spender der streitigen sind. Und von dem doppelten Gesichtspunkte der Redlichkeit und der Einsicht aus betrachtet, können sie nie zu viel Garantie bieten. Indeß könnten das Fehlen jener Scharfsichtigkeit und instinctmäßigen Aengstlichkeit, die den Gefahren vorausgeht und sie den Parthien anzeigt, und in gutem Glauben ertheilte Rathschläge, wie wir hiernach sehen werden, keinen Grund für die Verantwortlichkeit der Notäre abgeben. Die Erfüllung der moralischen Pflichten findet ihre Sanction nicht in dem positiven Gesetze. Sie ist durch die Zufriedenheit des Gewissens und das Urtheil der rechtschaffenen Leute verbürgt.

Ueber die moralischen Verbindlichkeiten der Notäre kann man ein Urtheil des Cassationshofes vom 22. December 1840 und ein Urtheil des Appellhofes von Rouen v. 21. Jan. 1841 (D. P. 41 — 1 — 12) zu Rathe ziehen. Die Lehre, welche in diesen Urtheilen ausgesprochen ist, ist jener eines Urtheils des Tribunals der Seine vom 25. Januar 1842 (D. P. 42 — 3 — 142) vorzuziehen, welch' letzteres Urtheil als Grundsatz aufstellt, daß die Aufgabe der Notäre nicht blos darin bestehe, den Urkunden, die sie aufnehmen, den Charakter der Authenticität zu verleihen, sondern auch über die Interessen ihrer Clienten zu wachen und ihnen ein Verständniß über die Tragweite der durch sie contrahirten Verbindlichkeiten beizubringen; daß demzufolge der Notär, in dessen Amtsstube ein in den Geschäften nicht bewanderter Client Geld bringe, um eine hypothekarische Anlage mittelst Subrogation in das Privilegium eines Verkäufers zu effectuiren, seine Verantwortlichkeit engagire, wenn er den Entlehner das Geld an sich ziehen lasse vor der Erfüllung der zur Erlangung der Subrogation nothwendigen Förmlichkeiten und ohne seinen Clienten auf die Folgen seiner Unklugheit dringend aufmerksam zu machen. Ein solches System würde zu nichts Geringerem führen, als den Clienten unter die Vormundschaft seines Notärs zu stellen und die Direction aller seiner Geschäfte und Interessen in dessen Hände zu legen.

## § 4. In welchen Fällen sind die Notäre verantwortlich?

18. Der erste Grund der Verantwortlichkeit der Notäre entspringt aus Arglist (dolus) und Betrug (fraus), die sie ausgeübt haben. Obgleich Chardon Tr. du dol. t. 1. p. 4. Arglist und Betrug als zwei verschiedene Dinge betrachtet, in-

dem er die Arglist (dolus) als die Kunst definirt, die Person, welche man benachtheiligt, zu täuschen und den Betrug (fraus) als die Kunst, die Rechte zu verletzen durch Täuschung der Gerichtsbeamten oder Dritter vermittelst der Form der Acten, so können wir uns dieser Ansicht doch nicht anschließen. Wir ziehen die Definition von Merlin Rép. V°. dol. vor, wo er bemerkt, daß das Wort dolus (Arglist, Gefährde) von allen Betrügereien, Ueberlistungen und Ränken verstanden werde, die man gebrauche, um einen zu täuschen. Labeo definivit dolum: omnem calliditatem, fallaciam, machinationem ad circumveniendum, fallendum, decipiendum alterum, adhibitam. L. 1. § 2. D. de dolo.

Vangerow in seinen Pandecten § 84 unterscheidet den dolus im weitesten Sinne und den dolus im engeren Sinne. Unter dolus im weitesten Sinne versteht er jedes wissentliche Unrecht. Dolus im engeren Sinne ist vorhanden, wenn Jemand bei einem Andern einen Irrthum erzeugt, oder sich auf einen vorhandenen Irrthum eines Andern zu egoistischen Zwecken (animo lucri faciendi) stützt. Diesen dolus nennt er den dolus malus, im Gegegensatze von dolus bonus, welchem der animus lucri faciendi fehlt.

19. Nach Art. 1116 C. c. ist der Betrug nur dann ein Grund der Nichtigkeit des Vertrages, wenn die Kunstgriffe von einer der Parthien gebraucht wurden. Wurden dieselben hingegen von einem Dritten gebraucht, so bleibt zwar der Vertrag bestehen, aber die betrogene Parthie hat eine Klage auf Schadenersatz gegen diesen Dritten. Von dieser allgemeinen Regel nehmen die Schriftsteller indeß und zwar einstimmig folgende zwei Fälle aus, in denen sie nicht blos die Klage auf Schadenersatz, sondern auch die Klage auf Nichtigkeit des Vertrages für statthaft halten:

a. Wenn eine Complicität stattfindet, d. h. wenn die Kunstgriffe zwar von einem Dritten, aber unter Mitwissen einer der Parthien gebraucht wurden.

Pothier des Oblig. Nr. 32.
Toullier t. 6 Nr. 93 u. folg.
Delvincourt t. 2 p. 463. Noten.
Chardon, du dol. p. 18.
Duranton, Nr. 176 u. folg.
Dalloz aîné, Jurispr. gén. t. 10 p. 454 Nr. 8.
Roll. de Vill. V°. dol. Nr. 17, 18, 19.

b. Wenn der von einem Dritten, auch ohne Mitwissen einer der Parthien, angewandte Betrug einen Irrthum erzeugt

hat, der die causa determinans des Vertrages war. In diesem Falle kann die Nichtigkeit wegen Irrthums verlangt werden.

Sieh' die citirten Schriftsteller.

20. Hieraus ergeben sich für den Fall einer durch einen Notär verübten Arglist oder eines durch ihn begangenen Betruges folgende zwei Folgerungen:

1) daß der Notär immer für Schadenersatz verantwortlich ist;
2) daß, wenn der von ihm angewandte Betrug einem der sub Nr. 19 aufgestellten zwei Ausnahmsfälle angehört, der Act, dessen Abschluß durch den Betrug veranlaßt wurde, unter Beobachtung der für den Beweis des Betruges geltenden Regeln vernichtet werden kann.

21. In zweiter Linie sind die Notäre für ihre Fehler verantwortlich. Aber innerhalb welcher Grenzen?

Die alte Jurisprudenz hatte sich in dieser Beziehung dem römischen Rechte angeschlossen (sieh' L. 49. § 1. D. ad leg. aquil. und Vangerow Pand. § 104 u. folg.) und allgemein die Lehre von den drei Fehlern, schwerer Fehler (culpa lata), leichter Fehler (culpa levis) und sehr leichter Fehler (culpa levissima) zugelassen. Der Code Napoléon scheint sich über diesen Punkt nicht ausgesprochen zu haben. Es ist daher Sache der Doctrin, diese Frage zu beleuchten und einige allgemeine Begriffe festzustellen.

22. Der schwere Fehler unterscheidet sich von dem dolus (Betrug) dadurch, daß er die Absicht zu schaden und einen wissentlich und freiwillig verursachten Schaden nicht voraussetzt. Er setzt blos die Kenntniß der Gefahr voraus, welcher die uns anvertraute Sache ausgesetzt ist und die Unterlassung der Sorge, welche diese Gefahr leicht abwenden konnte. Der Grundcharakter des schweren Fehlers ist das id non intelligere, quod omnes intelligunt, d. h. das kopf- und sinnlose in den Tag hinein Handeln (L. 213 § ult. L. 223. D. de verb. sig. Vang. l. cit.). Er ist moralisch tadelnswerth, weil er von einer vollständigen Sorglosigkeit zeigt um die Interessen Anderer, wenn deren Ueberwachung uns anvertraut ist, und deßwegen dem dolus gleichgeachtet. (L. 29 pro. D. Mandati.)

23. Der leichte Fehler umfaßt Alles, was nicht ein schwerer Fehler ist. Er erstreckt sich bis zu den äußersten Grenzen der Zurechnung (imputabilité), was darüber ist, ist Zufall.

24. Die dritte Art Fehler, der sehr leichte Fehler

(culpa levissima) wird von den meisten Schriftstellern (sieh' jedoch Proudhon Usufr. t. 3 in fine) nicht anerkannt. Dhautuille Rev. de lég. I. serie, 2. part. 274 sagt: „Es gibt nur zwei Grade der Fehler und wenn man einfach nur von einem Fehler (culpa) spricht, so ist darunter der leichte Fehler zu verstehen, weil der schwere Fehler in dem Ausdrucke dolus (Arglist, Betrug) begriffen ist. Wir wollen damit nicht sagen, daß alle Fehler desselben Grades untereinander gleich seien. Sie können mehr oder weniger schwer, mehr oder weniger leicht sein. Aber sobald sie einem und demselben Grade angehören, wird es unnütz, sie in der Jurisprudenz zu unterscheiden." Derselbe fügt denn noch bei: „Wir bemerken noch, daß ein seiner Natur nach leichter Fehler, bezüglich der Person, welcher er imputirt wird, als schwerer Fehler betrachtet werden kann, nämlich dann, wenn diese Person bei der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten dergleichen Fehler nicht begeht. Es liegt etwas moralisch Schlechtes darin, die Angelegenheiten Anderer, womit man beauftragt ist, nachlässiger zu besorgen, als die eigenen (L. 32. D. de depos. und L. 22. § 2. ad S. C. Trebell. Vang. l. cit.). Ein schwerer Fehler hingegen kann niemals als leichter Fehler betrachtet werden, denn wo ist ein Individuum zu finden, das gewöhnlich bei der Besorgung seiner Angelegenheiten diese Art Fehler (schwere) begeht, die Jedermann zu vermeiden weiß?"

25. Pagès de la responsabilité des notaires p. 135 drückt sich nicht förmlich über die Unterscheidung der Fehler nach den gegenwärtigen Grundsätzen des Civilrechtes aus, ist aber der Ansicht, daß es unzulässig sei, einen jeden Fehler, der die Nichtigkeit einer Urkunde nach sich ziehe, deßwegen schon als einen schweren Fehler und eine jede Unterscheidung in dieser Beziehung als unnütz und überflüssig zu betrachten. Eine solche Meinung, sagt er, ist unzulässig, weil sie gegen alle Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit verstößt. Der Fehler muß bezüglich des Notärs an und für sich und nicht mit Rücksicht auf seine Folgen betrachtet werden, und von diesem Gesichtspunkte aus ist es unmöglich, eine durch die Vernunft und die Billigkeit ausgesprochene und von dem Gesetzgeber selbst in dem Art. 68 des Ventose-Gesetzes durch die Worte: „s'il y a lieu" anerkannte Unterscheidung für unzulässig zu erklären. Die Richter müssen also den Charakter des Fehlers, der die Nichtigkeit nach sich zieht, untersuchen, um den gegen den Notär verlangten Schadenersatz nach Billigkeit zu schätzen. Sie werden alsdann wirkliche Geschworene, deren Entscheidung, wenn sie in

letzter Instanz ist, der Censur des Cassationshofes entgeht. Die besonderen Umstände eines jeden ihrer Entscheidung unterbreiteten Falles müssen nothwendiger Weise auf ihr Urtheil Einfluß haben und es ist deßhalb schwierig, allgemein anwendbare Regeln aufzustellen.

26. Zieht man die verschiedenen Schriftsteller zu Rathe, die sich mit dieser Materie beschäftigt und den Charakter und Umfang der Fehler zu bestimmen versucht haben, so findet man sie mehr oder weniger streng für die Notäre. **Toullier t. 5. Nr.** 389 sagt: „Es gibt keine charakterisirtere und weniger entschuldbare Unklugheit, als die, sich anheischig zu machen, Urkunden aufzunehmen, von denen die Ruhe und das Glück der Familien abhängen, ohne die Kenntnisse seines Standes zu besitzen und ohne mit der Geistesgegenwart begabt zu sein, die nothwendig ist, um die vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten." **Dalloz aîné, Jurispr. gén. t. 5. V⁰. Disposit. entre vifs et test.** geht in die Ideen von Toullier ein und sagt: „Wir denken gleichfalls, daß die Unerfahrenheit des Notärs denselben niemals entschuldbar machen kann. Vor der Annahme seiner Functionen muß er die Verpflichtungen abwägen, die sie ihm auferlegen, und sich der Verantwortlichkeit für die Fehler, die ihm entschlüpfen können, unterwerfen."

27. Weniger streng ist **Massé, Parfait notaire c. 17.** Er sagt: „Die Strafen müssen im Verhältniß stehen zu den Vergehen, und sie ständen außer allem Verhältniß, wenn eine bloße Unachtsamkeit eine Verurtheilung nach sich ziehen könnte, die den Notär, dem sie begegnet wäre, ruiniren müßte. Man fühlt also, daß diese Art Klagsachen immer ein wenig dem billigen Ermessen und dem Gewissen der Richter überlassen sind. Auch fügen die Bestimmungen des Gesetzes, welche Förmlichkeiten bei Strafe des Schadenersatzes vorschreiben, gewöhnlich die Worte bei: s'il y a lieu, was nicht blos so verstanden werden kann: wenn die Unterlassung einen Schaden verursacht hat, sondern auch so: wenn wirklich Grund vorhanden ist, die Strafe anzuwenden."

28. Einige der Gerichtspraxis entlehnte Beispiele werden zeigen, welche Regeln die Gerichte gegenwärtig befolgen.

Der Appellhof von Lyon hat durch Urtheil v. 18. Jan. 1832 (**D. P.** 32—2—179) entschieden, daß die Notäre nur für schwere Fehler verantwortlich seien. Der Cassationshof hat diese Doctrin durch Urtheil v. 27. Nov. 1837 (**D. P.** 37—1—465) zurückgewiesen. Ebenso hat der Appellhof von Bourges durch Urtheil v. 28. Juli 1829 (**D. P.** 33—2—113) die Notäre für die Nichtigkeiten ihrer Urkunden verantwortlich erklärt, wenn diese Nichtig-

keiten ihrer Nachlässigkeit zugeschrieben werden müssen. Damit sie verantwortlich seien, sei es nicht nothwendig, daß ein Betrug von ihrer Seite vorliege.

29. Das **Tribunal de la Seine** hat durch Urtheil vom **26.** August 1828 (**D. P.** 39 — 3 — 105) einen Notär zu Schadenersatz verurtheilt, der ohne vorläufige Prüfung der Eigenthumstiter und der hypothekarischen Lage des Entlehners, ein Darlehen beurkundet hat, das ein Dritter betrügerisch und ohne schriftliche Vollmacht als Inhaber der Gelder des Darleihers einer unzahlfähigen Person gemacht hat.

Der Notär hatte sich in dem fraglichen Falle vorzuwerfen: Nichtvorlage der Vollmacht des angeblichen Mandatars des Darleihers, unterlassene Verification der Eigenthumstiter über die Pfandobjecte, unzulängliche Bezeichnung der Natur der in Unterpfand gegebenen Liegenschaften und endlich Nichtvorlage eines Hypothekenauszugs.

30. Ein anderes Urtheil hat seitdem entschieden, daß der Notär, welcher eine Quittung über den Preis eines vorher vor einem andern Notär aufgenommenen Kaufes aufnimmt, nicht gehalten sei, die von dem Verkäufer in dem Acte angenommenen Qualitäten zu verificiren und z. B. in dem Falle, wo das Gut aus einer Verlassenschaft herrührt, zu untersuchen, ob nicht noch andere Erben vorhanden seien, als die, welche bei dem Verkaufe mitgewirkt haben. Dieser Notär ist folglich dem Käufer, welcher seinen Preis ganz bezahlt hat, für die auf Betreiben anderer Erben, die bei dem Kaufe nicht mitgewirkt haben, ausgesprochene theilweise Nichtigkeit des Kaufes nicht verantwortlich. Lyon 12. März 1847 (**D. P.** 1847 — 2 — 78).

31. Der Notär, welcher zu Gunsten einer ihm als unzahlfähig bekannten Person ein Darlehen vermittelt hat und diese Person in der Urkunde über das Darlehen Erklärungen über ihren Vermögensstand abgeben ließ, die ihm als falsch bekannt waren, kann dem Darleiher zum Ersatze des erlittenen Schadens verurtheilt werden, weil er einen schweren, dem Betruge gleichstehenden Fehler begangen hat, und das Urtheil, welches in Folge der Würdigung der Thatumstände also entscheidet, fällt nicht unter die Censur des Cassationshofes.

Cass. 15. December 1841. D. P. 42 — 1 — 25.

## § 5. Von dem Rechtsirrthume.

32. Man kann dem Notär den Irrthum nicht imputiren, den er dadurch begehen kann, daß er diese oder jene Streit-

frage irrig entscheidet. Er theilt in dieser Beziehung nur die Ungewißheit der Gerichte und Schriftsteller.

33. Es wurde entschieden, daß ein Notär nicht für die Richtigkeit eines Ehevertrags verantwortlich sei, die aus der Beobachtung eines am Orte der Aufnahme constanten Gebrauches entspringe, dessen Ungesetzlichkeit bei den Gerichten streitig ist, wie z. B. aus dem Nichterscheinen der noch minderjährigen Braut bei dem Vertrage, für welche sich die Eltern stark trügen.

Limoges 21. März 1846. D. P. 1847. 2. 36.

34. Ein Notär ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit eines Actes, die aus der falschen Lösung einer bestrittenen Frage, wie z. B. derjenigen, ob seine durch Schwägerschaft erzeugte Unfähigkeit, zu instrumentiren, durch den kinderlosen Tod der diese Schwägerschaft begründenden Person aufgehört habe, entspringt. In einem solchen Falle kann er indeß, wenigstens theilweise, in die Kosten des durch seinen Irrthum veranlaßten Processes verfällt werden.

Bordeaux 14. März 1843 (D. P. 43. 3. 177).

35. Ein Notär ist nicht verantwortlich für eine Nullität, die er in einem von ihm aufgenommenen Acte begangen hat, wenn über die Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit des von ihm adoptirten Systemes eine Controverse bestand.

Agen 16. August 1836 und Douai 2. Januar 1837. D. P. 38. 2. 161.

36. Indeß wurde entschieden, daß er verantwortlich sei, obwohl der Fehler von einem durch mehrere doctrinelle Schriftsteller aufrecht erhaltenen Rechtsirrthume herrühre.

Poitiers 30. Juni 1847. D. P. 1847. 2. 190.

37. Unterläßt es der Notär, sich einer allgemein angenommenen Gerichtspraxis zu conformiren, so kann er seine Verantwortlichkeit nicht mit der Einrede des Rechtsirrthums decken.

Aix 8. Februar 1838. D. P. 38 — 2 — 148.

Das Urtheil betrifft zwar einen Sachwalter, ist aber auch auf einen Notär anwendbar.

38. Die Doctrin und die Jurisprudenz haben es versucht, die Verantwortlichkeit der Notäre bezüglich der Giltigkeit ihrer Urkunden festzustellen. Zu diesem Zwecke haben sie zwischen den innern und äußern Förmlichkeiten der Urkunden unterschieden und die Notäre bezüglich der ersteren von aller Verantwortlichkeit freigesprochen, bezüglich der letzteren aber für verantwortlich erklärt. Um diese Unterscheidung zu begründen, hat man räsonirt wie der Appellhof von Orleans in einem

Urtheile vom 26. Januar 1839 (D. P. 39 — 2 — 86). Man hat gesagt: Die Notäre haben von dem Gesetze die Gewalt erhalten, den Acten und Verträgen, welchen die Parthien die authentische Form geben lassen wollen oder müssen, den Charakter der Authenticität zu verleihen. Diesem Rechte entspringt die Verbindlichkeit für sie, die Acten mit den Förmlichkeiten zu versehen, welche ihre Regelmäßigkeit und Gültigkeit sichern. Man muß daher das, was zum Wesen des Vertrages gehört, von dem unterscheiden, was sich nur auf die beweisende Form und die äußeren Theile des Actes bezieht. Was die äußeren Formen betrifft, so ist der Notär mit der Erfüllung derselben beauftragt und daher nothwendiger Weise verantwortlich für die aus seinen Handlungen entspringenden Irrthümer, die der Act in seiner Form enthält und die demselben die beweisende Kraft rauben, die der Notär ihm geben sollte. Hier ist dem Notär seine Unerfahrenheit zu imputiren, weil er gegen die spezielle Mission gefehlt hat, womit er von dem Gesetze betraut ist, weil eine Unwissenheit dessen vorliegt, was ein Notär wissen muß. Was aber die inneren Fehler des Actes, die Nichtigkeit des Vertrages an und für sich betrifft, so hat der Notär von dem Gesetze keine Mission, sie zu verhüten, da er gezwungen ist, einer jeden Parthie, die ihn darum angeht, sein Ministerium zu leihen. Ohne Zweifel haben die Notäre die moralische Verpflichtung, die Parthien auf solche Fehler, woran die zwischen ihnen abgeschlossenen Verträge leiden können, aufmerksam zu machen, aber es kann daraus nicht hervorgehen, daß, wenn sie in gutem Glauben über die Wirksamkeit eines von ihnen beurkundeten Vertrages im Irrthum waren, man sie für alle Irrthümer, die auf das Wesen der Verbindlichkeit Bezug haben, verantwortlich machen müsse. Die Verantwortlichkeit der Notäre so verstanden, würde ihnen Verpflichtungen auferlegen, welchen in analogen Fällen andere freie Gewerbe ausübenden Personen nicht unterworfen sind, weil, was die Verstöße gegen das Wesen der Verbindlichkeit betrifft, der Rechtsirrthum zuerst und hauptsächlich auf die Parthie zurückfällt. Diese kann aber alsdann die Folgen ihres eigenen und ihr zu imputirenden Irrthums nicht auf den Notär übertragen, denn die Unkenntniß eines allgemeinen Gesetzes ist Jedermann zu imputiren.

39. Es scheint uns aus mehreren Gründen schwierig, einem solchen Systeme beizupflichten. Erstens, wie in allen Fällen die inneren Förmlichkeiten von den äußeren unterscheiden? Welches soll in dieser Materie die Regel sein? Zweitens, widerstreitet es nicht der Würde des Notariats selbst, daß sich

die Notäre zu passiven und stillschweigenden Agenten der Parthien constituiren, die es für zweckdienlich erachten, sich an sie zu wenden? Ja, die Notäre sind gehalten, ihr Ministerium zu leihen, so oft sie darum ersucht werden, aber nur unter der Bedingung, daß die Acten, deren Aufnahme man von ihnen verlangt, dem Gesetze entsprechen, und wir glauben nicht, daß sie alle Verantwortlichkeit bezüglich der innerlich unregelmäßigen und ungesetzlichen Acten von sich abwälzen können, wenn diese Acten äußerlich mit allen von dem Gesetze verlangten Förmlichkeiten versehen sind.

In dem Sinne der Lehre des Appellhofes von Orleans kann man noch ein Urtheil des Cassationshofes vom 22. Dec. 1840 (D. P. 41—1—42) anführen. Dieses Urtheil entschied, daß die Notäre für die in ihren Acten enthaltenen inneren, das Wesen der Verträge betreffenden Nullitäten nicht verantwortlich seien und daß die Förmlichkeit der speziellen Bezeichnung der verpfändeten Liegenschaften eine innere Förmlichkeit des Verpfändungsactes sei.

Der Appellhof von Nancy hat diese Lehre schon durch Urtheil vom 2. Februar 1838 (D. P. 38—2—26) zurückgewiesen und entschieden, daß der Notär für die innern wie für die äußern Förmlichkeiten verantwortlich sei.

Nach dieser Prüfung der allgemeinen Grundsätze wird es nicht ohne Nützlichkeit sein, deren Anwendung durch die Gerichte auf die am häufigsten vorkommenden Notariatsacten zu verfolgen.

40. Schenkungen und Käufe. Die Notäre sind nicht zufolge der Natur ihrer Functionen gehalten, die Transcriptionen und Inscriptionen zu besorgen, welche Folge der von ihnen aufgenommenen Kauf- und Schenkungsurkunden sein können. Demzufolge sind sie nicht von Rechtswegen für den Nachtheil verantwortlich, der aus der Nichtbeobachtung dieser Förmlichkeiten entsteht.

C. Dijon 3. December 1846.
C. Rouen 24. November 1852. } Jurispr. du Notariat. Art. 10,531.
C. Lyon 30. November 1854.
Cass. 14. Februar 1855.

41. Der Notär, welcher es unterlassen hat, in einem Schenkungsacte die Annahme des Beschenkten, der zu diesem Zwecke erschienen war, auszudrücken, ist für die aus dem Mangel der Annahme entspringende Nichtigkeit der Schenkung verantwortlich.

Cass. 27. März 1839. D. P. 39—1—111.
Rennes 20. März 1841. D. P. 41—2—233.

42. Der Notär kann nicht verantwortlich erklärt werden für die aus einer Handlung der Parthien herrührende Nichtigkeit eines Actes. Insbesondere ist er nicht verantwortlich für die Nichtigkeit einer wechselseitigen Schenkung, die sich Eheleute, dem Art. 1097 C. c. zuwider, gemacht haben.

Bourges 28. August 1832.

43. Wird eine lästige Schenkung, die von dem Beschenkten durch einen Bevollmächtigten angenommen wurde, von dem Beschenkten später als nichtig angegriffen, weil die Vollmacht mit einer Nullität in der Form behaftet sei, so hat der Schenkgeber keine Klage auf Verantwortlichkeit gegen den Aufnehmer der Vollmacht. Er hat es sich selbst zuzuschreiben, die Gültigkeit der Vollmacht nicht untersucht zu haben.

Bourges 22. Januar 1851. Dall. Rec. pér. 1851. 2. 194.

44. Testamente. Es ist allgemeiner Grundsatz, daß sich die Notäre über die Fähigkeit der Zeugen, die sie zur Aufnahme ihrer Urkunden und insbesondere ihrer Testamente beiziehen, zu vergewissern haben.

Steht es daher thatsächlich fest, daß ein Notär die Unfähigkeit eines zu einem Testamente beigerufenen Zeugen, wegen Verwandtschaft mit einem der Legatare, kennen mußte, so liegt seinerseits bezüglich der Zulassung dieses Zeugen ein Fehler vor und ist er folglich für die daraus entspringende Nichtigkeit verantwortlich.

Cass. 15. Januar 1835. (D. P. 35 — 1 — 156.)

45. Kennt der Notär die Fähigkeit eines Zeugen nicht, so muß er sich Gewißheit darüber verschaffen, und zwar selbst dann, wenn der Zeuge von dem Testator präsentirt worden wäre. Der Notär ist daher für die Nichtigkeit eines Testamentes verantwortlich, die aus der Verwandtschaft eines der Zeugen mit einem der Legatare entspringt, wenn er nicht alle nothwendigen Vorsichtsmaßregeln ergriffen hat, um sich über die Fähigkeit des Zeugen zu vergewissern, sollte derselbe auch durch den Testator präsentirt worden sein und nicht durch den Notär (Nimes 7. November 1848. D. P. 1849. 2. 18; Grenoble 6. August 1846. D. P. 1847. 2. 178; Cass. ch. req. 7. Juli 1847. D. P. 1847. 1. 268 und Riom 8. Juni 1844. D. P. 1845. 2. 28), wenn die Verwandtschaft während der Redaction des Testamentes entdeckt wurde.

Indessen wurde entschieden, daß ein Notär nicht für die wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft eines der Zeugen mit einem der Legatare ausgesprochene Nichtigkeit eines Testamentes verantwortlich sei, wenn die Zeugen von dem Testator berufen

wurden, sollten dieselben auch von dem Notär über ihre Fähigkeit nicht befragt worden sein (Douai 9. December 1846. D. P. 1847. 2. 177). Aber wir glauben, daß der Notär, wenn er die Beziehungen der Parthien zu einander nicht vollständig kennt, verpflichtet ist, dieselben zu fragen, ob sie verwandt sind und in welchem Grade, und daß er wohl daran thut, diese Anfrage und die Antwort darauf in die Urkunde aufzunehmen.

46. Der Notär begeht einen groben, seine Verantwortlichkeit engagirenden Fehler, wenn er in einer bevölkerten Stadt bei der Aufnahme eines öffentlichen Testamentes einen Menschen als instrumentarischen Zeugen zuläßt, der es zufolge einer gerichtlichen Verurtheilung nicht sein kann.

Limoges 22. Januar 1838. D. P. 38. 2. 114.

47. Verweigert ein Notär wegen des geistigen Zustandes einer Person, die testiren will, sein Ministerium, oder unterläßt er es deßwegen, die Urkunde durch seine Unterschrift abzuschließen, so kann er von dem Legatar auf Schadenersatz belangt werden, wenn er aus Betrug, Gefährde oder in der Absicht, zu schaden, also gehandelt hat.

Bordeaux 3. August 1841. D. P. 42. 2. 13.

48. Wenn die Nichtigkeit in der Form, welche ein Testament ungültig macht, eine äußerste Unerfahrenheit oder eine nicht zu entschuldigende Nachlässigkeit Seitens des Notärs voraussetzt, so ist er für die Folgen dieser Nichtigkeit verantwortlich. Insbesondere ist ein Notär für die Nichtigkeit verantwortlich, welche aus dem Mangel der Erwähnung, daß das Testament dem Testator in Gegenwart der Zeugen vorgelesen worden sei, entspringt.

Grenoble 13. Juli 1831. D. P. 32. 2. 32.

49. Die Auslassung des Datums in einem öffentlichen Testamente macht den Notär oder seine Erben für die Gültigkeit der wegen dieser Auslassung vernichteten Verfügung verantwortlich.

Rouen 24. Juli 1828. D. P. 29. 2. 191.

50. Die Verantwortlichkeit des Notärs, welcher ein Testament aufgenommen hat, das wegen fehlender Förmlichkeiten für nichtig erklärt wurde, kann sich auf die veranlaßten Kosten und Auslagen beschränken, wenn der Legatar selbst der Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten nicht fremd gewesen ist.

Caen 15. Januar 1823. S. 24. 2. 269.

51. Der Notär, welcher ein Testament aufgenommen hat, das wegen der Ueberladung des Namens eines Zeugen vernichtet wurde, ist den Legataren zu Schadenersatz verpflichtet.

Toulouse 29. April 1826. D. P. 29. 2. 5.

52. Der Notär, welcher ein Testament aufgenommen hat, das vernichtet wurde, weil einer der instrumentarischen Zeugen die Sprache nicht verstand, in der es redigirt wurde, ist den Legataren nicht zu Schadenersatz verpflichtet, insbesondere dann nicht, wenn die Zeugen von dem Testator producirt wurden.

Metz 30. April 1833. D. P. 33. 2. 217.

53. Der Notär, welcher ein Testament aufgenommen hat, das wegen Verwandtschaft eines der Zeugen mit einem der Legatare vernichtet wurde, kann zum Beweise zugelassen werden, daß die ihm zu Last gelegte Thatsache nicht Folge seiner Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, sondern Folge einer Handlung des Testators sei.

Douai 29. August 1838. D. P. 39. 2. 71.

54. Ein Notär, der es unterlassen hat, sich über das Alter der instrumentarischen Zeugen zu vergewissern, die bei einem Testamente concurrirt haben, und der aus Irrthum einen Minderjährigen unter ihnen zugelassen hat, ist für die Richtigkeit des Testamentes verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit kann jedoch durch die Umstände, daß der unfähige Zeuge von dem Legatar berufen wurde, daß sein Aeußeres dem Irrthume Vorschub leistete und endlich, daß das Testament durch das Verschulden des Legatars nicht wieder von vorn angefangen wurde, geschwächt werden.

Caen 31. Mai 1842. D. P. 42. 2. 200.

55. Der Appellhof von Lyon hat aber durch Urtheil vom 3. Januar 1842 (D. P. 42. 2. 133), entschieden, daß der Notär, welcher ein Testament aufnimmt, für die Unfähigkeit der instrumentarischen Zeugen verantwortlich ist, insbesondere wenn diese Unfähigkeit in der Verwandtschaft der Zeugen mit einem der Legatare begründet ist und der Notär es unterlassen hat, die Zeugen in dieser Beziehung zu befragen .... und daß diese Verantwortlichkeit durch den Umstand, daß die Zeugen von dem Testator selbst berufen wurden, nicht geschwächt wird.

56. Einwilligung zur Streichung einer Hypothekarinscription. Der Notär, welcher in einem solchen Acte die Nummer einer anderen Inscription anführt, kann für den aus diesem Irrthume entspringenden Schaden verantwortlich gemacht werden. War aber der Gläubiger bei der Aufnahme des Actes zugegen und hat er an dem Irrthume Theil genommen, so darf die Verantwortlichkeit nicht auf den ganzen erlittenen Schaden ausgedehnt werden.

Lyon 13. April 1832 (**Mémorial 2945**).

57. Hypothekareinschreibung. Ein Notär ist für

die Nichtigkeit einer von ihm besorgten Hypothekareinschreibung verantwortlich, die z. B. aus dem Mangel der Erwähnung des die Hypotheke begründenden Titers entspringt, wenn er diese Einschreibung als Folge der von ihm aufgenommenen Hypotheken-verschreibung genommen hat.

Nimes 27. Juni 1849. D. P. 1850. 1. 266.

## § 6. Von der Identität der Parthien.

(Sieh' Art. 11 des Gesetzes vom 25. Ventose XI.)

58. Der Art. 11 des Ventose-Gesetzes schreibt den Notären gebieterisch vor, in dem Falle, wo ihnen Namen, Stand und Wohnort der Parthien unbekannt sind, sich solche in dem Acte durch zwei ihnen bekannte Bürger, welche dieselben Eigenschaften haben müssen, wie die instrumentarischen Zeugen, attestiren zu lassen.

59. Die Nichtbeobachtung dieses Gebotes zieht für die Notäre eine strenge Verantwortlichkeit nach sich. Wird ein Notariatsact, in Folge der Außerachtlassung dieses Gebotes, wegen Unterstellung von Personen als falsch angegriffen, so ist der Notär für den Schaden verantwortlich, der daraus Dritten, die auf den Glauben dieses Actes hin gehandelt haben, entspringen kann.

Cass. 29. December 1828. D. P. 29. 1. 83.

60. Aus der den Notären durch den cit. Art. 11 auferlegten Verbindlichkeit folgt, daß der Notär, welcher es unterlassen hat, bei einem durch ihn beurkundeten Darlehen sich die Identität des ihm unbekannten Entlehners bezeugen zu lassen und der sich nicht zum Beweise erboten hat, daß der Entlehner von dem Darleiher, der ihn zu kennen erklärte, in seine Amtsstube gebracht worden sei, für den Schaden verantwortlich erklärt werden kann, der dem Darleiher aus der durch den Entlehner begangenen Unterstellung einer Person entspringen kann.

Cass. 17. März 1828. D. P. 28. 1. 177.

Aus einem Motive dieses Urtheils geht hervor, daß die Verantwortlichkeit des Notärs aufhören würde, wenn er darthäte, daß ihm die beschädigte Parthie selbst die Identität der Person, mit der sie contrahirte, bezeugt, oder ihn von der Beobachtung der Förmlichkeit befreit habe. Vergé meint aber, das Gesetz lasse diese Unterscheidung nicht zu, seine Bestimmungen seien im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Notär könne sich von ihrer Beobachtung auch mit Zustimmung einer Parthie nicht befreien.

61. Der Notär kann seine Nachlässigkeit (keine Identitätszeugen beigezogen zu haben) nicht dadurch entschuldigen, daß er sagt, die andere Parthie habe ihm alles Vertrauen eingeflößt. Ist die Urkunde z. B. ein Verkauf und der Verkäufer ist eine unterstellte Person, so können Dritte, welche von dem Käufer erworben haben und dann von dem wirklichen Eigenthümer evincirt wurden, die Nachlässigkeit des Notärs als den Grund ihres erlittenen Schadens betrachten und den Notär wegen desselben verantwortlich machen.

Cass. 29. December 1828. D. P. 29. 1. 83.

62. Die Verantwortlichkeit des Notärs würde aber aufhören, wenn die beschädigte Parthie (in dem sub Nr. 61 erwähnten Falle also der zweite Käufer) von der Unterstellung der Person Kenntniß gehabt und sich so wissentlich den Folgen der Unterstellung ausgesetzt hätte.

Angers 19. Januar 1828. D. P. 28. 2. 83.
Cass. 4. April 1831. D. P. 31. 1. 155.

## § 7. Von der Fähigkeit der Parthien.

63. Man hat sich gefragt, ob der Notär, der die Parthien kennen oder sich deren Identität bezeugen lassen muß, auch für deren Fähigkeit und Qualität verantwortlich sei. In dieser doppelten Beziehung sprechen sich die Schriftsteller und die Jurisprudenz für die verneinende Antwort aus.

64. Rolland de Villargues, Rép. V⁰. Respons. des Notaires Nr. 54 schließt sich dieser Meinung an. Er meint, Jeder müsse die Fähigkeit dessen, mit dem er contrahire, kennen. Nemo debet esse ignarus conditionis ejus cum quo contrahit. L. 19 D. de Reg. juris. Es ist daher Sache der Contrahenten, sich von dieser Fähigkeit zu überzeugen, und wenn sie dieses unterlassen, so haben sie sich die Folgen ihrer Nachlässigkeit zuzuschreiben. Das Gesetz legt den Notären die Verbindlichkeit auf, sich die Identität der Parthien, wenn sie letztere nicht kennen, bezeugen zu lassen. Sie sind daher verantwortlich für diese Identität. Aber eine andere Sache ist die civile Fähigkeit der Parthien, und man kann nicht, ohne die Verbindlichkeiten der Notäre willkürlich zu vermehren, ihnen auch noch jene, diese Fähigkeit zu kennen, auflegen, was sehr oft unmöglich wäre.

Pagès de la Resp. des Not. p. 111.
Dalloz aîné, Jurispr. gén. V⁰. Notariat p. 424 Nr. 7 et Oblig. p. 459 Nr. 4.
Trib. d'Alger 17. April 1833. D. P. 34. 2. 16.

Metz 30. März 1833. D. P. 34. 2. 201.
Douai 28. Juni 1843. D. P. 44. 2. 41.
Arg. Bordeaux 5. August 1841. D. P. 42. 2. 12.

65. Vielleicht ist indeß die Lösung der Frage bezüglich der Fähigkeit der Parthien einiger Vorbehalte fähig. Man würde z. B. nicht begreifen, wenn es sich um einen Interdicirten handelt, dessen Name auf der in der Amtsstube des Notärs aufgestellten Tabelle sein muß, wie der Notär sich dazu hergeben könnte, für diesen zu instrumentiren.

66. Ein Notär, der die Vollmacht eines Individuums aufnahm, dessen notorisch blödsinniger Zustand ihm bekannt war, wurde für die Nichtigkeit dieses Actes und aller seiner Folgen verantwortlich erklärt.

C. d'Aix 23. April 1847. D. P. 47. 2. 188.

In dem fraglichen Falle handelte es sich von einer Vollmacht, die zur Contrahirung eines der Interdiction vorgängigen Darlehens, das dem Mandanten nicht zu Gute gekommen war, gedient hatte.

Der Umstand, daß die blödsinnige Person nicht auf der Tabelle der Interdicirten steht, befreit also den Notär nicht von der Verantwortlichkeit, wenn, wie in dem erwähnten Falle, ihr Zustand notorisch ist. Diese Entscheidung ist strenge, aber sie ist zur Verhütung von Mißbräuchen nothwendig.

67. Was die Qualität der Parthien anlangt, kann der Notär alle Erklärungen annehmen, ohne sich einer großen Leichtfertigkeit schuldig zu machen? Wir glauben es nicht, und es wäre selbst gefährlich, die Aufmerksamkeit der Notäre nicht in ihrem eigenen Interesse auf die besonderen Fälle zu lenken, die sich in dieser Materie darbieten können.

## § 8. Von der Verantwortlichkeit der Notäre in den Fällen, wo sie als Mandatare der Parthien handeln.

68. Es kommt manchmal vor, daß die Notäre sich ihres Charakters als öffentlicher Beamten begeben und zu der Rolle bloßer Mandatare der Parthien herabsteigen. Alsdann beginnen für sie neue Verpflichtungen und eine strengere Verantwortlichkeit, deren Folgen um so trauriger sind, als die Notäre diese Rolle am gewöhnlichsten bei der Anlage von Geldern übernehmen.

69. An welchen Merkmalen kann man erkennen, daß der Notär, anstatt sich darauf zu beschränken, die Verträge der Parthien aufzunehmen und ihnen als gesetzliche Folge seiner

Dazwischenkunft die Authenticität zu verleihen, Mandatar oder **negotiorum gestor** einer der vor ihm erschienenen Parthien geworden ist? Diese Frage ist nicht ohne Schwierigkeit. Um sich davon zu überzeugen, genügt es, auf die zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen zu verweisen, welche, nach Auseinandersetzung der in dieser Materie geltenden allgemeinen Grundsätze, analysirt und besprochen werden sollen.

70. Vor Allem muß man sich hüten, die von dem Notär ertheilten Gutachten und Rathschläge mit der **negotiorum gestio** zu verwechseln. „Wenn ich dir in einem Briefe geschrieben habe, sagt **Pothier**, **Traité des Oblig. Nr.** 401, daß Jemand, der dich um ein Darlehen anging, zahlfähig sei, so kann man dies nicht für eine Bürgschaft nehmen, denn ich kann dabei keine andere Absicht gehabt haben, als zu bezeugen, was ich glaubte, und nicht, mich zu verpflichten." —

Wenn man ein gewissenhaftes Gutachten abgibt, so könnte man nicht, ohne Ungerechtigkeit, für einen unfreiwilligen Irrthum verantwortlich gemacht werden. Es ist Sache des um Rath Fragenden, sich einen guten Rathgeber zu erwählen und die ihm ertheilten Rathschläge zu erwägen. Noch mehr, die Gutachten oder Rathschläge gehören zu den moralischen Pflichten des Notärs, der die Parthien über die Folgen ihrer Acten aufklären, wenn die Aufschlüsse, die er hat, ihm nicht hinreichend scheinen, weitere Aufschlüsse von ihnen verlangen und ihre Verträge mit dem Lichte der Erfahrung und einer constanten Geschäftspraxis erleuchten muß.

**Pagès de la Respons. des notaires** 162 stellt die unterscheidenden Merkmale dieser zwei von Natur so verschiedenen und bezüglich ihrer Wirkungen so entgegengesetzten Fälle kurz und klar auf, indem er sagt: „Man muß, mit den alten Commentatoren, das eigentliche Mandat von dem bloßen Rathschlage sorgfältig unterscheiden. Jenes setzt die Absicht sich zu verpflichten voraus, dieser hingegen schließt jede Idee einer vertragsmäßigen Verpflichtung aus, er läßt die vollständige Freiheit bestehen, den Rath zu befolgen oder nicht zu befolgen, und derjenige, welcher den Rath empfängt, erwartet sich natürlich nicht, daß man für seine Folgen einstehe, es sei denn, daß List oder Betrug vorliege: **consilii non fraudulenti nulla est obligatio. L. 47. D. de reg. jur.**

71. „Diese Regel kann eine Ausnahme erleiden, in dem Falle nämlich, wo der Rath von Aufmunterungen begleitet ist, die den Willen bestimmen und ohne welche das angerathene Geschäft nicht abgeschlossen worden wäre. Die Institutionen

Tit. de mand. § 6 führen gerade das Beispiel an, wo man gerathen hätte, einer bestimmten Person Geld zu leihen. In dem angeführten Falle, sagen die Commentatoren, scheint der Rathgeber seine persönliche Garantie zu Gunsten der bezeichneten Person angeboten zu haben und der Darleiher mehr der Treue dieses, als jener der bezeichneten Person gefolgt zu sein. Aber man begreift, daß dieser Rath einen besonderen und bestimmenden Charakter haben muß und daß derjenige, welcher einfach die Zahlfähigkeit des Entlehners bekräftigt hat, nicht gesetzlich verpflichtet sein kann."

72. Dieses ist die Ansicht von Pagès, welche auf die Vernunft gegründet ist und die, obgleich nur allgemein in den Grundsätzen des römischen Rechtes ausgesprochen, auf die Notäre ihre Anwendung finden kann. „Wendet man, fährt Pagès loc. cit. fort, die Rechtsregeln auf die Anlage von Geldern an, so muß man entscheiden, daß, wenn der Darleiher bei dem Acte gegenwärtig war, wenn er die Lage des Entlehners aus eigener Anschauung kannte oder doch kennen konnte, und wenn der Notär nur den Act redigirte, welcher die Verträge der Parthien constatirt, ein Rückgriff gegen den Notär nicht statthaft ist. Es kann geschehen und es geschieht selbst ziemlich oft, daß der Notär über die Solidität der Anlage consultirt wird, oder sie als gut angibt. Allein ein in gutem Glauben gegebener Rathschlag kann ihn vernünftiger Weise nicht verpflichten, und wenn der Darleiher später irgend welche Schwierigkeit hat, die Rückbezahlung zu erlangen, so ist er selbst die Hauptursache des Nachtheils, den er erleidet."

73. Nach Vergé und um die Verantwortlichkeit des Notärs bei Placirung von Geldern genauer festzustellen, kann man die Umstände, welche derartige Operationen gewöhnlich begleiten, unter folgende drei Fälle bringen.

74. Erster Fall. Der Notär wird von zwei Parthien ersucht, ihren schon vorher abgeschlossenen Verträgen die Authenticität zu verleihen und ein Darlehen zu beurkunden, welches die eine von ihnen der andern gegen Bestellung einer Hypotheke macht.

75. Zweiter Fall. Der Notär empfängt von seinem Clienten den Auftrag, ihm die Gelegenheit zur Placirung einer bestimmten Summe zu suchen. Der Notär zeigt ihm einen Entlehner an, setzt ihn mit demselben in Verbindung und wenn der Darleiher und der Entlehner sich über die Bedingungen des Vertrags verständigt haben, nimmt der Notär den Act auf.

76. Dritter Fall. Der Notär empfängt von einer Person das Mandat, ihr irgend eine Summe auf Hypotheke an-

zulegen. Das Mandat wird von dem Notär vollzogen, der, ohne seinen Mandanten zu Rathe zu ziehen, allein den Entlehner wählt, allein über die zu verlangenden Garantien wacht und die Gelder dem Entlehner übermacht, der sich gegen den Darleiher verpflichtet.

77. Welchen Einfluß haben diese verschiedenen Fälle auf die Verantwortlichkeit der Notäre?

78. Im ersten Falle ist die Verantwortlichkeit des Notärs augenscheinlich nur in so weit engagirt, als der das Darlehen constatirende Act mit einer Nichtigkeit in der Form behaftet ist, sollten auch die Rechte des Darleihers in Folge der Nichtbeobachtung der für die Gültigkeit der Einschreibung erforderlichen Förmlichkeiten, oder wegen unmittelbarer Uebergabe der Gelder an den Entlehner, vor der Erfüllung der zur Erlangung der versprochenen Hypotheke nothwendigen Bedingungen, gefährdet sein. Der Notär hat hier in keinem Falle die strenge Verbindlichkeit, bei Strafe des Schadenersatzes über den Vollzug der Verträge zu wachen, denen er die Authenticität gegeben hat.

79. Ja noch mehr. Der Notär würde in einem Falle dieser Art über die ihm obliegenden Verbindlichkeiten hinausgehen, wenn er in eine Prüfung und Kritik der ihm zur Beurkundung präsentirten Verträge einginge.

So wurde denn auch entschieden, daß der Notär, welcher sich darauf beschränkt hat, eine Geldanlage auf Hypothek zu beurkunden, für die Folgen dieser Anlage nicht verantwortlich ist, insbesondere dann nicht, wenn der Darleiher genugsam aufgeklärt ist, um sich über die Solidität der dargebotenen Garantien zu vergewissern.

Lyon 31. Mai 1844. **D. P. 45 à la table**, Colonne 461.

**Eod.** 29. Mai 1844, analoge Entscheidung.

80. Sind die Grundsätze verschieden, wenn der Notär dem Darleiher den Entlehner angezeigt hat?

81. Die Entscheidung scheint immer dieselbe sein zu müssen, wenn sich der Notär darauf beschränkt hat, den Entlehner und Darleiher mit einander in Verbindung zu setzen, und wenn andererseits die Parthien selbst die Grundlagen des Vertrages verabredet haben, ohne den ministeriellen Beamten mit der Sorge zu beauftragen, alle für die Sicherheit der Rechte des Darleihers nothwendigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen.

82. Die Sachlage ändert sich aber, wenn sich der Notär als Geschäftsmann des Darleihers constituirt hat, wenn er sich verbindlich gemacht hat, die ihm anvertrauten Summen zu placiren; alsdann wird die Natur seiner Verantwortlichkeit modificirt und

erweitert. Als Notär übernimmt er die specielle, in dem ersten Falle angezeigte und sich auf die Redaction des durch ihn aufgenommenen Actes beziehende Verantwortlichkeit und als Mandatar des Darleihers haftet er noch außerdem für die Folgen seiner Verwaltung. Läßt er aus Nachlässigkeit oder Unerfahrenheit den Entlehner die Gelder beziehen, bevor er alle Förmlichkeiten erfüllt hat, die nothwendig sind, um sich der Wirksamkeit der Hypotheke zu versichern, so setzt er sich einer Klage auf Schadenersatz aus, und zwar nicht in Folge der Gesetze über das Notariat, sondern ex mandato.

83. In der Theorie unterscheiden sich diese verschiedenen Fälle begreiflicher Weise sehr leicht von einander. Die einzige Schwierigkeit besteht darin, festzustellen, wann der Notär in der That die Grenzen seiner öffentlichen Functionen überschritten und sich als Mandatar seines Clienten constituirt hat. Und dieser Punkt, der gänzlich der Würdigung der Richter überlassen ist, hat zu den zahlreichen hier nacherwähnten Entscheidungen Veranlassung gegeben.

84. Der Cassationshof in Paris, obwohl anerkennend, daß ein Notär und ein Dritter, an die sich ein Darleiher um Auskunft über die Zahlfähigkeit eines Entlehners gewendet hatte, mit einer tadelnswerthen Unklugheit (imprudence blâmable) handelten, indem sie den Entlehner als zahlfähig schilderten, obgleich er es nicht war, und daß ohne ihre Betheuerungen das Darlehen nicht zu Stande gekommen wäre, — hat entschieden, daß die Richter den Notär und den Dritten doch von dem Ersatze des dem Darleiher durch die Unzahlfähigkeit des Schuldners entstandenen Schadens freisprechen oder für allen Schadenersatz nur in die Kosten der Instanz verfällen können, wenn sie zu gleicher Zeit anerkennen, daß die causa principalis, der Hauptgrund des von dem Darleiher erlittenen Schadens, seine eigene Unklugheit war.

Cass. 25. August 1831. D. P. 31. 1. 340.

85. Der Notär, an den sich einer seiner Clienten behufs der Anlegung von Geldern gewendet hat, ist für die Solidität der Anlage nicht in der Art verantwortlich, daß er für die Unzulänglichkeit des Werthes der in Unterpfand gegebenen Liegenschaften haften muß, wenn er sich überdies nur auf eine bloße Anzeige der Anlage beschränkt hat, ohne sich als Mandatar des Darleihers zu constituiren und ohne die Sorge zu übernehmen, die nothwendigen Erkundigungen über die Zahlfähigkeit des Entlehners einzuziehen.

Paris 22. Mai 1832. D. P. 32. 2. 130.

86. Der Notär, auf dessen Rathschläge hin Gelder placirt wurden, ist wegen dieser bloßen Rathschläge nicht für die Solidität der Placirung verantwortlich, wenn er überdies bei der Operation weder als Mandatar des Darleihers gehandelt, noch irgend ein Salär bezüglich des Darlehens empfangen hat. Ja die Nachlässigkeit oder Unterlassung eines Notärs, der ein Darlehen beurkundet hat, den Darleiher von der Lage des ihm bekannten Entlehners in Kenntniß zu setzen, zieht dem Notär wegen der schädlichen Folgen des Darlehens keine Verantwortlichkeit zu.

Paris 16. August 1832. D. P. 32. 2. 208.

87. Der Notär, auf dessen Rath hin ein Gläubiger eine ihm von seinem Schuldner angebotene Hypotheke angenommen hat, ist wegen der Unsolidität der Hypotheke in Folge früherer Einschreibungen nicht verantwortlich, wenn er überdies keinen Auftrag hatte, sich von dem Werthe der verpfändeten Liegenschaften oder den auf diesen haftenden Lasten zu überzeugen.

Paris 26. Januar 1833. D. P. 34. 2. 142.

88. Der Notär, welcher eine Verpfändung beurkundet und es unterläßt, von dem Schuldner den Nachweis seines Eigenthumsrechtes zu verlangen, begeht keinen schweren Fehler, der ihn dem Gläubiger gegenüber verantwortlich macht für die Unwirksamkeit der Hypotheke, in Folge einer späteren, Mangels der Bezahlung des Erwerbspreises ausgesprochenen Auflösung des Erwerbsactes über die verpfändete Liegenschaft.... wenn überdies der Notär nicht des Gläubigers Rathgeber war.

Paris 27. November 1834. D. P. 35. 2. 15.

89. Ein Notär, welcher einem seiner Clienten Gelder auf Hypotheke angelegt hat, ist für den Mangel einer nützlichen Anweisung bei eröffnetem Rangordnungsverfahren über den Erlös der verkauften Liegenschaften nicht verantwortlich, wenn er beweist, daß der Werth dieser Liegenschaften nach der allgemeinen Ansicht zur Zeit des Darlehens hinreichend war, um damit die Heimzahlung der dargeliehenen Summe zu sichern.

Bordeaux 9. December 1841. D. P. 42. 2. 184.

90. Der Notär, welcher seinen Clienten zu einer, wie ihm bekannt war, wegen Unzulänglichkeit der hypothekarischen Versicherung unsoliden Geldanlage bestimmt hat, ist für den von seinem Clienten erlittenen Schaden verantwortlich.

Cass. Ch. req. 29. December 1847. D. P. 1848. 1. 55.

91. Die Grundsätze sind nicht mehr dieselben und die Verantwortlichkeit ist verwirkt, wenn der Notär, wie oben erwähnt, sich nicht darauf beschränkt, bei der Anzeige der Gelegenheit zu einer Placirung einen Rath zu ertheilen, sondern

sich speciell damit befaßt, für einen Kapitalisten eine Placirung zu finden. Unter diesen Umständen wird der Notär nicht mehr als Notär und zufolge des Ventosegesetzes, sondern als Mandatar oder **negotiorum gestor** und zufolge der allgemeinen Bestimmungen des **Code civil** über das Mandat und den Quasi-Contract der Geschäftsführung für den Schaden verantwortlich, den er durch seinen Fehler, seine Nachlässigkeit oder Leichtfertigkeit bei Würdigung, sei es der Zahlfähigkeit des Schuldners oder der von diesem gegebenen hypothekarischen Versicherung, verursacht. Es ist gerecht und entspricht ganz den Grundsätzen des Gesetzes, daß er zum Ersatz des Schadens gehalten sei, dessen Urheber er ist, und zwar allemal dann, wenn dieser Schaden aus einer Handlung seiner Person entspringt, mag dabei ein Fehler oder um so mehr noch ein **dolus** oder Betrug unterlaufen. Die Gerichte haben in dieser Materie eine souveräne Gewalt, die Umstände zu würdigen.

92. So wurde entschieden, daß der Notär, welcher selbst im Interesse eines seiner Clienten ein Darlehen negocirt hat, als Mandatar gehandelt zu haben betrachtet und demzufolge, den Umständen gemäß, für den Schaden verantwortlich erklärt werden kann, den sein Client in Folge der bei Ausführung des Mandats begangenen Fehler erlitten hat.

Rennes 9. Juli 1834. **D. P.** 38. 2. 226.

93. Der Notär, welchem Gelder zur Placirung anvertraut wurden, ist in seiner Eigenschaft als Mandatar für die Nichtigkeit des Darlehens wegen Minderjährigkeit des Entlehners verantwortlich.

**Cass.** 19. Juni 1850. **D. P.** 1850. 1. 308.

94. Der Notär, welcher freiwillig bei einem hypothekarischen Darlehen den Mittelsmann macht oder dasselbe ohne Theilnahme des Darleihers effectuirt, ist für die Unwirksamkeit der Placirung verantwortlich, insbesondere wenn er, zu derselben Zeit mit der Liquidirung des Vermögens des Entlehners beauftragt, dessen Schulden er selbst mit den entlehnten Geldern bezahlte, die Unzulänglichkeit der verpfändeten Liegenschaften kennen mußte.

Paris 28. Februar 1842. **D. P.** 42. 2. 141.

95. Wenn sich bei einer Schuld- und Pfandverschreibung der Gläubiger, der niemals zu dem Schuldner in Beziehung stand, bezüglich aller Stipulationen und aller zur Sicherheit der Forderung nothwendigen Maßregeln ganz auf den instrumentirenden Notär verlassen hat, so ist der Notär, hiedurch zum Mandatar seines Clienten geworden, für die bei Ausführung

seines Mandats begangenen Fehler und Nachlässigkeiten, welche den Verlust der Forderung zur Folge hatten, verantwortlich.

Cass. 7. December 1847. D. P. 1848. 1. 300.

96. Der Notär, welcher von einem seiner Clienten den Auftrag hat, Gelder hypothekarisch anzulegen, ist für die Unzahlfähigkeit des Entlehners verantwortlich, wenn er diesem die Gelder behändigt, ohne die Erfüllung der die Hypotheke in Wirksamkeit setzenden Förmlichkeiten abzuwarten.

Trib. de la Seine 25. Jan. 1842. D. P. 42. 3. 148.

97. Der Notär, welcher zu Gunsten einer ihm als unzahlfähig bekannten Person ein Darlehen negozirt und falsche Erklärungen derselben über ihren Vermögenszustand, wissend, daß sie falsch sind, in die Urkunde aufgenommen hat, kann für den von dem Darleiher erlittenen Schaden verantwortlich erklärt werden, weil er einen schweren, dem Betruge (dolus) gleichstehenden Fehler begangen hat. Und das Urtheil, welches in Berücksichtigung der Thatumstände also entscheidet, fällt nicht unter die Censur des Cassationshofes.

Cass. 15. December 1841. D. P. 42. 1. 25.

98. Der Notär, welcher den Darleiher nicht mit dem Entlehner in Verbindung setzt, sondern selbst über die Bedingungen des Darlehens verhandelt, Einschreibung nimmt, Wohnsitz in seiner Amtsstube wählt, Zinsen einnimmt, Depositar der Grosse des Titers bleibt und diese behufs der Einleitung von Verfolgungen einem Anwalte oder Gerichtsboten seiner Wahl übergibt, muß betrachtet werden, als habe er ein specielles Mandat übernommen, die Gelder gut und solid zu placiren.

Paris 18. Februar 1842. D. P. 42. 2. 70.

99. Unter diesen Umständen liegt, wenn bei eröffnetem Rangordnungsverfahren die Forderung nicht bezahlt wird, ein schwerer Fehler Seitens des Notärs vor, den Werth der verpfändeten Liegenschaften nicht genauer untersucht und den Darleiher nicht verhindert zu haben, einem andern Gläubiger und Clienten der Amtsstube des Notärs den hypothekarischen Vorrang zu gestatten. Dieser Fehler macht ihn für alle Folgen der Anlage verantwortlich und zwar auch dann, wenn ihm kein böser Glaube vorgeworfen werden kann.

Vorcitirtes Urtheil.

100. Und diese Verantwortlichkeit kann nicht beseitigt werden durch die Einrede des Notärs, daß der Darleiher in Folge der durch sein (des Darleihers) Verschulden unterlassenen rechtzeitigen Erneuerung seiner Einschreibung nicht in der Lage sei, ihn in seine (früheren) Rechte und Klagen zu subrogiren,

wenn erwiesen ist, daß die Forderung auch im Falle der rechtzeitigen Erneuerung der Einschreibung keine nützliche Anweisung erhalten haben würde.

Nämliches Urtheil.

101. Beweis des Mandats. Ist das Mandat ein schriftliches, so liegt der Beweis desselben in dem Titer und wird durch die Vorlage dieses Titers erbracht. Ist es ein mündliches, so ist der Zeugenbeweis darüber nur nach den in dem Titel von den Verträgen oder vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen enthaltenen Bestimmungen (Art. 1985 und 1341 C. c.), d. h. in Ermangelung des Anfanges eines schriftlichen Beweises, nur dann zulässig, wenn der Gegenstand des Mandats 150 Franken nicht übersteigt. Dieser Ansicht ist auch **Pagès, de la Responsabilité des notaires p. 184.**

101½. Dieser Schriftsteller fügt noch bei: „Handelt es sich um ein stillschweigendes Mandat, und ein solches wird in der Regel gegen die Notäre bei Placirung von Geldern angerufen, so liegt der Beweis darüber einzig und allein in den Thatumständen. Die Richter haben das Recht, diese zu würdigen und daraus ein von dem Darleiher gegebenes und von dem instrumentirenden Notär angenommenes Mandat zu folgern. Diese Würdigung liegt in ihrer Befugniß und der Cassationshof hat ihr souveraines Recht in dieser Beziehung anerkannt in einem Urtheile vom 7. März 1842. **D. P. 42. 1. 138.**

102. Ein Notär kann für den Fehler einer Einschreibung oder der Erneuerung derselben verantwortlich erklärt werden, wenn er für die Erfüllung dieser Formalitäten als Mandatar des Gläubigers betrachtet werden müßte, und dieses Mandat kann aus den Thatumständen hervorgehen.

Paris 11. Juni 1853. }<br>Cass. 14. Febr. 1855. } Jurispr. du Not. 10,531.

103. Der Zeugenbeweis ist zulässig, in Ermangelung jedes Anfanges eines schriftlichen Beweises, über Thatsachen, die dahin gehen, die Verantwortlichkeit eines Notärs zu engagiren und die nicht ein Mandat (Art. 1985 und 1341 C. c.), sondern eine freiwillige Geschäftsführung (**negotiorum gestio**) begründen. Die freiwillige Geschäftsführung beruht nur auf Thatsachen, deren Beweis den Verboten der citirten Art. 1985 und 1341 nicht unterworfen sein kann.

**Cass. 19. März 1845. Jurispr. du Not. 7089.**

Bordeaux 20. Juni 1853. }<br>Colmar 26. Novbr. 1853. } Jurispr. du Not. 10,549.

104. Aber es genügt nicht, um den Quasi-Contract der

negotiorum gestio gegen einen Notär darzuthun, daß eine Geldanlage auf den Rath des Notärs geschehen sei oder daß der Notär den Darleiher mit dem Entlehner in Verbindung gesetzt habe. Diese Thatsachen können weder das Mandat, noch die freiwillige Geschäftsführung beweisen.

Bordeaux 26. Juli 1853. **Jurispr. du Not.** 10,549.

105. Der Beweis der freiwilligen Geschäftsführung liegt ebenso, wie jener des Mandats, demjenigen ob, der sie gegen einen Notär geltend macht, um ihn wegen einer in seiner Amtsstube geschehenen Geldanlage für verantwortlich erklären zu lassen.

Douai 21. Mai 1854. **Jurispr. du Not.** 10,549.

106. Wenn das einem Notär gegebene Mandat zugestanden oder erwiesen ist, ist es Sache der Richter, den Umfang desselben nach den Umständen zu bestimmen und folglich zu entscheiden, ob der beauftragte Notär seinen Verbindlichkeiten als Mandatar nachgekommen sei oder nicht. Demzufolge können die Richter, ohne irgend ein Gesetz zu verletzen, entscheiden, daß der Notär, welcher das Mandat hatte, die Bezahlung eines Erwerbspreises mit Subrogation zu Gunsten des Darleihers zu bewerkstelligen, einen Fehler begangen hat, der seine Verantwortlichkeit engagirt, wenn er den Verkäufer bezahlte und den Darleiher in dessen Privilegium subrogirte, anstatt die eingeschriebenen Gläubiger des Verkäufers zu bezahlen und den Darleiher in die Hypotheken dieser Gläubiger zu subrogiren, welche das Privilegium drückten und die bewilligte Subrogation in dasselbe ganz und gar illusorisch machten.

Cass. 19. Juli 1854. **Jurispr. du Not.** 10,545.

107. Die Unterlassung des Notärs, in Folge seines Mandats eine Einschreibung oder Erneuerung einer solchen zu nehmen, kann nur dann zu einer Verantwortlichkeit Veranlassung geben, wenn der Mandant dadurch einen Nachtheil erleidet. Diese Verantwortlichkeit hängt also von dem Resultate des über den Erlös aus den verpfändeten Liegenschaften eröffneten Rangordnungsverfahrens oder mit andern Worten davon ab, ob die unterlassene Einschreibung für den Gläubiger nützlich gewesen wäre oder nicht; so daß vor der Eröffnung des Rangordnungsverfahrens nur ein eventueller Schaden vorhanden ist, der dem Gerichte, bei welchem die Verantwortlichkeitsklage anhängig ist, nur das Recht gibt, dem Mandanten die Ausübung seiner Klage zu reserviren, für den Fall, wo er sich eines Tages in Folge der unterlassenen Einschreibung benachtheiligt finden würde.

**Cass. 5. Januar 1852. Jurispr. du Not. 10,531.**

108. Es gibt aber auch noch andere Fälle, als den des Darlehens, wo der Notär als Mandatar handelt oder als solcher betrachtet wird. So wurde entschieden, daß der Notär, dem der Preis eines vor ihm passirten Kaufes behändigt wird, und der diesen Preis an die Gläubiger des Verkäufers hinausbezahlt, dem Käufer gegenüber als Mandatar oder negotiorum gestor betrachtet werden kann, obgleich der Kaufact über die Existenz dieses Mandats schweigt, so daß, wenn die Zahlungen nicht nach der Reihenfolge der Einschreibungen geschehen, er dem Käufer wegen späterer Verfolgungen nichtbezahlter zuerst eingeschriebener Gläubiger verantwortlich ist.

Cass. 22. Juni 1836. D. P. 36. 1. 399.

## § 9. Die Notäre als Depositare betrachtet.

109. Die Notäre können zur Zurückgabe der ihnen in Folge ihrer Amtsverrichtungen von ihren Clienten anvertrauten Gelder und Titer, oder der für dieselben erhobenen Gelder, mittelst körperlicher Haft angehalten werden. Art. 2060 Nr. 7. C. c.

Sieh' auch Art. 52 und 408 C. pén.

110. In Frankreich hatten sich bezüglich der Verantwortlichkeit des Notärs als Depositars zwei Systeme ausgebildet. Das erste unterwarf ihn wegen der Zurückgabe der ihm zur Anlegung anvertrauten und in eigenen Nutzen verwendeten Gelder ex Art. 52 und 408 C. pén. der körperlichen Haft, das zweite ex Art. 2060 C. c. Beide Systeme unterschieden sich nur dadurch von einander, daß der Gläubiger der Gelder nach dem zweiten, nicht aber nach dem ersten Systeme ein Privilegium auf die Caution des Notärs hatte, weil nur nach dem zweiten Systeme die Gelder ihm als in Folge seiner Amtsverrichtungen anvertraut betrachtet wurden. Schließlich siegte das zweite System und unter seiner Herrschaft sind die nacherwähnten Urtheile ergangen.

111. Der Appellhof von Paris hat durch Urtheil vom 26. Januar 1835 (S. 35 — 2 — 100) entschieden: Der Notär ist wegen der Restitution der ihm zur Placirung anvertrauten und von ihm in eigenen Nutzen verwendeten Gelder der körperlichen Haft unterworfen, und dies nach den Bestimmungen des Art. 2060 Nr. 7 C. c. Die Sache ändert sich nicht, wenn der Notär dem Clienten über die empfangenen Summen einen Schuldschein ausstellt. Ein solcher Schuldschein kann nur als eine Anerkennung der Schuld betrachtet werden, bewirkt

keine Novation und entladet den Notär nicht von der Verantwortlichkeit.

112. In einem zweiten Urtheile desselben Gerichtshofes vom 31. Juli 1835 (D. P. 36. 2. 81.) findet sich folgende Beschränkung: Die Verantwortlichkeit tritt ein, wenn anerkannt ist, daß die Uebergabe der Gelder in die Hände des Notärs durch das Vertrauen, welches seine Functionen einflößten, veranlaßt wurde.

113. Der Notär ist wegen der Restitution der für seine Clienten erhobenen Gelder der körperlichen Haft selbst dann unterworfen, wenn er sich denselben in Folge der Unmöglichkeit, in der er sich befand, ihnen diese Gelder auf Begehren zurückzubezahlen, vertragsmäßig verpflichtete, die Zinsen davon zu geben. Dieser Umstand ist nicht geeignet, den Notär als bloßen Entlehner erscheinen zu lassen.

C. Bourges 11. December 1839. D. P. 40. 2. 206.

114. Der Notär ist wegen der Zurückgabe der ihm von seinen Clienten zu einem bestimmten Gebrauche übergebenen oder in Händen gelassenen Gelder der körperlichen Haft unterworfen. Der § 7 des Art. 2060 C. c. ist sowohl von jenen Summen zu verstehen, welche die Notäre von ihren Clienten empfangen, als auch von jenen, die sie für dieselben empfangen.

C. Douai 29. Mai 1839. S. 40. 2. 150.

115. Der Notär, bei welchem die Gelder eines durch ihn beurkundeten Darlehens hinterlegt wurden, um erst nach genommener Einschreibung der im Acte stipulirten Hypotheke ausbezahlt zu werden, und der sie vor der Erfüllung dieser Förmlichkeit dem Entlehner ausliefert, ist dem Darleiher für den Schaden verantwortlich, den er diesem durch die Unwirksamkeit der verspäteten Einschreibung verursacht hat.

C. Paris 5. März 1836. D. P. 36. 2. 65.

Diese Verantwortlichkeit bleibt gegen den Notär auch dann bestehen, wenn in dem Acte gesagt ist, daß das Geld den Partheien vorgezählt worden sei.

Cass. 3. December 1835. D. P. 36. 1. 17.

116. Der Notär, welcher sich damit befaßt, für Rechnung seines Clienten Kapitalien zu erheben, um solche zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden, ist ein wirklicher Mandatar, zur Rechnungsablage verpflichtet, und nicht ein bloßer Depositar, dem bezüglich der Thatsache der Verwendung oder der Restitution der empfangenen Summen auf seine Erklärung hin geglaubt werden muß.

C. Paris 18. Januar 1834. D. P. 34. 2. 93.

117. Der Notär, in dessen Händen ein Client entlehnte Summen zurückgelassen hat, zu einem bestimmten Gebrauche, wie z. B. zur Bezahlung gewisser ihm von dem Clienten bezeichneten Gläubiger, und der überdies keine anderen Gebühren bezieht, als diejenigen, wozu die bezüglich dieser Operation nothwendig werdenden Acten seines Ministeriums Veranlassung geben können, kann weder als Depositar, noch als salarirter Mandatar im Sinne des Art. 408 C. pén. betrachtet werden. Er kann folglich, Mangels der Rückgabe der ihm anvertrauten Gelder, nicht im Correctionellwege verfolgt werden und ist gegen ihn nur eine bloße Civilklage zuläßig.

Cass. 10. Februar 1832. D. P. 32. 1. 186.

## § 10. Von der Verantwortlichkeit der Notäre für ihre Clercs.

118. Es ist allgemeiner, durch den Art. 1384 C. c. ausgesprochener Grundsatz, daß man nicht blos für den Schaden verantwortlich ist, den man durch seine eigenen Handlungen verursacht, sondern auch für denjenigen, der durch die Handlungen von Personen verursacht wird, für welche man einstehen muß. Daher die Verantwortlichkeit der Notäre für die Handlungen ihrer Clercs. Diese Verantwortlichkeit der Notäre existirt aber nur insoweit, als es sich um Handlungen dreht, welche die Clercs als solche vorgenommen haben, d. h. welche direct und nothwendiger Weise mit der Ausübung ihrer Functionen als Clercs in Beziehung stehen. Die Notäre sind daher für die ihren Clercs behufs der Bezahlung von Registrirgebühren übergebenen Gelder, sowie für die denselben behufs der Errichtung eines Actes anvertrauten Papiere verantwortlich.

119. Die in Abwesenheit eines Notärs in seiner Amtsstube an seine Clercs, die nicht bloße Abschreiber sind, gemachten Zahlungen sind giltig und so zu betrachten, als seien sie an den Notär selbst geschehen. Der Notär wird angesehen, als habe er seinen Clercs stillschweigend Vollmacht gegeben, während seiner Abwesenheit in seinem Namen zu handeln; wenigstens ist das Urtheil, das so entscheidet, der Cassation nicht unterworfen.

Cass. 2. December 1824. D. P. 25. 1. 20.

Trib. de la Seine 29. Nov. 1834. D. P. 35. 2. 12.

Cass. 4. August 1835. D. P. 36. 1. 69.

120. Der Notär kann für den Vollzug des einem seiner Clercs gegebenen Mandats verantwortlich erklärt werden, wenn dargethan wird, daß der Clerc nur den Namen hergegeben hatte,

das Mandat aber in der That dem Notär anvertraut worden war. In diesem Falle verlangt es die Gerechtigkeit, den Clerc zu entlasten und alle Verantwortlichkeit auf den Notär fallen zu lassen.

C. Orleans 7. Januar 1842. D. P. 43. 2. 85.

121. Der Notär, welcher unter dem Namen eines seiner Clercs das Mandat übernommen hat, Geld auf Hypotheke auszuleihen, und dies thut, ohne die üblichen Vorsichtsmaßregeln zu nehmen, ist für die Unzahlfähigkeit des Schuldners respective die Unzulänglichkeit der verpfändeten Liegenschaften verantwortlich.

C. Paris 25. Juni 1840.

## § 11. Von dem zweiten Notär (notaire en second).

122. Die Lehre von der Verantwortlichkeit des zweiten Notärs beruht auf dessen Gegenwart und Mitwirkung bei der Aufnahme des Actes. Sie ist für uns von wenig practischer Wichtigkeit, denn nur höchst ausnahmsweise werden bei uns Urkunden vor zwei Notären errichtet. Die französische Jurisprudenz können wir in dieser Lehre nicht zu Rathe ziehen, denn von jeher war es in Frankreich Gebrauch, daß der zweite Notär bei der Redaction und Unterzeichnung der Urkunden nicht anwesend war, diese vielmehr nachträglich in seiner eigenen Amtsstube unterzeichnete. Ja, dieser verwerfliche Gebrauch wurde daselbst, unerhörter und unbegreiflicher Weise, einige feierliche Acten, z. B. Schenkungen, Eheverträge und Testamente ausgenommen, durch ein besonderes Gesetz vom 21. Juni 1843, dem rückwirkende Kraft beigelegt wurde, sanctionirt. Nach diesem Gesetze ist es also den französischen Notären erlaubt, den nicht gegenwärtigen zweiten Notär in dem Acte als gegenwärtig aufzuführen und diesen dann nachträglich von ihm unterzeichnen zu lassen, mit einem Worte, die Lüge authentisch zu constatiren. Noch nie hat eine Gesetzgebung eine häßlichere Mißgeburt als dieses Gesetz zu Tage gefördert. Und dieses Gesetz nennt ein Umschreiben der Notäriatskammer von Paris noch „eine immense Wohlthat für die bürgerliche Gesellschaft". Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, daß der französische notaire en second, der, die wenigen Fälle, in denen seine Gegenwart erforderlich ist, ausgenommen, nach Aufnahme des Actes nur contrasignirt, für diesen nicht wohl verantwortlich gemacht werden kann.

123. Wir sagen, der zweite Notär muß bei Aufnahme

der Urkunde, resp. deren Unterzeichnung gegenwärtig sein und ist immer verantwortlich. Nur wird seine Verantwortlichkeit eine geringere sein, wenn er blos die Stelle der zwei Zeugen vertreten hat, und eine größere, wenn er auf Einladung einer der Parthien bei der Redaction der Urkunde mitgewirkt hat. In letzterem Falle hat er durch seine Nachlässigkeit das besondere Vertrauen seines Clienten verletzt. Den Grad und Umfang seiner Verantwortlichkeit zu bestimmen, ist Sache des Richters.

## § 12. Von der Verantwortlichkeit des Notärs bezüglich der Registrirung seiner Urkunden.

124. Bezüglich der Registrirung der Acten ist die Verantwortlichkeit des Notärs bestimmt durch das Gesetz vom 22. Frimaire VII. und Art. 2 des Gesetzes v. 28. Mai 1852, worauf ich verweise.

125. Für die Verantwortlichkeit des Notärs zur Bezahlung der Gebühren eines nicht einregistrirten Privatactes genügt es nicht, daß es sich von der einfachen Erwähnung eines Privatactes handelt, es ist noch weiters nothwendig, daß dieser Privatact die **causa determinans** des öffentlichen Actes ist.

126. Ein Notär ist nicht wegen der Registrirgebühren verantwortlich, die er den Parthien hätte ersparen können, wenn er den Act anders gefaßt hätte.

Cass. 24. August 1825. S. 26. 1. 2.

## § 13. Von der Transcription der Urkunden.

127. Unter den Verpflichtungen des Notärs ist jene, seine Acten transcribiren zu lassen, nicht enthalten, wenn ihm die Parthien hiezu nicht den Auftrag gegeben haben, weil diese Förmlichkeit nicht unerläßlich für ihre Giltigkeit, diese vielmehr davon unabhängig ist, weil sie nur Dritten gegenüber nothwendig, aber für die Existenz der Acten kein wesentliches Erforderniß ist, weil sie lange Zeit nach Vollendung der Acten und auf Ansuchen jeder Person stattfinden kann, weil sie folglich rein freiwillig ist und nicht als eine Förmlichkeit betrachtet werden kann, deren Erfüllung dem Notär zufolge der Natur seiner Functionen obliegt.

128. Die Notäre sind nicht zufolge der Natur ihrer Functionen (d. h. ohne speciellen Auftrag der Parthien) gehalten, die Transcriptionen zu besorgen, welche Folge der von ihnen aufgenommenen Kauf- und Schenkungsurkunden sein können.

Demzufolge sind sie nicht von Rechtswegen (als Notäre) für den Nachtheil verantwortlich, der aus der Nichtbeobachtung dieser Förmlichkeit entsteht.

C. Dijon 3. December 1846. C. Rouen 24. Nov. 1852. C. Lyon 30. November 1854. Cass. 14. Februar 1855. Jurispr. du Not. 10,531.

C. Paris 28. Juli 1851. D. P. 52. 1. 45.

C. Riom 7. December 1848. D. P. 49. 2. 55.

und zwar selbst dann nicht, wenn sie nach der Hand und ohne daß ihnen eine betrügerische Absicht beigemessen werden kann, den Vertrag aufnehmen, wodurch der Schenkgeber einem Dritten die in der nichttranscribirten Schenkung enthaltenen Liegenschaften verpfändet.

Cit. Urtheil C. Riom vom 7. December 1848.

129. Der Notär ist nicht für einen Fehler in der Orthographie des Namens einer Parthie verantwortlich, wenn er die Urkunde nach einem von den Parthien vorgelegten Modelle, worin sich derselbe Fehler findet, redigirt hat, sollte die Parthie auch am Fuße des Actes ihren Namen regelmäßig und richtig unterzeichnet haben. Er ist folglich nicht für die Richtigkeit einer Hypothekareinschreibung verantwortlich, die zufolge eines Verzeichnisses genommen wurde, worin dieser Irrthum wiedergegeben war.

C. Riom 8. December 1846. D. P. 47. 2. 56.

## § 14. Von der Folge der Urkunden.

130. Die Verantwortlichkeit des Notärs hört nicht auf mit seinen Functionen und durch den regelmäßigen Verlauf der Acten, wozu er sein Ministerium geliehen hat. Er ist gehalten, den Parthien, für welche er instrumentirt hat, durch seinen Nachfolger Ausfertigungen der von ihm aufgenommenen Acten ausliefern zu lassen, und er kann für den Schaden verantwortlich erklärt werden, den die Parthien, Mangels der Auslieferung der Ausfertigungen durch seinen Nachfolger, erleiden, unbeschadet jedoch seines Rückgriffes gegen diesen.

C. Bourges 17. Juni 1829. D. P. 30. 2. 165.

131. Um so viel mehr ist der noch im Dienste sich befindende Notär gehalten, regelmäßige Ausfertigungen von den durch ihn aufgenommenen Urkunden auszuliefern. Indeß muß der Nachtheil, den er seinen Clienten durch den Verzug in der Auslieferung oder durch die Unregelmäßigkeit der Ausfertigung

verursacht, ein wirklicher sein, um zu einem Ersatze Veranlassung geben zu können.

132. Wenn der Client eines Notärs bei einem Rangordnungsverfahren nicht producirte, weil ihm die Aufforderung zur Production durch seinen Notär, in dessen Amtsstube er in dem vor ihm errichteten Acte Wohnsitz erwählt und in der Einschreibung genommen hatte, nicht zugestellt wurde, so ist der Notär für den Mangel der Zahlung der dargeliehenen Summe verantwortlich.

C. Montpellier 12. Jan 1852. Jurispr. du Not. 9068.

## § 15. Von der Klage wegen Verantwortlichkeit rücksichtlich der Erben und des Nachfolgers.

133. Die Verantwortlichkeitsklage gegen einen Notär, mag sie in einem bloßen Fehler oder in einem dolus des Notärs begründet sein, erlischt nicht durch seinen Tod, sondern kann nach demselben gegen seine Erben angestellt werden. So entscheidet formell der Art 2 C. d'instr. crim., welcher die Unterscheidung des römischen Rechtes zwischen den Fällen, wo die actio doli gegen den Verlebten schon angestellt war oder nicht, nicht zuläßt. Toullier t. 8. Nr. 75.

134. Indeß will die Billigkeit, daß sich die Richter bezüglich der Rechtfertigungsmittel gegen die Erben weniger strenge zeigen, als gegen den Notär selbst. Denn während dem Notär alle zu seiner Vertheidigung günstigen Umstände im Gedächtnisse sein werden, sind seine Erben beinahe immer genöthigt, zu unvollständigen Informationen ihre Zuflucht zu nehmen.

135. Die Verantwortlichkeitsklage, welche eine Parthie gegen einen Notär anstellen kann, erstreckt sich nicht auf seinen Nachfolger, es sei denn, daß dieser durch eine Handlung seinerseits das Unrecht, dessen primitiver und principaler Urheber sein Vorgänger war, erschwert oder bei demselben concurrirt habe.

C. Paris 21. Januar 1845.

## § 16. Von dem competenten Gerichte und der Dauer der Klage.

136. Nach Art. 53 des Gesetzes vom 25. Ventose XI. muß die gegen einen Notär gerichtete Verantwortlichkeitsklage vor das Civilgericht seines Amtssitzes gebracht werden, welches

auch das Gericht sein mag, das über den Hauptstreit entschieden hat.

Chauveau sur Carré (Lois de la proc. civ. Art. 181. Quest. 771 bis § 1.). Boitard t. 2. p. 96. Berriat-Saint-Prix p. 81. Pigeau, Comm. t. 1. p. 405.

C. Bordeaux 27. Juni 1839. D. P. 40. 5. 69.

137. In Folge dieses Grundsatzes hat der Cassationshof constant entschieden, daß die Klage auf Schadenersatz nicht vor ein Ausnahmsgericht gebracht werden könne, daß also die Garantieklage gegen einen Notär wegen Nichtigkeit eines Wechselprotestes nicht incidenter mit der Recursklage gegen den Indossanten vor das Handelsgericht gebracht werden könne.

Cass. 16. Mai 1816; 30. Nov. 1813; 19. Juli 1814; 2. Juni und 20. Juli 1815; 2. Januar 1816; 2. Juni 1817; D. A. 3. 249; 363; 6. 721.

138. Die Klage ist gegen den Notär oder seine Erben erst von dem Tage an eröffnet, wo die Nichtigkeit des Actes ausgesprochen wurde.

C. Paris 1. Floreal XI. S. 3. 2. 298.

C. Poitiers 2. Februar 1825. S. 26. 2. 67.

139. Die Klage verjährt erst in 30 Jahren (Art. 2262 C. c.) und diese Frist läuft nicht von dem Tage an, wo der Fehler begangen wurde, also dem Tage der Errichtung des Actes an, sondern von dem Tage an, wo der Fehler entdeckt wurde und sich durch seine Folgen fühlbar machte. Pagès de la respons. des not. p. 248.

Diese Meinung, welche übrigens von den Verfassern des Dictionnaire du Not. V°. Responsabilité Nr. 86 bekämpft wird, scheint den wahren Grundsätzen über die civile Verantwortlichkeit am meisten zu entsprechen. Und wenn nach unserem Strafrechte die Verjährung eines Vergehens von dem Tage an zu laufen anfängt, wo es begangen wurde, so ist dies nur ein Grundsatz des Criminalrechtes, der ohne Einfluß auf Civilsachen bleiben muß. Pagès loco cit.

140. Die Verjährung der Verantwortlichkeitsklage gegen einen Notär wegen der Nichtigkeit einer durch Act vor ihm bewilligten Hypotheke auf eine Liegenschaft, die dem Schuldner nicht angehörte, läuft nicht von dem Tage des die Hypotheke constituirenden Actes, noch von dem Tage der Fälligkeit der Forderung an, sondern von dem Tage an, wo die hypothekarische Klage des Gläubigers verworfen wurde.

Cass. 27. Mai 1857. Jurispr. du Not. 11,149.

## § 17. Worin der Schadenersatz bestehe.

141. Nach der allgemeinen Regel des Art. 1149 C. c. müßte der Schadenersatz in dem Verluste bestehen, den die Parthie erlitten hat, und in dem Gewinne, der ihr entgangen ist.

Aber die Richter können sich nach Art. 68 des Ventose-Gesetzes, unter Berücksichtigung der Umstände, auf den Zuspruch eines Schadenersatzes beschränken, der, ohne ein Aequivalent des erlittenen Verlustes und entbehrten Gewinnes zu sein, ihnen eine hinreichende Strafe für den begangenen Fehler zu sein scheint. Ja, sie können den Notär für allen Schadenersatz blos in die Kosten der Instanz verfällen.

Caen 15. Januar 1823 und 27. August 1827. Lyon 18. Januar 1832. (**Mémorial** 60. 1316 und 2455.) Sieh' auch oben Nr. 6.

# Vierter Theil.

---

# Gesetz vom 22. Frimaire VII.

# Gesetz

## über die Einregistrirung der Notariatsurkunden,

### vom 22. Frimaire VII. (12. December 1798).

---

### Vorbericht.

Da es sich hier nicht um eine Abhandlung über die Erhebung der Registrirgebühren handelt, sondern blos um die Zuwiderhandlungen, welche die Notäre gegen das Frimaire-Gesetz begehen können, und die Verbindlichkeiten, die ihnen durch dieses Gesetz auferlegt sind, so wird es überflüssig, den ganzen Text des Gesetzes hier wiederzugeben. Es werden daher nur diejenigen Artikel, welche Strafen aussprechen oder Verbindlichkeiten auferlegen, und auch diese nur insoweit, als sie die Notäre betreffen, wiedergegeben. Jedem dieser Artikel werden die betreffenden Erläuterungen unmittelbar nachfolgen.

---

## Titel II.

### Von den Werthen, auf welche die proportionelle Gebühr gelegt ist.

---

### Artikel 16.

**Si les sommes et valeurs ne sont pas déterminées dans un acte ou un jugement donnant lieu au droit proportionnel, les parties seront tenues d'y suppléer, avant l'enregistrement, par une déclaration estimative, certifiée et signée au pied de l'acte.**

Wenn in einem der proportionellen Gebühr unterliegenden Acte oder Urtheile die Summen und Werthbeträge nicht bestimmt sind, so muß dies durch die Parthien vor der

Einregistrirung durch eine nachträgliche Declaration ergänzt werden, welche am Fuße des Actes als wahr zu bescheinigen und zu unterzeichnen ist.

---

1. Der Artikel spricht von Acten, die der proportionellen Gebühr unterworfen sind. Handelt es sich daher von einer Theilung, zufolge deren die Parthien Liegenschaften und Forderungen getheilt haben, und zwar so, daß einige Loose blos Liegenschaften, andere blos Forderungen, andere beides zugleich enthalten, so kann der Rentbeamte keine Schätzung der Liegenschaften verlangen, wenn in dem Acte gesagt ist, daß die Loose an Werth einander gleich seien.

2. Wenn der Fall einer nachträglichen Declaration vorliegt, so kann die Formalität so lange verweigert werden, bis die Erklärung abgegeben und unterzeichnet ist.

Cass. 22. Juli 1824.

Reg.-Entschl. vom 14. Januar 1822 Nr. 1736 L.

3. Der Notär, als gesetzlicher Mandatar der Parthien und directer Schuldner des Fiscus, hat die Erklärung entweder selbst abzugeben oder dafür zu sorgen, daß dieselbe von den Parthien auf dem Acte nachgetragen wird. Die Rentämter sind nicht verpflichtet, die Parthien wegen der fraglichen Erklärung vorzubescheiden.

Vorcit. Reg.-Entschl. vom 14. Januar 1822.

Champ. et Rig. t. 4. Nr. 3267.

4. Unterläßt der Notär die Erfüllung dieser Verbindlichkeit und die Frist für die Einregistrirung verstreicht, so muß er persönlich die doppelte Gebühr oder Strafe tragen.

5. Die Nothwendigkeit, die Gebühr nach einer schätzenden Erklärung zu liquidiren, tritt nicht blos dann ein, wenn der Totalbetrag der Summen und Werthe unbestimmt ist, sondern auch dann, wenn sich die Unbestimmtheit nur auf einen Theil des Preises, z. B. auf eine Last bezieht.

Cass. 24. Juni 1811. Dall. A. 7. 289.

6. Die Erklärung ist nur für den Fall vorgeschrieben, wo der Werthbetrag in dem Acte nicht angegeben ist. Enthält der Act hinreichende Anhaltspunkte, um den Preis oder Werth der Objecte zu erkennen, so sind die Parthien nicht befugt, diese auf einen geringeren Werth zu schätzen.

Cass. 26. November 1822.

6½. Wenn die Gebührenerhebung wegen Abgang einer Declaration nur provisorisch stattgefunden hat, so kann der Fiscus noch während zweier Jahre, vom Tage der Einregistrirung

an gerechnet, von den Parthien beziehungsweise dem Notär die zur definitiven Erhebung erforderliche Erklärung verlangen.

Cass. 4. März 1823.

---

## Titel III.

### Von den Fristen für die Einregistrirung der Acten und Declarationen.

---

Artikel 20.

**Les délais pour faire enregistrer les actes publics sont, savoir:**

**De dix jours pour les actes des notaires, qui résident dans la commune où le bureau d'enregistrement est établi; de quinze jours pour ceux des notaires, qui n'y résident pas.**

Die Fristen für die Einregistrirung der öffentlichen Acten sind folgende:

Zehn Tage für die Acten der Notäre, welche am Rentamtssitze wohnen; fünfzehn Tage für die Acten derjenigen Notäre, welche außerhalb des Rentamtssitzes wohnen.

---

7. Die Notariatsacten müssen im Allgemeinen der Registrirung in den gewöhnlichen Fristen unterbreitet werden. Indeß haben sich über den Vollzug dieser allgemeinen Regel schon Schwierigkeiten erhoben und wurde dieselbe auch schon für gewisse Acten modificirt. Ich werde daher zuerst von denjenigen Acten sprechen, bezüglich welcher sich Zweifel erhoben haben und welche dennoch in den gewöhnlichen Fristen der Einregistrirung zu unterbreiten sind, und dann von den Ausnahmen. Was insbesondere die Registrirungsfristen für Testamente und ähnliche verwandte Acten betrifft, so wird davon unter Artikel 21 gehandelt werden.

8. Acten, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen das Notariats-Gesetz vom 25. Ventose XI. nichtig sind, müssen gleichwohl in den gesetzlichen Fristen der Einregistrirung unterbreitet werden. Die von dem Gesetze als nichtig erklärten Acten können ihren Vollzug erhalten, wenn die Parthien die Nichtigkeit nicht geltend machen. Ueberdies kann der Notär, welcher einen Act gegen die Vorschriften des Gesetzes aufgenommen hat, nicht aus diesem Grunde von der Verbindlichkeit, ihn der Einregistrirung zu unterbreiten, befreit werden. Durch die

Unterlassung der Vorlage zur Einregistrirung würde er der ersten Zuwiderhandlung eine zweite beigesellen, da das Gesetz ihm die Verbindlichkeit auferlegt hat, alle Acten seines Ministeriums einregistriren zu lassen. Endlich hebt der Art. 40 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. in dieser Beziehung alle Zweifel. Derselbe erklärt die Gegenscheine für nichtig, unterwirft dieselben aber, wenn ihre Existenz constatirt wird, der dreifachen Gebühr.

Instr. gén. vom 21. Frimaire XIII. Nr. 263

9. Dieselben Grundsätze sind auch auf diejenigen Notariatsacten anwendbar, welche nach Art. 68 des Gesetzes vom 25. Ventose XI. nur als Privatacten gelten können. Der Mangel der Authenticität enthebt den Notär der Verbindlichkeit nicht, diese Acten in sein Repertorium einzutragen und in der gesetzlichen Frist einregistriren zu lassen.

Instr. gén. vom 21. Frimaire XIII. Nr. 263.

10. Nach Art. 14 des Gesetzes vom 25. Ventose XI., verbunden mit Art. 68 desselben Gesetzes, ist ein von dem Notär nicht unterzeichneter Act als öffentlicher Act nichtig. Indeß scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß ein, zwar nicht von dem Notär, aber von den Parthien und Zeugen unterzeichneter und in das Repertorium eingetragener Act bei den im Art. 33 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. ausgesprochenen Strafen in nützlicher Frist einregistrirt werden muß. Wäre es anders, so könnten sich die Notäre durch die Verschiebung ihrer Unterschrift eine unbestimmte Frist für die Einregistrirung ihrer Acten schaffen, ja diese von der Formalität der Einregistrirung ganz befreien und zwar ganz einfach dadurch, daß sie dieselben nicht unterzeichnen würden. Eine solche Ansicht ist nicht stichhaltig. Dieselbe wurde jedoch durch das Tribunal von Chiavari in einem Urtheil vom 31. December 1812 ausgesprochen. Die Cassation wurde durch Arret vom 15. Februar 1814 gegen dieses Urtheil zugelassen. Die Sache kam aber nicht zur Entscheidung, weil das Departement der Appeninen durch den Frieden von Paris wieder von Frankreich getrennt wurde.

Jour. de l'enreg. Nr. 4895.

Auch ein Urtheil des Cassationhofes von Paris v. 2. November 1807 (Sirey 8 — 1 — 33) ist anscheinend gegen die von uns vertretene Ansicht, indem es entschieden hat: „daß der Act, ohne die Unterschrift des mit der Aufnahme desselben betrauten öffentlichen Beamten, nicht als öffentlicher Act betrachtet werden könne, da die Dazwischenkunft dieses Beamten nur durch seine Unterschrift dargethan werden könne.“ In dem vorliegen-

den Falle war der Act aber weder von dem Notär unterzeichnet, noch in das Repertorium eingetragen. Der letzte Umstand ist von wesentlicher Bedeutung, da er auf unbestreitbare Weise die Dazwischenkunft des Notärs darthut.

Nach dem citirten Cassationsurtheile muß man, um eine Klage gegen den Notär zu haben, beweisen können, „daß der nicht unterzeichnete Act dennoch von diesem Beamten aufgenommen worden sei.“ Dieser Beweis kann aber nicht blos aus der Eintragung des Actes ins Repertorium resultiren, sondern auch daraus, daß der nicht unterzeichnete Act ganz von der Hand des Notärs geschrieben ist, daß er, obgleich von einer andern Hand geschrieben, sich unter den Urschriften des Notärs befindet, aus der Erklärung der Parthien und Zeugen, oder aus jedem andern Umstande, der die Dazwischenkunft des Notärs unzweifelhaft darthut. Steht dieser Punkt einmal fest, so ist der Notär für den Mangel der Einregistrirung in bestimmter Frist verantwortlich. Denn er ist allein gehalten, diese Förmlichkeit zu verlangen, ist ausschließlich beauftragt, die Gebühren zu entrichten, und muß im Falle einer Verspätung persönlich die Geldbuße oder doppelte Gebühr bezahlen. Mag nun der von dem Notär nicht unterzeichnete Act, weil er nicht von allen Parthien unterzeichnet ist, nichtig werden, oder nur zu einem Privatacte herabsinken, der Notär, welcher den Parthien gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet ist, ist auch dem öffentlichen Schatze verantwortlich. Er hat nicht blos die Geldbuße oder doppelte Gebühr verwirkt Mangels der Vorlage des Actes zur Registrirung in bestimmter Frist, sondern muß auch, vorbehaltlich seines Rückgriffes gegen die Parthien, die einfachen Gebühren bezahlen. *)

12. Die Einschreibung eines von den Parthien nicht

---

*) Nach einer andern Meinung hat der Notär indeß nur die Strafe resp. doppelte Gebühr verwirkt und müssen die einfachen Gebühren von den Parthien beigetrieben werden. Dict. de Manutention t. 1 p. 30 Nr. 78. Hiegegen sagt man: Der Notär hat die Gebühren gesetzlich zu bezahlen. Der nicht unterzeichnete Act ist freilich kein Notariatsact. Diese Qualität hat er aber nur durch den Fehler des Notärs verloren und es wäre ungerecht, wenn dieser sich durch seinen eigenen Fehler von einer ihm durch das Gesetz auferlegten Verbindlichkeit befreien könnte. Hierauf erwiedern dann die Gegner wieder: War denn aber der Act schon ein Notariatsact und hat er diese Qualität wirklich nur durch einen Fehler des Notärs verloren? Nur durch die Unterschrift des Notärs wird der Act ein Notariatsact. Mit dieser war der Act nie versehen. Derselbe hatte daher nie die Qualität eines Notariatsactes und konnte sie daher auch nicht verlieren.

unterzeichneten Actes ins Repertorium genügt nicht, um die Anforderung der Registrirgebühren dieses Actes zu begründen.

Jour. de l'enreg. Art. 5510.

12. Was die durchaus imperfect gebliebenen Acten anlangt, so sind sie der Einregistrirung nur unterworfen, wenn man Gebrauch davon machen will, und eröffnen sie nur eine fixe Gebühr von 28 Kreuzern, es sei denn, daß aus dem Acte, selbst in seiner Unvollendetheit, irgend eine Verbindlichkeit resultire, welche, da sie ihren Vollzug haben soll, der proportionellen Gebühr unterworfen wäre.

Fin.-Minist.-Entschl. vom 16. Juni 1809.

Nr. 62 de l'Instr. Nr. 436.

13. Ein Act, welcher weder von allen Parthien, noch von den Zeugen und dem Notär unterzeichnet ist, braucht der Registrirung nicht unterbreitet zu werden. Délib. du cons. d'administ. vom 26. September 1815. Jour. de l'enregistr. Nr. 5236.

Indeß muß man immer wohl unterscheiden, ob der Act nicht Verfügungen enthält, welche bezüglich derjenigen Parthien, die ihn unterzeichnet haben, bindend sind. In diesem Falle muß er allerdings in gesetzlicher Frist zur Einregistrirung präsentirt werden.

C. Colmar 21. April 1812.

14. Bei Inventarien, Mo- und Immobiliarversteigerungen und im Allgemeinen bei allen Acten, zu deren Errichtung mehrere Sitzungen erforderlich sind, muß das Protocoll einer jeden Sitzung (vacation) in der gesetzlichen Frist der Einregistrirung unterbreitet werden. Die Frist läuft von dem Datum des Protocolles einer jeden Vacation und nicht von dem Datum der letzten Vacation an.

Déc. vom 10. Brumaire IV.

Fin.-Minist.-Entschl. vom 19. Frimaire XIV.

Instr. gén. Nr. 296.

15. Unter dem Ausdrucke jede Vacation darf man nicht die Vacation verstehen, deren Dauer auf 3 Stunden fixirt ist, sondern die Vereinigung aller Vacationen oder Sitzungen eines und desselben Tages.

16. Für jede nicht in gesetzlicher Frist zur Einregistrirung vorgelegte Vacation wird eine Geldstrafe geschuldet.

Cass. vom 13. Messidor XIII.

Circulär Nr. 1737.

17. Die Acten über Hinterlegung von Testamenten müssen wie alle übrigen Notariatsacten in 10 beziehungsweise 15 Tagen

zur Einregistrirung präsentirt werden, da sie der Art. 21 des Frimaire-Gesetzes nicht ausnimmt.

Finanz-Minist.-Entschl. vom 8. März 1814.

Cass. 14. Juli 1823. (Sirey 23 — 1 — 306.)

Die Testamente selbst brauchen natürlich, wenn der Testator noch lebt, mit dem Hinterlegungsacte nicht vorgelegt zu werden. Was die Einregistrirung der Testamente und Aufschriftsacten betrifft, so sieh' unter dem folgenden Art. 21.

18. Acten, welche ein Notär in Folge eines gerichtlichen Commissoriums — also als judex delegatus — aufnimmt, müssen in den für die Notariatsacten festgesetzten Fristen zur Einregistrirung vorgelegt werden. Der Notär kann die den Gerichtschreibern bewilligte Frist von 20 Tagen nicht in Anspruch nehmen.

Finanz-Ministerial-Entschl. vom 2. Juni 1807. Instr. Nr. 366 Ziff. 11.

Franz. Fin.-Minist.-Entschl. vom 24. October 1817.

19. Die Einregistrirungsfrist läuft bei solchen Acten vom Tage ihrer Errichtung und nicht vom Tage der gerichtlichen Bestätigung an.

20. Die Collationen von Acten und Schriften unterliegen der Einregistrirung, von welchem öffentlichen Beamten sie auch vorgenommen werden. Die Gebühr ist für jeden Act, jedes Schriftstück, das collationirt wurde, geschuldet. Art. 68 § 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII.

21. Unter Collation versteht man eine Expedition, welche ein Notär von einem Actenstücke fertigt, das nicht in seinem Verwahr ist, sondern das ihm blos behufs der Fertigung der Expedition vorgelegt und wenn diese gefertigt ist, von der requirirenden Parthie wieder zurückgezogen wird. Sieh' Art. 21 § 6 d. Vent.-Ges.

Die Collationen von Abschriften oder Auszügen, welche ein Notär in Bezug auf Acten vornimmt, die er selbst gefertigt hat, oder die bei ihm in Verwahr sind, unterliegen der Einregistrirung nicht, da sie wahre Expeditionen dieser Acten sind.

22. Die Abschrift, welche der Notär von einer Vollmacht oder einer andern Schrift ertheilt, die der Urschrift eines von ihm gefertigten Actes annexirt ist, kann nicht als eine der Einregistrirung unterworfene collationirte Abschrift angesehen werden, sollte auch der Act nicht gleichzeitig miterpedirt werden, denn durch die Annexirung wird jene Vollmacht oder Schrift den Urschriften des Notärs gleichgestellt.

Instr. gén. 1. Messidor XII. Nr. 232.

23. Nach dem Vorgesagten müßte die Expedition, welche

ein Notär von einer Urschrift eines verstorbenen Collegen, die er nicht provisorisch in Verwahr hat, ertheilen würde, als eine der Einregistrirung unterworfene Collation betrachtet werden, namentlich wenn der Notär noch erwähnen würde: „Gefertigt nach der mir von den Erben des verlebten Notärs X. vorgelegten und wieder zurückgenommenen Urschrift."

24. Die von einem Notär aufgenommenen Wechselproteste müssen in 10 beziehungsweise 15 Tagen der Einregistrirung unterbreitet werden und nicht, wie die Acten der Gerichtsboten, in 4 Tagen. Die Einregistrirungsfristen sind nach der Qualität des öffentlichen Beamten und nicht nach der Natur der Acten zu bestimmen.

Ausnahmen.

25. Die Urkunden, welche die Secretäre der Notariats- und Anwältekammern über die Hinterlegung und Publication von Auszügen aus Eheverträgen der Handelsleute und Gütertrennungsurtheilen errichten, müssen in 20 Tagen, vom Tage der Errichtung an, der Einregistrirung unterbreitet werden, da die Disciplinarkammern, nach einem Circular des Großrichters Justizministers vom 5. Mai 1813, zu den öffentlichen Anstalten gehören, und Art. 4 des Decretes vom 4. Messidor XIII. für die Einregistrirung der Acten der öffentlichen Anstalten eine Frist von zwanzig Tagen fixirt hat.

Mangels der Vorlage dieser Acten in gesetzlicher Frist zur Einregistrirung, unterliegen sie der doppelten Gebühr. Es kommen also in diesem Falle die Art. 35 und 36 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. zur Anwendung und nicht Art. 33 dieses Gesetzes.

Sieh' Gesetz vom 25. Ventose XI. Nr. 1072.

26. Zwangsveräußerungsprotocolle. Die Protocolle über Zwangsveräußerungen liegender Güter hat der committirte Notär in 20 Tagen, vom Tage deren Errichtung an gerechnet, zur Einregistrirung einzusenden.

Art. 28 des Gesetzes vom 23. Mai 1846.

Die Einregistrirung geschieht en debet, wenn der Notär die Vorlage der Gebühren nicht übernimmt, wozu er persönlich nicht gehalten ist.

Art. 25 des vorcitirten Gesetzes.

Uebernimmt der Notär die Vorlage der Gebühren nicht, so hat sie der Rentbeamte, wie bei richterlichen Erkenntnissen, unmittelbar von den Debenten zu erheben. Eine Frist, binnen welcher diese die Gebühren bei Strafe des Duplums zu entrichten haben, ist durch kein Gesetz festgesetzt.

Sieh' jedoch Roos § 414 und 497.

27. Die öffentlichen Versteigerungen, welche für Rechnung der Hospitien oder anderer öffentlichen Anstalten durch die Notäre geschehen, sind in 10 resp. 15 Tagen nach erfolgter Genehmigung der Einregistrirung zu unterlegen. Diese Frist zählt jedoch nicht von dem Tage an, wo der Act nach erfolgter Genehmigung der Localbehörde wieder zugekommen ist, sondern erst von dem Tage an, an welchem der Notär den Act zurückerhält. Solche Acten müssen übrigens jedes Mal mit der Bescheinigung der Localbehörde versehen sein, damit die Epoche, zu welcher die Genehmigung eingetroffen ist, genau hergestellt werde. Roos § 409.

Kais. Decret vom 12. August 1807.
**Instr. gén.** 29. Juni 1808. Nr. 386. § 6.
" " 7. Februar 1812. Nr. 561.
Finanzministerial-Entschließung vom 26. November 1811.
Reg.-Verf. 25. Juli 1820. Nr. 6404 E.
" " 14. Juli 1827. Nr. 9823 F.

28. Die Versteigerungen von Gemeindegütern, welche von Notären vorgenommen werden, sind auf gleiche Weise zu behandeln. Roos § 409.

---

## Artikel 21.

**Les testamens déposés chez les notaires, ou par eux reçus, seront enregistrés dans les trois mois du décès des testateurs, à la diligence des héritiers, donataires, légataires, ou exécuteurs testamentaires.**

Die bei den Notären hinterlegten oder durch sie aufgenommenen Testamente sollen binnen 3 Monaten, von dem Tode der Testatoren an, auf Betreiben der Erben, Schenknehmer, Legatare oder Testaments-Executoren einregistrirt werden.

---

29. Für die Einregistrirung der Testamente, welche nicht bei Notären hinterlegt oder durch sie aufgenommen sind, hat das Gesetz keine Frist bestimmt, da solche Testamente während langer Zeit unbekannt bleiben können.

30. Die Testamente können auch bei Lebzeiten der Testatoren einregistrirt werden, sofern diese es verlangen.

31. Der Notär, welcher ein durch ihn aufgenommenes Testament zur Einregistrirung präsentirt, ist nicht verbunden, ein Certificat über die Existenz und Individualität des Testators, wenn dieser noch bei Leben ist, oder den Sterbact, wenn er ge-

storben ist, beizubringen. Es genügt die Erklärung des Notärs, deren Richtigkeit der Einregistrirungsbeamte zu verificiren hat.

Minist.-Entschl. vom 16. November 1812.

32. Die Einregistrirungsbeamten sind ermächtigt, in den Repertorien der Notäre nach den verschlossenen Testamenten nachzusuchen und deren Eröffnung gerichtlich zu veranlassen, wenn sie beweisen können, daß die Testatoren seit drei Monaten verstorben sind.

Fin.-Minist.-Entschl. vom 6. Ventose VII.
**Jug. du Trib. de Tarbes** vom 6. Floreal VII.
**Sol. de l'administr.** vom 26. Vendemiaire VIII.

33. Die Aufschriftsacten (**actes de suscription**), welche die Notäre zufolge Art. 976 **C. c.** bei mystischen Testamenten errichten, bilden mit den Testamenten selbst, zu deren Gültigkeit sie erforderlich sind, einen einzigen Act und unterliegen daher, wie die Testamente selbst, in drei Monaten nach dem Tode der Testatoren der Einregistrirung.

**Instr. gén.** 3. Fructidor XIII. Nr. 290. § 73.

34. Die Schenkungen unter Ehegatten während der Ehe haben denselben Charakter wie die Testamente und fallen unter die Verfügung des Art. 21, obwohl sie darin nicht benannt sind. Sie sind ihrer Natur nach wesentlich widerruflich und gleich den Testamenten geheime Acten. (Sieh' auch Art. 54 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII.)

**Cass.** 22. Januar 1838. **D. P.** 38. 1. 113.
**Instr. gén.** 21. December 1838. Nr. 1577. § 10.

35. Die Widerrufe von Testamenten sind gleichfalls erst nach dem Tode der Testatoren in der Frist von 3 Monaten der Einregistrirung zu unterbreiten.

**Sol. rég.** 14. Nivose XIII.

36. Was die Hinterlegungsacten über Testamente betrifft, so sieh' Nr. 17.

37. Die im Auslande errichteten Testamente, öffentliche wie andere, müssen, um bei uns vollzogen werden zu können, zuvor bei dem Rentamte des Wohnortes des Erblassers, beziehungsweise seines letzten bekannten Wohnortes im Inlande und in dem Falle, wo das Testament Verfügungen über Immobilien enthält, die im Inlande liegen, überdies noch bei dem Rentamte, in dessen Bezirk diese gelegen sind, einregistrirt worden sein, ohne daß jedoch doppelte Gebühren gefordert werden dürfen.

**C. c.** Art. 1000.

Artikel 25.

**Dans les délais fixés par les articles précédens pour l'enregistrement des actes et des déclarations, le jour de la date de l'acte, ou celui de l'ouverture de la succession, ne sera point compté.**

**Si le dernier jour du délai se trouve être un décadi, ou un jour de fête nationale, ou s'il tombe dans les jours complémentaires, ces jours-là ne seront point comptés non plus.**

Bei Berechnung der durch die vorhergehenden Artikel für die Einregistrirung der Acten und Erklärungen festgesetzten Fristen wird der Tag des Datums des Actes oder jener der Eröffnung der Erbschaft nicht gezählt.

Wenn der letzte Tag der Frist ein Decadi oder ein Nationalfesttag ist, oder wenn er in die Ergänzungstage fällt, so sollen diese Tage ebenfalls nicht in Anrechnung kommen.

---

38. Der Tag, von welchem der Act datirt ist, wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt, gemäß der Maxime: dies a quo non computatur in termino. Der letzte Tag der Frist hingegen ist in der Frist mitbegriffen. Ein Notariatsact vom 1. Mai muß also spätestens am 11. und beziehungsweise am 16. desselben Monats zur Einregistrirung vorgelegt werden.

39. Die Fristen, welche nach Monaten bestimmt sind, werden nicht nach der bestimmten Zahl von 30 Tagen für jeden Monat, sondern nach dem Zeitraume vom sovielsten eines Monates bis zum correspondirenden sovielsten des Monats, in welchem die Frist abläuft, berechnet, ohne Rücksicht auf die Zahl der Tage, welche jeder Monat enthält. Es läuft daher die Frist von einem Monate, welche am 1. Februar beginnt, am 1. März ab, wenn gleich der Monat Februar nur 28 oder 29 Tage zählt. Ebenso ist die Frist von zwei Monaten, welche mit dem 1. November beginnt, am 1. Januar abgelaufen, wiewohl der Monat December 31 Tage hat.

Das Testament eines Erblassers, der am 30. November 1858 starb, ist daher, zur Vermeidung der doppelten Gebühr, spätestens am letzten Februar 1859 der Einregistrirung zu unterlegen.

**C.** Orleans 3. März 1819. **Cass.** 12. März 1816. **D. A.** 1. 479. **Cass.** 13. August 1817, 17. Februar und 21. Juli 1818. **Trib. de Miremont** 1. August 1834.

40. Durch das Gesetz vom 18. Germinal X. über die Organisation des Gottesdienstes wurde der Sonntag an die

Stelle des Decadi gesetzt. (Déc. min. fin. 10. Messidor X.; Instr. gén. 290 Nr. 19, 1. Fructidor XIII.) Die Ergänzungstage verschwanden durch die Wiedereinführung des gregorianischen Kalenders.

41. Sonn- und gesetzliche Feiertage. An solchen dürfen keine Acten einregistrirt werden. Als gesetzliche Feiertage sind festgesetzt: das Fest der Geburt Christi, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, der Neujahrstag, der zweite Weihnachtstag, zweite Oster- und zweite Pfingsttag, das Frohnleichnamsfest und der Charfreitag.

Regierungs-Ausschreiben 9. Jan. 1818. Int.-Bl. p. 9.
" " 3. März 1824. Amtsbl. p. 14.
" " 13. April 1825. " p. 11.
Gesetz vom 18. Germinal X. Art. 57.
Gen. Instr. 3. Fructidor XIII. Nr. 290. § 19.
" " 6. Juni 1809. Nr. 433.
" " 10. Dec. 1810. Nr. 499.

42. Die Geburts- und Namenstage des regierenden Königspaares sind keine gesetzlichen Feiertage und hat an denselben die Schließung der Rentämter bezüglich des Enregistrements nicht stattzufinden.

Finanzm.-Entschl. 22. Januar 1847.
Reg.-Rescr. vom 30. Januar 1847.

43. Es ist nicht zu übersehen, daß Sonn- und gesetzliche Feiertage nur dann nicht zählen, wenn sie auf den letzten Tag der Frist fallen. Im Laufe der Frist zählen sie immer.

44. Bureau-Stunden. Die Amtsstuben der Rentämter müssen jeden Tag, die Sonn- und Feiertage ausgenommen, 8 Stunden, und zwar 4 des Morgens und 4 des Nachmittags, offen gehalten werden.

Gesetz vom 27. Mai 1791. Art. 11.
Reg.-Ver. vom 30. October 1817. Amtsbl. 1817, p. 513.

45. Wenn das ursprüngliche Datum eines Notariatsactes durchstrichen und ein anderes Datum ohne Gutheißung beigesetzt ist, so kann die Frist zur Einregistrirung des Actes von dem durchstrichenen Datum an gerechnet und der Notär eintretenden Falles zur Erlegung der Strafe angehalten werden, ohne daß der Fiscus nothwendig hätte, gemäß Art. 1319 C. c. den Weg der inscription en faux zu betreten.

Cass. 23. März 1836.

## Titel IV.

### Von den Bureaus, in welchen die Acten einregistrirt werden müssen.

Artikel 26.

**Les notaires ne pourront faire enregistrer leurs actes qu'aux bureaux dans l'arrondissement desquels ils résident.**

Die Notäre können ihre Acten nur in den Bureaus einregistriren lassen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

46. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Mobilienversteigerungen, welche bei demjenigen Rentamte zur Einregistrirung vorzulegen sind, in dessen Bezirk sie abgehalten werden. So bestimmt es der Art. 6 des Gesetzes vom 22. Pluviose VII. über die Mobilienversteigerungen (sieh' Nr. 187 des Ventose-Gesetzes), beziehungsweise eine allerhöchste Verordnung vom 3. Februar 1823.

Reg.-Entschl. vom 21. Febr. 1822. Nr. 5531 L.
„ „ „ 25. Mai 1840. Nr. 11412 Z.
Roos § 443.

47. Ist das Rentamt, in dessen Bezirk die Mobilienversteigerung abgehalten wurde, ein anderes als das, in dessen Bezirk der Notär seinen Amtssitz hat, so hat er für die Vorlage zur Einregistrirung eine Frist von 15 Tagen.

48. Acten, welche ein Notär zur Vertretung eines abwesenden oder kranken Collegen aufnimmt, müssen bei dem Rentamte des vertretenen Notärs einregistrirt werden, *wenn die Urschriften bei diesem zurückbleiben.*

## Titel V.

### Von der Bezahlung der Gebühren und von denjenigen, welche sie erlegen müssen.

Artikel 29.

**Les droits des actes à enregistrer seront acquittés; savoir:**

**Par les notaires, pour les actes passés devant eux;**

**Par les parties, pour les actes sous signature privée, et ceux passés en pays étranger, qu'elles auront à faire**

enregistrer; pour les ordonnances sur requêtes ou mémoires et les certificats qui leur sont immédiament délivrés par les juges.

Et par les héritiers, légataires et donnataires, leurs tuteurs et curateurs, et les exécuteurs testamentaires, pour les testamens et autres actes de libéralité à cause de mort.

Die Gebühren der zu einregistrirenden Acten sollen entrichtet werden, nämlich:

durch die Notäre für die von ihnen errichteten Acten;

durch die Parthien für die Acten unter Privatunterschrift und die im Auslande errichteten, welche sie einregistriren lassen müssen; für die auf Bitt- oder Denkschriften ergangenen Ordonnanzen und für die Certificate, welche ihnen unmittelbar durch die Richter ertheilt werden;

endlich durch die Erben, Legatare und Schenknehmer, ihre Vormünder und Curatoren und die Testaments-Executoren für die Testamente und andere Acten der Freigebigkeit auf den Todesfall.

---

49. Die Notäre sind directe und persönliche Schuldner der Gebühren, welche die von ihnen aufgenommenen Acten eröffnen.

Cass. 1. März 1825. Dall. 25. 1. 178.

Sie können daher die Bezahlung derselben nicht unter dem Vorwande verweigern, daß ihnen der Betrag von ihren Clienten nicht eingehändigt worden sei.

Cass. 25. Juli 1827. Dall. 27. 1. 320.

Trib. du Hâvre 17. Februar 1848.

50. Die Notäre haben nur diejenigen Gebühren vorzuschießen, welche die von ihnen zur Einregistrirung vorgelegten Acten ihrer Natur nach schulden. Wenn daher ein Notariatsact den Beweis einer früher vollzogenen, noch nicht besteuerten Mutation enthält, aber keinen Titer hierüber bildet, oder aber den Beweis verheimlichter Mutationsgebühren, so kann die Mutationsgebühr beziehungsweise die Ergänzung derselben von der Parthie, nicht aber von dem Notär verlangt werden.

Champ. et Rig. t. 4. Nr. 2895.

Délib. 6. Oct. 1815 u. 11. Febr. 1834. D. P. 34. 3. 59.

Cass. 12. Februar 1834. D. P. 34. 1. 111.

50½. Nimmt ein Notär auf den Grund eines nicht einregistrirten unter Privatunterschrift oder im Ausland errichteten Actes eine Urkunde auf, so muß er, wie wir unter Art. 42

sehen werden, diesen Act seiner Urkunde beiheften und haftet er alsdann nicht blos für die auf seine Urkunde geschuldeten Registrirgebühren, sondern auch für die Registrir- und Stempelgebühren und die Geldstrafen, zu welchen der beigeheftete Act Anlaß geben kann.

51. Das Gesetz spricht ausdrücklich nur von den zu einregistrirenden Acten. Es geht daraus hervor, daß, wenn der Act einregistrirt ist, eine darin enthaltene Verfügung aber unbesteuert blieb oder der Gebührenansatz überhaupt unvollständig geschah, die Gebührennachforderung gegen die Parthien und nicht gegen den Notär gerichtet werden muß, sollte sich auch das Rentamt in der Quittung die Erhebung stärkerer Gebühren vorbehalten haben. Der Notär hat seine Verpflichtungen vollkommen erfüllt, wenn der Act nach Bezahlung der vom Rentbeamten regulirten Gebühren die Einregistrirungsförmlichkeit erlangt hat.

Fin.-Minist.-Entschl. vom 7. Juni 1808.

Instr. gén. 29. Juni 1808.

52. Ein Notär, welcher einen Verkauf beurkundet hat, der von einer Suspensivbedingung abhängig gemacht ist, z. B. den Verkauf einer Apotheke, der von der Suspensivbedingung der Concessionsbewilligung seitens der Regierung an den Käufer abhängt, ist nur für die fixe Gebühr der Einregistrirung verantwortlich. Tritt die Suspensivbedingung ein, so hat der Fiscus die proportionelle Gebühr von den Parthien einzutreiben. Hier handelt es sich um die Ergänzung der Perception. Der Notär ist aber nur für die Gebühr verantwortlich, welche der Act im Momente der Präsentation zur Einregistrirung eröffnet.

Dalloz, nouv. édit. t. 22. Nr. 5103.

53. Der Mangel der Einregistrirung einer Urkunde in gesetzlicher Frist kann nicht durch die Weigerung oder Nachlässigkeit des Rentbeamten entschuldigt werden, wenn der Notär diese nicht vor Ablauf der Frist gesetzlich constatiren läßt.

Cass. 26. Mai 1807.

Cass. 3. October 1810. (Bullet. offic. Nr. 76.)

54. Der Notär, welcher einen vor ihm errichteten Act Mangels der ihm von den Parthien vorgeschossenen Registrirgebühren nicht einregistriren läßt, verwirkt nicht blos die durch Art. 33 des Frimaire-Gesetzes ausgesprochene Geldstrafe, sondern ist den Parthien auch für allen Schaden verantwortlich, den ihnen der Mangel der Einregistrirung verursacht.

C. Nimes 14. Februar 1813. (Sirey 14 — 2 — 64.)

Also der Notär, der nicht die Absicht hat, die Gebühren

eines Actes vorzulegen, muß sich vor der Redaction oder wenigstens vor der Aufnahme der Unterschriften der Parthien einen Vorschuß geben lassen. Er könnte sein Ministerium verweigern, wenn ihm dieser Vorschuß nicht gemacht würde.

55. Ein Notär, der einen ihm zur Bezahlung von Registrirgebühren gemachten Vorschuß in eigenen Nutzen verwendet, verwirkt die Strafen, welche der Art. 408 C. pén. gegen diejenigen ausspricht, welche ihnen anvertraute Gelder in eigenen Nutzen verwenden. Es ist dies kein Fall, ihn blos der körperlichen Haft unterworfen zu erklären nach Art. 2060 C. civ.

Cass. 31. Juli 1817. (Sirey 18. 1. 27.)

56. Ueber den Credit der Notäre bei den Rentämtern sieh' Roos § 448 und 450.

57. Die Notäre können die den Rentbeamten persönlich gemachten Vorschüsse oder Darlehen nicht an den durch sie geschuldeten Registrirgebühren in Abzug bringen oder damit compensiren. Die Gebühren sind dem Staate und nicht seinen Beamten geschuldet.

Cass. 26. Mai 1807. (Sirey 7 — 2 — 93.)

58. Die Notäre haften nicht für die Stempel- und Registrirgebühren von Privatacten, welche sich unter ihren Urschriften befinden, und worüber sie keine Hinterlegungsacten gefertigt haben. Sie können nur zur Entrichtung der wegen Zuwiderhandlung gegen den Art. 43 des Frimaire-Gesetzes verwirkten Geldstrafe angehalten werden.

Enthalten solche Acten Verfügungen, welche in einer bestimmten Zeit der Einregistrirung unterbreitet werden müssen, wie z. B. Käufe oder Täusche von Immobilien, so können die nach Ablauf der Fristen geschuldeten Beträge von den Parthien beigetrieben werden.

59. Die Erben des Notärs haften nur für die einfachen Gebühren. Die Bezahlung der doppelten Gebühren und fixen Geldstrafen kann, da die Strafen persönlich sind und die doppelte Gebühr auch eine Strafe ist, von ihnen nicht verlangt werden, es müßte denn bei Lebzeiten des Notärs schon ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen sein, oder der Notär sich zu deren Bezahlung unterschriftlich verpflichtet haben.

Minist.-Entschl. 11. Brumaire und 26. Frimaire XIV.

Minist.-Entschl. 1. Sept. 1807. Instr. gén. 17. Sept. 1807, Nr. 340.

60. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Notärs kann die Bezahlung der Gebühr (jedoch nicht der doppelten Gebühr und der Geldstrafe) direct von den contrahirenden Parthien

verlangt werden, sie müßten denn eine förmliche Ausfertigung des Actes, welche mit einer, wenn auch falschen Einregistrirungsrelation versehen ist, produciren können.

Instr. gén. 17. September 1807, Nr. 340.

Es soll indeß keine Verfolgung stattfinden, wenn nicht auf eine, auch vor Gericht glaubwürdige Weise dargethan werden kann, daß die Parthien dem Notär die Registrirgebühren noch schulden und ohne specielle Ermächtigung der vorgesetzten Behörde.

Circul. des Gen.-Directors vom 19. März 1808.

61. Die von den Notären als gerichtlich delegirten Commissären auf Anstehen der betheiligten Parthien erlassenen Ordonnanzen zur Vornahme von Inventarien, Theilungen rc. werden den Requirenten in Original ausgeliefert und sind von diesen zur Registrirung vorzulegen. Diese Bestimmung des Art. 29 muß analog auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Notäre als solche und nicht als gerichtliche Commissäre auf an sie gerichtete Bittschriften Ordonnanzen erlassen, z. B. den Tag einer conventionellen Zwangsveräußerung fixiren.

62. Die Eigenthumsbescheinigungen (**certificats de propriété**), welche die Notäre den Parthien behufs der Erhebung der Cautionen ihrer Erblasser, sowie behufs der Erhebung von Besoldungs-, Pensions- und Alimentationsraten für den Sterbe- und Nachmonat ausstellen und in Original hinausgeben, müssen gleichfalls von diesen zur Einregistrirung vorgelegt werden.

Décr. 18. September 1806. (Circ. rég. 11. Dec. 1806 und Bull. des lois Nr. 122).

Verordn. 28. Januar 1839. Amtsbl. 1839 p. 81.

Sieh' auch Nr. 179 unten.

63. Die Gebühren für die Testamente und andere Acten der Freigebigkeit müssen durch die Erben, Legatare, Schenknehmer rc. entrichtet werden. Gleichwohl kann sich ein Notär nicht weigern, die Testamente der verstorbenen Personen auf das Rentamt zu bringen, damit sie mit der Formalität versehen werden. Der Art. 3 des Gesetzes vom 9. October 1791 legte ihnen die Verbindlichkeit dazu förmlich auf. Diese Bestimmung wurde in dem Gesetze vom 22. Frimaire VII. nicht ausdrücklich wiederholt, aber sie findet sich implicite darin enthalten, da der Art. 57 dieses Gesetzes will, daß die Quittung über die Einregistrirung auf den einregistrirten Act gesetzt werde, was nur auf dem Rentamte geschehen kann.

---

Artikel 30.

**Les officiers publics qui, aux termes des dispositions précédentes, auraient fait, pour les parties, l'avance des droits d'enregistrement, pourront prendre exécutoire du juge de paix de leur canton pour leur remboursement.**

**L'opposition qui serait formée contre cet exécutoire, ainsi que toutes les contestations qui s'éleveraient à cet égard, seront jugées conformément aux dispositions portées par l'article LXV. de la présente, relatif aux instances poursuivies au nom de la nation.**

Die öffentlichen Beamten, welche gemäß der vorhergehenden Bestimmungen die Einregistrirungsgebühren für die Parthien vorgeschossen haben, können behufs des Rückersatzes einen Executionsbefehl von dem Friedensrichter ihres Cantons nehmen.

Die Opposition, welche gegen diesen Executionsbefehl eingelegt wird, sowie alle hierauf bezüglichen Streitigkeiten sollen nach den im Art. 65 des gegenwärtigen Gesetzes in Betreff der im Namen der Nation eingeleiteten Verfolgungen enthaltenen Bestimmungen abgeurtheilt werden.

---

64. Die Notäre können die Parthien wegen Rückzahlung der Vorschüsse, die sie bezüglich der von ihnen aufgenommenen Urkunden gemacht haben, auf die bloße Vorlage dieser Acten hin belangen, insofern die Verjährung noch nicht eingetreten ist.

Cass. 14. October 1811. (Dall. aîné 10. 434, Nr. 2.)

65. Der Notär, welcher die Registrirgebühren eines Actes vorgeschossen hat, hat gegen jede der Parthien eine directe und solidere Klage auf Rückerstattung derselben.

Cass. 26. Juni 1820, 20. Mai 1829. D. A. 10. 436, Nr. 2.

Cass. 9. April 1850; D. P. 1850. 1. 124.

Sieh' auch Ventose-Gesetz Nr. 1276 und folg.

66. Die von dem Notär zur Bezahlung der Registrirgebühren vorgeschossenen Summen tragen, nach einer verbreiteten Ansicht, erst vom Tage der gerichtlichen Klage und nicht schon vom Tage des geleisteten Vorschusses an Zinsen. Sieh' indeß die ausführliche Behandlung dieser Frage unter Art. 51 des Ventose-Gesetzes Nr. 1273 und 1274.

67. Die Notäre können sich nach dem gegenwärtigen Artikel für den Ersatz der von ihnen vorgelegten Registrirgebühren von dem Friedensrichter ihres Cantons eine executorische Ordonnanz gegen die Parthien ertheilen lassen. Für andere

Auslagen als Registrirgebühren können die Friedensrichter diese Ordonnanz nicht ertheilen,*) wohl aber die Präsidenten der Bezirksgerichte. Sieh' hierüber Art. 40 des Taxreg. vom 9. April 1822 und Art. 5 der nachträglichen Verordnung dazu vom 11. Juli 1823.

68. Um eine executorische Ordonnanz zu erlangen, überreicht der Notär dem betreffenden Friedensrichter eine auf Stempel geschriebene und von ihm unterzeichnete Bittschrift, welche sein Begehren, die verlangte Summe und den Act, wofür sie verlangt wird, angibt. Der Friedensrichter prüft die Bittschrift, setzt seine Ordonnanz an den Fuß derselben und gibt sie dem Notär wieder zurück. So bei uns. In Frankreich übergibt der Friedensrichter die mit der Ordonnanz versehene Bittschrift seinem Gerichtsschreiber, der sie einregistriren läßt und dem Notar eine executorische Ausfertigung davon ertheilt.

---

# Titel VI.

## Von den Strafen wegen unterlassener Einregistrirung der Acten und Erklärungen innerhalb der gesetzlichen Fristen, und von jenen, welche auf die Auslassungen, falschen Schätzungen und Gegenscheine gesetzt sind.

---

### Artikel 33.

**Les notaires qui n'auront pas fait enregistrer leurs actes dans les délais prescrits payeront personellement, à titre d'amende, et pour chaque contravention, une somme de cinquante francs, s'il s'agit d'un acte sujet au droit fixe, ou une somme égale au montant du droit, s'il s'agit d'un acte sujet au droit proportionnel, sans que, dans ce dernier cas, la peine puisse être au-dessous de cinquante francs.**

**Ils seront tenus, en outre, du payement des droits, sauf leur recours contre les parties pour ces droits seulement.**

Die Notäre, welche ihre Acten nicht innerhalb der vorge-

*) Sieh' indeß Nr. 1290 des Ventose-Gesetzes.

schriebenen Fristen haben einregistriren lassen, sollen persönlich als Strafe für jede Zuwiderhandlung eine Summe von 50 Franken (23 fl. 20 kr.) erlegen, wenn es sich von einem der fixen Gebühr unterworfenen Act handelt, oder eine dem Betrage der Gebühr gleiche Summe, wenn es sich von einem der proportionellen Gebühr unterworfenen Act handelt, ohne daß jedoch in diesem letztern Falle die Strafe unter 50 Franken sein darf.

Sie sind außerdem zur Bezahlung der Gebühren gehalten, vorbehaltlich ihres Rückgriffes gegen die Parthien, jedoch nur für diese Gebühren.

---

69. Die Strafe von 50 Franken wurde auf 5 Gulden herabgesetzt durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 (Amtsbl. Nr. 63), dessen Art. 3 verfügt:

„Die durch die Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel, die öffentlichen Mobiliarverkäufe und durch den Artikel 68 des Handelsgesetzbuches ausgesprochenen fixen Geldstrafen werden herabgesetzt wie folgt:

jene über 100 Franken auf 25 Gulden,
jene von 100 Franken auf 10 Gulden,
jene von 50 Franken auf 5 Gulden,
jene unter 50 Franken auf 2 Gulden 30 Kreuzer.

In gleicher Weise wird das in jenen Gesetzen bestimmte Minimum der verhältnißmäßigen Strafen herabgesetzt; rücksichtlich der verhältnißmäßigen Strafen, welche das gesetzliche Minimum übersteigen, verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.“

70. Ein Notär, welcher also einen Act nach Ablauf der gesetzlichen Frist zur Einregistrirung vorlegt, der eine proportionelle Gebühr von 5 fl. eröffnet, muß als Strafe eine dieser Gebühr gleiche Summe, also 5 fl. bezahlen. Würde der Act eine geringere Gebühr als 5 fl. eröffnen, so müßte er gleichfalls als Strafe 5 fl. bezahlen. Würde der Act hingegen eine Gebühr von über 5 fl. eröffnen, so müßte er eine dieser Gebühr gleiche Summe als Strafe bezahlen, weil nur das Minimum der verhältnißmäßigen Strafen herabgesetzt wurde.

71. Der Notär, welcher einen in gehöriger Frist zur Einregistrirung producirten Act wegen Contestationen über den Gebührenbetrag wieder zurückzieht, unterliegt der Strafe, wenn die Einregistrirung nicht in der gesetzlichen Frist stattgefunden hat.

72. Die Notäre sind gehalten, ihre Acten in der vorgeschriebenen Frist mit der Einregistrirungsförmlichkeit versehen

zu lassen und die hiezu erforderlichen Gelder vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser ihnen auferlegten Verpflichtung kann nicht damit entschuldigt werden, daß der Einregistrirungsbeamte die Ertheilung der Förmlichkeit verweigert oder verzögert habe, sofern nicht innerhalb der Frist das Begehren der Einregistrirung und die Verweigerung derselben gesetzlich constatirt wurde. Sieh' Nr. 53.

Cass. 26. Mai 1807.

Cass. 3. October 1810 (Bullet. offic. Nr. 76).

72$^1/_2$. Es genügt nicht, daß der Act dem Rentbeamten in gesetzlicher Frist übergeben worden ist, um den Notär von der Geldbuße beziehungsweise der doppelten Gebühr zu befreien. Der Act muß in gesetzlicher Frist einregistrirt worden sein. Hat der Rentbeamte aus Nachlässigkeit oder Vergessenheit die Frist verstreichen lassen, ohne den Act mit der Formalität zu versehen, so muß der Notär der Regie die doppelte Gebühr bezahlen, aber die Gerichte machen eine gerechte und billige Anwendung des Gesetzes, wenn sie dem Notär einen Rückgriff gegen den Rentbeamten gestatten.

Arg. Cass. 31. Mai 1825 (Dall. 26 — 1 — 302).

Ist der Rentbeamte in dem Augenblicke, wo sich der Notär, bei Ablauf der Frist, präsentirt, um einen Act registriren zu lassen, abwesend, so muß der Notär die Abwesenheit ebenso wie die Weigerung oder Nachlässigkeit constatiren lassen. Cass. 26. Mai 1807 (Sirey 7 — 2 — 93). Und ich glaube, daß der Notär, um ganz sicher zu sein, die Weigerung, Nachlässigkeit oder Abwesenheit durch einen öffentlichen Beamten constatiren lassen muß, denn nach dem sub Nr. 72 citirten Cassationsurtheil vom 3. October 1810 kann der Notär nicht zum Beweise durch Zeugen darüber zugelassen werden, daß der Verzug von dem Rentbeamten herrühre.

73. Die Einregistrirung eines Kaufactes, worin neben dem Kaufpreis noch eine Last stipulirt ist, kann so lange verweigert werden, als diese Last nicht geschätzt ist, und es ist der Notär straffällig, wenn wegen Abgangs einer solchen Schätzung die Einregistrirung des Actes über die Frist verzögert wurde.

74. Die Strafen sind persönlich. Es können daher die Erben eines Notärs zu deren Bezahlung nicht angehalten werden. Sieh' hierüber Nr. 59.

75. Bezüglich der Notariatsacten, welche nichtig oder imperfect sind, sieh' Nr. 8 und folg.

76. Wie, wenn das Datum eines Notariatsactes durch-

strichen und ein anderes ohne Gutheißung beigesetzt ist? Sieh' hierüber Nr. 45.

77. Wenn ein Act zugleich eine fixe und eine proportionelle Gebühr eröffnet, so besteht die Strafe in der der proportionellen Gebühr gleichen Summe, ohne daß die fixe Gebühr beizuschlagen ist. Die Strafe darf jedoch nicht unter dem Minimum von 50 Franken resp. 5 fl. sein.

Délib. C. d'adm. 2. August 1836. D. P. 37. 3. 91.

---

## Titel VII.

### Von den nicht schon durch die vorhergehenden Titel ausgesprochenen Obliegenheiten der Notäre etc.

---

#### Artikel 41.

Les notaires, huissiers, greffiers et les secrétaires des administrations centrales et municipales, ne pourront délivrer en brevet, copie ou expédition, aucun acte soumis à l'enregistrement sur la minute ou l'original, ni faire aucun autre acte en conséquence, avant qu'il ait été enregistré, quand même le délai pour l'enregistrement ne serait pas encore expiré, à peine de cinquante francs d'amende, outre le payement du droit.

Sont exceptés les exploits et autres actes de cette nature qui se signifient à parties, ou par affiches et proclamations, et les effets négociables compris dans l'article LXIX. § II. nombre 6 de la présente.

Die Notäre, Gerichtschreiber, Gerichtsboten und Secretäre der Central- und Municipalverwaltungen dürfen keinen Act, der auf der Urschrift oder dem Original der Einregistrirung unterliegt, in Originalausfertigung (en brevet), Abschrift oder Expedition ausliefern oder auf den Grund desselben irgend einen andern Act errichten, bevor er einregistrirt worden ist, selbst wenn die gesetzliche Frist zur Einregistrirung noch nicht abgelaufen wäre, bei einer Geldbuße von 50 Franken, außer der Bezahlung der Gebühr.

Ausgenommen sind die Zustellungsacten und andere Acten dieser Art, welche den Parthien significirt oder mittelst Anschlags und Ausrufung bekannt gemacht werden, ferner die Handelseffecten, welche unter dem Art. 69 § 2 Nr. 6 des gegenwärtigen Gesetzes begriffen sind.

---

Abänderung.

Der Art. 41 wurde durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 abgeändert wie folgt:

„Jedem der in Art. 41 des Gesetzes vom 12. December 1798 (22. Frimaire VII.) bezeichneten Beamten ist gestattet, auf Acte, welche er selbst gefertigt hat, bevor dieselben einregistrirt sind, bei einem andern Rechtsgeschäfte Bezug zu nehmen, soferne die gesetzliche Einregistrirungsfrist dieser Acte noch nicht abgelaufen ist und der zweite Act die Erwähnung enthält, daß der frühere gleichzeitig mit ihm zur Einregistrirung werde vorgelegt werden.

In keinem Falle darf die Einregistrirung des zweiten Actes vor jener des ersten verlangt werden, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen."

---

78. Es ist wohl zu bemerken, daß die durch den vorcit. Art. 1 den Notären gestattete Befugniß nur auf diejenigen Acten anwendbar ist, welche sie selbst aufgenommen haben und nur insofern, als die gesetzliche Einregistrirungsfrist dieser Acten noch nicht abgelaufen ist. Ein Notär begeht daher eine Zuwiderhandlung gegen den Art. 41, wenn er in einem vor ihm errichteten Acte auf den Act eines Collegen Bezug nimmt und dieser Act nicht mindestens von demselben Tage einregistrirt befunden wird, von welchem sein Act, der darauf Bezug nimmt, datirt ist. Ebenso begeht er eine Zuwiderhandlung gegen den Art. 41, wenn er, am Sitze des Rentamts wohnend, in einem vor ihm am 12. Mai aufgenommenen Acte auf einen am 1. Mai gleichfalls vor ihm aufgenommenen, aber noch nicht einregistrirten Act, Bezug nimmt.

79. Der cit. Art. 1 sagt: „Soferne die gesetzliche Einregistrirungsfrist dieser Acte noch nicht abgelaufen ist." Die gesetzliche Einregistrirungsfrist für die bei den Notären hinterlegten oder durch sie aufgenommenen Testamente ist aber (Art. 22) 3 Monate vom Tode der Testatoren an gerechnet. Ein Notär ist daher straffällig, wenn er sich nach Ablauf dieser Frist in einem Acte auf ein solches Testament bezieht, ohne es vorher der Einregistrirung unterbreitet zu haben.

80. Werden die beiden Acten an verschiedenen Tagen, aber in gesetzlicher Frist und der erste vor dem zweiten zur Einregistrirung vorgelegt, so liegt keine Zuwiderhandlung vor. Die Einregistrirung des zweiten „darf in keinem Falle, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vor jener des ersten verlangt werden", wohl aber darf die Ein-

registrirung des ersten vor jener des zweiten, ohne Zuwiderhandlung, begehrt werden. Die gleichzeitige Vorlage beider ist daher nur dann unbedingt nothwendig, wenn der erste bei der Vorlage des zweiten noch nicht einregistrirt ist.

Franz. Fin.-Minist.-Entschl. vom 17. Februar 1819.

81. Die Unterlassung der durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 vorgeschriebenen Erwähnung der gleichzeitigen Vorlage zur Einregistrirung zieht die Geldstrafe nach sich, wenn auch die beiden Acten gleichzeitig zur Einregistrirung vorgelegt würden.

82. Die Bezahlung der Gebühr, wovon der Art. 41 spricht, und welche unabhängig von der Geldstrafe entrichtet werden muß, ist die des nicht einregistrirten Actes, worauf Bezug genommen wurde. Es muß also die Gebühr der beiden Acten bezahlt werden. Dies ist einfach und klar, wenn die beiden Acte von einem und demselben Notär aufgenommen wurden. Was ist aber Rechtens, wenn der nicht einregistrirte Act von einem andern Notär aufgenommen wurde? Der Fiscus kann zwar die Gebühr des Actes, auf dessen Grund instrumentirt wurde, nicht verlieren, da dieser Act als Notariatsact von dem Notär, der ihn aufgenommen hat, zur Einregistrirung präsentirt werden muß, aber die Worte des Artikels „außer der Bezahlung der Gebühr" müssen doch so ausgelegt werden, daß der Notär, welcher den zweiten Act aufgenommen hat, die Gebühr der beiden Acten entrichten muß, vorbehaltlich seines Rückgriffes gegen den Collegen, der den ersten noch nicht einregistrirten Act aufgenommen hat. Champ. et Rig. t. 4. Nr. 3921.

83. Die Notäre dürfen nach Art. 41 von den durch sie aufgenommenen Acten vor ihrer Einregistrirung keine Ausfertigungen ertheilen. Von dieser Regel gibt es nur eine Ausnahme und darf der Notär dem Testator eine Abschrift seines vor ihm errichteten Testamentes ausliefern, bevor dieses einregistrirt ist. Diese Ausnahme erstreckt sich aber nur auf den Testator persönlich. Es ist daher gut, wenn der Notär am Schlusse der Abschrift erwähnt, daß sie dem Testator ertheilt wurde. Die Erben können sich einer solchen Abschrift erst nach geschehener Einregistrirung des Originales bedienen.

Fin.-Min.-Entschl. 25. April 1809. (Sirey 9—2—271.)
Ventose-Gesetz Nr. 904.

84. Indeß können öffentliche Urkunden vor dem 21. Mai 1794, ohne vorher registrirt zu sein, expedirt werden, und die öffentlichen Urkunden vom 21. Mai 1794 bis 20 April 1798 sind gratis zu registriren. Reg.-Verordn. vom 15. Juni 1820.

Hieraus läßt sich auch schließen, daß sich der Notär auf eine öffentliche Urkunde vor dem 21. Mai 1794 berufen dürfe, ohne daß diese registrirt sei. Sieh' Ventose-Gesetz Nr. 927.

85. Der Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hat den Art. 41 des Frimaire-Gesetzes nur insoweit abgeändert:

1) als es sich um zwei Acte handelt, die derselbe Notär aufgenommen hat;
2) als der zweite Act **en conséquence** (auf den Grund, mit Bezug auf) des ersten gemacht ist.

Treffen diese beiden Bedingungen nicht zusammen, so bleibt es bei den Bestimmungen des Art. 41. Der Notär kann daher nie ohne Zuwiderhandlung einen Act errichten en conséquence eines nicht zuvor einregistrirten Actes eines anderen Notärs oder öffentlichen Beamten.

Die Hauptschwierigkeit in der Anwendung des Art. 41 besteht in der Interpretation des Ausdruckes **en conséquence.** Unter einem **en conséquence** gemachten Acte ist aber ein jeder Act zu verstehen, der sich auf einen früheren Act bezieht, sollte er diesen Act auch nicht bestimmt bezeichnen, vorausgesetzt jedoch, daß die darin geschehene Erwähnung nicht eine bloße einfache Erwähnung ist, sondern einen Gebrauch des ersten Actes im Sinne des Art. 23 des Frimaire-Gesetzes constituirt. Die vorgängige Einregistrirung des ersten Actes vor dem zweiten, beziehungsweise die gleichzeitige Vorlage beider zur Einregistrirung, ist daher immer nothwendig, so oft der erste Act die Basis des zweiten bildet.

Entscheidungen.

86. Der Gerichtsbote verfällt in die durch Art. 41 ausgesprochene Strafe, wenn er in einem Zahlbefehle, ohne gerade den Schuldtitel bestimmt zu bezeichnen, anführt: „Der Beklagte werde zur Zahlung der Summe von . . . . aufgefordert, zu welcher er sich unterm 18. December 1810 verpflichtet habe," — da sich diese Ausdrücke nothwendiger Weise auf einen Act und nicht auf eine blos mündliche Uebereinkunft beziehen.

Cass. 19. März 1812.

Trib. de Saint-Dié 11. August 1832. (**Mémorial** 2505.)

87. Die Auflösung eines Pachtes ist nothwendiger Weise eine Folge desselben. Der Pachtact muß daher, wenn er von einem andern Notär beurkundet ist, vor Aufnahme des Auflösungsactes einregistrirt sein.

Cass. 11. November 1812. (**Bullet. offic. Nr. 117.**)

88. Der Art. 5 des Gesetzes vom 22. Pluviose **VII.** über die öffentlichen Mobiliarverkäufe (sieh' Vent.-Ges. Nr. 188)

sagt: „Wenn ein Verkauf auf ein Inventar stattfindet, so soll davon in dem Protocolle Meldung gethan werden, mit Angabe des Datums des Inventars, des Namens des Notärs, welcher es aufgenommen hat, und der Quittung der Registrirgebühren." Aus dieser Verfügung, combinirt mit dem Art. 41 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. und mit Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, folgt, daß ein Notär straffällig sein würde, wenn das Inventar, welches der Mobilienversteigerung als Basis diente, nach dieser zur Einregistrirung vorgelegt werden würde.

89. Es liegt eine Zuwiderhandlung vor, wenn ein Notär in einer Endquittung eine nicht einregistrirte Abschlagsquittung erwähnt, obgleich beide Quittungen an demselben Tage, aber von verschiedenen Notären aufgenommen und zu gleicher Zeit in der gesetzlichen Frist zur Einregistrirung vorgelegt wurden.

**Cass.** 22. October 1811. (**Bullet. offic. Nr.** 99.)

90. Ebenso liegt eine Zuwiderhandlung vor, wenn ein Notär eine Quittung aufnimmt über ein Legat, das durch ein nicht registrirtes von einem andern Notär aufgenommenes Testament ausgesetzt wurde, sollten auch die Parthien erklärt haben, daß das Testament einregistrirt sei; denn weder diese Erklärung, noch die zur Einregistrirung des Testaments bewilligte Frist von 3 Monaten, noch die Nachlässigkeit des Notärs, der das Testament in Verwahr hat, könnten den Vollzug des Art. 41 hemmen.

**Déc. minist. fin.** 10. März 1819.

91. Die Genehmigung eines Verkaufes ist auf den Grund (**conséquence**) des Verkaufsactes, der das Versprechen hierüber enthält, im Sinne des Art. 41 gemacht. Wird daher der Genehmigungsact vor der Einregistrirung des Verkaufsactes aufgenommen, so ist der Notär straffällig, sollte er auch behaupten, daß die Genehmigung nur die Folge oder die Ergänzung des Kaufvertrages sei.

**Cass.** 12. December 1808. (**Bullet. offic. Nr.** 159.)

Es ist vorausgesetzt, daß die zwei Acten vor zwei verschiedenen Notären aufgenommen wurden. Denn wurden sie von demselben Notär aufgenommen, so liegt der Fall des Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 vor.

92. Die Erklärung, für einen Dritten erworben zu haben (**déclaration de command**, Auftragserklärung), kann in der vorbehaltenen Frist aufgenommen werden, ohne daß der Verkauf, in welchem diese Erklärung vorbehalten wurde, einregistrirt ist, da diese Erklärung und der Verkauf gewissermaßen nur

einen einzigen Act bilden. Das Verbot des Art. 41 ist auf diesen Fall nicht anwendbar. So entschieden:

Cass. 13. Brumaire XIV. (Sirey 6 — a — 775.)

Minist.-Entschl. 6. October 1807, 31. December 1808 und 10. Januar 1809. (Instr. gén. 357.)

Cass. 23. Januar 1809. — Roos § 554 und 903.

Diese Regel wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 bezüglich der Auftragserklärung, die derselbe Notär beurkundet, der den Verkauf aufgenommen hat, positiv bestätigt. Sie muß aber noch in dem Falle fort ihre Anwendung finden, wo die Auftragserklärung vor einem andern Notär aufgenommen wurde, als dem, der den Verkauf beurkundet hat.

Dict. du Not. V⁰. Déclaration de Command Nr. 31 et 32.

93. Bei Geschäften, zu deren Vollendung mehrere Vacationen nothwendig sind, wie z. B. bei Inventarien, Möbelversteigerungen 2c. kann man nicht jede Sitzung für sich allein als ein Protocoll betrachten, dessen Vorlage zur Einregistrirung geschehen sein müsse, bevor man zu einer andern Vacation schreiten könne. Es genügt, daß die successiven Sitzungen, und zwar jede für sich betrachtet, in gesetzlicher Frist einregistrirt werden. (Sieh' Nr. 14.)

Cass. 11. September 1811. (Sirey 12 — 1 — 127.)

Es ist daher heute bei der Herrschaft des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nicht nothwendig, in der zweiten Sitzung zu sagen, daß die erste mit derselben zur Einregistrirung werde vorgelegt werden, was sich ja, da die verschiedenen Sitzungen nacheinander auf denselben Stempel geschrieben werden, von selbst versteht.

94. Ein Notär begeht keine Zuwiderhandlung, wenn er einen Tauschact aufnimmt über Liegenschaften, welche die eine Parthie Tags vorher zufolge eines noch nicht einregistrirten, vor einem andern Notär passirten Kaufactes erworben hat, weil man annehmen kann, daß der Tausch abgeschlossen wurde, als der Kauf nur erst mündlich zwischen den Parthien verabredet war. Man kann alsdann nicht sagen, daß ein Act vorliege, der auf den Grund eines andern nicht einregistrirten Actes gemacht worden sei.

Cass. 24. Juli 1815. (Sirey 15 — 1 — 382.)

95. Ein Notär kann ohne Zuwiderhandlung in einem Ehevertrage die Erklärung der Braut aufnehmen, daß sie ihrem Schwiegervater zufolge eines am vorhergehenden Tage vor einem andern Notär errichteten und noch nicht einregistrirten Rechnungs-

abschlusses eine gewisse Summe schulde. Der Rechnungsabschluß bildet nicht die Basis des Ehevertrages.

96. Ein Notär kann eine Vollmacht aufnehmen behufs der Genehmigung einer von einem andern Notär aufgenommenen und noch nicht einregistrirten Versteigerung, da man nicht sagen kann, daß die Vollmacht auf den Grund der Versteigerung aufgenommen worden sei.

Sol. rég. 8. September 1832. (Mémorial 2505.)

97. Ein Notär begeht keine Zuwiderhandlung, wenn er in einem Inventar den noch nicht einregistrirten Familienrathsbeschluß über die Wahl des Beivormunds anführt. Das Inventar wird nicht auf den Grund dieses Beschlusses über die Ernennung des Beivormunds aufgenommen. Es ist weniger die Folge dieser Ernennung, als die Folge der präcisen Bestimmung des Art. 451 C. c., der dem Vormunde vorschreibt, in Gegenwart des Beivormundes zur Inventarisation zu schreiten.

Cass. 3. Januar 1827. (Mémorial 205.)

98. Was wir bezüglich des Actes über die Ernennung des Beivormundes gesagt haben, findet analoge Anwendung auf den Act über die Eidesleistung des mit der Abschätzung der Mobilien beauftragten Experten. Wenn der Art. 451 C. c. die Gegenwart des Beivormundes verlangt, verlangt andererseits der Art. 453 die Abschätzung der Mobiliarschaft durch einen Experten.

Délib. rég. 20. Juni 1827.

99. Der Notär darf in keinem Act ein nicht einregistrirtes Urtheil anführen, sollte dieses auch nur auf der Ausfertigung der Einregistrirung unterliegen, denn das Gesetz unterscheidet weder zwischen einem Urtheil und einem andern Act, noch zwischen den Urtheilen, welche auf der Urschrift und jenen, welche auf der Ausfertigung zu registriren sind. Sobald ein Act auf den Grund eines andern Actes, welcher der Einregistrirung unterliegt, aber nicht einregistrirt ist, errichtet wurde und der Fall des Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nicht gegeben ist, besteht die Gesetzesübertretung.

Dict. de l'Enreg. V°. acte passé en conséq. art. 5.

100. Die von der Einregistrirung befreiten Acte, wie z. B. Civilstandsacte, sind von der Verfügung des Art. 41 ausgenommen und können überall, ohne einregistrirt zu sein, angeführt werden. Sieh' Roos ad Art. 70 § 3 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII.

101. Ein auf den Grund mehrerer nicht einregistrirter Acte gefertigter Act begründet nur eine einzige Geldstrafe.

Dieses Princip wurde in einem Urtheile des Cassationshofes von Paris vom 24. April 1809 cit. unter Nr. 714 des Ventose-Gesetzes, bezüglich der Ueberladungen, Zwischenlinien rc. im Texte des Actes, ausgesprochen. Hingegen werden so viele Geldstrafen geschuldet, als der Notär, auf den Grund eines und desselben nicht einregistrirten Actes, Acte errichtet hat. Hier liegen in der That so viele Zuwiderhandlungen vor, als der Act in andern Acten erwähnt wurde.

102. Die Geldstrafe von 50 Franken wurde durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf 5 Gulden reducirt.

---

## Artikel 42.

**Aucun notaire, huissier, greffier, secrétaire ou autre officier public, ne pourra faire ou rédiger un acte en vertu d'un acte sous signature privée, ou passé en pays étranger, l'annexer à ses minutes, ni le recevoir en dépôt, ni en délivrer extrait, copie ou expédition, s'il n'a été préalablement enregistré, à peine de 50 francs d'amende, et de répondre personnellement du droit sauf l'exception mentionnée dans l'article précédent.**

Kein Notär, Gerichtsbote, Gerichtschreiber, Secretär oder anderer öffentlicher Beamte kann auf den Grund eines unter Privatunterschrift oder im Auslande errichteten Actes einen Act fertigen oder aufnehmen, denselben seinen Urschriften annexiren, oder ihn in Verwahr nehmen, oder einen Auszug, eine Abschrift oder Ausfertigung davon geben, wenn er nicht vorher einregistrirt worden ist, bei einer Strafe von 50 Franken und persönlicher Haftung für die Gebühr, vorbehaltlich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Ausnahme.

---

### Abänderung.

Der Artikel 42 wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 abgeändert wie folgt:

„Die Notäre sind befugt, Rechtsgeschäfte auf den Grund nicht einregistrirter, unter Privatunterschrift oder außerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz errichteter Urkunden vorzunehmen und solche in ihren Acten anzuführen, unter der Bedingung, daß diese Urkunden demjenigen Acte beigeheftet werden, in welchem von ihnen Erwähnung geschieht, und daß sie vor dem Notariatsacte mit der Formalität der Einregistrirung und eintretenden Falles der Stempelvisirung versehen werden.

Die Notäre haben in diesem Falle sowohl die Einregistrirungs- und Stempelgebühren, als auch die Geldstrafen, zu welchen jene Urkunden Anlaß geben, zu erlegen."

---

103. Die Modification des Art. 42 durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 erstreckt sich nur auf die Notäre. Es darf daher z. B. kein Gerichtschreiber auf den Grund einer nicht vorher einregistrirten Privatvollmacht instrumentiren. Er ist in der Strafe, auch wenn er die Vollmacht seinem Acte beiheftet und mit demselben zur Einregistrirung vorlegt.

104. Was die Annexirung, die Inverwahrnehmung und die Ertheilung von Auszügen, Abschriften oder Ausfertigungen von unter Privatunterschrift oder im Auslande errichteten Acten anlangt, so hat das neue Gesetz an den Bestimmungen des Art. 42 nichts geändert. Solche Acten müssen daher auch heute noch vor der Annexirung, Inverwahrnehmung oder Expedition einregistrirt werden. Dies ist klar. Der Art. 42 enthält vier Verbote, nämlich: kein Notär darf auf den Grund eines unter Privatunterschrift oder im Auslande errichteten Actes 1) einen Act errichten, noch 2) einen solchen Act seinen Urschriften beiheften, noch 3) ihn in Verwahr nehmen, noch 4) einen Auszug, Abschrift oder Ausfertigung davon geben, — wenn er nicht vorher einregistrirt worden ist. Der Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gestattet aber den Notären nur auf den Grund noch nicht registrirter, unter Privatunterschrift oder im Ausland errichteter Acten Rechtsgeschäfte vorzunehmen, de faire ou rédiger un acte; eine andere Befugniß räumt er ihnen nicht ein. Er hebt somit nur das erste Verbot des Art. 42 auf, während er die drei übrigen Verbote desselben unverändert fortbestehen läßt.

So entschied auch bezüglich der Inverwahrnehmung ein Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 8. April 1858.

105. Die Worte des Art. 2: „und daß sie (die beigehefteten Acten) vor dem Notariatsacte mit der Formalität der Einregistrirung und eintretenden Falles der Stempelvisirung versehen werden," sind von dem Einregistrirungsbeamten zu verstehen, sonst haben sie keinen Sinn. Denn sobald die fraglichen Urkunden dem Notariatsacte einmal beigeheftet sind, bilden sie einen integrirenden Bestandtheil desselben und können von demselben nicht mehr getrennt werden. Es kann daher nur mehr von einer gleichzeitigen Einregistrirung und Stempelvisirung mit dem Notariatsacte die Rede sein.

106. Der Notär, welcher auf den Grund nicht ein-

registrirter, unter Privatunterschrift oder im Auslande errichteter Urkunden handelt, hat sowohl die Einregistrirungs- und Stempelgebühren, als auch die Geldstrafen, zu welchen jene Urkunden Anlaß geben, zu erlegen. Er kann daher nicht, gestützt auf Art. 26 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII., welcher die Bezahlung der Gebühren der unter Privatunterschrift oder im Auslande errichteten Urkunden den Parthien auflegt, verlangen, daß die Parthien zuerst ausgeklagt werden.

107. Der Art. 42 des Frimaire-Gesetzes beziehungsweise der Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 ist nur auf öffentliche Beamte anwendbar. Daraus folgt, daß, wenn ein Privatact zur Einregistrirung vorgelegt wird, der sich auf einen früheren nicht einregistrirten Privatact bezieht, die Parthien nicht straffällig sind, wie es ein jeder öffentliche Beamte an ihrer Stelle sein würde, unbeschadet des Rechtes des Einregistrirungsbeamten, die Gebühr beziehungsweise die doppelte Gebühr des erwähnten Actes zu verfolgen, wenn dieser Eigenthum, Nutznießung oder Genuß an Liegenschaften überträgt und mehr als 3 Monate, von seinem Datum an gerechnet, verflossen sind.

Champ. et Rig. t. 3. Nr. 3927.

Instr. gén. 4. Juli 1809, 436, Nr. 45.

107½. Diese Regel ist auch auf Experten anwendbar, welche ihre Gutachten auf nicht einregistrirte Acten hin abgeben können.

Décis. min. fin. 2. December 1818.

Aber den Schiedsrichtern ist es, als Richtern, verboten, irgend eine Entscheidung auf nicht einregistrirte Acten hin zu erlassen, bei Strafe der persönlichen Verantwortlichkeit für die Gebühren. Gesetz vom 22. Frimaire VII. Art. 47.

108. Die Notäre können in den Inventarien die zu den Verlassenschaften gehörenden Privatacten erwähnen, bevor sie einregistrirt sind, und sie übernehmen dadurch keine Verantwortlichkeit für die Registrir- und Stempelgebühren dieser Acten.

Beschluß des Vollzieh.-Direct. vom 22. Ventose VII. Circ. rég. Nr. 1554.

109. Der bezüglich der Inventarien aufgestellte Grundsatz ist auch auf Liquidations- und Theilungs-Urkunden anwendbar, weil diese Urkunden, wie die Inventarien, blos aufzählend oder erklärend sind, d. h. Forderungen aufzählen oder angeben, wem dieselben bei der Theilung zugefallen sind, und keinen Titer begründen.

Cass. 24. August 1818. (Sirey 18 — 1 — 565.)

Roos § 552.

110. Die Befreiung von der vorläufigen und jetzt auch gleichzeitigen Einregistrirung muß auf alle Acten ausgedehnt werden, welche die Notäre in den von ihnen beurkundeten Testamenten erwähnen, da sie diese nach Art. 972 C. c. so niederzuschreiben haben, wie sie ihnen von den Testatoren dictirt werden. Ist jedoch aus einem Testamente bei seiner Eröffnung die Existenz von nicht einregistrirten Privatacten ersichtlich, welche in bestimmter Frist der Einregistrirung hätten unterlegt werden sollen, so können die Gebühren dieser Acten den betreffenden Parthien angefordert werden.

Minist.-Entschl. 14. Juni 1808.

General-Instr. 28. Juli 1808. Nr. 390. § 16.

111. Die Rechnungen der Vormünder und anderer Rechnungspflichtigen können sich, wenn sie vor Notär abgelegt werden, nicht auf Acten und Quittungen unter Privatunterschrift stützen, bevor diese die Formalität erhalten haben.

Minist.-Entschl. 26. Messidor VII. (Circ. rég. Nr. 1954.)

Dieser Grundsatz wurde durch eine Entschließung vom 9. August 1806 bestätigt, welche sagt: „Alle Mal, wenn der Notär die Privatacten unter den Augen hat, auf deren Grund er eine Rechnung aufstellt, kann er diese nicht errichten, bevor die Privatacten einregistrirt sind.“

112. Diese Regel erleidet eine Ausnahme in dem Falle des Art. 537 C. pr., also lautend: „Quittungen von Lieferanten, Kostgebern und andere gleicher Art, welche als Rechnungsbelege vorgebracht werden, sind von der Einregistrirung frei.“ Diese Ausnahme ist übrigens ebensowohl auf die in Güte oder vor Notär abgeschlossenen Rechnungen, als auf die gerichtlichen anwendbar.

Minist.-Entschl. 30. Floreal XII.

Minist.-Entschl. 22. Sept. 1807. (Inst. rég. Nr. 346.)

113. Der Notär kann auch in einer Vormundschaftsrechnung nicht einregistrirte Schuldscheine erwähnen, ohne daß es dadurch nothwendig wird, dieselben der Rechnung beizuschließen und mit derselben zur Einregistrirung vorzulegen.

Délib. 30. Januar 1819.

114. Da die Acten des Civilstandes nach Art. 70 § 3 des Frimaire-Gesetzes von der Formalität der Einregistrirung befreit sind, so können sie von den Notären angezogen oder in Verwahr genommen werden, ohne daß sie einregistrirt sind.

Ebenso verhält es sich mit den im Auslande errichteten Civilstandsacten. Ist einem solchen Acte aber eine durch einen geschworenen Uebersetzer angefertigte Uebersetzung beigefügt, so

müßte diese vor beziehungsweise gleichzeitig mit dem Acte, worin ihrer Erwähnung geschieht, zur Einregistrirung vorgelegt werden.

Délib. 18. April 1818.

Décis. min. fin. 2. November 1831. (Mémorial 2148.)

115. Ein Notär kann ohne Zuwiderhandlung eine Cessionsurkunde aufnehmen über eine Forderung an einen benannten Dritten, wovon der Titer in der Cessionsurkunde nicht erwähnt ist. Die Cessionsurkunde zieht keinen Act an. Außerdem könnte ja die cedirte Forderung auch aus einem mündlichen, der Einregistrirung nicht in einer bestimmten Frist unterworfenen Vertrage entspringen.

116. In einem Stundungsvertrage (atermoiement) oder in der demselben beigehefteten Bilanz kann der Notär ohne Zuwiderhandlung die nicht einregistrirten Scheine und Titer der Gläubiger anführen.

Délib. 28. Januar 1813.

Jour. de l'enregistr. Art. 4728.

117. Wenn aus einem Ehevertrage hervorgeht, daß das Einbringen der künftigen Ehefrau in nicht einregistrirten Billets besteht, die sie dem künftigen Ehemanne übergibt, so liegt keine Zuwiderhandlung vor, wenn die fraglichen Billets nicht dem Ehevertrage beigeheftet und mit demselben zur Einregistrirung vorgelegt werden. Hier sind die Billets nicht das Motiv oder die Basis des Ehevertrags und aus ihrer Erwähnung kann keine gegen den Schuldner wirksame Folgerung gezogen werden.

118. In gleicher Weise ist der Fall zu beurtheilen, wenn der Notär in einem Cessionsacte sagt, daß der Cessionspreis von dem Cessionar durch Ausstellung eines Billets bezahlt und dieses Billet dem Cedenten behändigt worden sei.

Jour. de l'enregistr. Art. 5929.

119. Die Schätzungsverzeichnisse beweglicher Güter, welche nach Art. 948 C. c., und die Verzeichnisse der Schulden und Lasten des Schenkgebers, welche nach Art. 1084 C. c. den Schenkungsurkunden beizuheften sind, können in Anwendung des Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zugleich mit diesen Acten, von denen sie integrirende Bestandtheile bilden, zur Einregistrirung vorgelegt werden. Dict. du Not. V°. donat. entre vifs Nr. 146 et 147 und Loi 16. juin 1824 Art. 13, welchem Artikel der Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 ganz entspricht. Da die Sache indeß nach dem, was wir oben sub Nr. 104 gesagt haben, als streitig erscheinen muß, so wird es immer besser sein, die fraglichen Verzeichnisse vorher registriren zu lassen.

120. Ein Notär ist nicht straffällig, wenn er in einem Schuldbekenntnisse sagt, daß der Grund desselben (causa obligationis) ein nicht einregistrirtes, von dem Schuldner früher ausgestelltes Billet ist, welches durch das Schuldbekenntniß annullirt wird.

Jour. de l'enregistr. Art. 4833.

121. Ein Notär ist nicht straffällig, wenn er eine Vollmacht aufnimmt behufs der Erhebung von Billets, deren Betrag und Datum in der Vollmacht angegeben und die noch nicht einregistrirt sind. Die Billets sind nicht die Basis der Vollmacht und die Vollmacht enthält keinen Vertrag mit den Schuldnern über den Vollzug der Billets. Man kann aus der Vollmacht keine wirksame Folgerung gegen die Schuldner ziehen.

122. Ein Notär kann in einem Kaufacte ohne Zuwiderhandlung sagen, daß der Kaufpreis in Billets bezahlt worden sei, welche der Erwerber sofort in des Notärs und der Zeugen Gegenwart zu Gunsten des Verkäufers ausgestellt habe. Es handelt sich in diesem Falle nicht von anerkannten oder vorher existenten Privatacten. Auch sind die Billets in Folge des Kaufes ausgestellt und ist nicht der Kauf auf den Grund und in Folge der Billets errichtet.

Minist.-Entschl. 13. Nov. 1810. (Inst. rég. Nr. 1187.)

Man kann in einem Kaufacte sogar sagen, daß der Preis in Handelseffecten, ausgestellt auf bestimmte im Acte bezeichnete Personen, bezahlt worden sei, ohne diese vorher beziehungsweise gleichzeitig mit dem Kaufacte einregistriren lassen zu müssen.

Solut. de l'adm. 14. Januar 1818.

Diese Entscheidung scheint uns richtig zu sein. Die Erwähnung der Billets in dem Kaufacte ist kein eigentlicher Uebertrag, sondern eine bloße Zahlungsanweisung (indication de paiement). Der Uebertrag wird durch das Endossement bewirkt.

123. Ebenso ist der Fall zu beurtheilen, wenn in einem Acte gesagt ist, daß der Kaufpreis in auf eine bestimmte Person lautenden Sparkassenscheinen bezahlt wurde, welche dem Verkäufer zum eigenen Incasso behändigt wurden.

124. Die Notäre können eigenhändige Testamente ohne vorgängige Einregistrirung in Verwahr nehmen, wenn sie durch die Testirer selbst hinterlegt werden. Dies springt in die Augen, da der Art. 21 des Frimaire-Gesetzes zur Einregistrirung der bei den Notären hinterlegten Testamente eine dreimonatliche, von dem Todestage der Testatoren an laufende Frist gestattet.

Werden solche Testamente aber nach dem Tode der Testirer von den betheiligten Parthien freiwillig hinterlegt,

so müssen sie vor der Hinterlegung mit der Formalität der Einregistrirung versehen werden.

Was die Testamente betrifft, die bei den Notären auf den Grund des Art. 1007 C. c. und zufolge richterlichen Befehls hinterlegt werden, so kann man nicht verlangen, daß sie vorher einregistrirt seien. Aber die Notäre müssen in den zehn ersten Tagen, welche auf die dreimonatliche von dem Todestage der Testirer an zu rechnende Frist folgen, dem Einregistrirungsbeamten beglaubigte Auszüge aus denjenigen Testamenten liefern, wofür ihnen die Gebühren nicht von den Erben oder Legataren behändigt wurden.

Minist.-Entschl. vom 29. September 1807. (Instr. rég. Nr. 359.)

125. Sind die Gebühren eines Actes verjährt, so wird er um die Formalitätsgebühr von 28 kr. einregistrirt. Man kann daher einen solchen Act weder in Verwahr nehmen, noch auf den Grund desselben instrumentiren, ohne ihn vorher, beziehungsweise gleichzeitig mit dem auf ihn basirten Acte der Registrirung zu unterbreiten. Die Verjährung bewirkt zwar die Befreiung von den ursprünglich geschuldeten Gebühren, verleiht aber dem Acte die gesetzlich erforderliche Einregistrirungsformalität nicht.

Gen. Instr. 21. December 1832. Nr. 1414. § 1.

126. Ausgefallen.

127. Der Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 sagt nicht, daß die Beiheftung in dem Acte constatirt werden müsse; allein dies versteht sich von selbst, denn die Constatirung derselben vertritt die Stelle des Hinterlegungsactes. Heftet der Notär daher den Act bei, ohne diese Beiheftung zu erwähnen, so begeht er eine Zuwiderhandlung gegen den Art. 43 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII.

128. Publicationsbelege.

Das Gesetz vom 11. September 1825, welches von den Förmlichkeiten bei Vermögensabtheilungen und Veräußerungen handelt, die unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, verfügt, daß der Notär sämmtliche Publicationsbelege den Versteigerungsprotocollen stempel- und registrirungsfrei beischließe. Art. 11, 23, 24 und 31 des citirten Gesetzes.

Dasselbe hat auch bei Zwangsveräußerungen unbeweglicher Güter zu geschehen. Der Art. 17 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 spricht zwar nur von dem stempel- und registrirungsfreien Anschlusse des Zeitungsblattes, durch welches die Publication geschah, aber der Art. 32 des Gesetzes vom 11. Sep-

tember 1825 verfügt, daß der Art. 23 beziehungsweise der Art. 11 desselben Gesetzes, die Beurkundung der Publicationen betreffend, bei allen Veräußerungen von liegenden Gründen zu befolgen sei, welche nicht aus freier Hand verkauft werden dürfen, sondern öffentlich an den Letzt- und Meistbietenden versteigert werden müssen. Es sind somit auch bei Zwangs- und allen anderen Versteigerungen von liegenden Gründen, die nicht aus freier Hand verkauft werden können, z. B. Gemeindegüterversteigerungen, die Publicationsbelege den Protocollen stempel- und registrirungsfrei beizuschließen.

129. Die durch Art. 42 auf Zuwiderhandlungen gesetzte Strafe von 50 Franken wurde durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf 5 fl. herabgesetzt.

---

## Artikel 43.

**Il est également défendu, sous la même peine de cinquante francs d'amende, à tout notaire ou greffier, de recevoir aucun acte en dépôt, sans dresser acte du dépôt.**

**Sont exceptés les testamens déposés chez les notaires par les testateurs.**

Es ist gleichfalls unter der nämlichen Strafe von fünfzig Franken jedem Notär oder Gerichtschreiber verboten, irgend einen Act in Verwahr zu nehmen, ohne einen Hinterlegungsact darüber aufzunehmen.

Ausgenommen sind die bei den Notären durch die Testirer hinterlegten Testamente.

---

130. Man glaubte früher, daß die bloße Thatsache der Existenz eines Privatactes, den man unter den Urschriften eines Notärs finde, nicht hinreichend sei, um daraus eine stattgehabte Hinterlegung oder Annexirung und folglich eine Zuwiderhandlung Mangels der Errichtung eines Hinterlegungsactes oder der Erwähnung der Annexirung folgern zu können.

Zur Unterstützung dieser Meinung sagte man: Damit eine Annexirung vorliegt, ist es nothwendig, daß der Notariatsact auf den annexirten Act Bezug nimmt, oder daß eine Vormerkung auf dem Rande desselben existirt, welche beweist, daß die Parthien ihn annexiren wollten. Um die Hinterlegung zu beweisen, wenn kein Hinterlegungsact errichtet wurde, ist es nothwendig, entweder andere Acten beizubringen, aus welchen die Hinterlegung gefolgert werden kann, oder einen Auszug aus

dem Repertorium, worin dieser Act eingeschrieben oder vorgemerkt ist.

Aber Alles dieses hält man nicht mehr für nothwendig, um eine Zuwiderhandlung Mangels der Errichtung eines Hinterlegungsactes oder der Erwähnung der Annexirung darzuthun, und die bloße Thatsache, daß sich unter den Urschriften des Notärs ein Privatact findet, vertritt der allgemeinen Ansicht nach die Stelle eines jeden anderen Beweises.

Eine franz. Minist.-Entschl. vom 18. April 1817 sagt: Jeder Act, der bei einem Notär unter seinen Urschriften gefunden wird, ist nothwendiger Weise als ein bei ihm hinterlegter Act zu betrachten, über den ein Hinterlegungsact errichtet werden mußte, und wenn dieser Hinterlegungsact nicht existirt, so liegt eine Zuwiderhandlung vor.

Eine Zuwiderhandlung ist also constatirt, sobald der Act unter den Urschriften gefunden und mit diesen dem Einregistrirungsbeamten communicirt wurde, da der Notär nur die Acten zu communiciren hat, bezüglich welcher er öffentlicher Depositar ist.

Das bloße Auffinden von Privatacten in der Schreibstube des Notärs, aber nicht unter seinen Urschriften, begründet keine Zuwiderhandlung, da ein Notär einen Act auch als Privatmann in Verwahr nehmen kann.

Cass. 15. April 1813.

Cass. 11. Mai 1825.

131. Die vorerwähnte Entschließung vom 18. April 1817 hat nur den Zweck, die Existenz der isolirten Acten zu sichern, und verlangt nicht, daß die Hinterlegung aller den Urschriften der Notäre beigeschlossenen Acten durch einen besonders redigirten Hinterlegungsact constatirt werde. Erwähnt man daher in einer Urschrift Privatacten, welche der Urschrift beigeschlossen bleiben sollen, so ist es nicht nothwendig, einen besonderen Hinterlegungsact darüber zu fertigen. Die Erwähnung der Annexirung vertritt die Stelle des Hinterlegungsactes. Diese Erwähnung der Annexirung muß aber bei Strafe der Zuwiderhandlung immer ausdrücklich sein, da sie die Stelle eines besondern Actes vertritt und oft die Erhebung einer besonderen fixen Gebühr begründet. Wann letzteres der Fall ist, darüber sieh' Dict. des droits d'enregistr. V$^{0}$. annexe.

132. Ein Notär kann ein Actenstück auch als Privatperson in Verwahr nehmen. In diesem Falle ist ein Hinterlegungsact nicht nothwendig.

Cass. 4. August 1811. Sirey 13 — 1 — 445.

Er ist daher nur bezüglich seiner Urschriften als öffentlicher Depositar zu betrachten.

Cass. 15. April 1813.

Mit dieser Jurisprudenz steht die oberwähnte Entschließung vom Jahre 1817, wornach die Verbindlichkeit des Notärs, einen Hinterlegungsact zu errichten, nur auf diejenigen Privatacten erstreckt werden darf, welche sich unter seinen Urschriften vorfinden, ganz im Einklang.

133. Wenn Jemand bei einer Zwangsversteigerung für einen Dritten eine Liegenschaft ersteht und dieser Dritte den Zuschlag in einer separaten authentischen Urkunde genehmigt, so hat der Notär die Genehmigungsurkunde ohne Hinterlegungsact dem Versteigerungsprotocolle beizuschließen und auf diesem den Empfang nur vorzumerken. Art. 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1846.

134. Die Protocolle über gerichtliche Theilungen erlangen erst durch die richterliche Bestätigung rechtliches Dasein. Die Aufnahme eines Hinterlegungsactes über das Bestätigungsurtheil bei Rückempfang des Theilungsprotocolles ist nicht erforderlich, da das Homologationsurtheil einen integrirenden Bestandtheil der Theilungsverhandlungen bildet und der Notär nach Art. 34 und 35 des Gesetzes vom 11. September 1825 verpflichtet ist, das in Urschrift ausgelieferte Homologationsurtheil mittelst Anschlusses zu dem Hauptprotocolle des Geschäftes zu bewahren und diesen Anschluß, welcher für sich keine Registrirgebühr eröffnet, auf dem Protocolle selbst vorzumerken.

Reg.-Entschl. 10. März 1840. Nr. 4065 U.

Unterläßt der Notär diese Vormerkung auf dem Protocolle, so ist er straffällig.

135. Wenn einem Notär ein durch ihn **en brevet** ausgelieferter Act wieder zurückgegeben wird, um seinen Urschriften gleichgestellt zu werden, so muß darüber ein Hinterlegungsact aufgenommen werden.

**Décis. min. fin.** 6. August 1819.

**Délib.** 6. März 1837.

136. Nach Art. 43 kann der Notär eigenhändige Testamente, wenn sie von den Testirern selbst hinterlegt werden, unter seine Urschriften aufnehmen, ohne darüber einen Hinterlegungsact errichten zu müssen.

Diese Verfügung des Gesetzes ist jedoch nur facultativ, nicht prohibitiv. Ein Testirer kann also wohl verlangen, daß ein besonderer Act über die Hinterlegung seines Testamentes aufgenommen werde. In diesem Falle ist nur der Hinter-

legungsact in zehn resp. fünfzehn Tagen zur Einregistrirung vorzulegen.

Wird kein Act über die Hinterlegung errichtet, so versieht man das Testament blos mit dem Datum der Hinterlegung und der betreffenden Ordnungsnummer und trägt es so in das Repertorium ein: Eigenhändiges Testament des X, hinterlegt durch ihn selbst.

137. Wird ein eigenhändiges Testament nach dem Tode des Testators von den interessirten Parthien freiwillig bei einem Notär hinterlegt, so muß bei Strafe der Zuwiderhandlung ein Hinterlegungsact aufgenommen, das Testament diesem beigeheftet und, wenn es noch nicht einregistrirt ist, vorher zur Einregistrirung vorgelegt werden.

138. Da das Gesetz will, daß die Notäre über alle bei ihnen hinterlegten Acte, die durch die Testatoren selbst hinterlegten Testamente ausgenommen, Hinterlegungsacte aufnehmen sollen, so folgt daraus, daß die Uebergabe der zufolge Ordonnanz des Richters bei ihnen hinterlegten Testamente im Allgemeinen gleichfalls durch einen Hinterlegungsact zu constatiren ist. Indeß verfügt eine Entschließung des franz. Justizministers vom 9. September 1812, daß die Notäre nicht gehalten seien, einen Hinterlegungsact über diejenigen olographischen Testamente aufzunehmen, welche bei ihnen zufolge Ordonnanz des Präsidenten des Gerichtes erster Instanz hinterlegt werden, und zwar deßwegen, weil diese Hinterlegung durch ein Protocoll festgestellt sei, wovon die Urschrift auf der Kanzlei des Gerichts zurückbleibe und wovon dem Notär zugleich mit dem hinterlegten Testamente eine Ausfertigung übergeben werde.

So allgemein diese Entschließung auch lautet, so geht doch aus der ganzen Fassung derselben hervor, daß der Notär das Protocoll, wovon die Urschrift auf der Kanzlei zurückbleibt, unterschrieben haben muß, um für das hinterlegte Testament verantwortlich und von der Errichtung eines besonderen Hinterlegungsactes befreit zu sein. Hat der Notär das Protocoll nicht unterzeichnet, so dürfte, da die bloße Uebergabe des Testamentes keine Garantie für die Aufbewahrung bietet, zur Erreichung des durch Art. 43 beabsichtigten Zweckes — Sicherstellung der Existenz der hinterlegten Acten — ein besonderer Hinterlegungsact anzufertigen sein.

Gleichwohl spricht Roos § 575, gestützt auf eine Regierungs-Entschließung vom 17. September 1827, nach dem Obgesagten wohl nicht mit Grund, den Notär von der Errichtung eines be-

sonderen Hinterlegungsactes schlechthin frei, mag er die Vorlage des Testamentes bei Gericht selbst besorgt und folglich das Protocoll unterschrieben haben oder nicht.

„Wird kein Hinterlegungsact errichtet, so hat der Notär die ihm zugehende Ausfertigung der Ordonnanz, die den Hinterlegungsact ersetzt, in sein Repertorium einzutragen.

Besser ist es immer, wenn der Notär einen besondern Hinterlegungsact aufnimmt und zwar schon wegen der Zweifel, die sich über die Frage erheben können, unter welchem Datum die Ausfertigung der Ordonnanz in das Repertorium einzutragen sei.

Die neuere Jurisprudenz der franz. Gerichte ist in dieser Frage getheilt.

Es ist ein besonderer Hinterlegungsact zu errichten, sagen:

Trib. de Compiègne 8. März 1855 und Trib. de Boulogne-sur-Mer 28. März 1856. Jurispr. du Not. Art. 10,761.

Es ist keiner zu errichten, sagen:

Trib. de la Seine 26. Mai 1853. Jurispr. du Not. 9841.

Trib. de Lyon 6. Juni 1855. Jurispr. du Not. 10,602.

Aber auch diese zuletzt erwähnten Urtheile setzen immer voraus, daß der Notär das Protocoll unterzeichnet habe. Ich lasse die Erwägungsgründe des Lyoner Urtheils hier folgen:

„In Erwägung, daß durch zwei Protocolle vom 6. Februar „und 3. März 1853 und nach den Urschriften der Kanzlei des „Gerichts von Lyon der Präsident, nach Eröffnung und Be„schreibung der olographischen Testamente der Herren X. X., deren „Hinterlegung unter die Urschriften des Notärs N. verordnet und „constatirt hat, daß sie dem Notär N. durch den Gerichtschreiber „unmittelbar gegen Entladung überliefert wurden;

„in Erwägung, daß die Verwaltung des Enregistrement „dem Notär vorwirft, nicht selbst einen Act aufgenommen zu „haben, um die Hinterlegung dieser Testamente unter seine Ur„schriften zu constatiren, und wegen dieser Unterlassung in Voll„ziehung des Art. 43 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. einen „Zahlbefehl gegen ihn erlassen hat, behufs der Bezahlung von „— Franken;

„in Erwägung, daß dieser Artikel in der That verfügt, „daß es jedem Notär bei einer Geldstrafe von — Franken ver„boten sei, einen Act in Verwahr zu nehmen, ohne darüber „einen Hinterlegungsact zu errichten, mit der einzigen Aus„nahme der bei den Notären durch die Testatoren selbst hinter„legten olographischen Testamente; aber daß diese Verfügung,

„so allgemein sie auch in ihren Ausdrücken ist, da sie keinen „andern Zweck hat, als die Existenz des hinterlegten Actes zu „constatiren und sicher zu stellen, aufhört anwendbar zu sein „in dem Falle, wo schon ein Act existirt, der, anstatt eines ein„fachen Depots in die Hände des Notärs, die Uebergabe eines „Titers in die Reihe der Urschriften dieses Beamten constatirt „und bewirkt;

„in Erwägung, daß das Gesetz nicht zwei Acten für eine „und dieselbe Operation verlangen und so die Parthien in un„nöthige Kosten versetzen konnte;

„in Erwägung, daß Art. 1007 C. c., welcher will, daß „die olographischen Testamente dem Präsidenten des Tribunals „überreicht werden und daß dieser Beamte sie eröffne, ihren „Zustand beschreibe und deren Aufnahme unter die Urschriften „eines Notärs verordne, alle Förmlichkeiten vorgeschrieben hat, „welche ihm nothwendig zu sein schienen, um die Aufbewahrung „und den Vollzug der olographischen Testamente zu sichern, und „daß er in dieser Beziehung dem Art. 43 des Gesetzes vom „22. Frimaire VII. derogirt hätte, wenn dieser Artikel wirklich „auf olographische Testamente anwendbar wäre, welche zu jener „Zeit kaum bekannt waren;

„in Erwägung, daß, wenn das Protocoll des Präsidenten „einem durch den beauftragten Notär aufgenommenen Hinter„legungsacte nicht gleichstehen sollte, man nicht begreifen könnte, „zu welchem Zwecke und aus welchem Grunde das Gesetz dieses „Protocoll verlangt hätte; daß es dem Gesetzgeber nicht ein„fallen konnte, die Handlung des Präsidenten des Gerichts erster „Instanz durch einen Notariatsact controliren, completiren und „consolidiren zu lassen;

„in Erwägung, daß, wenn das System der Verwaltung „des Enregistrement zuläßig wäre, die Function des Präsidenten „sich darauf beschränken würde, die Hinterlegung des Testamentes „unter die Urschriften des bezeichneten Notärs zu verordnen, „woraus folgen würde, daß dieser Beamte, nach Eröffnung, Be„schreibung und Paraphirung des Testamentes, verbunden wäre, „dasselbe derjenigen Person zurückzugeben, welche es überreicht „hat und welche, anstatt die verordnete Hinterlegung zu be„sorgen, mit dem Testamente Mißbrauch treiben, es selbst zer„stören oder bei Seite schaffen könnte; daß also die Verfügungen „des letzten Willens dem bösen Glauben, der Nachläßigkeit oder „der Habsucht der mit der Besorgung der Hinterlegung be„auftragten Personen anheim gegeben wären;

„in Erwägung, daß aus der Verbindung der Art. 42 und 43

„des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. hervorgeht, daß der Notär, „welcher den Hinterlegungsact zu machen hat, das Testament „vorläufig einregistriren lassen müßte, während das Gesetz den „Parthien hiezu drei Monate, von der Eröffnung der Erbschaft „an gerechnet, gestattet, daß diese beiden gesetzlichen Verfügungen „miteinander unvereinbar wären, ein Umstand, der ein Grund „mehr ist, zu entscheiden, daß Art. 43 auf die Testamente „nicht anwendbar ist;

„in Erwägung, daß, wenn es anders wäre, die Parthien „versucht wären, um der dreimonatlichen Frist zu genießen, sich „der Nothwendigkeit der unmittelbaren Einregistrirung dadurch „zu entziehen, daß sie die Präsentation bei dem Notär und die „Hinterlegung unter seine Urschriften um drei Monate ver„zögerten; daß es genügt, ein solches Resultat anzuzeigen, um „alle Gefahren und Betrügereien begreiflich zu machen, welche „in dessen Gefolge sein könnten;

„in Erwägung, daß 1812 eine Ministerial-Instruction ent„schieden hat, daß kein Grund vorhanden sei, einen Notariatsact „über die Hinterlegung eines Testamentes zu errichten, weil „diese Hinterlegung durch das Protocoll des Präsidenten, wovon „die Urschrift auf der Kanzlei verbleibe und wovon dem Notär „Ausfertigung gegeben werde, constatirt sei; daß, wenn diese „Instruction auch nicht die Kraft und den Charakter eines Ge„setzes hat, sie doch wenigstens bei der Interpretation des Ge„setzes sehr in die Waagschaale fällt;

„in Erwägung, daß die von der Administration aufgestellte „Unterscheidung zwischen der eigentlichen Hinterlegung und der „Handlung des Präsidenten, der die Hinterlegung verordnet, „auf eine falsche Auslegung des Art. 1007 C. c. gegründet „und nur ein Wortspiel ist; daß in der That, wenn es wahr „ist, wie die zwei Protocolle vom 6. Februar und 3. März es „constatiren, daß der Notär alsbald nach der Ordonnanz des „Präsidenten, welche die Hinterlegung verordnet, das Testament „in Empfang genommen und darüber eine Beschei„nigung ausgestellt hat, die Hinterlegung so vollständig „bewirkt ist und so wohl existirt, daß man nicht begreift, was „noch mehr zu thun übrig blieb, um ihr eine größere Wirk„samkeit zu geben;

„in Erwägung, daß, wenn ein Gesetz 50 Jahre ununter„brochen in einem bestimmten Sinne ausgelegt, verstanden und „vollzogen wurde, es immer gefährlich ist, ihm eine andere „Auslegung zu geben und einen verschiedenen Vollzug desselben „zu veranlassen —

„aus diesen Gründen erklärt das Gericht die Opposition des „Notärs X gegen den ihm gegebenen Zahlbefehl als statthaft."

139. Wenn ein Notär Actenstücke (Testamente ausgenommen) unter versiegelter Couverte in Verwahr nimmt, so muß er von den Parthien vor der Aufnahme des Hinterlegungsactes verlangen, daß sie sich über die vorherige Einregistrirung der zu hinterlegenden Actenstücke ausweisen.

Minist.-Entschl. vom 16. Pluviose XIII.

140. Der Mangel der Aufnahme eines Hinterlegungsactes begründet gegen den Notär nur die Geldstrafe. Die Stempel- und Registrirgebühren, zu welchen der hinterlegte Act Veranlassung gibt, können nur von den Parthien beigetrieben werden.

Délib. 26. August 1818.

141. Die Geldstrafe von 50 Franken wurde durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf 5 Gulden herabgesetzt.

---

## Artikel 44.

Il sera fait mention dans toutes les expéditions des actes publics, civils ou judiciaires, qui doivent être enregistrés sur les minutes, de la quittance des droits, par une transcription littérale et entière de cette quittance.

Pareille mention sera faite dans les minutes des actes publics, civils, judiciaires ou extrajudiciaires, qui se feront en vertu d'actes sous signature privée ou passés en pays étrangers, et qui sont soumis à l'enregistrement par la présente.

Chaque contravention sera punie par une amende de dix francs.

In allen Ausfertigungen von öffentlichen Acten — bürgerlichen oder gerichtlichen — welche auf der Urschrift einregistrirt werden müssen, soll die Gebührenquittung durch eine wörtliche und vollständige Niederschreibung dieser Quittung angeführt werden.

Eine gleiche Erwähnung soll auf den Urschriften der öffentlichen Acten — bürgerlichen, gerichtlichen oder außergerichtlichen — geschehen, welchen Acten unter Privatunterschrift oder solche, die im Auslande errichtet sind, und die durch gegenwärtiges Gesetz der Einregistrirung unterworfen sind, zu Grunde liegen.

Jede Zuwiderhandlung soll mit einer Geldstrafe von zehn Franken bestraft werden.

---

142. Diese Verfügung des Gesetzes hat nicht blos den Zweck, den Einregistrirungsbeamten ein Mittel an die Hand zu

geben, sich mit Leichtigkeit von der Wirklichkeit der erwähnten Einregistrirung zu überzeugen, sondern auch den Parthien die Möglichkeit zu bieten, sich zu versichern, daß die Perception der Gebühren gesetzlich geschehen sei. Es ist daher im Interesse des öffentlichen Schatzes und der Privaten strenge an der wörtlichen Niederschreibung der Gebührenquittung zu halten.

Gen.-Instr. vom 30. September 1808. Nr. 400. § 10.

143. Es ist zu bemerken, daß der zweite Theil des Artikels nur die unter Privatunterschrift oder im Auslande errichteten Acten betrifft, welche in den Urschriften öffentlicher Acten erwähnt werden. Nur wenn Acten dieser Art den öffentlichen Acten zu Grunde liegen und darin erwähnt werden, ist eine wörtliche Niederschreibung der Gebührenquittung nothwendig. Stützt sich dagegen der öffentliche Act auf einen andern öffentlichen Act, so ist die Relation der Einregistrirung desselben auch nicht einmal summarisch nothwendig. Indeß muß aus dem öffentlichen Acte unzweifelhaft hervorgehen, daß die zu Grunde gelegten Acten weder unter Privatunterschrift noch im Auslande errichtet wurden. Dieses ist aber nur dann möglich, wenn das Datum und die Behörde, vor welcher der zu Grunde gelegte Act errichtet wurde, angeführt wird. Geschieht dieses nicht, so ist nothwendiger Weise die Vermuthung zulässig, daß der angeführte Act unter Privatunterschrift gefertigt sei. Der Einregistrirungsbeamte ist daher alsdann befugt, dem instrumentirenden Notär die gesetzliche Strafe zur Last zu setzen und durch die zuständigen Verfolgungsmittel beizutreiben, insofern jener nicht nachträglich den Beweis führt, daß seine Urkunde auf den Grund eines authentischen Actes errichtet wurde.

Reg.-Entschl. vom 19. Mai 1838. Nr. 7311 a.

144. Der Notär ist straffällig, wenn er sich darauf beschränkt anzuführen, daß die Acten unter Privatunterschrift oder die aus dem Auslande kommenden Acten, auf deren Grund er instrumentirt, „gehörig einregistrirt" seien, oder daß sie durch dieses oder jenes Rentamt, welches die Gebühren empfangen habe, mit der Einregistrirungs-Förmlichkeit versehen worden seien, oder wenn der Notär das Nummer der Case oder das Folium des Registers oder den Betrag der erhobenen Gebühren oder den Namen des Rentamtes, bei welchem der Act präsentirt worden, anzuführen unterläßt, denn das Gesetz verlangt eine vollständige und buchstäbliche Niederschreibung der Einregistrirungsquittung.

Cass. 18. Nov. 1806. Minist.-Entschl. 24. Mai 1808. Gen. Instr. 30. Sept. 1808. Nr. 400. § 10.

145. Das unter Nr. 144 Gesagte gilt auch von der Relation der Gebührenquittung auf den Ausfertigungen von öffentlichen Urkunden.

146. Es ist hinreichend, wenn in einem öffentlichen Act, welchem ein einregistrirter Privatact annexirt ist, die Einregistrirung dieses letztern summarisch angeführt wird, da in diesem Falle die buchstäbliche Anführung der Registrirung zwecklos ist.

Délib. 6. Mai 1833.

147. Ebenso muß es hinreichend sein, wenn ein Notariatsact sich auf einen registrirten Privatact stützt, der bereits einem andern Acte desselben Notärs beigeheftet ist und der Notär die Beiheftung des Privatactes an diesen anführt und der Einregistrirung des Privatactes selbst nur mit den Worten „gehörig einregistrirt" Erwähnung thut. Denn hier ist strenge genommen auch nicht einmal eine summarische Erwähnung der Registrirung des fraglichen Privatactes nothwendig, da derselbe durch die Annexirung an den früheren Notariatsact ein integrirender Bestandtheil desselben geworden ist, ein Ganzes mit demselben bildet.

148. Handelt es sich blos von der Auslieferung eines Auszugs und nicht von einer vollständigen Abschrift eines öffentlichen Actes, so muß gleichwohl die Gebührenquittung auch auf den Auszug wörtlich niedergeschrieben werden, denn auch der Auszug ist eine Ausfertigung.

Sol. de l'adm. 9. Mai 1809.

Trib. de la Seine 6. März 1812.

149. Die Zuwiderhandlungen gegen den Art. 44 müssen durch ein Protocoll constatirt werden.

Minist.-Entschl. vom 24. Mai 1808. Instr. Nr. 400.

150. Die Strafe von 10 Franken wurde durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf 2 fl. 30 kr. herabgesetzt.

---

## Artikel 46.

**Dans le cas de fausse mention d'enregistrement, soit dans une minute, soit dans une expédition, le délinquant sera poursuivi par la partie publique, sur la dénonciation du préposé de la régie, et condamné aux peines prononcées pour le faux.**

Im Falle einer falschen Anführung der Einregistrirung, sei es in einer Urschrift, sei es in einer Ausfertigung, soll der

Uebertreter durch das öffentliche Ministerium auf Anzeige der Regie verfolgt und zu den für die Fälschung vorgesehenen Strafen verurtheilt werden.

---

151. Geschieht die falsche Anführung der Einregistrirung auf einer Ausfertigung, so begeht der Notär ein Falsum in der Ausübung seiner Functionen, da ihn der Art. 44 zur Erwähnung der Einregistrirung auf den Ausfertigungen verpflichtet. Cass. 20. April 1809 und 6. Juli 1826. D. P. 26 - 1 - 404. Champ. et Rig. t. 4. Nr. 3931. Dieses Falsum wird in Anwendung der Art. 145 und 146 C. pén. mit Zwangsarbeit auf Lebenszeit bestraft. Geschieht die falsche Relation der Einregistrirung dagegen auf der Urschrift, so begeht er nur ein nach Art. 147 C. pén. mit Zwangsarbeit auf eine bestimmte Zeit strafbares Falsum. Die Erwähnung der Einregistrirung ist im letzten Falle keine Amtshandlung.

---

## Artikel 49.

**Les notaires, huissiers, greffiers et les secrétaires des administrations centrales et municipales, tiendront des répertoires à colonnes, sur lesquels ils inscriront, jour par jour, sans blanc ni interlignes, et par ordre de numéros; savoir:**

**1) Les notaires, tous les actes et contrats qu'ils recevront, même ceux qui seront passés en brevet, à peine de dix francs d'amende pour chaque omission.**

Die Notäre, Gerichtsboten, Gerichtschreiber und die Secretäre der Central- und Municipalverwaltungen sollen columnenweise eingetheilte Repertorien führen, in welche sie Tag für Tag, ohne leere Stellen und Zwischenlinien, nach der Reihenfolge der Nummern einzuschreiben haben, nämlich:

1) Die Notäre alle Acten und Verträge, welche sie aufnehmen, selbst diejenigen, welche en brevet (in Originalausfertigung) errichtet werden, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Franken für jede Auslassung.

---

152. Die den Notären auferlegte Verbindlichkeit, ein Repertorium zu führen, wurde durch Art. 29 des Gesetzes vom 25. Ventose XI. wiederholt.

153. Zweck der Repertorien. Die Führung der Repertorien ist vorgeschrieben theils im Interesse des Fiscus, um demselben ein Mittel zu liefern, sich von der geschehenen

Einregistrirung der Acten zu vergewissern, theils im Interesse der öffentlichen Ordnung, um die Existenz der aufgenommenen Acten sicher zu stellen, die Unterschlagung derselben zu verhindern und ihre Aufsuchung zu erleichtern. Cf. Art. 1336 C. c.

154. Die Repertorien müssen auf Stempelpapier geführt werden.

Gesetz vom 13. Brumaire VII. Art. 12. Nr. 2.

Als Format des Stempels ist für Notäre der 28-kr.-Stempel empfohlen.

Lettre minist. de la just. vom 28. März 1810.

Der Gebrauch eines Papieres von anderem Format begründet jedoch keine Zuwiderhandlung.

155. Wenn von dem zu den Repertorien verwendeten Stempelpapiere einzelne Theile abgeschnitten werden, so liegt hierin eine Zuwiderhandlung gegen das Stempelgesetz vom 13. Brumaire VII. und sind die Strafen nach Art. 26 Nr. 3 dieses Gesetzes anzusetzen.

Cass. 10. April 1839.

Reg.-Entschl. vom 31. Juli 1841. Nr. 8003 U.

156. Das Repertorium soll columnenweise eingetheilt sein. Das obenerwähnte Schreiben des Justizministers vom 28. März 1810 enthält folgendes passende Modell:

| Nummer der Acten. | Datum. | Natur & Gattung der Acten. Brevets. | Urschriften. | Namen und Wohnort der Parthien, Beschreibung, Lage und Preis der Güter. | Relation der Einregistrirung. Datum. | Gebühren. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Mai 1859. | | | | |
| 1. | 2. | Vollmacht | " | Durch Pet. Kalb von X. | 3. Mai | " | 28 | " |
| 2. | 5. | " | Verkauf, | X. verkauft an Y. Plan-Nr. 1511. 40 Decim. Acker im Loch, Bann Edesheim, um 300 fl. | 6. " | 12 | " | " |

157. Die Acten sollen am Tage ihrer Errichtung in das Repertorium eingetragen werden, und es ist, wenn sie nicht am nämlichen Tage einregistrirt wurden, die für die Relation der

Einregistrirung bestimmte Columne bis zur Erfüllung dieser Förmlichkeit leer zu lassen.

Cass. 5. Februar 1811. (Sirey 11 — 1 — 132.)

Cass. 4. December 1816. (Sirey 17 — 1 — 230.)

Ohne dieses wäre ein Widerspruch im Gesetze. Der Notär hätte 10 resp. 15 Tage Zeit für die Vorlage seiner Acten zur Einregistrirung. Er müßte die Relation der Registrirung derselben aber schon am Tage ihrer Errichtung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe in seinem Repertorium vormerken. Folglich würde diese Verbindlichkeit jene Vergünstigung gänzlich aufheben. Die Einwendung, daß diese Offenlassung der Columne für die Relation der Einregistrirung ein blanc sei, ist von wenig Bedeutung. Die Gesetze müssen nach ihrem Geiste interpretirt werden, und da kann unter blanc hier doch nur ein solcher weißer Raum verstanden werden, der sich durch sämmtliche Columnen des Repertoriums hindurchzieht, so daß die Einschaltung eines Actes möglich wäre.

158. Von dieser Regel des täglichen Eintrags der Acten muß man indeß zwei Fälle ausnehmen:

1) wenn der Notär außerhalb seines Amtssitzes Acten aufnimmt und seine Abwesenheit sich einige Tage durch Geschäfte hinauszieht, so daß also keine Nachlässigkeit seinerseits vorliegt;
2) wenn sich das Repertorium behufs des vierteljährigen Visa auf dem Rentamte befindet.

In beiden Fällen ist der Notär in der Unmöglichkeit, dem Gesetze zu genügen, und ultra posse nemo tenetur.

Der Notär ist also z. B. nicht strafbar, wenn er Acten von gleichem Datum wie das Visa erst nach diesem ins Repertorium einträgt.

159. Die Einschaltungen oder Zwischenlinien in den Repertorien werden mit denselben Strafen belegt, wie die Auslassungen, weil sie den Beweis abgeben, daß die eingeschalteten Acten nicht am Tage ihrer Errichtung eingetragen wurden, somit wirkliche Auslassungen constatiren.

160. Wenn ein Act im Repertorium gestrichen und hierauf nach einem andern Acte von früherem Datum wieder eingetragen wurde, so liegt hierin der Beweis, daß dieser letztere Act nicht am Tage seines Datums eingeschrieben ward.

Cass. 28. März 1827.

161. Es sind ebensoviele Geldstrafen geschuldet, als Acten in Zuwiderhandlung gegen das Gesetz in das Repertorium eingetragen wurden. Wenn daher ein Notär nach Eintragung

eines Actes fünf andere Acten von einem früheren Datum vorträgt, so bestehen fünf Contraventionen und wird die gesetzliche Geldstrafe fünfmal geschuldet.

162. Es gibt außer obigen Unregelmäßigkeiten noch andere, die, weil im Gesetze nicht vorgesehen, nicht strafbar sind. Dahin gehört z. B. die doppelte Eintragung eines Actes und der Fall, wo mehrere Acten von gleichem Datum zwar nacheinander eingetragen, die Ordnungsnummern auf denselben aber verkehrt angegeben wurden.

163. Die Notäre sind nicht verpflichtet, auf ihren Acten die Nummern vorzumerken, unter denen sie ins Repertorium eingetragen sein müssen. Da diese Vormerkung aber ein fast sicheres Mittel ist, den Auslassungen zu begegnen, so geschieht sie im Allgemeinen von allen Notären schon gleich beim Eintrage.

164. Die collationirten Abschriften und Auszüge müssen in das Repertorium eingetragen werden.

Minist.-Entschl. 9. Prairial XII.

General-Instr. 1. Messidor XII.

Ausfertigungen von Acten dagegen, welche dem Notär in Verwahr gegeben oder seinen Urschriften annexirt sind, unterliegen weder der Einregistrirung, noch dem Eintrage ins Repertorium.

165. Acten, welche ein Notär in Folge einer gerichtlichen Delegation aufnimmt, müssen unter dem Tage ihrer Errichtung in das Repertorium eingetragen werden.

Circ. 8. Prairial XII.

166. Wenn ein Notariatsact mehrere Data an sich trägt, so ist bezüglich der Einschreibung desselben in das Repertorium Folgendes zu bemerken:

1) Diejenigen Acten, welche nach Vacationen aufgenommen werden (z. B. Inventarien), müssen unter dem Datum der ersten Vacation in das Repertorium eingeschrieben werden. Doch ist das successive Datum später vorzumerken.

Finanz-Minist.-Entschl. 18. August 1812.

Gen.-Instr. 28. August 1812 Nr. 596.

Diese successive Vormerkung geschieht in der Columne für die Qualität der Acten, denn nach der ersten Eintragung kann man ja für die successive Vormerkung der späteren Data keinen weißen Raum lassen. Das Beste dürfte es übrigens sein, eine jede Fortsetzung besonders einzutragen.

2) Diejenigen Acten, welche nicht nach Vacationen errichtet werden, aber von solchem Umfange sind, daß sie nicht in

einem Tage beendigt werden können, sind, wenn sie mehrere Data an sich tragen, erst unter dem letzten Datum einzuschreiben, wenn der Act erst von diesem Momente an perfect wird.

Délib. 22. März 1823.

167. Imperfecte Acten, d. h. solche, welche wegen Zuwiderhandlung gegen das Notariatsgesetz nur als Privatacten bestehen können, unterliegen nichts desto weniger dem Eintrage in das Repertorium.

Gen.-Instr. 21. Frimaire XIII. Nr. 263.

168. Die Notariatsacten, welche der Einregistrirung erst nach erfolgter Genehmigung der Administrativbehörde unterliegen, müssen gleichwohl am Tage ihrer Errichtung und nach der Nummernfolge in das Repertorium eingetragen werden. In dem Repertorium ist zugleich die Bescheinigung der Localbehörden über den Tag, an welchem die Genehmigung eingetroffen ist, zu erwähnen.

Gen.-Instr. 29. Juni 1808 Nr. 386 § 6.

Gen.-Instr. 7. Februar 1812 Nr. 561.

169. Die Acten, welche ein Notär zur Vertretung eines abwesenden oder kranken Collegen aufnimmt, müssen die Erwähnung enthalten, daß die Urschrift in Verwahr des vertretenen Notärs bleibt. Diese Acten müssen zu gleicher Zeit in das Repertorium des vertretenen und vertretenden Notärs eingetragen werden und zwar in das Repertorium des letztern mit der Bemerkung, daß die Urschrift in Verwahr des vertretenen Notärs ist und von ihm zur Einregistrirung vorgelegt werden wird.

Franz. Minist.-Entschl. enthalten in der Instr. gén. vom 11. November 1819 Nr. 909. Dict. du Not. V^o. acte notarié Nr. 17 und folg.

Urtheil des k. Bezirksger. Frankenthal v. 9. März 1859.

170. Die Quittungen oder Entladungen, die einem Notär für seine Person vor einem anderen Notär gegeben werden, aber als Fortsetzungen (à la suite) von Acten, die er selbst aufgenommen hat, müssen bei demjenigen Notär in Verwahr bleiben, dessen Liberation sie bewirken. Die Registrirung derselben geschieht bei dem Rentamte des Wohnsitzes des Notärs, der sie aufgenommen hat, und sind sie in dessen Repertorium mit der Erwähnung einzutragen, daß sie in Verwahr des entladenen Notärs bleiben. In das Repertorium dieses letzteren brauchen sie nicht eingetragen zu werden. Obige Instr. Nr. 909.

171. Die Wechselproteste müssen nach Art. 176 C. de

com. wörtlich, Tag für Tag nach der Reihenfolge der Daten, in ein besonderes, in den für die Repertorien vorgeschriebenen Formen zu haltendes Register eingeschrieben werden. Diese Einschreibung enthebt jedoch den Notär der Verbindlichkeit, sie auch in sein gewöhnliches Repertorium einzutragen, nicht.

Minist.-Entschl. 9. März 1809. Instr. Nr. 420.

172. Die Testamente müssen gleichfalls ins Repertorium eingetragen werden. Man hatte das Gegentheil behauptet, und zwar deßwegen, weil die Gesetze vom 22. Frimaire VII. und 25. Ventose XI. die formelle Verfügung, welche in dieser Beziehung der Art. 14 des Gesetzes vom 5.—19. December 1790 enthielt, nicht wiederholten. Aber die Allgemeinheit der Fassung des Art. 49 des Frimaire-Gesetzes gestattet nicht, bezüglich der Testamente eine Ausnahme zu machen.

Just.-Minist.-Entschl. 6. Vendemiaire XIII.

Cass. 19. December 1808. (Sirey 9 — 1 — 231.)

173. Diese Regel ist auf alle Testamente anwendbar. Es sind aber bei der Eintragung ins Repertorium zu unterscheiden:

1) Die öffentlichen, von dem Notär selbst aufgenommenen Testamente. Diese müssen am Tage ihrer Errichtung ins Repertorium eingetragen werden.

2) Die olographischen, von den Testirern selbst hinterlegten Testamente, worüber kein Hinterlegungsact gefertigt wird. Diese erhalten blos die Ordnungsnummer und werden von dem Tage ihrer Hinterlegung eingetragen. Etwa so: Eigenhändiges Testament des N. N., hinterlegt durch ihn selbst.

3) Die nach Art. 1007 C. c. zufolge einer Ordonnanz des Richters hinterlegten olographischen und mystischen Testamente, wo die Ordonnanz des Richters den Hinterlegungsact vertritt. Eintragsformel: Eigenhändiges oder mystisches Testament des N. N., hinterlegt zufolge Ordonnanz des Präsidenten am königl. Bezirksgericht Landau vom 15. Mai 1859, wovon eine Ausfertigung in executorischer Form dem erwähnten Testamente beigebogen ist.

Da die sub Nr. 138 erwähnte Ministerial-Entschließung vom 9. September 1812 nur sagt, daß die Hinterlegungen dieser Testamente in das Repertorium des Depositar-Notärs eingetragen werden sollen, aber das Datum nicht bestimmt, unter welchem diese Eintragung geschehen soll, so schloß man daraus, sie müsse unter dem Datum der Ordonnanz stattfinden. Meiner Ansicht nach muß

man Folgendes unterscheiden: War der Notär bei der Ordonnanz gegenwärtig und wurden ihm das Testament und die Expedition der Ordonnanz unmittelbar behändigt — was wegen der nöthigen Registrirung wohl nie vorkommt — so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Testament unter dem Datum der Ordonnanz eingetragen werden muß. Ist der Notär aber bei der Ordonnanz nicht zugegen gewesen, oder verblieb das Testament aus irgend einem Grunde in den Händen des Gerichtschreibers, so kann die Eintragung nur unter dem Tage stattfinden, unter welchem der Notär das Testament und die Ausfertigung der Ordonnanz erhält. Der Notär ist nur dann straffällig, wenn der Verzug der Eintragung ihm zur Last gelegt werden kann. Wie kann aber dem Notär bewiesen werden, daß die Eintragung eine verspätete und folglich straffällige sei? **Hic haeret aqua.** Die Frage ist daher practisch von keinem Interesse.

4) Die sub Nr. 2 und 3 erwähnten Testamente, wenn ein besonderer Hinterlegungsact darüber errichtet wird, was der Testirer im Falle Nr. 2 verlangen und der Notär im Falle Nr. 3 thun kann. Hier wird der Hinterlegungsact unter dem Datum seiner Errichtung eingetragen und dabei das Testament, sowie Namen und Wohnort des Testirers erwähnt.

174. Die Verfügungen, welche die Testamente noch lebender Personen enthalten, sollen in dem Repertorium nicht erwähnt werden.

Minist.-Entschl. 6. Vendemiaire XIII.

175. Für einen jeden Act muß man einen neuen Artikel mit einer besondern Nummer in dem Repertorium anfangen. Dies ist die formelle Bestimmung der Art. 49 und 50 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. Ein Notär ist daher straffällig, wenn er unter einem einzigen Artikel zwei oder mehrere Acten derselben Art, die er an einem und demselben Tage, aber getrennt aufgenommen hat, einträgt, sollte er selbst die Namen der verschiedenen Parthien angeben.

176. Das Verzeichniß der Mobilien, welches zufolge Art. 948 C. c. dem Schenkungsact annexirt werden muß, unterliegt nicht der Einschreibung in das Repertorium, da die Existenz desselben durch seine Anführung in der Schenkungsurkunde hinreichend constatirt ist.

Fin.-Minist.-Entschl. 19. October 1807. Nr. 351.

177. Acten, welche von zwei Notären und in doppelter

Urschrift angefertigt werden, müssen in das Repertorium eines jeden der Notäre eingetragen werden.

Trib. de Pithiviers vom 26. November 1857. Jurispr. du Not. Art. 11,154. Sieh' auch Bd. I. p. 374.

178. Die von den Notären als gerichtlich delegirten Commissären auf Anstehen der betheiligten Parthien erlassenen Ordonnanzen zur Vornahme von Inventarien, Theilungen ꝛc. unterliegen nicht dem Eintrage in das Repertorium, da diese Ordonnanzen keine Acten sind, welche die Notäre aufnehmen (qu'ils reçoivent), sondern nur eine Tagfahrtsbestimmung enthalten, die von den Notären selbst ausgeht. Zudem findet der Grund des Gesetzes, aus welchem die Notariatsacten dem Eintrage in das Repertorium unterworfen sind, auf die fraglichen Ordonnanzen keine Anwendung, da den Notären keine Verpflichtung obliegt, diese Ordonnanzen innerhalb der für die Notariatsacten vorgeschriebenen Frist der Einregistrirung zu unterlegen, dieselben vielmehr zufolge Art. 29 des Frimaire-Gesetzes durch die Parthien zur Einregistrirung zu bringen sind.

Reg.-Entschl. 14. März 1839 Nr. 5365 Z.

Anders entschied der Cassationshof zu Paris durch Urtheil vom 4. April 1854 (Jurispr. du Not. Art. 10,197). Dieses Urtheil sagt: Ein Act, durch welchen ein Notär, der von einem Gerichte mit einer Liquidation beauftragt ist, auf eine an ihn gerichtete Bittschrift hin einen Tag festsetzt, an welchem die betheiligten Parthien vor ihm zu erscheinen haben, ist ein Act des Ministeriums dieses Notärs und muß folglich in das Repertorium eingetragen werden. Es ist eine Präliminarverhandlung zur Liquidation und zieht für die Parthien die Verbindlichkeit nach sich, in der Amtsstube des Notärs sous peine de défaut am bezeichneten Tage zu erscheinen.

Gegen dieses Urtheil läßt sich mit vollem Rechte sagen: Der Art. 29 des Ventose-Gesetzes, welcher die Repertorisirung der Notariatsacten vorschreibt, ist nur auf jene Acten und Verträge anwendbar, zu deren Aufnahme Art. 1 desselben Gesetzes dem Notär das Recht gibt, um ihr Datum sicher zu stellen, sie aufzubewahren und Grossen und einfache Ausfertigungen davon zu ertheilen, d. h. auf diejenigen Acten und Verträge, welchen die Parthien den Charakter der Authenticität beilegen lassen wollen oder müssen, und kann daher nicht auf ein Schriftstück ausgedehnt werden, worin, wie in dem fraglichen, der Notär keinen Vertrag der Parthien aufnimmt, ihren Willen nicht ausdrückt und von keinem ihrer Rechte handelt, sondern blos in eigenem Namen und nach seinem Gutdünken spricht.

Ein solches Schriftstück ist kein Notariatsact, sondern ein Proceduract.

179. Behufs der Erhebung von in baarem Gelde gestellten Cautionen haben in Gemäßheit eines kaiserlichen Decretes vom 18. September 1806 (Bull. des lois Nr. 122) und behufs der Erhebung von Besoldungs-, Pensions- und Alimentationsraten für den Sterbe- und Nachmonat, in analoger Anwendung dieses Decretes und in Gemäßheit einer Verordnung vom 28. Januar 1839 (Amtsbl. 1839 p. 81), die Erben, Schenk- und Vermächtnißnehmer, Gläubiger oder Cessionäre der Cautionssteller, Pensionäre ꝛc. über ihre Qualitäten und Rechte besondere Certificate (Eigenthumsbescheinigungen) desjenigen Notärs beizubringen, der die Urschrift von einem Inventar, einer Theilung, einer freiwilligen Uebereinkunft oder eines Testamentes in Händen hat. Solche Certificate unterliegen dem Eintrag in das Repertorium nicht. Dieselben müssen auch nicht, wie oben (Nr. 62) erwähnt, in einer bestimmten Frist, sondern erst vor ihrem Gebrauche durch die Parthien, nachdem sie zuvor durch den einschlägigen Bezirksgerichtspräsidenten legalisirt worden, zur Einregistrirung vorgelegt werden. Die Einregistrirung hat um die fixe Gebühr von 28 Kreuzern zu geschehen.

Formel. Zeugniß. Ich unterzeichneter N. N., königl. Notär im Amtssitze zu Edenkoben, bescheinige andurch in Gemäßheit des kaiserl. Decretes vom 18. September 1806 (wenn es sich von der Erhebung einer Caution handelt, sonst: in Gemäßheit der kgl. Verordnung vom 28. Januar 1839), daß N. N. nach einem durch mich unterm . . . über den Nachlaß des dahier verlebten kgl. Rentbeamten N. N. gefertigten Inventar alleiniger Erbe (Erbe zu $1/3$ ꝛc.) des genannt verlebten N. N. ist.

Edenkoben, den ten . . . 1859.

180. Die Urkunden, welche der Secretär der Notariatskammer zur Constatirung der Hinterlegung der Auszüge aus Gütertrenungsurtheilen und Eheverträgen zwischen Handelsleuten aufnimmt, sind nicht von der Natur, daß sie in das Repertorium des Secretärnotärs eingetragen werden müssen.

181. Die Strafe von 10 Franken wurde durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf 2 fl. 30 kr. herabgesetzt.

---

## Artikel 50.

Chaque article du répertoire contiendra, 1. son numéro; 2. la date de l'acte; 3. sa nature; 4. les noms et

**prénoms des parties, et leurs domiciles; 5. l'indication des biens, leur situation et le prix, lorsqu'il s'agira d'actes qui auront pour objet la propriété, l'usufruit ou la jouissance de biens fondus; 6. la relation de l'enregistrement.**

Jeder Artikel des Repertoriums soll enthalten: 1) sein Ordnungsnummer; 2) das Datum des Actes; 3) dessen Natur; 4) die Vor- und Zunamen der Parthien und deren Wohnort; 5) die Anzeige der Güter, ihre Lage und den Preis, wenn es sich von Acten handelt, welche das Eigenthum, die Nutznießung oder den Genuß von liegenden Gütern zum Gegenstande haben; 6) die Anführung der Einregistrirung.

---

182. Die Bestimmungen des Art. 50 sind durch den Art. 30 des Gesetzes vom 25. Ventose XI. nicht aufgehoben. Dieser Art. 30 des späteren Ventose-Gesetzes verlangt, daß das Repertorium nur enthalte: 1) das Datum des Actes; 2) dessen Natur und Gattung; 3) die Namen der Parthien und 4) die Anführung der Einregistrirung. Allein es ist dieser Theil des Artikels nur als eine summarische Wiederholung des Art. 50 des Frimaire-Gesetzes zu betrachten, welche diesem nicht derogirt.

Just.-Minist.-Entschl. vom 20. Germinal XII.

Die Notäre sind daher verbunden, ihre Repertorien in der durch Art. 50 des Frimaire-Gesetzes vorgeschriebenen Weise zu führen. Insbesondere müssen sie die einzelnen Immobilien, ihre Lage und Preise im Repertorium angeben und es genügt nicht, wenn die Immobilien nach Lage und Preis cumulativ verzeichnet werden, da der Zweck des Gesetzes, einestheils die Rechte der Parthien bei etwaigen Actenverlusten möglichst zu schützen und anderntheils zweckmäßige Behelfe für die Controlirung des Eingangs der Aerarialgefälle an die Hand zu geben, nicht erreicht werden könnte, wollte man sich auf eine summarische Angabe und unbestimmte Zusammenfassungen einlassen.

Urtheil des Bezirksger. Zweibrücken vom 3. Juni 1842.

Urtheil des Appellations-Gerichts Zweibrücken vom 10. April 1843.

Reg.-Entschl. vom 28. Mai 1843 Nr. 8045 F.

183. Die Notäre sind verpflichtet, auch bei Güterverpachtungen die Detailgutsbeschreibungen, Namen der Parthien, Preise 2c. in die Repertorien einzutragen, da das Gesetz eine solche Beschreibung für alle Acten, welche das Eigenthum,

die Nutznießung und den Genuß zum Gegenstande haben, verlangt.

Was die Theilungen aber angeht, so kann auf dem detaillirten Gütervortrag um deßwillen nicht bestanden werden, weil der Art. 50 blos die Erwerbung von Eigenthums- und Nutzungsrechten im Auge hat und somit nicht auf ein Rechtsgeschäft bezogen werden kann, welches nach den bestehenden Gesetzen (Art. 883 C. c.) einen Eigenthumsübertrag nicht bewirkt, sondern nur bestimmt, was jedem Theilhaber an dem bereits erworbenen Gute zukomme.

Reg.-Entschl. 24. November 1843 Nr. 2569 D.

184. Können die Notäre zu gleicher Zeit zwei Repertorien führen, das eine für die Urschriften und das andere für die brevets (Originalausfertigungen)?

Der Art. 50 des Frimaire-Gesetzes thut nur des (also eines einzigen) Repertoriums Erwähnung und Art. 30 des Ventose-Gesetzes will, daß jeder Artikel des Repertoriums enthalte: das Datum des Actes, dessen Natur &c. Auch spricht der Art. 1336 C. c. nur von einem Repertorium. Es folgt daraus, daß eine Trennung nicht zuläſſig ist.

Sol. 22. Mai 1810.

185. Das Gesetz hat sich begnügt, den Notären die Führung eines Repertoriums für alle ihre Acten vorzuschreiben. Es ist daher nicht nothwendig, daß jedes Jahr ein besonderes Repertorium angelegt werde.

186. Das Gesetz hat zwar die Form der Repertorien bestimmt, aber nirgends etwas über das Volumen derselben vorgeschrieben. Dieselben können daher so viele Blätter enthalten, als der Notär anzulegen für gut findet.

187. Das Repertorium eines Notärs, der sein Amt niedergelegt hat, desselben entsetzt wurde oder gestorben ist, kann von seinem Nachfolger fortgesetzt werden. Es besteht keine Verordnung, woraus man das Gegentheil schließen könnte. Der Zweck des Gesetzes ist erreicht, die Acten werden nacheinander eingeschrieben und der Beweis ihrer Existenz ist gesichert. Nur ist es üblich, daß der Nachfolger den Zeitpunkt seines Amtsantrittes durch eine besondere Ueberschrift oder Titel anzeigt.

Da indeß das fortgesetzte Repertorium auf den Namen des alten Notärs cotirt und paraphirt ist, so dürfte es dem Geiste des Gesetzes vielleicht entsprechender sein, wenn der neue Notär die noch freien Blätter auf seinen eigenen Namen cotiren und paraphiren ließe.

188. Das Datum der Acten, die Ordnungsnummer, der

Preis der Güter, der Betrag der erhobenen Gebühren, sowie das Datum der Einregistrirung, können in Ziffern ausgedrückt werden.

Fin.-Minist.-Entschl. 5. Mai 1807.
Fin.-Minist.-Entschl. 10. Mai 1808.
Gen.-Instr. Nr. 363 und 382.

189. Eine Verbindlichkeit der Notäre, die Qualitäten der Parthien vorzutragen, ist in dem Gesetze nicht begründet.

190. Nützlich ist es, die Nummer eines jeden Artikels des Repertoriums auf der betreffenden Urschrift vorzumerken. Da diese Ordnungsmaßregel von dem Gesetze aber nicht vorgeschrieben ist, so kann der Notär wegen Unterlassung derselben nicht gestraft werden.

191. Das Gesetz setzt nur auf die Auslassung eines Actes im Repertorium eine Strafe. Es folgt daraus, daß die Auslassung einer der durch Art. 50 des Frimaire-Gesetzes vorgeschriebenen Angaben nur als ein einfacher Redactionsfehler betrachtet werden und zu keiner Geldstrafe Veranlassung geben kann.

192. Jede Columne des Repertoriums soll mit der Aufschrift der Einschreibungen, die sie aufzunehmen bestimmt ist, versehen sein, damit Gewißheit darüber vorliege, was der Eintrag zu bedeuten habe, z. B. ob darunter das Datum des Actes oder der Registrirung gemeint sei ꝛc. Ohne Ueberschreibung der Columnen ist demnach das Repertorium unvollständig und entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers.

Erlaß des Generalstaatsproc. vom 9. März 1843.
Reg.-Entschl. 2. Juli 1844 Nr. 9323 D.

---

## Artikel 51.

**Les notaires, huissiers, greffiers, et les secrétaires des administrations centrales et municipales, présenteront tous les trois mois leurs répertoires aux receveurs de l'enregistrement de leur résidence, qui les viseront et qui énonceront dans leur visa le nombre des actes inscrits. Cette présentation aura lieu chaque année dans la première décade de chacun des mois de nivôse, germinal, Messidor et vendémiaire, à peine d'une amende de dix francs pour chaque décade de retard.**

Die Notäre, Gerichtsboten, Gerichtschreiber und Secretäre der Central- und Municipalverwaltungen sollen ihre Repertorien

alle drei Monate dem Rentamte ihres Wohnsitzes vorlegen, welches sie zu visiren und in dem Visa die Anzahl der eingetragenen Acten anzugeben hat. Diese Vorzeigung soll jedes Jahr in der ersten Decade der Monate Nivose, Germinal, Messidor und Vendemiaire, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Franken für jede Decade der Versäumniß, stattfinden.

---

193. Seit der Wiedereinführung des gregorianischen Kalenders hat die durch den Art. 51 vorgeschriebene Vorlage des Repertoriums zur Visirung in den 10 ersten Tagen der Monate Januar, April, Juli und October zu geschehen.

194. Die Bestimmungen des Art. 51 des Frimaire-Gesetzes sind durch das Notariatsgesetz vom 25. Ventose XI. nicht aufgehoben. Obgleich daher die Notäre zufolge Art. 30 dieses Gesetzes verpflichtet sind, ihre Repertorien durch den Bezirksgerichts-Präsidenten visiren zu lassen, so haben sie diese Repertorien gleichwohl auch der rentamtlichen Visirung zu unterlegen. In der That existirt auch zwischen diesem Artikel und dem Art. 51 des Frimaire-Gesetzes kein Widerspruch. Es ist somit nicht der Fall gegeben, den Rechtsgrundsatz: **posteriora derogant prioribus** in Anwendung zu bringen.

Cass. 24. April 1809. (Sirey 9 — 1 — 222.)

195. Die Frist für die Vorlegung des Repertoriums zum Visa lauft mit dem zehnten Tage des betreffenden Monats ab.

Cass. 31. Januar 1809. (Sirey 10 — 1 — 117.)

Wenn indeß der zehnte Tag ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag ist, so kann der Notär, ohne straffällig zu sein, das Repertorium erst am elften Tage zum Visa vorlegen.

Sol. rég. 2. September 1814.

Reg.-Entschl. vom 8. October 1831 Nr. 10,584 H.

Roos § 624.

196. Am elften eines jeden der Monate Januar, April, Juli und October hat das Rentamt die Zuwiderhandlungen gegen den Art. 51 des Frimaire-Gesetzes zu constatiren.

Fin.-Minist.-Entschl. vom 9. September 1806.

Gen.-Instr. 9. Oct. 1806 Nr. 318.

197. Für eine jede Decade des Verzugs wird eine Geldstrafe geschuldet. Die Geldstrafe ist verwirkt, wenn die Decade auch noch nicht abgelaufen ist. Es wird daher eine erste Geldstrafe geschuldet, wenn das Repertorium erst am elften und eine zweite, wenn es erst am einundzwanzigsten zum Visa präsentirt wird.

198. Die Notäre sind nicht verpflichtet, ihre Repertorien

persönlich zum Visa vorzulegen. Krankheit oder Abwesenheit während der zur Vorlage bestimmten Zeit ist daher kein Entschuldigungsgrund für die Nichtvorlage.

**Lettre de l'adm. 18. pluv. X.**

199. Der Notär muß sein Repertorium auch dann zum Visa vorlegen, wenn er in dem abgelaufenen Trimester keine Acten aufgenommen hat.

Cass. 31. Januar 1814 (Sirey 14 — 1 — 211).

Dies ist selbst auf den neu eingeschworenen Notär anwendbar, der von der Zeit seiner Einschwörung bis zu der von dem Gesetze für die Vorlage zum Visa fixirten Zeit keinen Act aufgenommen hat.

200. Das nach Art. 176 **C. de com.** für die Wechselproteste zu führende Register unterliegt dem Visa nicht.

Schreiben des franz. Siegelbewahr. 1. Juni 1829.

**Décis. min. fin.** 6. Juni 1829.

201. Ein Notär, welcher durch einen Wechsel seines Amtssitzes aus einem Rentamtsbezirke in den andern übergeht, muß sein Repertorium von den Rentbeamten der beiden Bezirke visiren lassen, weil nach Art. 51 des Frimaire-Gesetzes die Notäre ihre Repertorien alle drei Monate den Rentbeamten ihres Amtssitzes zum Visa präsentiren müssen und in dem vorliegenden Falle der Notär seinen Amtssitz successive in zwei Rentamtsbezirken hatte.

202. Die Rentbeamten müssen das Visa vom Tage der Präsentation und spätestens binnen 24 Stunden von der Präsentation an beisetzen. Das Visa hat keinen Einfluß auf diejenigen Acten, welche am Tage des Visa's aufgenommen worden sind, ja es liegt keine Zuwiderhandlung vor, wenn diese Acten im Augenblicke der Präsentation schon einregistrirt, aber noch nicht in das Repertorium eingetragen worden sind, da die Notäre ihre Acten nur Tag für Tag einzutragen haben.

**Lettre de l'adm.** 8. April 1812.

203. Das rentamtliche Visa erstreckt sich lediglich auf die Einträge derjenigen Acten, welche im verflossenen Quartal errichtet wurden. Wenn daher der Beamte am 10. Januar das Repertorium mit den im letzten Quartal des verflossenen Jahres gefertigten Acten der Visirung unterstellt, so hat er den Willen des Gesetzes erfüllt und es ist der Beamte nicht verpflichtet, das für den neuen Jahrgang angelegte Repertorium, in welchem die vom 1. — 10. Januar gefertigten Acten eingetragen sind, gleichzeitig zur Visirung vorzulegen.

Trib. de Thionville 16. August 1827. (Champ. et Rig. t. 4 Nr. 3940.)

Décis. minist. 20. November 1827.

Reg.-Entschl. vom 11. September 1846 Nr. 7796 L.

204. Das alljährlich auf der Kanzlei des Bezirksgerichts zu hinterlegende Duplicat des Repertoriums unterliegt dem dreimonatlichen Visa nicht. Es genügt, wenn es der Notär als mit dem Originale gleichlautend certificirt. Die Relation des Visa ist jedoch in dem Duplicat wiederzugeben.

205. Die Vorlage des Repertoriums zum Visa und die geschehene Verification werden durch Einregistrirung in ein besonderes Case unter dem Tage der Vorlage constatirt, wie dies für die Acten vorgeschrieben ist. Die Einregistrirung muß die Anzahl der seit dem letzten Visa gefertigten Acten, die Auslassungen, doppelten Einträge, Einschaltungen und Streichungen angeben, sowie das Datum der Protocolle, wenn darüber welche errichtet wurden. Dieselben Angaben haben in der Bescheinigung über das Visa zu geschehen, welche Bescheinigung am Fuße des zuletzt eingeschriebenen Artikels mit Angabe des Bandes, der Seite und der Nummer der Case der Einregistrirung niederzuschreiben ist.

Fin.-Minist.-Entschl. vom 9. September 1806.

Gen.-Instr. Nr. 318.

206. Auch sollen die Rentämter sowohl beim Abschlusse der Repertorien, wie bei der Vormerkung dieses Abschlusses im Einregistrirungsregister jedesmal die Testamente und Ordonnanzen, sowie diejenigen Acten genau bezeichnen, welche aus Mangel höherer Genehmigung der Einregistrirung nicht unterlegt wurden, sodann im Abschlusse des laufenden Quartals alle rückständigen Acten früherer Quartale wiederholen, so daß der letzte Abschluß alle mit der Einregistrirungsförmlichkeit noch nicht versehenen Acten darstellt.

Reg.-Entschl. 26. April 1835 Nr. 6247 R.

207. Die Strafe von 10 Franken wurde durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf 2 fl. 30 kr. herabgesetzt.

### Das Duplicat-Repertorium und seine Hinterlegung auf der Kanzlei des Bezirksgerichts.

208. Das Gesetz vom 29. September — 6. Octob. 1791 Tit. 3 Art. 16 enthält folgende Verfügung:

„Vom 1. Januar 1793 an sind die öffentlichen Notäre gehalten, in den zwei ersten Monaten eines jeden Jahres, auf der Kanzlei des Tribunals, bei dem sie immatriculirt sind, ein

von ihnen beglaubigtes Duplicat des Repertoriums über die von ihnen im Laufe des vorhergehenden Jahres aufgenommenen Acten zu hinterlegen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 Livres für jeden Monat des Verzugs."

209. Um die Zweifel zu beseitigen, die sich bezüglich des Ortes, wo die Hinterlegung zu geschehen habe, erhoben haben, verordnet ein Gesetz vom 16. Floreal IV. Folgendes:

Art. 1. „Die öffentlichen Notäre sind gehalten, jedes Jahr auf der Kanzlei des Civilgerichtes des Departementes ihres Amtssitzes die Hinterlegung des von ihnen beglaubigten Duplicats des Repertoriums über die von ihnen im Laufe des vorhergehenden Jahres aufgenommenen Acten zu bewerkstelligen, und zwar in der Frist und unter den Strafen, die der Art. 16 des Tit. 3 des Gesetzes vom 29. September — 6. October 1791 angibt."

Art. 2. „Der Commissär des Vollzugsdirectoriums bei dem Civilgerichte eines jeden Departementes ist, bei eigener Verantwortlichkeit, damit beauftragt, die sich in Verzug befindenden Notäre zu verfolgen. Er soll sie zu der durch das vorcitirte Gesetz bestimmten Strafe verurtheilen lassen und diese Strafe soll durch den Domäneneinnehmer des Bezirks des Amtssitzes des verurtheilten Notärs erhoben werden."

210. Die durch die vorcitirten Gesetze für jeden Monat des Verzugs der Hinterlegung des Duplicat-Repertoriums ausgesprochene Geldstrafe von 100 Livres wurde durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf 10 Gulden herabgesetzt.

211. Das Gesetz vom 25. Ventose XI. enthält keine Verfügung über die jährliche Hinterlegung der Repertorien. Dasselbe hat somit die Gesetze, welche diese Förmlichkeit vorschreiben, nicht aufgehoben, da sie in keinem Widerspruch mit ihm stehen und der Art. 69 nur sagt: „Das Gesetz vom 6. October 1791 und alle anderen sind in Allem, worin sie dem gegenwärtigen (Gesetz vom 25. Ventose XI.) zuwiderlaufen, aufgehoben."

**Circ. rég. 22. niv. XII.**

**Instr. rég. Nr. 1318.**

Cass. 24. April 1809. (Sirey 9 — 1 — 222.)

212. Aus der Bestimmung der erwähnten Gesetze vom 6. October 1791 und 16. Floreal IV., daß das zu hinterlegende Duplicat-Repertorium von den Notären bescheinigt sein müsse, geht zur Genüge hervor, daß die Notäre nur die Copie oder Ausfertigung des Repertoriums zu hinterlegen haben, und daß sie nicht gehalten sind, zwei Original-Repertorien zu führen,

noch das zu hinterlegende Duplicat in Gemäßheit des Art. 51 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. visiren zu lassen. Aber das Duplicat muß die genaue Abschrift des Repertoriums sein.

213. Das auf der Bezirksgerichtskanzlei zu hinterlegende Duplicat-Repertorium muß auf Stempelpapier geschrieben werden und zwar, da dasselbe nicht Tag für Tag zu führen ist, auf Stempelpapier, wie es im Augenblicke der Hinterlegung im Gebrauche ist.

Minist.-Entschl. 14. Vendemiaire VII. Circ. reg. 6. brumaire VII. und Minist.-Entschl. 2. Brumaire VIII.

214. Das Duplicat braucht nicht wie das Original paraphirt und cotirt zu werden.

An den Anfang setzt man etwa Folgendes:

Duplicat-Repertorium,
enthaltend sämmtliche durch den königl. bayer. Notär N. N. im Amtssitze zu X. während des Kalenderjahres 1858 aufgenommenen Urkunden.

Am Schlusse sagt man:

Für treue Abschrift, gefertigt um nach Art. 16 des Tit. 3 des Gesetzes vom 6. October 1791 auf der Kanzlei des königl. Bezirksgerichts X. hinterlegt zu werden.

215. Die Hinterlegung muß in den zwei ersten Monaten eines jeden Jahres geschehen. Die Strafe ist daher verwirkt, wenn die Hinterlegung nicht spätestens am letzten Februar wirklich stattgefunden hat. Die Bescheinigung des Postbeamten, wornach der Notär das Duplicat noch in der Frist aufgegeben hätte, würde den Notär von der Strafe nicht befreien. Die Hinterlegung hat auf der Bezirksgerichtskanzlei und nicht sonst wo zu geschehen. Cass. 6. Juni 1809. (Sirey 10 — 1 — 257.) Sieh' auch Nr. 218 unten.

216. Notäre, die wegen Krankheit, Abwesenheit oder jeder andern Ursache im Laufe eines ganzen Jahres keinen Act aufgenommen haben, können natürlich auch kein Duplicat hinterlegen und sind nicht einmal gehalten, eine negative Bescheinigung auf der betreffenden Bezirksgerichtskanzlei zu deponiren, um die Stelle des Duplicats zu ersetzen.

Décis. min. just. et fin. 2. und 14. Juli 1812.

217. Wenn ein Notär im Laufe des Jahres versetzt wird, hat dann er oder sein Nachfolger das Duplicat des Repertoriums zu hinterlegen?

Die Gesetze vom 6. October 1791 und 16. Floreal IV. verpflichten die Notäre nur zur Hinterlegung des Duplicat-

Repertoriums über die von ihnen aufgenommenen Acten, und kein Gesetz macht den Nachfolger verantwortlich für die Hinterlegung eines Repertoriums über Acten, die er nicht selbst aufgenommen hat. Der Notär hat nach § 4 Art. 26 des Taxregulativs vom 9. April 1822 für die Führung der beiden Repertorien und der Besorgung der Registrirung, wenn er am Sitze des Rentamts wohnt, 14 kr. und wenn er außerhalb dieses Sitzes wohnt, 22 kr. zu beziehen, die immer zugleich mit den Kosten des Actes von dem instrumentirenden Notär erhoben werden. Eine jede Strafe setzt ein Delict oder Quasi-Delict voraus, wofür, den Fall der gesetzlichen Verantwortlichkeit ausgenommen, der Urheber allein strafbar ist. Aus Allem dem geht hervor, daß der versetzte Notär und nicht der Nachfolger die vorgeschriebene Hinterlegung des Duplicat-Repertoriums zu besorgen hat.

Ebenso verhält es sich in den Fällen, wo die Stelle durch Tod, Amtsentsetzung oder Amtsentsagung im Laufe des Jahres erledigt wurde, und haben die Erben beziehungsweise der des Amtes entsetzte oder entsagende Notär die Hinterlegung des Duplicat-Repertoriums zu besorgen. Aus dem Umstande, daß die Erben, der entsetzte oder entsagende Notär nicht mehr im Besitze der Urschriften und Repertorien sind, folgt nicht, daß sie sich in der Unmöglichkeit befinden, die ihnen auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen. Stoßen sie in dieser Beziehung auf Schwierigkeiten bei dem Nachfolger, so können sie diese auf gesetzlichem Wege beseitigen. Die Beglaubigung des Duplicats wird in diesen Fällen aber immer durch den Nachfolger geschehen müssen.

In diesem Sinne sprach sich auch der Cassationshof von Paris aus, durch Urtheil vom 7. December 1820. (Sirey 21 — 1 — 343.)

Um alle Schwierigkeiten in dieser Beziehung zu vermeiden, muß der Vorgänger oder seine Erben die Vorsicht gebrauchen, bei dem Vertrage über das Archiv zu bestimmen, daß der Nachfolger die Hinterlegung des Duplicat-Repertoriums zu besorgen habe.

218. Wenn die zwei ersten Monate des Jahres abgelaufen sind, ist die Geldstrafe durch die bloße Thatsache des Verzugs verwirkt, und da die Frist nach Monaten und nicht nach Tagen bestimmt ist, so ist die Geldstrafe immer am ersten Tage des dritten Monates, also am 1. März, geschuldet;

Cass. 6. Juni 1809. (Sirey 10 — 1 — 257.)
„ 12. Juni 1811. (Sirey 11 — 1 — 267.)

Cass. 31. Jan. 1816. (Sirey 17 — 1 — 31 und 32.)
„ 10. Mai 1819.
„ 4. Juli 1820.
„ 15. Mai 1822.

und zwar selbst dann, wenn der letzte Tag des Monates Februar ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag ist.

C. d'Orléans 26. Mai 1858. Jurispr. du Not. Art. 11,298. Dall., Jur. gén. p. 345.

219. Der Gerichtschreiber hat nach einer Fin.-Minist.-Entschl. vom 24. Mai 1808 über die geschehene Hinterlegung einen Act aufzunehmen. Jedoch wäre der Notär, der sich durch eine Empfangsbescheinigung des Gerichtschreibers ausweisen könnte, daß er sein Duplicat-Repertorium vor dem 1. März hinterlegt habe, nicht strafbar, sollte auch der Gerichtschreiber über die geschehene Hinterlegung keinen Act aufgenommen haben.

Cass. 11. Januar 1816. (Sirey 16 — 1 — 367.)

220. Der Hinterlegungsact ist der Einregistrirung nicht unterworfen, sondern blos einer Redactionsgebühr für den Gerichtschreiber.

Décis. min. just. et fin. 24.—30. Juni 1812.

Die Redactionsgebühr ist 1 Frank 25 Cent.

Déc. 12. Juli 1808.

221. Die Notäre können nicht gezwungen werden, von dem Hinterlegungsacte eine Abschrift zu erheben.

Décis. min. fin. 20. März 1810.

222. Haben die Einregistrirungsbeamten Qualität, den Verzug oder den gänzlichen Abgang der Hinterlegung zu constatiren?

Die Frage ist bestritten. Mehrere Ministerialentscheidungen erkennen ihnen indeß dieses Recht zu und erklären sie verantwortlich für die Geldstrafen, welche aus den von ihnen nicht constatirten Zuwiderhandlungen resultiren.

Décis. min. fin. 9. Sept. 1806. (Instr. rég. Nr. 318.)
Décis. min. just. et fin. 15. März und 25. April 1808. (Idem Nr. 384.)

Wie dem aber auch sei, das öffentliche Ministerium hat allein das Recht, eintretenden Falles die Verurtheilung zur Geldbuße wegen unterlassener Hinterlegung des Duplicat-Repertoriums zu verfolgen. Die Vorgesetzten der Regie können nur zufolge eines verurtheilenden Erkenntnisses handeln.

Gesetz vom 16. Floreal IV. Art. 2 und vorcitirte Minist.-Entschl. von 1808.

223. Das öffentliche Ministerium hat das Recht der

Appellation gegen ein Urtheil, das einen Notär wegen unterlassener Hinterlegung des Duplicat-Repertoriums in nützlicher Frist freispricht.

Cass. 12. Juni 1811. (Sirey 11 — 1 — 267.)

---

### Artikel 52.

**Indépendamment de la représentation ordonnée par l'article précédent, les notaires, huissiers, greffiers et secrétaires, seront tenus de communiquer leurs répertoires, à toute réquisition, aux préposés de l'enregistrement qui se présenteront chez eux pour les vérifier, à peine d'une amende de cinquante francs en cas de refus.**

**Le préposé, dans ce cas, requerra l'assistance d'un officier municipal, ou de l'agent ou de l'adjoint de la commune du lieu, pour dresser, en sa présence, procès verbal du refus qui lui aura été fait.**

Unabhängig von der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Vorzeigung sind die Notäre, Gerichtsboten, Gerichtschreiber und Secretäre verbunden, ihre Repertorien auf jedesmaliges Verlangen den Einregistrirungsbeamten, welche sich zu ihnen begeben, um sie zu verificiren, mitzutheilen, bei einer Strafe von fünfzig Franken im Falle der Verweigerung.

Der Einregistrirungsbeamte muß in diesem Falle die Assistenz eines Ortspolizeibeamten, des Bürgermeisters oder des Adjuncten requiriren, um in seiner Gegenwart ein Protocoll über die stattgehabte Weigerung aufzunehmen.

---

224. Die Verbindlichkeit, das Repertorium zum Visa vorzulegen, befreit nicht von jener, es dem Registrirungsbeamten auf jedesmaliges Ansuchen mitzutheilen.

225. Das zufolge Art. 176 C. de comm. zu führende Register über Wechselproteste muß den Einregistrirungsbeamten bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe communicirt werden.

Cass. 8. Juli 1839.

226. Was die Tage und die Dauer der Communication betrifft, so sieh' Art. 54.

227. Die Registrirungsbeamten können alle Erhebungen aus den Repertorien der Notäre machen, welche sie für das Interesse des öffentlichen Schatzes nützlich erachten. Sie können selbst nach verschlossenen in die Repertorien eingetragenen Testamenten suchen und vor dem Gerichte erster Instanz jede Klage anstellen, um die Eröffnung dieser Testamente zu er-

wirken, wenn sie im Stande sind, zu beweisen, daß die Testatoren schon länger als 3 Monate gestorben sind.

Fin.-Minist.-Entschl. 6. Ventose VII.

Trib. de Tarbes 6. Floreal VII.

Sol. de l'adm. 17. December 1832.

228. Die Strafe von 50 Franken wurde durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf 5 Gulden herabgesetzt.

---

## Artikel 53.

**Les répertoires seront cotés et paraphés; savoir: ceux des notaires . . . par le juge de paix de leur domicile.**

Die Repertorien sollen cotirt (geseitet) und paraphirt werden, und zwar jene der Notäre . . . durch den Friedesrichter ihres Wohnortes.

---

229. Der Art. 30 des Notariatsgesetzes vom 25. Ventose XI. hat die Cotirung und Paraphirung der Notariatsrepertorien dem Präsidenten des Bezirksgerichts des Amtssitzes des betreffenden Notärs oder bei dessen Verhinderung einem Richter übertragen und in dieser Beziehung dem Art. 53 des Frimaire-Gesetzes derogirt.

230. Roos, § 634, sagt: Das dem gesetzlichen Sinne entsprechende Repertorium muß in der vorgeschriebenen Form bestehen, folglich geseitet und paraphirt sein. Es sind daher bezüglich der Repertorien, welchen die Cotirung und Paraphirung mangelt, alle darin eingetragenen Acten als Auslassungen zu behandeln und mit den gesetzlichen Strafen zu belegen.

Er führt hiefür eine Regierungs-Entschließung vom 13. Januar 1838 an, mit welcher auch eine Entschließung der französischen Regie vom 11. April 1831 übereinstimmt.

Allein dies ist unrichtig. Das Gesetz spricht weder wegen gänzlicher Unterlassung der Cotirung und Paraphirung der Repertorien, noch wegen verspäteter Erfüllung dieser Förmlichkeit eine Strafe aus. Es liegt daher keine mit einer Geldbuße zu belegende Zuwiderhandlung vor, wenn die Acten Tag für Tag in das Repertorium eingetragen werden, ohne daß dieses zuvor cotirt und paraphirt worden ist. So entschieden auch zwei spätere Entschließungen der französischen Regie vom 9. December 1831 und 24. October 1834.

---

### Artikel 54.

Les dépositaires des registres de l'état civil, ceux des rôles des contributions, et tous autres chargés des archives et dépôt de titres publics, seront tenus de les communiquer sans déplacer aux préposés de l'enregistrement à toute réquisition, et de leur laisser prendre, sans frais, les renseignemens, extraits et copies qui leur seront nécessaires pour les intérêts de la république, à peine de cinquante francs d'amende pour refus constaté par procès verbal du préposé, qui se fera accompagner ainsi qu'il est prescrit par l'article LII. ci-dessus chez les détenteurs et dépositaires qui auront fait refus.

Ces dispositions s'appliquent aussi aux notaires, huissiers, greffiers et secrétaires des administrations centrales et municipales, pour les actes dont ils sont dépositaires.

Sont exceptés les testamens et les autres actes de libéralités à cause de mort, du vivant des testateurs.

Les communications ci-dessus ne pourront être exigées les jours de repos, et les séances, dans chaque autre jour, ne pourront durer plus de quatre heures, de la part des préposés, dans les dépôts où ils feront leurs recherches.

Die Depositarien der Civilstandsregister und Steuerrollen, sowie überhaupt alle Bewahrer von Archiven und Niederlegungen öffentlicher Urkunden sind verpflichtet, dieselben, ohne sie jedoch wegbringen zu lassen, den Einregistrirungsbeamten auf jedesmaliges Begehren mitzutheilen und sie, ohne Kosten, diejenigen Aufschlüsse, Auszüge und Abschriften, welche sie im Interesse des Staates für nöthig erachten, nehmen zu lassen, bei einer Geldbuße von fünfzig Franken für den Fall der Verweigerung, welche durch ein Protocoll des Einregistrirungsbeamten, der sich zu den Inhabern und Depositarien, die sich geweigert, so wie es in Art. 52 oben vorgeschrieben ist, hat begleiten lassen, zu constatiren ist.

Diese Verfügungen erstrecken sich auch auf die Notäre, Gerichtsboten, Gerichtschreiber und Administrativbeamten in Ansehung der Acten, welche sie in Verwahr haben.

Ausgenommen sind die Testamente und andere Acten der Freigebigkeit auf den Todesfall, bei Lebzeiten der Testatoren.

Obige Mittheilungen können nicht an den Ruhetagen verlangt werden, und die Sitzungen an jedem andern Tage dürfen

von Seiten der Einregistrirungsbeamten in den Archiven, wo sie ihre Nachforschungen anstellen, nicht über 4 Stunden dauern.

---

231. Die Strafe von 50 Franken wurde durch den Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf 5 Gulden herabgesetzt.

232. Es ist zu beachten, daß der Notär zugleich öffentlicher Beamte und Privatmann ist und daß er diejenigen Acten, welche ihm lediglich als Privatmann aus persönlichem Vertrauen behändigt wurden, den Einregistrirungsbeamten vorzulegen nicht verpflichtet ist.

Cass. 4. August 1811. Dall. t. 7 p. 453.

Auch wurde entschieden, daß ein Registrirungsbeamte, welcher der Aufnahme eines Inventars über die Urschriften und Papiere eines verstorbenen Notärs beiwohne, eine Stempelcontravention nicht constatiren könne, die der Unterzeichner eines Scheines, der sich unter den Privatpapieren des Notärs vorfindet und ihm allem Anscheine nach aus persönlichem Vertrauen behändigt wurde, verwirkt habe.

Trib. de Puy 28. August 1817.

Franz. Fin.-Minist.-Entschl. 12. Januar 1818.

233. Wenn aber z. B. in einem Kaufacte constatirt ist, daß der Notär ein von dem Erwerber für einen Theil des Kaufpreises ausgestelltes Billet in Verwahr genommen und paraphirt hat, dann ist der Notär Depositar in seiner Eigenschaft als öffentlicher Beamte. Hieraus folgt, daß die Registrirungsbeamten die Vorlage des Billets verlangen können, um zu untersuchen, ob es auf Stempelpapier geschrieben sei, gerade wie sie die Vorlage eines jeden andern, einem authentischen Acte beigehefteten Schriftstückes verlangen können.

Délib. 24. März 1824.

234. Ebenso hat der Notär, welcher in einem Inventarium als Depositar der Titel und Papiere bezeichnet ist, diese, wie seine eigenen Acten, den Einregistrirungsbeamten zu communiciren.

Délib. 2. Januar 1835.

235. Der Notär kann die Communication seiner Acten nicht unter dem Vorwande verweigern, daß er in Folge eingetretener Verjährung gegen alle Verfolgungen geschützt sei.

Franz. Minist.-Entschl. 16. Mai 1819.

---

## Titel VIII.

## Von den erworbenen Gebühren und den Verjährungen.

---

### Artikel 61.

Il y a prescription pour la demande des droits; savoir:

1) Après deux années, à compter du jour de l'enregistrement, s'il s'agit d'un droit non perçu sur une disposition particulière dans un acte, ou d'un supplément de perception insuffisamment faite, ou d'une fausse évaluation dans une déclaration, et pour la constater par voie d'expertise.

Les parties seront également non recevables, après le même délai, pour toute demande en restitution de droits perçus.

Les prescriptions ci-dessus seront suspendues par des demandes signifiées et enregistrées avant l'expiration des délais; mais elles seront acquises irrévocablement, si les poursuites commencées sont interrompues pendant une année sans qu'il y ait d'instance devant les juges compétens, quand même le premier délai pour la prescription ne serait pas expiré.

Für die Anforderung der Gebühren tritt die Verjährung ein wie folgt:

1) Nach zwei Jahren, von dem Tage der Einregistrirung an gerechnet, wenn es sich von einer nicht erhobenen Gebühr, von einer besondern Disposition in einem Acte, oder von einer unzureichend geschehenen Erhebung, oder von einer falschen Schätzung in einer Declaration und um dieselbe im Wege der Expertise zu constatiren, handelt.

Die Parthien sollen ebenfalls nach der nämlichen Frist unzulässig sein, die Restitution erhobener Gebühren zu verlangen.

Die obigen Verjährungen werden suspendirt durch Anforderungen, welche vor Ablauf der Fristen significirt und einregistrirt wurden; allein sie sind unwiderruflich erworben, wenn die begonnenen Verfolgungen während eines Jahres unterbrochen wurden, ohne daß die Klage vor den competenten Richtern anhängig gemacht ward, sollte auch die erste Frist für die Verjährung noch nicht abgelaufen sein.

---

236. Das Frimaire-Gesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich der Verjährung der Contraventionsstrafen, woraus gefolgert werden könnte, daß diese Strafen nicht der

zweijährigen, sondern der 30jährigen Verjährung unterworfen seien. In diesem Sinne sprechen sich auch aus:

Cass. 11. Nov. 1806. Cass. 18. Nov. 1806. Minist.-Entschl. 7. Juni 1808. Gen.-Instr. 29. Juni 1808. Nr. 386. § 25.

Da indessen gemäß Art. 64 des Frimaire-Gesetzes die Strafen in der nämlichen Weise wie die Gebühren beizutreiben sind, woraus folgt, daß es in der Absicht des Gesetzgebers lag, die Strafen den Gebühren hinsichtlich der Verjährung gleichzustellen, indem die Verjährung eines jener Mittel ist, welches die Beitreibung verhindert, — so wurde entschieden, daß in allen Fällen, in welchen die Einregistrirungsbeamten in den Stand gesetzt sind (sont à portée), durch die ihnen zur Einregistrirung vorgelegten Acten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 22. Frimaire VII. oder jenes vom 22. Pluviose VII. zu entdecken, die deßfallsigen Strafen innerhalb zweier Jahre, von der Einregistrirung des Actes an, bei Strafe der Verjährung anzufordern seien.

Cass. 26. Februar und 9. April 1810.
Staatsrathsgutachten vom 18./22. August 1810.
Gen.-Instr. 22. September 1810. Nr. 491.

237. Die doppelte Gebühr ist hinsichtlich der Verjährung den Contraventionsstrafen, von welchen das Staatsrathsgutachten vom 22. August 1810 spricht, gleichgestellt.

Cass. 1. Juni 1814, 5. Juni 1837, 17. Juli 1838.

238. Die zweijährige Verjährung tritt auch bezüglich der Strafen wegen unregelmäßiger Führung des Repertoriums ein, da der Einregistrirungsbeamte durch die Vorlage desselben zur Visirung in den Stand gesetzt ist, die in Rede stehenden Contraventionen zu constatiren.

Minist.-Entschl. 23. Juli 1811.
Gen.-Instr. 12. November 1811. Nr. 548. § 7.
Cass. 4. Januar 1814.

239. Wirkung der Verjährung. Die Verjährung hat dieselbe Wirkung wie die Bezahlung. Wird daher in einem Acte nach Ablauf von zwei Jahren, von dem Tage der Einregistrirung an gerechnet, eine der zweijährigen Verjährung unterworfene Contravention entdeckt, so kann die Strafe nicht mehr angesetzt werden.

240. Die zweijährige Verjährung erstreckt sich nicht auf diejenigen Acten, welche zur Einregistrirung nicht vorgelegt wurden. Eine Entscheidung des Finanz-Ministers vom 8. Prairial XI. sagt ausdrücklich, daß man eine Verjährung wegen gänzlichen Abgangs der Registrirung erst nach 30 Jahren entgegensetzen könne.

241. Wenn jedoch der nichteinregistrirte Act seit mehr als zwei Jahren unter dem Datum seiner Errichtung in das Repertorium eingetragen ist, so kann gegen den Notär weder eine Geldbuße ausgesprochen, noch von ihm die doppelte Gebühr für den Act verlangt werden, da der Registrirungsbeamte durch die Visirung des Repertoriums in der Lage war, zu ersehen, ob alle darin eingetragenen Acten einregistrirt worden sind.

Entschl. des franz. Fin.-Minist. vom 27. August 1817.

## Titel IX.

### Von den Verfolgungen und Instanzen.

#### Artikel 64.

**Le premier acte de poursuite pour le recouvrement des droits d'enregistrement et le payement des peines et amendes prononcées par la présente, sera une contrainte. Elle sera décernée par le receveur ou préposé de la régie; elle sera visée et déclarée exécutoire par le juge de paix du canton où le bureau est établi, et elle sera signifiée.**

**L'exécution de la contrainte ne pourra être interrompue que par une opposition formée par le redevable, et motivée, avec assignation à jour fixe devant le tribunal civil du département. Dans ce cas, l'opposant sera tenu d'élire domicile dans la commune où siége le tribunal.**

Der erste Act der Verfolgung behufs Beitreibung der Einregistrirungsgebühren und Entrichtung der durch das gegenwärtige Gesetz ausgesprochenen Strafen und Geldbußen soll ein Zahlbefehl sein. Derselbe soll durch den Einregistrirungsbeamten ausgestellt, durch den Friedensrichter des Kantons, in welchem das Bureau besteht, visirt und executorisch erklärt und sodann significirt werden.

Der Vollzug des Zahlbefehls kann nur durch eine von dem Schuldner eingelegte und motivirte Opposition mit Vorladung auf bestimmten Tag vor das Bezirksgericht unterbrochen werden. In diesem Falle soll der Opponent gehalten sein, in der Gemeinde, in welcher das Gericht seinen Sitz hat, Wohnsitz zu wählen.

242. Sieh' Roos § 730 und folg.

Artikel 65.

L'introduction et l'instruction des instances auront lieu devant les tribunaux civils du département. La connaissance et la décision en sont interdites à toutes autres autorités constituées ou administratives.

L'instruction se fera par simples mémoires respectivement signifiés.

Il n'y aura d'autres frais à supporter pour la partie qui succombera, que ceux du papier timbré, des significations et du droit d'enregistrement des jugemens.

Les tribunaux accorderont, soit aux parties, soit aux préposés de la régie qui suivront les instances, le délai qu'ils leur demanderont pour produire leur défense. Il ne pourra néanmoins être de plus de trois décades.

Les jugemens seront rendus dans les trois mois au plus tard, à compter de l'introduction des instances, sur le rapport d'un juge, fait en audience publique, et sur les conclusions du commissaire du Directoire exécutif: ils seront sans appel, et ne pourront être attaqués que par voie de cassation.

Die Eröffnung und Instruction der Instanzen soll vor den Bezirksgerichten stattfinden. Die Erkenntniß und Entscheidung hierüber ist allen andern constituirten und administrativen Behörden untersagt.

Die Instruction geschieht durch einfache gegenseitig significirte Denkschriften.*)

Der unterliegende Theil hat keine anderen Kosten zu tragen, als jene des Stempelpapiers, der Zustellungen und der Einregistrirung der Urtheile.

Die Gerichte sollen den Parthien oder den Einregistrirungsbeamten, welche die Instanzen betreiben, die Frist bewilligen, die sie zur Vorbringung ihrer Vertheidigungsmittel verlangen; sie soll jedoch 3 Decaden (30 Tage) nicht überschreiten.

Die Urtheile sollen spätestens innerhalb 3 Monaten, von Eröffnung der Instanzen an gerechnet, auf den in öffentlicher Sitzung zu erstattenden Bericht eines Richters und auf das Gutachten des öffentlichen Ministeriums erlassen werden. Sie sind der Appellation nicht unterworfen und können nur mittelst Cassation angegriffen werden.

---

243. Sieh' Roos § 759 und folg.

*) Ohne Plaidoirien. Auch sind die Parthien nicht verpflichtet, den Dienst der Anwälte zu gebrauchen. Ges. v. 27. Vent. IX. Art. 17.

# Fünfter Theil.

---

# Gesetz vom 13. Brumaire VII.

# Fünfter Theil.

# Gesetz vom 13. Brumaire VII.

# Ueber den Stempel.

Gesetz vom 13. Brumaire VII. (3. November 1798.)

## Titel I.

### Von der Einführung und Bestimmung der Gebühren.

Artikel 1.

**La contribution du timbre est établie sur tous les papiers destinés aux actes civils et judiciaires, et aux écritures qui peuvent être produites en justice, et y faire foi.**

**Il n'y a d'autres exceptions que celles nommément exprimées dans la présente.**

Die Stempelabgabe ist eingeführt auf alle für die Civil- und gerichtlichen Acten bestimmten Papiere, und auf die Schriften, welche bei Gericht vorgebracht und daselbst zur Beglaubigung gebraucht werden können.

Es sollen keine anderen Ausnahmen, als die in gegenwärtigem Gesetze namentlich ausgedrückten sein.

---

1. Der Stempel ist ein Zeichen (marque), das auf die Papiere gedruckt ist, die zur Aufnahme der Civil- und gerichtlichen Urkunden und der Schriftstücke, die vor Gericht vorgebracht und als Beweismittel gebraucht werden können, bestimmt sind. Die Auflage des Stempels besteht in der Verwendung des Stempelpapieres, das für diese Acten vorgeschrieben ist.

2. Der Ursprung des Stempels reicht hinauf bis zur Regierung Justinian's, dessen Nov. 44 einige Verfügungen enthält, die man selbst in dem gegenwärtigen Fundamentalgesetze über diese Materie wiederfindet, unter anderen: den Befehl an die Tabellionen, die Urschriften ihrer Acten auf Papier zu schreiben, das am Kopfe mit dem Namen des Intendanten der Finanzen gezeichnet ist; das Verbot, diese Zeichen (marques)

zu alteriren, und das Verbot für die Richter, auf Schriftstücke Rücksicht zu nehmen, die auf Papier geschrieben sind, das nicht mit dem Zeichen versehen ist.

In Frankreich wurde die Stempelsteuer unter der Benennung **Formule** während der Regierung Ludwig's XIV. eingeführt und bestand zuerst nur in einer einfachen Gebühr, die nach Verhältniß der Größe des Papiers oder Pergamentes fixirt war. Den Namen **Stempel** erhielt sie durch ein Decret der Nationalversammlung vom 12. December 1790, sanctionirt den 18. Februar 1791, welches auch die Eintheilung in Dimensions- und proportionellen Stempel schuf, eine Eintheilung, die auch in die späteren Gesetze überging.

Ueber den Ursprung und die Entwickelung des Stempels sieh' überhaupt die historischen Blicke in's Notariat pag. 56.

---

## Artikel 2.

**Cette contribution est de deux sortes:**

**La première est le droit de timbre imposé et tarifé en raison de la dimension du papier dont il est fait usage.**

**La seconde est le droit de timbre créé pour les effets négociables ou de commerce, et gradué en raison des sommes à y exprimer, sans égard à la dimension du papier.**

Diese Abgabe ist von zweierlei Art:

Die erste ist die Stempelgebühr, welche nach Verhältniß der Größe des verbrauchten Papiers aufgelegt und durch den Tarif bestimmt ist.

Die zweite ist die Stempelgebühr, welche für die negocirbaren oder Handelseffecten eingeführt ist und nach Verhältniß der darin auszudrückenden Summen ohne Rücksicht auf die Größe des Papieres graduirt sein soll.

---

$2^1/_2$. Auch die nicht negocirbaren Billete und Schuldbriefe unterliegen dem proportionellen Stempel. Sieh' sub Artikel 14.

---

## Artikel 3.

**Les papiers destinés au timbre, qui seront débités par la régie, seront fabriqués dans les dimensions déterminées suivant le tableau ci-après:**

| **Dénominations.** | *Dimensions* [en partie du mèt. de la f. dépl. (supp. rog.)]. | | |
|---|---|---|---|
| | Haut. | Larg. | Superf. |
| Grand registre . . . . . . . . . . | 0,4204. | 0,5946. | 0,2500. |
| Grand papier . . . . . . . . . . . | 0,3536. | 0,5000. | 0,1768. |
| Moyen papier (moitié du grand registre) . . . . . . . . . . . . | 0,2973. | 0,4204. | 0,1250. |
| Petit papier (moit. du gr. pap.) | 0,2500. | 0,3536. | 0,0884. |
| Demi-feuille (moit. du pet. pap.) | 0,2500. | 0,1768. | 0,0442. |
| Effets de commerce (moitié de la demi-feuille du petit papier coupée en long) . . . . . . . | 0,0884. | 0,2500. | 0,0221. |

Ils porteront un filigrane particulier, imprimé dans la pâte même à la fabrication.

Die für den Stempel bestimmten Papiere, welche die Regie verkaufen wird, sollen nach den Dimensionen, die nachstehende Tabelle bestimmt, fabricirt werden:

| **Benennungen.** | Dimensionen [in Theile des Meters des auseinander gelegten Bogens (als beschnitten betrachtet)]. | | |
|---|---|---|---|
| | Höhe. | Breite. | Oberfläche. |
| Großregister . . . . . . . . . . . . | 0,4204. | 0,5946. | 0,2500. |
| Großpapier . . . . . . . . . . . . | 0,3536. | 0,5000. | 0,1768. |
| Mittelpapier (Hälfte des Großregisters) . . . . . . . . . . . . | 0,2973. | 0,4204. | 0,1250. |
| Kleinpapier (Hälfte des Großpapiers) | 0,2500. | 0,3536. | 0,0884. |
| Halbbogen (Hälfte des Kleinpapiers) | 0,2500. | 0,1768. | 0,0442. |
| Handelseffecten (Hälfte des Halbbogens Kleinpapier, der Länge nach entzwei geschnitten) . . . . | 0,0884. | 0,2500. | 0,0221. |

Sie sollen ein besonderes Filigran haben, das bei der Fabricirung in den gestempelten Papierstoff eingedrückt wird.

---

3. Spätere Gesetzgebung. Königliche Verordnung vom 30. October 1817. (Amtsblatt Seite 487.) Art. 12:

„Vom 1. Juli 1818 anfangend soll das Stempelpapier in unserem Rheinkreise mit einem Drahtzeichen (Wasserzeichen) versehen sein, welches bei Verfertigung des Papieres in der Masse desselben, und zwar in der Mitte des Blattes, ausgedrückt wird."

4. Dieses Zeichen besteht nach einem Ausschreiben der königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 13. Juni 1818 (Nr. 7463) in der durchsichtig erscheinenden Inschrift: „K. BAIER. STEMPEL-PAPIER" und ist in der Masse des Papiers und zwar in der Mitte des Blattes angebracht. Demselben wurde später (in den 30er Jahren) noch die Jahreszahl der jedesmaligen Anfertigung beigesetzt, theils um Betrügereien durch Vordatirungen von Privatacten zu erschweren, theils auch um Streitigkeiten mit den Fabrikanten, welche jedes Jahr andere sein können, im Falle des späteren Ausschusses von schlechtem Papiere, zu verhüten.

---

### Artikel 4.

**Il y aura des timbres particuliers pour les différentes sortes de papiers.**

**Les timbres pour le droit établi sur la dimension, seront gravés pour être appliqués en noir.**

**Ceux pour le droit gradué en raison des sommes, seront gravés pour être frappés à sec.**

**Chaque timbre portera distinctement son prix, et aura pour légende les mots: „République française".**

Es sollen für die verschiedenen Papiersorten besondere Stempel sein.

Die Stempel für die auf die Dimension gesetzte Gebühr sollen so gestochen sein, daß sie schwarz aufgedruckt werden können.

Jene für die nach Verhältniß der Summen graduirte Gebühr sollen so gestochen sein, daß sie trocken aufgeschlagen werden können.

Jeder Stempel soll deutlich seinen Preis tragen und als Umschrift die Worte: „Französische Republik."

---

5. Spätere Gesetzgebung. Vorcitirte königl. Verordnung vom 30. October 1817. Art. 11: „Zur Vollziehung gegenwärtiger Verordnung sollen neue Stempel geschnitten werden, welche den Betrag der Stempeltaxe nach obigen Ansätzen (sieh' Art. 8 unten) in deutschem Gelde ausdrücken.

Alle älteren Stempel werden mit dem 1. Januar 1818 außer Gebrauch gesetzt.

Der Controlstempel wird für das Dimensions- und Gradationspapier derselbe sein.

Der Controlstempel soll in Zukunft trocken, die Preisstempel hingegen mit schwarzer Farbe aufgedrückt werden."

$5^1/_2$. Der Preisstempel enthält in seiner Mitte den Preis des Papieres (7, 14, 21 kr. ꝛc.) und trägt beim Dimensionspapier die Umschrift: „Dimensions-Stempel" und beim Gradationspapier je nach Verhältniß der Summen die Umschrift: „von 500 fl. und darunter;" „über 500 fl. bis 1000 fl." u. s. w.

Der Controlstempel trägt das bayerische Wappen und die Umschrift: Königreich Bayern — Pfalz.

---

## Artikel 6.

**L'empreinte à apposer sur les papiers que fournira la régie, sera appliquée au haut de la partie gauche de la feuille (non déployée), de la demi-feuille et du papier pour effets de commerce.**

Der Stempelabdruck auf die Papiere, welche die Regie liefern wird, soll oben am linken Theile des (nicht auseinander gelegten) Bogens, des Halbbogens und des Papieres für Handelseffecten eingebracht werden.

---

## Artikel 7.

**Les citoyens qui voudront se servir de papiers autres que ceux de la régie, ou de parchemin, seront admis à les faire timbrer avant que d'en faire usage.**

**On emploiera pour ce service les timbres relatifs; mais l'empreinte sera appliquée au haut du côté droit de la feuille.**

**Si les papiers ou le parchemin se trouvent être de dimensions différentes de celles des papiers de la régie, le timbre, quant au droit établi en raison de la dimension, sera payé au prix du format supérieur.**

Den Bürgern, welche andere Papiere als die von der Regie oder Pergament gebrauchen wollen, soll es gestattet sein, dieselben stempeln zu lassen, ehe sie solche gebrauchen.

Es sollen zu diesem Dienste die darauf Bezug habenden Stempel gebraucht werden; der Stempel soll aber oben auf die rechte Seite des Bogens aufgedrückt werden.

Hätten die Papiere oder das Pergament andere Dimensionen, als die Papiere der Regie, so soll für den Stempel, was die Dimensionsgebühr betrifft, der Preis des höheren Formates bezahlt werden.

---

6. Die Befugniß, **Papier** außergewöhnlich stempeln zu lassen, ist nach vorliegendem Artikel nur den **Privaten** gestattet und nach Art. 18 des gegenwärtigen Gesetzes auch den öffentlichen Verwaltungen. Was die öffentlichen Beamten anlangt, so ist es diesen nach Art. 18 cit. ausdrücklich verboten, sich eines andern, als des von der Regie abgesetzten **Papieres** zu bedienen. Indeß können die Notäre und die anderen öffentlichen Beamten **Pergament**, wenn sie in der Lage sind, welches zu gebrauchen, außerordentlicher Weise stempeln lassen und darauf ihre Acten schreiben. Vorcit. Art. 18.

---

## Artikel 8.

**Le prix des papiers timbrés fournis par la régie, et les droits de timbre des papiers que les citoyens feront timbrer, sont fixés ainsi qu'il suit; savoir:**

**1) Droit de timbre en raison de la dimension du papier.**

**La feuille de grand registre, un franc cinquante centimes, ci. . . . . . . . . . . . . 1 f. 50 c.**

**Celle de grand papier, un franc, ci. . . . 1 „ — „**

**Celle de moyen papier, soixante-quinze centimes, ci. . . . . . . . . . . . . — „ 75 „**

**Celle de petit papier, cinquante centimes, ci. . . . . . . . . . . . . . — „ 50 „**

**Et la demi-feuille de petit papier, vingt-cinq centimes, ci. . . . . . . . . . . — „ 25 „**

**Il n'y aura point de droit de timbre supérieur à un franc cinquante centimes, ni inférieur à vingt-cinq centimes, quelle que soit la dimension du papier, soit au-dessus de grand registre, soit au-dessous de la demi-feuille de petit papier.**

2) **Droit de timbre gradué en raison des sommes.**

Ce droit est de cinquante centimes par mille francs inclusivement et sans fraction, à quelques sommes que puissent monter les effets.

Der Preis der von der Regie gelieferten Stempelpapiere und die Stempelgebühren von den Papieren, welche die Bürger werden stempeln lassen, sind auf folgende Weise bestimmt, nämlich:

1) Sempelgebühr nach Verhältniß der Dimension des Papiers.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Bogen „Groß-Register" einen Frank fünfzig Centimes | 1 | Fr. | 50 C. |
| Der Bogen „Groß-Papier" einen Frank | 1 | „ | — „ |
| Der Bogen „Mittel-Papier" fünf und siebenzig Centimes | — | Fr. | 75 C. |
| Der Bogen „Klein-Papier" fünfzig Centimes | — | „ | 50 „ |
| Und der halbe Bogen dieses „Klein-Papiers" fünf und zwanzig Centimes | — | „ | 25 „ |

Es soll keine Stempelgebühr über einen Frank fünfzig Centimes, noch unter fünf und zwanzig Centimes sein, was das Papier auch für eine Dimension über das Großregister oder unter dem Halbbogen Kleinpapier haben möge.

2) Stempelgebühr, graduirt nach Verhältniß der Summen.

Diese Gebühr ist von 50 Centimes für tausend Franken einschließlich und ohne Bruch, bis auf welche Summen die Effecten sich auch belaufen mögen.

---

7. Spätere Gesetzgebung. Cit. kgl. Verordnung vom 30. October 1817, Art. 9: „Die durch das Gesetz vom 13. Brumaire VII. Jahres eingeführten Stempeltaxen sind, vom 1. Januar 1818 anfangend, in deutschem Gelde und zwar nach folgenden Ansätzen zu erheben:

Die Stempelgebühr, welche sich nach der Größe des Papierformates richtet, wird andurch auf folgende Beträge festgesetzt:

1) für den Bogen des Registerformates, anstatt 1 Frank 50 Centimes, auf . . . . . . . . . . . . 42 kr.
2) für den Bogen des großen Formates, anstatt 1 Frank, auf . . . . . . . . . . . . . 28 kr.
3) für den Bogen des mittleren Formates, anstatt 75 Centimes, auf . . . . . . . . . . 21 kr.

4) für den Bogen des kleinen Formates, anstatt 50 Centimes, auf . . . . . . . . . . . 14 kr.
5) für den halben Bogen dieses Formates, anstatt 25 Centimes, auf . . . . . . . . . . . 7 kr.

Die verhältnißmäßige Gebühr wird hierdurch auf 15 kr. von 500 Gulden einschließlich und ohne Bruch festgesetzt, sodaß für Schuldscheine und Wechsel von

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 500 | fl. und darunter | | . . . | — fl. | 15 kr. | |
| über | 500 | bis | 1000 fl. | . . . | — „ | 30 „ | |
| „ | 1000 | „ | 1500 „ | . . . . | — „ | 45 „ | |
| „ | 1500 | „ | 2000 „ | . . . . . | 1 „ | — „ | |
| „ | 2000 | „ | 2500 „ | . . . . . | 1 „ | 15 „ | |
| „ | 2500 | „ | 3000 „ | . . . . . | 1 „ | 30 „ | |
| „ | 3000 | „ | 3500 „ | . . . . . | 1 „ | 45 „ | |
| „ | 3500 | „ | 4000 „ | . . . . . | 2 „ | — „ | |
| „ | 4000 | „ | 4500 „ | . . . . . | 2 „ | 15 „ | |
| „ | 4500 | „ | 5000 „ | . . . . . | 2 „ | 30 „ | |
| „ | 5000 | „ | 5500 „ | . . . . . | 2 „ | 45 „ | |
| „ | 5500 | „ | 6000 „ | . . . . . | 3 „ | — „ | |
| „ | 6000 | „ | 6500 „ | . . . . . | 3 „ | 15 „ | |
| „ | 6500 | „ | 7000 „ | . . . . . | 3 „ | 30 „ | |
| „ | 7000 | „ | 7500 „ | . . . . . | 3 „ | 45 „ | |
| „ | 7500 | „ | 8000 „ | . . . . . | 4 „ | — „ | |
| „ | 8000 | „ | 8500 „ | . . . . . | 4 „ | 15 „ | |
| „ | 8500 | „ | 9000 „ | . . . . . | 4 „ | 30 „ | |
| „ | 9000 | „ | 9500 „ | . . . . . | 4 „ | 45 „ | |
| „ | 9500 | „ | 10,000 „ | . . . . . | 5 „ | — „ | |

festgesetzt wird.

In Betreff der Schuldscheine und Wechsel, welche mehr als 10,000 Gulden betragen, bleibt es bei der Vorschrift des 11. Artikels des Gesetzes vom 13. Brumaire VII.

---

## Artikel 9 und 10.

8. Beide Artikel betreffen die verhältnißmäßige Stempelgebühr und sind an ihre Stelle die unter Art. 8 und 4 citirten Artikel 9 und 11 der kgl. Verordnung vom 30. October 1817 getreten.

9. Die Angabe der Summe, für welche das Effect gezogen werden kann, wird jetzt in den schwarzen Stempel hineingesetzt.

---

Artikel 11.

Les citoyens qui voudront faire des effets au-dessus de 20,000 francs, seront tenus de présenter les papiers qu'ils y destineront, au receveur de l'enregistrement, et de les faire viser pour timbre, en payant le droit en raison de 50 centimes par 1000 francs, sans fraction, ainsi qu'il est réglé par l'article 8 de la présente.

Die Bürger, welche Effecten über 20,000 Franken ausstellen wollen, sollen gehalten sein, die Papiere, welche sie dazu bestimmen werden, dem Einnehmer der Registrirgebühren vorzuzeigen, und sie für Stempel visiren zu lassen, gegen Bezahlung der Gebühr zu 50 Centimes für 1000 Franken, ohne Bruch, so wie sie durch Artikel 8 des gegenwärtigen Gesetzes regulirt ist.

---

10. Spätere Gesetzgebung. Sieh' unter Art. 8.

---

# Titel II.

## Von der Anwendung der Gebühren.

---

Artikel 12.

Sont assujétis au droit du timbre, établi en raison de la dimension, tous les papiers à employer pour les actes et écritures, soit publics, soit privés; savoir:

1) Les actes des notaires, et les extraits, copies et expéditions qui en sont délivrés.

   Et généralement tous les actes et écritures, extraits, copies et expéditions, soit publics, soit privés, devant ou pouvant faire titre ou être produits pour obligation, décharge, justification, demande ou défense.

2) Les registres des notaires, huissiers et autres officiers publics et ministériels, et leurs répertoires.

Es sind der Gebühr des Dimensionsstempels unterworfen alle Papiere, die für öffentliche oder Privatacten und Schriften gebraucht werden; nämlich:

1) Die Acten der Notäre und die Auszüge, Copien und Ausfertigungen, welche davon ausgeliefert werden.

Und überhaupt alle öffentlichen und Privatacten und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die einen Rechtstitel ausmachen sollen oder können, oder die als Obligationen, Entladungen, Justificirung, Gesuch oder Vertheidigung vorgebracht werden sollen oder können.

2) Die Register der Notäre, Gerichtsboten und anderer öffentlichen und ministeriellen Beamten und ihre Repertorien.

---

11. Es können auf Dimensionspapier von jeder Größe geschrieben werden:

a. die Urschriften der Notäre (minutes);
b. die Originalausfertigungen (brevets), da sie weder Auszüge noch Expeditionen sind. Fin.-Minist.-Entschl. vom 12. Ventose VII. (Circ. Nr. 1566);
c. die collationirten Abschriften und Auszüge. Instr. de la Rég. vom 1. Messidor XII.

Das Certificat am Fuße der collationirten Abschriften oder Auszüge ist ein Act. Derselbe ist von zwei Notären oder einem Notär und zwei Zeugen aufzunehmen (Dict. du Not. V^0^. copie coll. Nr. 7), in das Repertorium einzutragen (Fin.-Minist. Entschl. vom 9. Prairial XII. und 26. Messidor XII.) und der Registrirung zu unterbreiten (Art. 68 § 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII.). Die collationirten Abschriften oder Auszüge sind daher ihrer Natur nach keine eigentlichen Copien. In der Regel bedient man sich aber zu ihrer Anfertigung des Mittelpapieres (21 kr.). Sieh' Art. 21 § 6 des Gesetzes vom 25. Ventose XI.

12. Was die Copien betrifft, sieh' Art. 19.

13. Die Repertorien der Notäre können nach Art. 12 des gegenwärtigen Gesetzes auf Dimensionsstempel von jeder Größe geführt werden. Eine lettre minist. de la Just. vom 28. März 1810 schreibt indeß Großpapier (28 kr.) dafür vor.

14. Die Urkunden der Notäre, Originalien und Expeditionen, sind nicht nichtig, wenn sie auf ungestempeltes oder außergewöhnlich gestempeltes Papier (Art. 18) geschrieben werden. Das Brumaire-Gesetz hat die Verfügungen der alten Gesetzgebung (sieh' Historische Blicke in's Notariat p. 59), welche die Nichtigkeit deßwegen aussprechen, nicht erneuert.
Cass. 23. Messidor XII.

15. Obgleich die öffentlichen Acten im Allgemeinen nur dem Dimensionsstempel unterworfen sind, so können Wechsel und andere coram notario errichtete Handelseffecten

en brevet oder in Ausfertigung doch nur auf proportionellem Stempel ausgeliefert werden, in Gemäßheit des Art. 14 des gegenwärtigen Gesetzes. Die Urschriften dieser Acten aber, die in der Schreibstube des Notärs zurückbleiben, können auf Dimensionsstempel von jeder Größe geschrieben werden.

Fin.-Minist.-Entschl. vom 6. Pluviose XI.

Indeß wurde doch entschieden, daß, wenn ein dem proportionellen Stempel unterworfener Act auf Dimensionsstempel von gleichem Preise geschrieben wurde, kein Grund zu einer Ergänzung der Gebühr, noch zu einer Geldstrafe vorhanden sei, da der Staat keinen Nachtheil erlitten und kein Betrug stattgefunden habe.

Délib. de l'admin. vom 17. December 1807.

Sol. vom 9. September und 5. October 1814.

16. Die Hinterlegung von Summen in die Hände eines Notärs, als eines öffentlichen Beamten, muß durch einen Act seines Ministeriums constatirt werden, der einzuregistriren, in das Repertorium einzutragen und unter seine Urschriften zu classificiren ist. In diesem Falle kann der Hinterlegungsact auf Dimensionsstempel geschrieben werden, weil der Depositar-Notär kein Interesse an den hinterlegten Geldern hat. Hat aber die Hinterlegung auf ein einfaches Bon oder Récépissé stattgefunden, dann muß dieses auf den betreffenden proportionellen Stempel geschrieben werden, in Gemäßheit eines Staatsrathsgutachtens vom 29. April 1808. (Instr. gén. Nr. 377.) Es ist indeß zu bemerken, daß man seit diesem Gutachten zwischen den wirklichen und simulirten Hinterlegungen unterscheiden muß, da nach den Ausdrücken und dem Sinne desselben nur die unter dem Namen von Hinterlegungsanerkennungen versteckten Obligationen zwischen allen Personen dem proportionellen Stempel unterworfen sind. Also alle Mal, wenn eine Hinterlegungsanerkennung nicht durch ihren Inhalt oder jeden anderen Umstand irgend eines der Merkmale einer gewöhnlichen Obligation, wie Festsetzung eines Zahlungstermines, Stipulation von Zinsen u. s. w. darbietet, ist sie als nur dem Dimensionsstempel unterworfen zu betrachten, weil hier ein wahrhafter, reiner und einfacher Hinterlegungsact vorliegt, wobei es gleichgültig ist, ob er von einem öffentlichen Beamten oder von einem Privatmanne herrührt.

17. Der Aufschriftsact eines mystischen Testamentes kann nach Art. 976 C. c. auf einen Umschlag von ungestempeltem Papiere geschrieben werden. Bei Eröffnung des Testamentes ist aber der Umschlag für Stempel zu visiren und die Gebühr

für seine Größe zu erheben. Eine Strafe ist nicht geschuldet, denn den Notär kann sie nicht treffen und bezüglich des Testators ist sie durch dessen Tod erloschen.

Instr. gén. vom 24. November 1807. Nr. 359.

Die Franzosen haben durch Art. 76 des Gesetzes vom 28. April 1816 die Erben des Testators für die Strafe verantwortlich gemacht.

18. Wie verhält es sich aber mit den olographischen, auf ungestempeltes Papier geschriebenen Testamenten? Die Stempelgebühr nach Verhältniß der Größe des Papiers kann in allen Fällen verlangt werden. Was aber die Strafe anlangt, so sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden: das Testament wird entweder erst nach dem Tode des Testators aufgefunden oder dieser hat es zu seinen Lebzeiten bei einem Notär hinterlegt. Im ersten Falle ist die Strafe durch den Tod des Testators erloschen; im zweiten Falle ist der Notär für die Strafe verantwortlich, mag er das Testament mit oder ohne Errichtung eines Hinterlegungsactes in Verwahr genommen haben. Sieh' Art. 43 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. und Art. 24 des Gesetzes vom 13. Brumaire VII.

19. Der gegenwärtige Artikel sagt: „Und überhaupt alle Acten und Schriftstücke . . . die einen Rechtstitel ausmachen sollen oder können, oder die als Obligationen, Entladungen ꝛc. vorgebracht werden sollen oder können.“ Hieraus hatte die französische Regie geschlossen, daß Briefe, welche Verbindlichkeiten oder Schuldanerkennungen und Zahlungsversprechen enthalten, auf Stempelpapier geschrieben sein müßten. Die Verwaltung hat aber anerkannt, daß solche Briefe vertrauliche Schriftstücke seien, welche die Stempelsteuer erst in dem Augenblicke erreichen könne, wo sie aufhören, vertraulich zu sein, d. h. wenn man von ihnen in einer öffentlichen Urkunde Gebrauch machen wolle, daß sie somit auf freies Papier geschrieben werden können und der Art. 30 des gegenwärtigen Gesetzes auf sie anwendbar sei.

Délib. 30. März 1822 und 27. Juli 1827.

19 a. Die zum Zwecke von Kapitalsanleihen bei Stiftungen und Gemeinden durch die Notäre abgegebenen schriftlichen Rechtsgutachten unterliegen nach Art. 12 des gegenwärtigen Gesetzes dem Stempel, wenn sie, wie die Hypothekenbuchsauszüge, den Schuldurkunden beigefügt werden, um den Beweis für die gesicherte Kapitalanlage zu liefern.

Gen.-Reg.-Entschl. vom 3. Februar 1848. Nr. 12,007 N.

19 b. Das Duplicat des Repertoriums, welches die

Notäre nach dem Gesetze vom 16. Floreal IV. auf der Gerichtschreiberei zu hinterlegen haben, muß auf Stempelpapier geschrieben sein. Der hierüber zu errichtende Hinterlegungsact ist gleichfalls stempelpflichtig.

Instr. gén. vom 28. Juli 1808. Nr. 390. Ziff. 12.

19 c. Was die Stempelfreiheit der Acten betrifft, die den deutschen Bund, beziehungsweise die Bundesfestung Landau berühren und Bundeszwecke zum Gegenstande haben, so sieh' hierüber Schwarz, Handbuch der Stempelgesetzgebung, § 151 und folg.

---

## Artikel 13.

**Tout acte fait ou passé en pays étranger, ou dans les isles et colonies françaises où le timbre n'aurait pas encore été établi, sera soumis au timbre avant qu'il puisse en être fait aucun usage en France, soit dans un acte public, soit dans une déclaration quelconque, soit devant une autorité judiciaire ou administrative.**

Jeder im Auslande oder auf den Inseln und in den Colonien Frankreichs, wo der Stempel noch nicht eingeführt wäre, gemachte oder abgeschlossene Act soll dem Stempel unterworfen sein, ehe man in Frankreich irgend einen Gebrauch, sei es in einem öffentlichen Acte, sei es in irgend einer Erklärung oder vor einer gerichtlichen oder verwaltenden Behörde, davon machen kann.

---

20. Spätere Gesetzgebung. Der Art. 13 erlitt eine Abänderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, also lautend: „Die Notäre sind befugt, Rechtsgeschäfte auf den Grund nicht einregistrirter, unter Privatunterschrift oder außerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz errichteter Urkunden vorzunehmen und solche in ihren Acten anzuführen, unter der Bedingung, daß diese Urkunden demjenigen Acte beigeheftet werden, in welchem von ihnen Erwähnung geschieht, und daß sie vor dem Notariatsacte mit der Formalität der Einregistrirung und eintretenden Falles der Stempelvisirung versehen werden.

Die Notäre haben in diesem Falle sowohl die Einregistrirungs- und Stempelgebühren, als auch die Geldstrafen, zu welchen jene Urkunden Anlaß geben, zu erlegen."

Dieser Artikel ist schlecht redigirt und die Worte „und daß sie vor dem Notariatsacte ꝛc. versehen wer-

den" haben bezüglich der Stempelvisirung gar keinen Sinn, da die Notariatsacten ja immer auf Stempel geschrieben sein müssen und folglich von einer Stempelvisirung der fraglichen Urkunden vor dem Notariatsacte keine Rede sein kann, bezüglich der Einregistrirung aber nur dann einen Sinn, wenn man sie auf den Rentbeamten bezieht, denn in dem Augenblicke der Beiheftung werden die Urkunden ein integrirender Bestandtheil des Notariatsactes und können folglich nicht mehr von demselben getrennt und nur gleichzeitig mit demselben zur Vorlage gebracht werden. Der Artikel will aber nur sagen, daß die Notäre auf den Grund von unter Privatunterschrift oder außerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz errichteten Urkunden Rechtsgeschäfte aufnehmen können, mögen die ersteren auch noch nicht einregistrirt und die letzteren noch nicht einregistrirt und noch nicht für Stempel visirt sein, unter der Verbindlichkeit jedoch, diese Urkunden ihrem Acte beizuschließen und zugleich mit demselben der Registrirung und eintretenden Falles der Stempelvisirung zu unterbreiten.

21. Urkunden, in dem jenseitigen Bayern in authentischer Form errichtet und auf dem dort gebräuchlichen Stempel, unterliegen beim Gebrauche in der Pfalz der Stempelvisirung nicht und zwar selbst dann nicht, wenn der gebrauchte jenseitige Stempel von niedrigerem Preise ist, als der Stempel, welcher bei der fraglichen Urkunde, wenn sie in der Pfalz errichtet worden wäre, hätte gebraucht werden müssen. Denn eine Regierungsverfügung vom 22. März 1825 (Intelligenzbl. S. 377) verordnet: „daß alle in den älteren Kreisen des Königreiches auf dem verordnungsmäßigen Siegelpapier in authentischer Form gefertigte Acten, Actenauszüge und Abschriften im Rheinkreise zu jedem öffentlichen Gebrauche producirt werden dürfen, ohne daß sie der Stempelvisirung unterworfen sind. Hieraus folgt aber auch, daß für alle im Rheinkreise verfaßten Acten, Actenauszüge und Abschriften, welche zur Production in den jenseitigen Kreisen bestimmt sind, so namentlich die Bitt- und Recursschriften, welche Seiner Majestät dem Könige und allerhöchst Ihren Staatsministerien eingereicht werden, nur der im Rheinkreise bestehende Stempel verwendet werden darf, bei Vermeidung der auf ungestempelte Acten gesetzten Geldstrafen."

Die Verfügung spricht, wie man sieht, nur von in authentischer Form gefertigten Acten. Dieselbe ist aber ex ratione legis auch auf Privaturkunden anwendbar. So verfügt es auch eine Reg.-Entschließung v. 6. September 1852, Nr. 13,230 W.

Artikel 14.

**Sont assujétis au droit de timbre en raison des sommes et valeurs, les billets à ordre ou au porteur, les rescriptions, mandats, mandemens, ordonnances, et tous autres effets négociables ou de commerce, même les lettres-de-change tirées par seconde, troisième et duplicata, et ceux faits en France et payables chez l'étranger.**

Es sind der Stempelgebühr nach Verhältniß der Summen und Werthe unterworfen: die Billets **à ordre** oder **au porteur**, die Rescriptionen, Mandate, Mandemens, Ordonnanzen und alle anderen negocirbaren oder Handelseffecten, selbst die Wechselbriefe, die als zweite, dritte und Duplicate gezogen werden, und die, welche in Frankreich gemacht werden und im Auslande zahlbar sind.

---

21½. Spätere Gesetzgebung. Gesetz vom 6. Prairial VII. Art. 6: „Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an sollen die nicht zu verhandelnden Billete und Schuldbriefe (**les billets et obligations non négociables**) und die Mandate **à terme**, oder von Platz zu Platz nicht anders, als auf Papier von proportionellem Stempel geschrieben werden dürfen, sowie in Ansehung der Billete **à ordre**, der Wechselbriefe und anderer Handelspapiere geschieht, und bei der nämlichen Strafe."

22. Was die **coram notario** errichteten Handelseffecten betrifft, so sieh' unter Art. 12 Nr. 15.

---

## Titel III.

### Von den Acten und Registern, die der Formalität des Stempels nicht unterworfen sind.

---

Artikel 16.

**Sont exceptés du droit et de la formalité du timbre, savoir:**

**1) Les actes du corps législatif et ceux du directoire exécutif;**

**Les minutes de tous les actes, arrêtés, décisions et délibérations de l'administration publique**

en général, et de tous établissemens publics, dans tous les cas où aucun de ces actes n'est sujet à l'enregistrement sur la minute, et les extraits, copies et expéditions qui s'expédient ou se délivrent par une administration ou un fonctionnaire public à une autre administration publique ou à un fonctionnaire public, lorsqu'il y est fait mention de cette destination;

Les quittances de traitemens et émolumens des fonctionnaires et employés salariés par la république;

Toutes autres quittances, même celles entre particuliers, pour créances en sommes non excédant dix francs, quand il ne s'agit pas d'un à-compte ou d'une quittance finale sur une plus forte somme.

Es sind ausgenommen von der Gebühr und der Formalität des Stempels, nämlich:

1) Die Acten des gesetzgebenden Körpers und des Vollziehungs-Directoriums;

Die Originalien aller Acten, Beschlüsse, Entscheidungen und Verhandlungen der öffentlichen Verwaltung überhaupt, und aller öffentlichen Anstalten, in allen Fällen, wo keiner dieser Acten der Registrirung auf dem Original unterworfen ist, und die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die durch eine Verwaltung oder einen öffentlichen Beamten einer andern öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Beamten, wenn von dieser Bestimmung darauf Meldung geschieht, ausgefertigt oder ausgeliefert werden;

Die Quittungen der Gehalte und Amtsgebühren der Beamten und Angestellten, die von der Republik salarirt werden; . . .

Alle anderen Quittungen, selbst die zwischen Privatpersonen, für Schuldforderungen in Summen, die nicht über zehn Franken gehen, wenn es sich nicht um eine Abschlagsquittung oder um eine Endquittung einer stärkeren Summe handelt.

---

23. Die Quittungen über den Zurückempfang zu viel erhobener Gebühren sind vom Stempel befreit.

Instr. gén. vom 1. September 1808. Nr. 397. Ziff. 3.

23 a. Alle Bordereaux, ohne Ausnahme, unterliegen

dem Stempel, wie dies aus Art. 2148 C. c. hervorgeht. Jedoch sind die Bordereaux zu Einschreibungen der gesetzlichen Hypotheken gegen Einnehmer, Rechner und Verwalter des Staates, der Gemeinden, Hospitäler, Kirchenfabriken u. s. w. auf en debet für Stempel visirtes Papier niederzuschreiben.

Reg.-Entschl. vom 7. November 1826. Nr. 803 T.

23 b. Nach Schwarz' Handbuch der Stempelgesetzgebung § 261 sind die Berathschlagungsregister der Notariatskammern stempelfrei. Dies scheint mir ein Irrthum zu sein. Alle Register der Notariatskammern (sieh' Art. 50, § 7 des Gesetzes vom 25. Vent. XI.) sind nach Art. 12, Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Brumaire VII. dem Stempel unterworfen, wie sie denn in praxi auch immer auf Stempel geführt werden. Der Art. 15 des Beschlusses vom 2. Nivose XII. befreit die Berathschlagungen und Beschlüsse der Notariatskammern als einfache Acten der Verwaltung, der Ordnung oder der innern Disciplin oder als einfache Gutachten nur von der Registrirung.

Was die Auszüge aus diesen Registern anlangt, so sind die, welche der Staatsbehörde im Interesse der Verwaltung mitgetheilt werden, wenn von dieser Bestimmung, nach Art. 16, Nr. 1 des Stempelgesetzes, darauf Meldung geschieht, stempelfrei, nicht aber jene, welche Dritten eingehändigt werden.

23 c. Vom Stempel sind noch befreit die Publicationsbelege (Zeitungsblätter und Bescheinigungen der Bürgermeisterämter oder Büttel):

1) Bei Versteigerungen von Mo- und Immobilien, wobei Minderjährige, Interdicirte, Abwesende, Gemeinden und Beneficiarerben betheiligt sind, oder welche zu vacanten Erbschaften gehören. Art. 11, 24 und 32 des Gesetzes vom 11. September 1825 und C. civ. Art. 819 und folg. und Art. 838.
2) Bei Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter. Art. 17, 19 und 8 des Gesetzes vom 23. Mai 1816 junct. Art. 32 des Gesetzes vom 11. September 1825.

Nach Schwarz' Handbuch der Stempelgesetzgebung § 252 sind die Publicationsbelege bei Versteigerungen auf Anstehen der Gemeinden nicht stempelfrei. Dies scheint mir unrichtig zu sein, denn einerseits sind die Gemeinden Minderjährigen gleichzuachten und andererseits müssen die Liegenschaften der Gemeinden im Veräußerungsfalle, wie dies § 71 der Regierungs-Entschließung vom 31. December 1817 über Tilgung der Gemeindeschulden (Amtsbl. 1818, p. 110 und folg. und Anhang dieses Buches) bestimmt, vor Notär öffentlich an die

Meistbietenden versteigert werden. Art. 32 des Gesetzes vom 11. September 1825 verfügt aber, daß der Art. 23 desselben Gesetzes bei allen Veräußerungen von liegenden Gründen befolgt werden solle, welche nicht aus freier Hand verkauft werden dürfen, sondern öffentlich an den Letzt- und Meistbietenden versteigert werden müssen. Der citirte Art. 23 sagt aber: „Die Publication wird nach Inhalt des obigen Art. 11 (desselben Gesetzes) beurkundet". Und der Art. 11 spricht die Publicationsbelege vom Stempel und der Registrirung frei, und verordnet deren Anschluß zum Versteigerungsprotocolle.

23 d. Auf die sogenannten conventionellen Zwangs- oder Wiederversteigerungen kann aber die Befreiung der Publicationsbelege vom Stempel und der Registrirung nicht ausgedehnt werden. Hier ist der Art. 32 des Gesetzes vom 11. September 1825 nicht anwendbar, weil das Verbot der Veräußerung aus freier Hand nicht auf einer gesetzlichen Bestimmung, sondern auf einem Vertrage der Parthien beruht.

23 e. Ein Zeitungsblatt als Publicationsbeleg unterliegt überhaupt nur in sofern dem Stempel, als es die von dem betreffenden Bürgermeister legalisirte Bescheinigung des Buchdruckers, bei dem das Blatt gedruckt worden, trägt, da das Gesetz vom 9. Vendemiaire VI. über die Stempelpflichtigkeit der Journale und Zeitungsblätter in der Pfalz längst außer Wirksamkeit getreten ist.

Reg.-Entschl. vom 2. Juli 1822. Nr. 9949 L.

Fessard, Dict. d. l'enregistr. V$^{0}$. acte passé en conséquence etc. Nr. 29, 35 et 52. Schwarz § 253.

24. Die im Armenrechte zu errichtenden Urkunden sind weder von der Stempelgebühr, noch von der Formalität befreit. Das Papier wird blos vorläufig en debet visirt.

---

## Titel IV.

### Von den respectiven Obliegenheiten der Notäre, Gerichtsboten, Gerichtsschreiber, Secretarien der Verwaltung, Schiedsrichter und Experten, der verschiedenen öffentlichen Gewalten, der Regievorstände und der Bürger, und von den Strafen, die gegen die Uebertreter erkannt sind.

---

Artikel 17.

**Les notaires, huissiers, secrétaires des administrations centrales et municipales, et autres officiers et fonc-**

tionnaires publics, les arbitres, et les avoués ou défenseurs officieux près des tribunaux, ne pourront employer, pour les actes qu'ils rédigeront et leurs copies et expéditions, d'autre papier que celui timbré du département où ils exercent leurs fonctions.

Die Notäre, Gerichtsboten, Secretarien der Central- und Municipal-Verwaltungen und andere öffentliche Beamten und Functionäre, die Schiedsrichter und die Advocaten oder Fürsprecher bei den Gerichten können für die Acten, die sie abfassen, und für ihre Copien und Ausfertigungen kein anderes als Stempelpapier vom Departement, wo sie ihre Functionen ausüben, gebrauchen.

---

24½. Ueber die Strafen wegen Zuwiderhandlungen sieh' Art. 26.

---

Artikel 18.

La faculté accordée par l'article VII. de la présente aux citoyens qui voudront employer d'autre papier que celui fourni par la régie en le faisant timbrer avant d'en faire usage, est interdite aux notaires, huissiers, greffiers, arbitres, avoués ou défenseurs officieux, et à tous autres officiers ou fonctionnaires publics: ils seront tenus de se servir du papier timbré débité par la régie.

Les notaires et autres officiers publics pourront néanmoins faire timbrer, à l'extraordinaire, du parchemin, lorsqu'ils seront dans le cas d'en employer.

Die Freiheit, welche durch den Art. 7 des gegenwärtigen Gesetzes den Bürgern zuerkannt ist, welche sich eines anderen Papieres, als des von der Regie gelieferten bedienen wollen, mit dem Beding, daß sie dasselbe stempeln lassen, ehe sie davon Gebrauch machen, ist den Notären, Gerichtsboten, Gerichtschreibern, Schiedsrichtern, Advocaten oder Fürsprechern und allen anderen öffentlichen Beamten und Functionären untersagt: sie müssen sich des von der Regie verkauften Papieres bedienen.

Die Notäre und die anderen öffentlichen Beamten können jedoch außerordentlicher Weise Pergament stempeln lassen, wenn sie im Falle sind, welches zu gebrauchen.

---

25. Die Notäre können also ihre Acten, Urschriften, brevets oder Expeditionen, ohne in Strafe zu verfallen, nicht auf außergewöhnlich gestempeltes Papier schreiben. Wohl

aber können sie solche auf außergewöhnlich gestempeltes **Pergament** schreiben. Cass. vom 15. Messidor XI. Dieses Urtheil ist gegen einen Gerichtsboten erlassen, aber auch auf die Notäre anwendbar.

26. Was die Strafen wegen Zuwiderhandlungen betrifft, sieh' Art. 26.

---

## Artikel 19.

**Les notaires, greffiers, arbitres et secrétaires des administrations, ne pourront employer, pour les expéditions qu'ils délivreront des actes retenus en minute, et de ceux déposés ou annexés, de papier timbré d'un format inférieur à celui appelé moyen papier, et dont le prix est fixé à 75 centimes la feuille par l'article 8 de de la présente. Ce prix sera aussi celui du timbre de parchemin que l'on voudra employer pour expédition, sans égard à la dimension, si toutefois elle est au-dessous de celle de ce papier.**

**Les huissiers et autres officiers publics ou ministériels, ne pourront non plus employer de papier timbré d'une dimension inférieure à celle du moyen papier, pour les expéditions des procès-verbaux de vente de mobilier.**

Die Notäre, Gerichtschreiber, Schiedsrichter und Secretäre der Verwaltungen können für die Expeditionen, die sie von den als Urschrift zurückbehaltenen und von hinterlegten oder annexirten Acten ausliefern, kein Stempelpapier von geringerem Formate als das sogenannte **Mittelpapier** gebrauchen, dessen Preis durch Artikel 8 des Gegenwärtigen auf 75 Centimes (21 kr.) der Bogen festgesetzt ist. Dieser Preis soll auch der Preis der Stempelung des Pergamentes sein, das man, ohne Rücksicht auf die Größe, für Expeditionen gebrauchen will, nur muß die Größe unter der dieses Papieres sein.

Die Gerichtsboten und andere öffentliche oder ministerielle Beamten können auch kein Stempelpapier, dessen Größe unter der des Mittelpapieres ist, für die Ausfertigungen der Verbalprocesse der Mobilienverkäufe gebrauchen.

---

27. Der Artikel spricht von den Expeditionen, die die Notäre **von den als minutes zurückbehaltenen und von den bei ihnen hinterlegten oder ihren Urschriften beigehefteten Acten ausliefern.** Derselbe ist also auf die collationirten Abschriften und Auszüge (sieh'

Art. 12) nicht anwendbar. Die Urkunde, nach welcher die Collation geschieht, ist nicht in Verwahr des Notärs.

28. Unter den Expeditionen sind übrigens auch die Auszüge begriffen.

Fin.-Minist.-Entschl. vom 17. Ventose VII.

Cass. 23. Mai 1808.

29. Die Notäre dürfen nicht einmal einfache Noten von den durch sie aufgenommenen Urkunden auf anderes als Expeditionspapier ausliefern. Dies wurde durch Arret des Cassationshofes von Paris vom 7. November 1806 bezüglich eines Notärs entschieden, der nach Anfertigung eines Inventars, über den Werth der inventirten Mobilien und Effecten, Noten auf freies Papier ausgeliefert hatte.

29½. Der Notär begeht eine Zuwiderhandlung gegen den Art. 19 des Stempelgesetzes, wenn er zu einer Ausfertigung einen Stempelbogen zu 21 kr. verwendet, von welchem ein Theil abgeschnitten ist.

Gen.-Reg.-Entschl. vom 31. Juli 1841. Nr. 8003 V.

Cass. vom 10. April 1839.

30. Die Bescheinigungen, welche die verwittweten Ehegatten beim Schritte zu einer weiteren Ehe oder behufs der Erlangung einer Ehedispens, über die geschehene Inventarisation des Vermögens des vorverstorbenen Ehegatten und der bestandenen Gütergemeinschaft beizubringen haben, und die ohne Angabe des Standes der Massen oder des Werthes und der Anzahl der inventirten Gegenstände, lediglich nur die Angabe enthalten, daß über die und die Massen, durch den und den Notär, an dem und dem Tage, ein Inventarium errichtet worden sei, können die Notäre ohne Zuwiderhandlung gegen den Art. 19 auf Stempelpapier zu 7 kr. schreiben. Solche Bescheinigungen können weder als Expeditionen im eigentlichen Sinne, noch als Auszüge betrachtet werden.

31. Die Uebersetzungen von den im Auslande errichteten Urkunden durch die geschworenen Uebersetzer und die durch dieselben Uebersetzer gefertigten collationirten Abschriften können auf Dimensionsstempel von jeder Größe geschrieben werden.

Délib. vom 13. October 1819.

31½. Auszüge und Ausfertigungen von ausländischen Acten werden nach bestehender Uebung stets zu 21 kr. für Stempel visirt, sofern sie nicht etwa auf Papier von größerem Formate geschrieben sind. Stehen mehrere solcher Auszüge auf einem Blatte, so wird für jeden Auszug die Stempelvisagebühr zu 21 kr. in Ansatz gebracht.

Cf. Fessard, Dict. V⁰. Expédition Nr. 81.

Dict. de l'enregist. II. édit. V⁰. Expéd. Nr. 68.

32. Militäreinstandsverträge. a) Dieselben werden, wenn der Einsteller schon eingereiht, also Soldat ist, zweifach, sonst aber dreifach ausgefertigt. Diejenige Ausfertigung, welche bei der Conscriptionsbehörde, die vor der Einreihung das kgl. Landcommissariat, nach derselben die competente Militärbehörde ist, verbleibt, muß auf einen Conscriptionsstempelbogen geschrieben werden. Dieser Conscriptionsstempelbogen ist im Formate eines Bogens zu 21 kr. Er trägt den Preisstempel zu 12 fl., und dem Controlstempel ist der Dimensionsstempel zu 21 kr. noch beigedruckt, so daß der Preis dafür 12 fl. 21 kr. ist. Die übrigen Abschriften und die Urschrift werden auf gewöhnliches Stempelpapier geschrieben.

Reg.-Entschl. vom 16. October 1829. Nr. 261 G.

Reg.-Entschl. vom 13. October 1834. Nr. 316 R.

Vergleiche auch § 128 der Vollzugsinstruction (Amtsblatt von 1830, S. 156).

b) Der Conscriptionsstempelbogen wird den Acten gewöhnlich en blanc beigeschlossen und der Vertrag erst nach erfolgter Verpflichtung des Einstehers darauf ausgefertigt, zu welchem Behufe die betreffende Conscriptionsbehörde den Bogen an den Notär zurückschickt. Ist aber der Stempelbogen sogleich zur Expedition des Vertrages verwendet worden, und der Einsteher wird von den Militärbehörden nicht angenommen oder der Vertrag erhält überhaupt ohne Verschulden des Einstellers seinen Vollzug nicht, so wird der verschriebene Bogen nebst einer Bestätigung der Militärbehörde über die Nichtannahme des Einstehers bei dem Rentamte, das den Stempelbogen verkauft hat, eingereicht und von diesem gegen einen andern Stempelbogen umgetauscht oder baar rückvergütet.

Minist.-Entschl. v. 20. October 1834.

Regier.-Entschl. vom 11. November 1834. Nr. 976 R. (Amtsbl. S. 607.)

Minist.-Entschl. vom 19/25. Juli 1842.

Regierungs-Entschl. vom 30. Juli 1842. Nr. 11,953 Y. (Amtsblatt S. 446.)

Die Rückvergütung erfolgt jedoch immer nur im Betrage von 12 fl., d. h. die Stempelgebühr von 21 kr. wird nicht zurückgegeben.

Gen.-Reg.-Entschl. vom 14. April 1853. Nr. 7162 K.

c) Wenn ein Einsteher als Ersatzmann angenommen und verpflichtet ist, hierauf aber aus eigenem Antriebe seine über-

nommene Einstandsverbindlichkeit auf einen Andern überträgt, ist zu dem zwischen ihnen abzuschließenden Vertrage als zu einem neu zu constituirenden Partei- und Rechtsverhältnisse der Conscriptionsstempel von 12 fl. abermals erforderlich. Dagegen ist eine solche nochmalige Adhibirung des Conscriptionsstempels in den Fällen nicht erforderlich, wo das Geschäft der Einstellung eines anderen Ersatzmannes von den Behörden zur Sicherstellung und Erledigung des ursprünglichen Einstandscontractes nach dem Gesetze als Officialsache zu behandeln ist.

33. Bezüglich der Strafen wegen Zuwiderhandlungen sieh' Art. 26.

---

### Artikel 20.

**Les papiers employés à des expéditions ne pourront contenir, compensation faite d'une feuille à l'autre, savoir:**

**Plus de vingt-cinq lignes par page de moyen papier;**
**Plus de trente lignes par page de grand papier;**
**Et plus de trente-cinq lignes par page de grand registre.**

Die zu den Ausfertigungen gebrauchten Papiere dürfen, ein Bogen in den andern gerechnet, nicht mehr enthalten, als:

25 Linien jede Seite Mittelpapier;
30 Linien jede Seite Großpapier; und
35 Linien jede Seite Großregisterpapier.

---

33½. Dieser Artikel setzt das Maximum der Linien oder Zeilen, die bei Ausfertigungen auf eine Seite gesetzt werden dürfen, auf 25 beziehungsweise 30 und 35 fest. Das Minimum ist durch Art. 23 des Taxregulativs vom 9. April 1822 auf 20 per Seite festgesetzt. Auch bestimmt dieser Artikel, daß jede Zeile fünfzehn Silben enthalten müsse. Wie nun aber, wenn eine Zeile weniger Silben enthielte? Alsdann würde nach Umständen eine Reduction der Expeditionsgebühr Platz greifen, die nach dem fixirten Minimum zu berechnen wäre. Und wenn eine Zeile mehr Silben enthielte? Die Staatskasse würde hiebei evident verlieren, weil zu der Expedition weniger Stempelpapier verwendet worden wäre. In einem ähnlichen Falle, nämlich in dem, wo mehr Linien auf einer Seite sind, als das Maximum, spricht das Gesetz eine Geldstrafe gegen den Notär aus (sieh' Art. 26). Dürfte diese Strafe auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn eine Linie mehr als das festgesetzte

Maximum der Silben enthielte? Nein, denn in Strafsachen greift keine Analogie Platz und die Verfügung des Taxregulativs hat die Stempelgebühr nicht zum Gegenstande.

34. Ein Notär, der eine große Anzahl Expeditionen von einem und demselben Acte auszuliefern hat, kann diese ohne Zuwiderhandlung gegen Art. 13 des Gesetzes vom 25. Ventose XI. drucken oder lithographiren lassen. In diesem Falle dürfen die Expeditionen nur die von dem Gesetze bestimmte Anzahl von Linien enthalten. Die Vorschriften bezüglich der Bewahrung des Stempelgepräges und des Verbotes, zwei Acten nacheinander auf denselben Bogen Stempelpapier zu schreiben, sind auch, unbeschadet der Ausnahmen, auf die gedruckten oder lithographirten Expeditionen anwendbar.

35. Um zu sehen, ob eine Zuwiderhandlung gegen den Artikel 20 vorliegt, wird ein Bogen in den andern gerechnet. Die Linien, die auf einer Seite über das Maximum vorhanden sind, werden compensirt mit den Linien, die auf einer andern Seite bis zu dem Maximum noch fehlen. Außerdem muß man bei der Compensation auf die Seiten oder Theile der Seiten, die noch weiß geblieben sind, Rücksicht nehmen, z. B. eine Expedition auf einem einzigen Bogen Mittelpapier enthält auf den drei ersten Seiten je 30 und auf der vierten Seite, die nur theilweise beschrieben ist, noch zehn Linien. Hier liegt keine Zuwiderhandlung vor, weil die Expedition nur die für einen ganzen Bogen Mittelpapier gesetzlich bestimmte Anzahl von hundert Linien enthält.

Was die Bezahlung der unterschlagenen Stempelgebühr anlangt, so wird die Anzahl der Blätter, die, um dem Gesetze zu genügen, hätte angewendet werden müssen, nach denselben Regeln berechnet. Aber die Ergänzung der Stempelgebühr kann nie unter dem Preise eines Bogens sein, und zwar selbst dann, wenn die Expedition nur einige Linien mehr, als die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl enthielte. Man denke sich z. B. eine Expedition auf einem einzigen Bogen Mittelpapier. Auf jeder der vier Seiten befinden sich 26 Linien, auf dem ganzen Bogen somit 104, folglich vier mehr als das gesetzliche Maximum. Es liegt somit eine Zuwiderhandlung gegen den Artikel 20 vor, und als Ergänzung der Stempelgebühr muß der Preis eines Bogens Mittelpapier erhoben werden.

36. Die Expedition oder der Auszug, die ein Notär von einer Vollmacht oder von einem andern einer seiner Urschriften annexirten Actenstücke ausliefert, kann nicht als eine Collation betrachtet und muß somit auf Expeditionspapier ausgefertigt werden.

37. In Liquidationen, Theilungen von Erb= und Gemeinschaften und in vielen anderen Notariatsacten kommen Rechnungen vor, die man neben dem Texte zur Uebersicht in Ziffern bildlich darstellt. Bei den Expeditionen dieser Acten werden diese bildlich dargestellten Rechnungen der Deutlichkeit wegen gleichfalls copirt. Die Expeditionen dürfen aber auch dann nur 25 resp. 30 und 35 Linien per Seite enthalten.

38. Hat ein Notär zwei Acten nacheinander auf denselben Bogen Stempelpapier expedirt, in Zuwiderhandlung gegen den Art. 23 des Stempelgesetzes, und außerdem noch eine Zuwiderhandlung gegen den Art. 20 desselben Gesetzes dadurch begangen, daß er, eine Seite in die andere gerechnet, mehr als 25 Linien per Seite (bei Mittelpapier) angewendet hat, so hat er nicht die zwei durch Art. 26 desselben Gesetzes ausgesprochenen Strafen, sondern nur die höchste derselben verwirkt, da die zwei Zuwiderhandlungen untheilbar sind und die Expedition einzig und allein deßwegen, weil die zwei Acten nacheinander expedirt wurden, mehr als die gesetzliche Anzahl Linien enthält.

39. Was die Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen den Artikel 20 anlangt, so sieh' Art. 26.

---

## Artikel 21.

**L'empreinte du timbre ne pourra être couverte d'écriture ni altérée.**

Das Gepräge des Stempels darf nicht überschrieben, noch verdorben werden.

---

40. Der Zweck dieses Artikels ist, die Nachahmung des Stempelpapieres zu verhüten, welche leicht gewesen wäre, wenn man erlaubt hätte, das Gepräge mit Schriftzeichen zu bedecken. Denn dann hätte man die Aechtheit oder Falschheit des unter der Schrift befindlichen Gepräges schwer erkennen können.

41. Die Verfügung des Artikels ist übrigens auf den trockenen, wie auf den schwarzen Stempel anwendbar, obwohl der trockene erst durch einen Beschluß der Regierung vom 9. Prairial IX., also zwei Jahre nach der Publication des Brumaire=Gesetzes eingeführt wurde.

Cass. vom 4. Juli 1815.

41½. Das Verbot des Artikels ist nur auf die Vorder=

seite des Stempelgepräges (au recto) anwendbar. Es liegt also keine Zuwiderhandlung vor, wenn man die Rückseite des Gepräges (le verso) mit Schriftzeichen oder Federstrichen bedeckt.

Fin.-Minist.-Entschl. vom 16. Juni 1807.

42. Wenn die Columnen eines Repertoriums gedruckt sind, so liegt keine Zuwiderhandlung vor, wenngleich die Linien der Columnen das Gepräge des Stempels au recto durchschneiden.

Franz. Finanz.Minist.-Entschl. vom 26. Mai 1820 und Dict. de l'enregist. V⁰. Timbre Nr. 62.

43. Ebenso liegt keine Zuwiderhandlung vor, wenn das in die Columnen fallende Gepräge des Stempels mit der Ordnungsnummer, dem Datum oder der Angabe der Natur des Actes, die in die Columnen einzutragen sind, bedeckt wird.

Sol. 3. December 1834.

Sol. 5. April 1835.

Am besten ist es jedoch, um jeden Kampf mit der Regie zu vermeiden, die Nummer oder das Datum ober- oder unterhalb, rechts oder links des Stempels und die Natur der Urkunde in der folgenden Columne anzugeben.

44. Um die nöthigen Angaben an der gehörigen Stelle der betreffenden Columnen machen zu können, ohne das in den Columnen sich befindende Gepräge des Stempels mit Ziffern oder Schrift zu bedecken, verfahren manche Notäre so, daß sie zwischen die einzelnen Stempelblätter des Repertoriums und zwar da, wo sich die Stempel befinden, kleine Blättchen freien Papieres einheften, die, umgeschlagen, gerade die beiden Stempel bedecken. Ueber diese Blättchen ziehen sie dann die Linien der Columnen und setzen die Angaben der Columnen, die, an betreffender Stelle eingesetzt, auf das Gepräge des Stempels kommen würden, auf das dieses Gepräge bedeckende Blättchen freien Papieres.

Dieses Verfahren zu vermeiden, ist sehr anzurathen, denn es liegt darin eine Zuwiderhandlung gegen den Art. 12 des Stempelgesetzes. Dieser Artikel unterwirft nämlich die Repertorien der Notäre dem Stempel. Bei dem angegebenen Verfahren aber wird ein Theil des Repertoriums auf ungestempeltem Papiere geführt.

45. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen Art. 21 kann nicht außer der Geldstrafe auch noch die Stempelgebühr verlangt werden. Diese ist ja bereits bezahlt.

Trib. de Befort 30. August 1832.

Champ. et Rig. t. 4. Nr. 4058.

46. Was die auf Zuwiderhandlungen gegen den Art. 21 gesetzten Strafen betrifft, so sieh' Art. 26.

---

## Artikel 22.

**Le papier timbré qui aura été employé à un acte quelconque, ne pourra plus servir pour un autre acte, quand même le premier n'aurait pas été achevé.**

Das Stempelpapier, welches zu irgend einem Acte gebraucht worden ist, darf nicht für einen anderen Act dienen, sollte auch der erste Act nicht vollendet worden sein.

---

47. Das Verbot des Artikels bezieht sich nur auf einen anderen Act als den angefangen gewesenen. Wenn daher die ersten Worte eines Actes gestrichen wurden, und derselbe Act auf demselben Stempelblatte wieder von Neuem angefangen wurde, so liegt keine Zuwiderhandlung vor.

Franz. Fin.-Minist.-Entschl. vom 3. December 1816.

48. Aber allemal, wenn der Anfang eines anderen Actes vorhanden war, ist eine Zuwiderhandlung begründet, und zwar selbst dann, wenn nur einige Linien geschrieben worden waren und diese wieder ausradirt wurden.

Cass. 1. Frimaire X.

Trib. de la Seine 19. Juli 1838.

Indeß müssen diese Linien die Angabe eines Datums, Gegenstandes, Uebereinkommens oder Thatsachen enthalten, die den Anfang irgend eines Actes constituiren.

Cass. 27. Januar 1836.

49. Von diesem Grundsatze ausgehend, hat der Cassationshof von Paris bereits am 11. Juli 1815 entschieden: Der Art. 22 ist nicht auf den Fall anwendbar, wenn ein Gerichtsbote einen von einem andern Gerichtsboten redigirten, aber nicht unterzeichneten Act, in den er durch gebilligte Streichungen seinen Namen an die Stelle des Namens seines Collegen gesetzt hat, zustellt. Man kann nicht sagen, daß in diesem Falle das Papier schon zu einem andern Acte gedient hat, da es derselbe Act ist und das Papier seiner ersten Bestimmung gemäß verwendet wird.

Sirey 16 — 1 — 93.

Demzufolge kann auch ein Notär auf den Namen seines Vorgängers lithographirte Formularien von Acten gebrauchen, wenn er mittelst gebilligter Streichungen seinen Namen an die Stelle des Namens seines Vorgängers setzt.

50. Das Verbot des Artikels bezieht sich gleichmäßig auf die Urschriften, Brevets und Expeditionen der Notäre.

51. Was die Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen den Art. 22 betrifft, so sieh' Art. 26.

---

### Artikel 23.

Il ne pourra être fait ni expédié deux actes à la suite l'un de l'autre sur la même feuille de papier timbré, nonobstant tout usage ou règlement contraire.

Sont exceptés les ratifications des actes passés en l'absence des parties, les quittances de prix de vente, et celles de remboursement de contrats de constitution ou obligation, les inventaires, procès-verbaux et autres actes qui ne peuvent être consommés dans un même jour et dans la même vacation, les procès-verbaux de reconnaissance et levée de scellés qu'on pourra faire à la suite du procès-verbal d'apposition, et les significations des huissiers, qui peuvent également être écrites à la suite des jugemens et autres pièces dont il est délivré copie.

Il pourra aussi être donné plusieurs quittances sur une même feuille de papier timbré, pour à-compte d'une seule et même créance, ou d'un seul terme de fermage ou loyer.

Toutes autres quittances qui seront données sur une même feuille de papier timbré, n'auront pas plus d'effet que si elles étaient sur papier non timbré.

Es sollen nicht zwei Acten nacheinander auf den nämlichen Bogen Stempelpapier gemacht noch ausgefertigt werden, ungeachtet jedes zuwiderlaufenden Gebrauches oder Verordnung.

Ausgenommen sind die Ratificationen der in Abwesenheit der Parthien aufgenommenen Acten, die Quittungen über Kaufpreise und die über Rückzahlung constituirender oder Obligations-Contracte, die Inventarien, Verbalprocesse und andere Acten, die nicht am nämlichen Tage und in der nämlichen Vacation beendigt werden können; die Verbalprocesse über Besichtigung und Abnahme der Siegel, welche man als Fortsetzung des Verbalprocesses über die Anlegung fertigen kann, und die Significationen der Gerichtsboten, welche gleichfalls unmittelbar nach den Urtheilen und anderen Actenstücken, wovon Abschrift ertheilt wird, geschrieben werden können.

Es sollen auch mehrere Quittungen auf einem und demselben Blatte gestempelten Papieres für Zahlung auf Abschlag einer und derselben Schuld oder eines einzigen Pacht- oder Miethtermines gegeben werden können.

Alle anderen Quittungen, die auf einem und demselben Blatte gestempelten Papieres gegeben werden, sollen nicht mehr Wirkung haben, als wie wenn sie auf ungestempeltem Papiere wären.

---

52. Das, was den Gesetzgeber bestimmt hat, zu verbieten, mehrere Acten auf einen und denselben Stempelbogen zu setzen, war nicht blos der Gedanke, die Stempelgebühr zu vermehren, sondern auch das Interesse der Parthien, deren Verträge gefährdet werden könnten, wenn sie, in einem Einfalle schlecht verstandener Sparsamkeit, auf einem und demselben Stempelbogen Acten vereinigten, die ihrer Natur nach von einander getrennt sein müssen. Daß dieses die Absicht des Gesetzgebers war, beweisen die in dem Artikel selbst enthaltenen Ausnahmen. Wenn einerseits, sagen Championniere und Rigaud t. 4. Nr. 460, eine große Anzahl von Acten nicht ohne Nachtheil nach einem andern redigirt werden können, so mußte es andererseits den Parthien doch erlaubt werden, gewisse Acten so miteinander zu vereinigen, daß der eine ohne den andern nicht verschwinden kann, so z. B. die Quittung nach dem Kaufacte zu schreiben, um zu vermeiden, daß der Käufer nicht dem Gutdünken und der Barmherzigkeit des Verkäufers anheimgegeben sei, wenn dieser die Quittung verschwinden ließe.

53. Was die Ausnahmen betrifft, so muß man bemerken, daß sie nicht alle in dem Artikel enthalten sind. Manche sind noch in späteren Gesetzen begründet, und viele wurden noch durch den Gerichtsgebrauch zugelassen, der anerkannt hat, daß die Verfügung des Gesetzes in dieser Beziehung rein beispielweise aufzählend (énonciative) und nicht beschränkend sei.

54. Der allgemeine Grundsatz, der den Gerichtsgebrauch bei Zulassung von Ausnahmen geleitet hat und leiten muß, ist der: die beiden Acten müssen in einer so innigen Beziehung zu einander stehen, daß die Existenz des einen für die des andern unerläßlich ist, oder die Natur der Dinge muß wesentlich dahin zielen, sie miteinander zu vereinigen.

55. Weil das Gesetz nur von Acten spricht redigirt **à la suite les uns des autres**, so wollte man daraus schließen, daß die als Ausnahmen zugelassenen Acten nicht auf den Rand anderer Acten geschrieben werden dürften. Aber da die Absicht

des Gesetzgebers unzweifelhaft die war, die Vereinigung der denselben Gegenstand betreffenden Acten zu erlauben, so kann man vernünftiger Weise nicht behaupten, daß sie nicht ebensogut auf den Rand, wie an das Ende geschrieben werden können.

56. Das Verbot des Artikels bezieht sich nicht auf die Aufnahme zweier oder mehrerer Acten, in einem und demselben Contexte, welche getrennt hätten verfaßt werden sollen.

Décis. min. fin. 22. November 1822.

So lange ein Act also noch nicht geschlossen ist, können immer noch andere Parthien erscheinen und die verschiedenartigsten Verträge abschließen, ohne daß hierin eine Zuwiderhandlung erblickt werden kann. Das Gesetz verbietet nur, vorbehaltlich der Ausnahmen, zwei Acten auf dasselbe Stempelblatt zu setzen, von denen jeder ein abgeschlossenes, getrenntes Ganzes bildet. Dict. de l'enregist. V$^{0}$. Timbre Nr. 70.

57. Wenn zwei Originalacten auf einen und denselben Bogen Stempelpapier geschrieben werden können, so können auch die Expeditionen davon auf einen und denselben Bogen Stempelpapier geschrieben werden, und zwar selbst dann, wenn die Originalacten in der That auf zwei getrennte Bögen geschrieben wären. Instr. rég. Nr. 1150, § 12.

58. In Folge des in dem Artikel enthaltenen Verbotes können die Notäre ihre Urschriften nicht mehr wie früher (sieh' hist. Blicke ins Not. p. 32) fortlaufend in Register von Stempelpapier einschreiben, sondern müssen dieselben auf getrennte Blätter oder Bögen schreiben.

Lettre du Grand-juge vom 15. Februar 1809.

### Ausnahmen, welche seit dem Gesetze vom 13. Brumaire VII. zugelassen wurden, oder doch zuzulassen sind.

59. **Annahme einer Cession oder Delegation.** Der Act, wodurch ein Schuldner in Gemäßheit des Art. 1690 C. civ. eine Cession oder Delegation annimmt, kann auf denselben Stempel wie diese geschrieben werden.

Jug. falaise vom 23. December 1823.

Sol. rég. 11. Februar 1824 und 29. März 1830.

Champ. et Rig. t. 4. 4061.

**Contra:** Cass. 16. Juli 1838. Auch Schwarz, Handbuch der Stempelgesetzgebung § 337 und die dort erwähnte Regierungsentschließung vom 7. Juli 1851, sind der entgegengesetzten Meinung. Wir können uns derselben indeß, auch nach nochmaliger reiflicher Ueberlegung, nicht anschließen. Die Cession ist ein Kauf. Der Kauf ist aber ein Vertrag, durch welchen

das gesammte Recht, welches Einer an einem gewissen Gegenstande hat, das Eigenthum an einer Sache, von dem einen Theile auf den andern für einen von diesem zu entrichtenden Preis übertragen wird. Obwohl nun bei Käufen im Allgemeinen das Eigenthum des Kaufgegenstandes sofort im Augenblicke des Vertragsabschlusses und solo consensu der Contrahenten auf den Käufer übergeht, so ist doch zur Erwerbung des vollen Eigenthums, woraus das Recht entspringt, über die Sache mit Ausschluß eines jeden Anderen zu verfügen, bei Verkäufen von beweglichen körperlichen Sachen, die Ueberlieferung derselben und der aus dieser entspringende physische Besitz, bei Cessionen oder Käufen von Forderungen aber die Signification des Cessionsvertrages an den cedirten Schuldner oder dessen Acceptation in einer öffentlichen Urkunde nothwendig (Art. 1141 und 1690 C. c.). So lange daher bei einer Cession die Signification oder Acceptation nicht stattgefunden hat, kann der Cedent die Forderung nochmals an einen Zweiten cediren, und dieser zweite Cessionar schließt, wenn er vor dem ersten die Cession nach Art. 1690 cit. dem cedirten Schuldner bekannt gemacht hat, obgleich mit einem späteren Titer versehen, den ersten Cessionar, der die Vorschrift des Art. 1690 nicht beobachtet hat, aus; bis dahin kann auch der Cedent die Schuld selbst eintreiben, und der cedirte Schuldner, wenn er gleichwohl auf andere Weise Wissenschaft von der Cession erlangt hat, gültig an den Cedenten bezahlen (Zach. II. § 359 Not. 14 und 11). Aus Allem dem geht aber hervor, daß die Parthien durch den bloßen Abschluß des Cessionsvertrages das noch nicht erreichen, was sie zu erreichen beabsichtigen, nämlich den Uebertrag der Forderung von dem Cedenten auf den Cessionar zu vollem und ausschließlichem Eigenthum, und daß die Acceptation, als Mittel diese beabsichtigte Wirkung zu realisiren, somit kein von dem Hauptvertrage unabhängiger Vertrag ist, sondern zu diesem in einer so innigen Beziehung steht, daß beide gleichsam nur ein Ganzes bilden, und die Natur der Dinge wesentlich dahin zielt, sie miteinander zu vereinigen. Dies wird aus dem Folgenden noch klarer werden. Die Signification der Cession darf wegen der erwähnten innigen Beziehung zur Cession auf die Ausfertigung derselben geschrieben werden, und die Acceptation, welche die Stelle der Signification vertritt, sollte nicht auf den Cessionsact selbst geschrieben werden können? Sagt doch selbst Schwarz l. cit. § 352 und mit ihm die citirte Regierungsentschließung in dem analogen Falle der Anerkennung eines Contumacialurtheiles: „Die Anerkennung eines

Contumacialurtheiles kann auf dieses selbst von der verurtheilten Parthie gesetzt werden, ohne hiedurch eine Stempelcontravention zu begehen, weil eine solche Anerkennung den Significationsact des Gerichtsboten vertritt, und dieser gesetzlich ebenfalls auf die Urtheilsausfertigung selbst geschrieben werden darf.“ Hiernach dürfte die Acceptation, wenn sie, was auch noch zu rechtfertigen wäre, en brevet ausgeliefert würde, unzweifelhaft ohne Stempelcontravention auf die Expedition der Cession geschrieben werden. Und wenn sie als Urschrift zurückbleibt, sollte sie nicht ohne Contravention auf die Urschrift der Cession geschrieben werden können?

60. **Bordereaux.** Eins der zwei Bordereaux, welche dem Hypothekenbewahrer behufs der Eintragung eines Privilegiums oder einer Hypotheke überreicht werden müssen, kann auf die Expedition des Titers, der die Hypotheke oder das Privilegium begründet, geschrieben werden. C. civ. Art. 2148.

61. **Bürgschaft.** Wenn eine Verbindlichkeit unter der Bedingung einer nachträglich zu stellenden Bürgschaft contrahirt wurde, so kann diese Bürgschaft, mag sie solidarisch sein oder nicht, ohne Zuwiderhandlung auf denselben Stempel wie die eingegangene Verbindlichkeit selbst geschrieben werden, weil sie eine Folge des Actes über die Verbindlichkeit und die vorausgesehene Ergänzung desselben ist. Dieser Grundsatz wurde durch die französische Regie am 11. Februar 1824 auf die in einer Verpachtung versprochene Bürgschaft und auf die Bürgschaften bei Holzversteigerungen des Staates angewandt.

62. **Bescheinigungen.** Die Bescheinigungen der Notäre über die Eintragung der Interdictionsurtheile in die vorgeschriebenen Tabellen können auf die Expeditionen der Urtheile geschrieben werden.

Fin.-Minist.-Entschl. vom 23. Juni 1807.

63. Ein Notär kann in einer Lebensbescheinigung die Existenz mehrerer Personen bezeugen. Das aus dem Art. 23 resultirende Verbot ist nicht auf Acten anwendbar, die in demselben Contexte redigirt werden.

Décis. min. fin. 22. November 1822.

64. **Codicille.** Die Codicille zu einem Testamente können ohne Zuwiderhandlung auf denselben Stempel wie dieses geschrieben werden, und dies selbst dann, wenn der Stempel seit Errichtung des Testamentes sich geändert hätte. (Instr. gén. 22. Prairial XI. Nr. 137.) Sie bilden mit dem Testamente den letzten Willen des Testators, confirmiren oder modificiren die vorhergehenden testamentarischen Verfügungen und sind so-

mit als reine Ratificationen oder gänzliche oder theilweise Widerrufungen des Testamentes zu betrachten. Im ersten Falle ist die Ausnahme in dem Brumaire-Gesetze selbst begründet, im zweiten Falle ist sie ausdrücklich in dem unten erwähnt werdenden Decrete vom 15. Juni 1812 ausgesprochen.

Délib. rég. 11. Juni 1813.

65. **Rechnungsabschluß.** Der Abschluß einer Vormundschaftsrechnung kann auf dasselbe Blatt Stempel geschrieben werden, wie die aufgestellte Rechnung (projet) selbst. Denn die Urkunde über die Ablage der Vormundschaftsrechnung bedarf, um vollständig und regelmäßig zu sein, der Genehmigung oder, was auf dasselbe herauskommt, der Ratification des Rechnungsabnehmers. Da sich nun diese Genehmigung, diese Ratification in dem Rechnungsabschlusse findet, so folgt daraus, daß der zweite Act die nothwendige Folge des ersten und seine natürliche Ergänzung ist.

Sol. rég. 12. und 20. Februar 1820.

**Contra:** Décis. min. fin. 19. Januar 1832.

66. **Ehevertrag.** Die Abänderungen und Modificationen eines Ehevertrages müssen der Urschrift desselben als Nachtrag beigefügt werden, Art. 1397 C. civ. Dieselben können folglich auf denselben Stempelbogen geschrieben werden.

Was durch Art. 1397 cit. für den Act vorgeschrieben ist, der die ehelichen Verabredungen erweitert oder nur modificirt, muß um so mehr bei dem Acte Platz greifen, der sie ganz vernichtet, also bei der Auflösung eines Ehevertrages.

67. **Entladungen.** Die Entladungen über Actenstücke oder Summen, die bei öffentlichen Beamten hinterlegt waren, können auf denselben Stempel, wie die Hinterlegungsacten selbst, geschrieben werden.

Déc. min fin. 23. Februar 1826.

68. **Auftragserklärungen** (Déclarations de Command). Dieselben können auf denselben Stempel geschrieben werden, wie die Verkäufe oder Versteigerungen, *worin sie vorbehalten sind*. Die französische Regie hat dies öfters entschieden, insbesondere durch Beschluß vom 15. December 1826.

69. **Auslieferung von Legaten.** Der Act über die Auslieferung eines Legates kann à la suite des Testamentes gesetzt werden. Der Entscheidungsgrund ist hier derselbe, wie in dem Falle, wo die Quittung à la suite des Actes gesetzt wird, der die Verpflichtung enthält.

Sol. rég. 27. Februar 1831.

Trib. de Falaise 22. December 1823.

70. **Hinterlegungen.** In dem Falle, wo eine Ratification vor einem anderen Notär errichtet wurde, als demjenigen, der den ratificirten Act aufgenommen hat, kann der Act über die Hinterlegung der Expedition dieser Ratification, ohne Zuwiderhandlung, à la suite des ratificirten Actes geschrieben werden.

Trib. de Falaise 22. December 1823.

71. Ebenso hat dasselbe Gericht entschieden, daß der Act über die Hinterlegung einer Quittung à la suite des die quittirte Verbindlichkeit enthaltenden Actes geschrieben werden könne. Nämliches Citat.

72. **Vollmacht.** Die Vollmacht, eine Parthie vor dem Handelsgerichte zu vertreten, kann an den Fuß des Originals oder der Copie der Vorladung geschrieben werden.

Code de com. Art. 627.

73. **Quittungen.** Die Quittung über einen Rechnungsrückstand kann als Fortsetzung des Rechnungsabschlusses geschrieben werden, weil dieser die Verbindlichkeit des Rechnungspflichtigen constituirt, und die Quittungen ohne Zuwiderhandlung à la suite der die zu quittirenden Verbindlichkeiten begründenden Acten gesetzt werden können.

Déc. min. fin. 28. Juni 1825.

74. Man kann ohne Zuwiderhandlung à la suite eines Verkaufes von Immobilien, deren Preis behufs der Bezahlung der Hypothekar- oder privilegirten Gläubiger bei dem Notär deponirt wurde, die durch diese Gläubiger vor Notär abgegebenen Quittungen setzen. Délib. rég. 20. Januar 1824.

75. Die Quittung über die Kosten oder Vorlagen eines Notariatsactes, sowie die Quittungen über die von dem Notär den Parthien zurückgegebenen Ueberschüsse können auf den Act selbst gesetzt werden.

Délib. rég. 14. Januar 1824.

Décis. min. fin. 21. Februar 1824.

76. **Ratification.** Da die Ratificationen der in Abwesenheit der Parthien errichteten Acten auf denselben Stempel geschrieben werden können, wie die zu ratificirenden Acten selbst, so kann die Ratification einer authentischen Urkunde unter Privatunterschrift auch à la suite der Expedition der zu ratificirenden authentischen Urkunde geschrieben werden.

77. **Rückkauf.** Derselbe kann auf denselben Stempel geschrieben werden wie der Verkauf, worin er bedungen ist. Er ist gleichsam eine Quittung.

Délib. rég. 29. October 1823. Gen.-Instr. Nr. 591.

78. **Widerruf einer Vollmacht oder eines Testamentes.**

Derselbe kann auf denselben Stempel wie die Vollmacht, beziehungsweise das Testament, geschrieben werden.

Decret vom 15. Juni 1812. Gen.-Instr. Nr. 591.

79. **Beitritt zu einer Gesellschaft.** Wenn eine Urkunde über eine anonyme Gesellschaft die Bedingung enthält, daß Beitretungen neuer späterer Gesellschafter à la suite des Gesellschaftsvertrages verbrieft werden sollen, um mit diesem einen und denselben Act zu bilden, so liegt keine Zuwiderhandlung vor, wenn man den Beitritt neuer späterer Gesellschafter also redigirt. Décis. min. fin. 5. Januar 1829.

80. **Kosten.** Die Gebühren und Auslagen der Notäre müssen von denselben auf die Urkunden gesetzt werden.

Taxregul. vom 9. April 1822 Art. 38 und Abschnitt IV. des Nachtrags zum Taxregul. vom 11. Juli 1823.

81. **Uebersetzung.** Ein in fremder Sprache geschriebener Act kann behufs der Registrirung auf denselben Stempelbogen ins Deutsche übersetzt werden. Brief des Justizministers vom 4. Therm. XII. J. 4703.

82. **Immobiliarversteigerung.** Sind bei einer Immobiliarversteigerung nicht alle Liegenschaften zugeschlagen worden, und die nicht zugeschlagenen werden später versteigert, so kann das zweite Versteigerungsprotocoll auf denselben Stempel geschrieben werden, wie das erste. Indeß müssen die nichtzugeschlagenen Liegenschaften in dem ersten Protocolle beschrieben sein.

83. **Mobilienversteigerungen.** Eine Mobilienversteigerung kann à la suite eines früheren Protocolles geschrieben werden, das constatirt, daß die Versteigerung aus Mangel an Steigliebhabern nicht stattgefunden hat.

84. Ein Notär kann in demselben Contexte die zu einer Verlassenschaft gehörigen Mobilien versteigern und dann mit der Inventarisation des Nachlasses fortfahren oder umgekehrt.

85. **Gerichtliche Theilung.** Das Theilungsgutachten, das Bedingnißheft, die Licitation und die Liquidation können à la suite von einander geschrieben werden, und wenn noch Stempel übrig ist, so können darauf auch noch der Homologationsbeschluß, sowie die demselben vorhergehenden Acten, als Bittschrift, Communicationsordonnanz und Antrag der Staatsbehörde, geschrieben werden.

86. **Homologation.** Handelt es sich um Homologation eines Familienrathsbeschlusses, so soll der Homologationsbeschluß und die demselben vorhergehenden Acten auf denselben Stempel geschrieben werden wie der Familienrathsbeschluß.

C. proc. Art. 885 und 886.

87. **Genehmigung.** Die von einem Manne gegebene Genehmigung eines Actes, den seine Ehefrau ohne seine Ermächtigung abgeschlossen hat, kann als Ratification à la suite dieses Actes geschrieben werden.

87$^{1}/_{2}$. **Ordonnanzen.** Die Ordonnanzen auf Bittschrift können auf die Bittschrift gesetzt werden.

Gen.-Instr. Nr. 533 vom 23. Juli 1811.

88. **Expeditionen.** Die Notäre können einen Act und die demselben beigehefteten Vollmachten auf denselben Stempelbogen expediren.

Décis. min. fin. 11. Oct. 1808. Instr. Nr. 403.

Diese Entscheidung ist auch dann anwendbar, wenn die in einer Urkunde angezogenen Vollmachten bereits einer andern Urkunde desselben Archivs annexirt sind,

Décis. min. fin. vom 17. November 1819.

oder als Urschriften in demselben Archive verwahrt werden.

Ebenso kann der Hinterlegungsact und das hinterlegte Actenstück auf denselben Stempel expedirt werden.

### Fälle, welche unter dem allgemeinen Verbote stehen.

89. **Ehrerbietiger Act.** Die zweite und dritte Notification eines ehrerbietigen Actes kann nicht à la suite der ersten geschrieben werden. Jede Notification bildet einen für sich bestehenden getrennten Act.

Décis. min. fin. 18. Februar 1832.

90. **Einwilligung in den Vollzug eines Testamentes.** Der Act, welcher eine solche Einwilligung enthält, kann nicht à la suite des Testamentes geschrieben werden.

Décis. min. fin. 1. Juni 18 . .

91. **Hinterlegung eines en brevet ausgelieferten Actes.** Der Act über die Hinterlegung eines en brevet ausgelieferten Actes, der dem Notär zurückgebracht wird, kann nicht à la suite des hinterlegten Brevets geschrieben werden. Sobald das Brevet aus der Schreibstube des Notärs hinausgekommen ist, gehört es nicht mehr sein, ist es ihm gewissermaßen fremd.

92. **Die Theilung einer Verlassenschaft** kann nicht ohne Zuwiderhandlung à la suite des Inventars über dieselbe Verlassenschaft geschrieben werden. Sie bildet ohne das Inventar ein Ganzes.

Décis. min. fin. 14. September 1831.

**Contra:** Schwarz § 336, sowie ein Urtheil des königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 18. December 1848 und eine G.-R.-Entschl. vom 6. December 1851 Nr. 12,335 O.

93. **Die Verlängerung einer Zahlungsfrist kann nicht à la suite der Obligation geschrieben werden.**

Décis. min. fin. 11. August 1831.

94. **Die Annahme einer Schenkung kann nicht à la suite der Schenkung geschrieben werden.**

Urtheil des königl. Bezirksger. Zweibrücken vom 13. December 1860.

94½. **Ein Berichtigungsact darf nicht auf denselben Stempelbogen geschrieben werden, worauf der zu berichtigende Act geschrieben ist.** Vorcit. Urtheil des kgl. Bezirks-Gerichts Zweibrücken. G.-R.-E. vom 9. Jan. 1861. Nr. 4775 O.

95. **Die Notäre können ihre Acten nicht wie früher in besondere Register einschreiben.**

Lettre minist. just. 15. Febr. 1809. (Sirey 9—2—314.)

**Strafen.**

96. Was die Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen den Art. 23 anlangt, so sieh' Art. 26.

---

Artikel 24.

**Il est fait défenses aux notaires, huissiers, greffiers, arbitres et experts, d'agir, aux juges de prononcer aucun jugement, et aux administrations publiques de rendre aucun arrêté sur un acte, registre ou effet de commerce, non écrit sur papier timbré du timbre prescrit, ou non visé pour timbre.**

**Aucun juge ou officier public ne pourra non plus coter ou parapher un registre assujetti au timbre, si les feuilles n'en sont timbrées.**

Es ist den Notären, Gerichtsboten, Gerichtschreibern, Schiedsrichtern und Experten verboten, eine Verrichtung vorzunehmen, den Richtern, irgend ein Urtheil zu sprechen, und den öffentlichen Verwaltungen, irgend einen Beschluß zu fassen, auf Grund eines Actes, Handelsregisters oder Handelseffectes, das nicht auf ein mit dem vorgeschriebenen Stempel gestempeltes oder nicht für Stempel visirtes Papier geschrieben ist.

Auch soll kein Richter oder öffentlicher Beamte ein dem Stempel unterworfenes Register, wenn dessen Blätter nicht gestempelt sind, cotiren und paraphiren können.

---

97. **Spätere Gesetzgebung.** Gesetz vom 28. Mai 1852. Art. 2: „Die Notäre sind befugt, Rechtsgeschäfte auf den

Grund nicht einregistrirter, unter Privatunterschrift oder außerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz errichteter Urkunden vorzunehmen und solche in ihren Acten anzuführen, unter der Bedingung, daß diese Urkunden demjenigen Acte beigeheftet werden, in welchem von ihnen Erwähnung geschieht, und daß sie vor dem Notariatsacte mit der Formalität der Einregistrirung und eintretenden Falles der Stempelvisirung versehen werden.

Die Notäre haben in diesem Falle sowohl die Einregistrirungs- und Stempelgebühren, als auch die Geldstrafen, zu welchen jene Urkunden Anlaß geben, zu erlegen."

Macht daher ein Notär von der ihm durch diesen Artikel eingeräumten Befugniß Gebrauch, so haftet er:

a. für die Stempelgebühr, die nachträglich von dem Privatacte erhoben wird;
b. für die Geldstrafe, die einen Privaten trifft, wenn er im Inlande Privatacten auf ungestempeltes Papier schreibt (Art. 26 Nr. 3);
c. für die Registrirgebühren des Privatactes und etwaige Strafen, zu welchen derselbe wegen verspäteter Vorlage zur Registrirung Veranlassung gibt.

97½. Der Notär begeht eine Zuwiderhandlung gegen den Art. 24, wenn er einer auf Anstehen einer Gemeinde abgehaltenen Versteigerung 2c. die nicht vorher für Stempel visirte Abschrift des Gemeinderathsbeschlusses und der Genehmigung der Regierung beiheftet. Es genügt nicht, daß diese Actenstücke mit der Versteigerung zur Stempelvisirung vorgelegt werden. Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1852 gibt diese Befugniß bezüglich der administrativen Acten nicht.

Analoges Urtheil des Trib. d'Yvetot vom 12. Juli 1855. (Art. 10,600 Jurispr. du Not.)

98. Da die mystischen oder geheimen Testamente den Notären verschlossen überreicht werden, so sind sie nicht für die Geldbuße verantwortlich, wenn der Umschlag aus ungestempeltem Papiere besteht und sie den Aufschriftsact darauf setzen.

Décis. min. fin. 3. November 1807.

Sieh' auch Nr. 17.

99. Nach einem Beschluß des Vollziehungs-Directoriums vom 22. Ventose VII. können die Privatacten in den Inventarien angezogen werden, ohne vorher der Registrirung unterbreitet zu werden. Dieselben können sogar wörtlich eingetragen werden. In beiden Fällen inventirt der Notär nur die Acten, ohne Gebrauch davon zu machen. Diese Befugniß scheint uns, bezüglich der Inventarien, auch auf die dem

Stempel unterworfenen, aber nicht auf Stempel geschriebenen Acten und Register ausgedehnt werden zu müssen. Der Entscheidungsgrund ist derselbe. Man kann nämlich ein Inventar nicht aussetzen, und die Acten oder Register von Ort und Stelle wegbringen lassen, um sie vor der Inventarisation für Stempel visiren zu lassen.

100. Der Schluß des Art. 24 ist nicht mißzuverstehen. Kein Richter oder öffentlicher Beamte darf ein dem Stempel unterworfenes Register, wenn die Blätter davon nicht gestempelt sind, und es ihm, ehe noch Gebrauch davon gemacht ist, präsentirt wird, cotiren oder paraphiren. Wohl aber darf der Notär ohne Zuwiderhandlung alle Register, die er bei einer Inventarisation findet, cotiren und paraphiren, sollten sie auch gesetzlich dem Stempel unterworfen und nicht auf Stempel geführt sein. Art. 943 C. de pr. macht ihm dieses ausdrücklich zur Pflicht und derogirt für diesen Fall dem Art. 24 des Brumaire-Gesetzes. Eine andere Auslegung würde den Notär wegen der Erfüllung einer ihm gesetzlich obliegenden Verbindlichkeit einer Geldbuße aussetzen und wäre somit unvernünftig.

---

## Artikel 25.

Il est également fait défenses à tout receveur de l'enregistrement:

1. d'enregistrer aucun acte qui ne serait pas sur papier timbré du timbre prescrit, ou qui n'aurait pas été visé pour timbre;
2. d'admettre à la formalité de l'enregistrement, des protêts d'effets negociables, sans se faire représenter ces effets en bonne forme.

Es ist gleichfalls jedem Einnehmer des Registrirwesens verboten:

1. irgend einen Act, der nicht auf einem mit dem vorgeschriebenen Stempel gestempelten Papier steht, oder nicht für Stempel visirt worden ist, einzuregistriren;
2. Proteste über verhandelbare Effecten zur Formalität der Einregistrirung anzunehmen, ohne sich diese Effecten in gehöriger Form vorweisen zu lassen.

---

100½. Ueber die Stempelvisirung gegen die Gebühr, en debet und gratis, sieh' Schwarz, Handbuch der Stempelgesetzgebung § 280 und folg.

---

Artikel 26.

Il est prononcée, par la présente, une amende, savoir:

1. de 15 francs, pour contravention, par les particuliers, aux dispositions de l'article 21 ci-dessus;
2. de 25 francs, pour contravention aux art. 20 et 21, par les officiers et fonctionnaires publics;
3. de 30 francs, pour chaque acte ou écrit sous signature privée, fait sur papier non timbré ou en contravention aux art. 22 et 23;
4. de 50 francs, pour contravention à l'art. 19, de la part des officiers et fonctionnaires publics y dénommés; et à l'art. 25, de la part des préposés de l'enregistrement;
5. de 100 francs, pour chaque acte public ou expédition, écrit sur papier non timbré, et pour contravention aux art. 17, 18, 22, 23 et 24, par les officiers et fonctionnaires publics;
6. et du vingtième de la somme exprimée dans un effet négociable, s'il est écrit sur papier non timbré, ou sur papier timbré d'un timbre inférieur à celui qui aurait dû être employé, aux termes de la présente, et pour contravention aux art. 22 et 23.

L'amende sera de 30 francs, dans le même cas, pour les effets au-dessous de 600 francs.

Les contrevenans, dans tous les cas ci-dessus, paieront, en outre, les droits de timbre.

Es ist durch Gegenwärtiges eine Geldbuße erkannt, nämlich:

1) von 15 Franken, für Zuwiderhandlung von Seiten der Privatpersonen gegen die Verfügungen des Artikels 21;
2) von 25 Franken, für Zuwiderhandlung gegen die Artikel 20 und 21 von Seiten der öffentlichen Beamten und Functionäre;
3) von 30 Franken, für jeden Act oder jede Schrift unter Privatunterschrift auf ungestempeltem Papiere oder in Uebertretung der Artikel 22 und 23;
4) von 50 Franken, wegen Uebertretung des Artikels 19 von Seiten der darin benannten öffentlichen Beamten und Functionäre, und des Artikels 25 von Seiten der Vorgesetzten des Registrirungswesens;
5) von 100 Franken, für jeden auf ungestempeltes Papier geschriebenen öffentlichen Act oder Ausfertigung und wegen Zuwiderhandlung gegen die Artikel 17, 18, 22, 23 und 24, von Seiten der öffentlichen Beamten und Functionäre;

6) und vom Zwanzigstel der in einem verhandelbaren Effecte ausgedrückten Summe, wenn es auf ungestempeltes Papier oder auf ein Papier geschrieben worden ist, welches mit einem niedrigeren Stempel gestempelt ist, als der, welcher nach den Bestimmungen des Gegenwärtigen hätte sollen gebraucht werden, und für Uebertretung der Artikel 22 und 23.

Die Geldbuße soll von 30 Franken sein, in den nämlichen Fällen, für die Effecten unter 600 Franken.

Die Uebertreter haben in allen obigen Fällen noch überdies die Stempelgebühren zu bezahlen.

---

101. Die in dem Artikel 26 ausgesprochenen Strafen wurden ermäßigt durch Art. 3 des Gesetzes v. 28. Mai 1852, der also lautet: „Die durch die Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel, die öffentlichen Mobiliarverkäufe und den Art. 68 des Handelsgesetzbuches ausgesprochenen fixen Geldstrafen werden herabgesetzt, wie folgt:

jene über 100 Franken auf 25 Gulden;
jene von 100 Franken auf 10 Gulden;
jene von 50 Franken auf 5 Gulden;
jene unter 50 Franken auf 2 Gulden 30 Kreuzer.

In gleicher Weise wird das in jenen Gesetzen bestimmte Minimum der verhältnißmäßigen Strafen herabgesetzt; rücksichtlich der verhältnißmäßigen Strafen, welche das gesetzliche Minimum übersteigen, verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die voranstehenden Verfügungen finden auf alle oben bezeichneten Strafen Anwendung, welche bei Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes noch geschuldet werden.“

102. Der letzte Absatz des Art. 26 sagt: „Die Uebertreter haben in allen obigen Fällen noch überdies die Stempelgebühren zu bezahlen.“

Die durch diese Verfügung verordnete Bezahlung beläuft sich auf die ganze Stempelgebühr, wenn ein Act auf freies Papier geschrieben ist. Ist ein Act aber auf Stempelpapier geschrieben, jedoch von geringerem Preise, als das für den fraglichen Act vorgeschriebene Papier, so ist nur soviel zu bezahlen, als nothwendig ist, um die geschuldete Stempelgebühr zu ergänzen.

**Décis. min. fin.** 2. Februar 1813.

Dieser Grundsatz ist auf alle Zuwiderhandlungen anwendbar, wodurch eine Stempelgebühr defraudirt wurde, und ist ein Act als auf freies Papier geschrieben zu betrachten, wenn das

dazu verwendete Stempelpapier bereits zu einem andern Acte gedient hat, oder er à la suite eines andern Actes geschrieben worden ist, während er hätte auf einen besonderen Stempel geschrieben werden müssen. In allen anderen Fällen ist nur eine Ergänzung geschuldet.

103. Die Zuwiderhandlungen sind als persönlich zu betrachten. Die darauf gesetzten Geldstrafen können daher nicht von den Erben der Zuwiderhandelnden beigetrieben werden, es sei denn, daß sie schon durch Urtheil ausgesprochen worden wären.

In Frankreich können die Strafen nach Art. 76 des Gesetzes vom 28. April 1816 auch gegen die Erben der Zuwiderhandelnden eingeklagt werden.

104. Die Frage, welche der Parthien die Stempelgebühr beziehungsweise die Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Stempelgesetz zu tragen und zu bezahlen habe, ist nach dem gemeinen Rechte zu entscheiden.

Nach Art. 31 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. über die Einregistrirung, welches analog auch auf die Stempelgebühren anzuwenden sein dürfte, insbesondere nach den übereinstimmenden Verfügungen des Code civil, namentlich der Art. 1248 und 2155 sind die Gebühren der Acten, welche eine Verbindlichkeit, eine Befreiung oder die Uebertragung des Eigenthums oder des Genusses an Mo- oder Immobilien enthalten, zur Last der Schuldner und neuen Besitzer und jene aller übrigen Acten zur Last derjenigen Parthien, welche Nutzen daraus ziehen, es sei denn, daß in diesen verschiedenen Fällen entgegengesetzte Verfügungen in den Acten selbst enthalten seien.

105. **Verjährung der Stempelgebühren und Strafen.** Da das Gesetz vom 13. Brumaire VII. keine Verfügung enthält bezüglich der Verjährung der Stempelgebühren und Strafen, so könnte man glauben, daß diese nach dem allgemeinen Grundsatze des Art. 2262 C. c. erst in 30 Jahren verjähren. Indeß hat der Finanzminister am 20. November 1810 in Folge eines Staatsrathsgutachtens vom 18.—20. August 1810 (Instr. rég. Nr. 491) entschieden, daß, wenn die Vorgesetzten der Regie in der Lage waren, die Zuwiderhandlungen zu constatiren, die Klage auf Verurtheilung sich in zwei Jahren verjähre.

106. Stempelstrafen, die zu constatiren die Vorgesetzten der Regie nicht in der Lage waren, verjähren erst in 30 Jahren.

107. Die Verjährung der Stempelgebühren, welche unabhängig von den Geldstrafen geschuldet werden, tritt gleichfalls erst in 2 beziehungsweise 30 Jahren ein, je nachdem die Regie in der Lage war zu handeln oder nicht.

Artikel 27.

Aucune personne ne pourra vendre ou distribuer du papier timbré, qu'en vertu d'une commission de la régie, à peine d'une amende de 100 francs, pour la première fois, et de 300 francs en cas de récidive.

Le papier qui sera saisi chez ceux qui s'en permettront ainsi le commerce, sera confisqué au profit de la république.

Keine Person kann anders als in Kraft einer Commission der Regie gestempeltes Papier verkaufen oder austheilen, bei Strafe einer Geldbuße von 100 Franken für das erste Mal und von 300 Franken im Wiederholungsfalle.

Das Papier, welches bei denjenigen, die solchergestalt unerlaubten Handel damit treiben, ergriffen wird, soll zum Besten der Republik confiscirt werden.

---

108. Die Geldstrafen von 100 und 300 Franken wurden durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf 10 und 25 Gulden herabgesetzt.

---

Artikel 28.

La peine contre ceux qui abuseraient des timbres pour timbrer et vendre frauduleusement du papier timbré, sera la même que celle qui est prononcée par le code pénal contre les contrefacteurs des timbres.

Die Strafe gegen diejenigen, welche die Stempel mißbrauchen würden, um widerrechtlich zu stempeln und gestempeltes Papier zu verkaufen, soll die nämliche sein, wie die, welche durch den Strafcodex gegen die Verfertiger falscher Stempel ausgesprochen ist.

---

109. Sieh' Art. 140 u. folg. C. pén.

---

Artikel 30.

Les écritures privées qui auraient été faites sur papier non timbré, sans contravention aux lois du timbre, quoique non comprises nommément dans les exceptions, ne pourront être produites en justice sans avoir été soumises au timbre extraordinaire ou au visa pour timbre, à peine d'une amende de 30 francs, outre le droit de timbre.

Die Privatschriften, welche auf ungestempeltem Papiere, ohne Uebertretung der Stempelgesetze, gefertigt worden, wenngleich sie nicht namentlich unter den Ausnahmen begriffen sind, können nicht vor Gericht geltend gemacht werden, wenn sie nicht dem außerordentlichen Stempel oder dem Visa für Stempel unterworfen worden sind, bei Strafe einer Geldbuße von 30 Franken außer der Stempelgebühr.

---

110. Die Strafe von 30 Franken ist durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf 2 fl. 30 kr. reducirt.

---

### Artikel 31.

Les préposés de la régie sont autorisés à retenir les actes, registres ou effets en contravention à la loi du timbre, qui leur seront présentés, pour les joindre aux procès-verbaux qu'ils en rapporteront, à moins que les contrevenans ne consentent à signer lesdits procès-verbaux, ou à acquitter sur-le-champ l'amende encourue et le droit de timbre.

Die Vorsteher der Regie sind berechtigt, die Acten, Register und Effecten, welche eine Uebertretung des Stempelgesetzes enthalten, wenn ihnen dieselben vorgelegt werden, zurückzubehalten, um sie den Verbalprocessen beizufügen, die sie darüber aufsetzen, es sei denn, die Uebertreter willigen ein, besagte Verbalprocosse zu unterzeichnen, oder sogleich die verwirkte Geldbuße und die Stempelgebühr zu bezahlen.

---

110½. Dieser Artikel wird in Gemeinschaft mit dem folgenden erläutert.

---

### Artikel 32.

En cas de refus, de la part des contrevenans, de satisfaire aux dispositions de l'article précédent, les préposés de la régie leur feront signifier, dans les trois jours, les procès-verbaux qu'ils auront rapportés, avec assignation devant le tribunal civil du département.

L'instruction se fera ensuite sur simples mémoires, respectivement signifiés.

Les jugemens définitifs qui interviendraient, seront sans appel.

Weigern sich die Uebertreter, den Verfügungen des vorhergehenden Artikels Genüge zu leisten, so sollen ihnen die Vorsteher der Regie innerhalb drei Tagen die Verbalprocesse, die sie aufgesetzt haben, mit Vorladung vor das Civilgericht des Departements significiren lassen.

Die Instruction soll dann auf bloße gegenseitig significirte Denkschriften geschehen.

Die definitiven Urtheile, die gesprochen werden, sind ohne Appell.

---

111. Spätere Gesetzgebung. Die Beitreibung der Stempelgebühren und der Geldstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze hat auf dem Wege des Zahlbefehls zu geschehen. Im Falle der Opposition soll nach Vorschrift der Gesetze vom 12. December 1798 (22. Frimaire VII.) und 18. März 1801 (27. Ventose IX.) verfahren werden. Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852.

112. Aus dem Art. 31, sagen **Champ. et Rig. t.** 4 Nr. 4065, geht hervor, daß die Vorgesetzten der Regie nur die Zuwiderhandlungen enthaltenden Actenstücke, die ihnen präsentirt werden, ihren Protocollen beifügen können. Aber daraus folgt nicht, daß sie nur auf diese Actenstücke (die ihnen präsentirt werden) hin ein Protocoll errichten und die Strafe verfolgen können. Die größte Zahl der Zuwiderhandlungen würde ihnen entgehen, wenn das Gesetz sie verpflichtet hätte, abzuwarten, bis man ihnen gutwilliger Weise Acten und Register bringen würde, die Zuwiderhandlungen enthalten. Die Vorgesetzten haben das Recht, die Zuwiderhandlungen in allen öffentlichen Archiven aufzusuchen, und die Bewahrer dieser sind bei einer Geldstrafe verpflichtet, ihnen die Actenstücke mitzutheilen. In dieser Beziehung können die Vorgesetzten der Regie den Art. 54 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. anrufen, wenn sie nach Zuwiderhandlungen gegen das Stempelgesetz suchen.

113. Die Zuwiderhandlungen müssen sofort constatirt werden, wenn die Bezahlung der Strafen nicht sogleich erfolgt. Auch müssen die Protocolle und der darauf folgende Zahlbefehl innerhalb der durch Art. 32 festgesetzten Frist von 3 Tagen significirt werden.

**Trib. de la Seine** 3. Juni 1829.

114. Art. 32 ist nur auf Contravenienten anwendbar, die in dem Bezirke des Bureaus wohnen, wo die Protocolle errichtet wurden. Haben die Contravenienten ihren Wohnsitz außerhalb dieses Bezirks, so ist die Frist 8 Tage bis zu 5

Myriametern (10 Stunden), und noch ein Tag mehr für jeden Myriameter über diese Entfernung hinaus.

Gesetz vom 25. Germinal XI.

115. Die Contravenienten müssen vor das Tribunal geladen werden, in dessen Bezirk das Bureau liegt, das den Zahlbefehl erlassen hat.

Cass. 30. Mai 1826.

116. Ein Protocoll ist immer nothwendig, um die Zuwiderhandlungen gegen das Stempelgesetz zu constatiren, selbst seit dem Gesetze vom 28. Mai 1852. Der Weg des Zahlbefehls, den der Art. 4 dieses Gesetzes an die Stelle der Signification gesetzt hat, schließt die Protocolle durchaus nicht aus. Diese müssen im Gegentheile den Zahlbefehlen als Basis dienen.

Anderer Meinung ist Schwarz, l. c. § 372, dem die Errichtung und Signification eines Protocolles nach Art. 32 seit dem Gesetze vom 28. Mai 1852 nicht mehr nothwendig zu sein scheint und der in einer Note noch beifügt: Auch in Frankreich hat der Cassationshof entschieden, daß in Folge des Gesetzes vom 28. April 1816, welches im Art. 76 die gleiche Bestimmung enthält wie das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Signification (also blos die Signification!) des Protocolles nicht mehr nothwendig sei.

Cass. vom 11. Juli 1849.

Cass. vom 2. Mai 1854.

117. Die Vorgesetzten der Regie dürfen Acten, welche Zuwiderhandlungen gegen das Stempelgesetz enthalten, nur dann zurückbehalten, wenn sie ihnen präsentirt werden. Sie können es also nicht thun, wenn diese Acten nur zufällig einem andern der Registrirung unterbreiteten Acte beigefügt sind.

Cass. 14. April 1807.

# Sechster Theil.

# A n h a n g.

# Anhang.

---

## I.

## Tax-Regulativ für die Gebühren der Notäre

vom

9. April 1822

mit

**Einschaltung aller späteren Zusätze und Abänderungen**

und einer

**Berechnungs-Tabelle der proportionellen Gebühren.**

---

**Maximilian Joseph,**

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns über den von dem Präsidenten des Appellationsgerichts für den Rheinkreis mit Bericht vom 2., präsentirt 13. Februar dieses Jahres, wiederholt vorgelegten Antrag der dortigen Kreisbehörden, das Tax-Regulativ für die Gebühren der Notarien betreffend, Vortrag erstatten lassen, und in Erwägung, daß durch eine angemessene Taxe der Notariatsacten billige Gebühren gesichert und die Beschwerden wegen Uebermaßes beseitigt werden, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, für die Notarien im Rheinkreise folgendes Gebühren-Regulativ beschlossen:

### Erste Abtheilung.

### Gebühren nach Verhältniß des Werthes des Gegenstandes.

#### Erste Klasse.

Artikel 1. Eins vom Hundert des Werthes von fünfhundert Gulden und darunter, ein halbes vom Hundert des Werthes über fünfhundert Gulden bis zu tausend Gulden, ein Viertel vom Hundert des Werthes über tausend bis zu fünftausend

Gulden; ein Sechstel vom Hundert des Werthes über fünftausend bis zu zehntausend Gulden einschließlich; ein Zehntel des weitern Werthes über zehntausend Gulden haben in dieser Progression die Notarien zu beziehen:

für Verkauf, Uebergabe von Liegenschaften, für Tausch derselben, nach dem Gegenstande des höheren Werthes, für Schenkung derselben unter Ehegatten, Collateralen und fremden Personen;

für Erbbestand auf den Betrag des zehnmaligen jährlichen Canons, für Zeitbestand auf die Summe der jährlichen Pachtzinsen; jedoch wird die Vereinigung der Miethsummen für die bedungenen Jahre niemals für mehr als für drei Pachtjahre zur Berechnung der proportionellen Gebühr gestattet; für Bestellung von Grundrenten.

Zusatz. Königliche Verordnung vom 29. Januar 1854:

Art. 3. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich kaufen oder steigern, so ist bei Berechnung der proportionellen Gebühr des Notärs der Preis nicht nach der Zahl der Acquirenten zu theilen, sondern ungetheilt zu Grunde zu legen. Nur wenn die gemeinschaftlichen Erwerber ihre Betheiligung an dem erworbenen Gegenstande mit Repartition des Preises in dem nämlichen Erwerbstitel verbriefen lassen, wird die Gebühr von dem Betrage der einzelnen Antheile nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des Tax-Regulatives berechnet.

Art. 5. Bei Versteigerungen von Liegenschaften auf Pacht sind die proportionellen Gebühren des Notärs nicht nach der Summe der Item eines jeden einzelnen Pächters, wie bei der Versteigerung auf Eigenthum (Artikel 2 des Tax-Regulatives), sondern aus der Totalsumme der jährlichen Pachtzinse sämmtlicher Grundstücke nach den Bestimmungen des Artikels 1 des Tax-Regulatives zu berechnen.

Art. 6. Wenn bei Licitationen von Liegenschaften Miterben oder sonstige Miteigenthümer steigern, so kann die proportionelle Gebühr ganz so berechnet werden, wie wenn Fremde steigern.

Artikel 2. Bei Versteigerungen von Liegenschaften wird die proportionelle Gebühr auf die Totalsumme oder das Facit der Item eines jeden einzelnen Steigerers erhoben.

## Zweite Klasse.

Artikel 3. Zwei Drittheile dieser proportionellen Gebühren dürfen bezogen werden:

für Schuldverschreibungen, Schuldbekenntnisse, Anlehen ohne Hypothekstellung;
für Cession, Anweisung, Delegation von Activ-Schulden;
für Einstandsverträge und Accorde über Lehrgelder;
für Assecuranz-Contracte;
für Leibrenten-Bestellung und zwar von dem Betrage der zehnfachen Rente;
für entgeltliche oder unentgeltliche Nießbrauch- und Servitut-Bestellung;
für Verkauf von Grund- oder emphyteutischen Renten von dem stipulirten Abkaufspreis;
für Verkauf von Mobilien, jedoch auf die Totalsumme des Protocolls;
für isolirte Schenkung oder Anschlag von Liegenschaften in directer Linie, ohne Unterschied: ob im Voraus oder auf Erbschaft hin;
für Schenkung unter Lebenden, von Mobilien unter Ehegatten, Collateralen und fremden Personen.

**Zusatz.** Königliche Verordnung vom 29. Januar 1854:

Art. 1. Wenn ein Cessionsact sich auf mehrere Forderungsposten erstreckt, so sind die proportionellen Gebühren des Notärs (Art. 3 des Tax-Regulatives) nicht nach den einzelnen cedirten Forderungsposten, sondern nach dem Gesammtbetrage der in demselben Acte cedirten Forderungen zu berechnen.

Art. 2. Wenn in einer Urkunde außer einem Verkaufs-, Versteigerungs- oder Verpachtungsgeschäfte zugleich eine Cession oder Delegation in der Weise mitverbrieft wird, daß der Veräußerer oder Verpächter den Preis oder Erlös an einen anwesenden und acceptirenden Dritten überträgt, so kann der Notär die proportionelle Gebühr von jedem dieser Verträge besonders beziehen.

Geschieht indessen ein solcher Forderungsübertrag an den Gläubiger des Verkäufers, Versteigerers oder Verpächters zum Behufe der Tilgung einer schon bestehenden Forderung in der Form einer Anweisung und ohne Novation, so begründet dieses Geschäft keinen besondern Gebührenansatz, es sei denn, daß der Kauf-, Pacht- oder Versteigerungserlös mehr als das Guthaben des Gläubigers beträgt, und dieser Mehrbetrag ihm ganz oder zum Theile mitcedirt wird, in welchem Falle — jedoch nur von dem cedirten Ueberschusse — die besondere Gebühr berechnet werden darf.

Wird bei einem Verkaufe oder einer Versteigerung auf

Eigenthum oder Zeitbestand zur Erhebung der Preise lediglich ein Geldeinnehmer aufgestellt, so können hiefür weder proportionelle noch fixe Gebühren angesprochen werden.

Art. 4. Wenn ein Kind von beiden Eltern und ohne daß die Gegenstände der Schenkung bezüglich ihres Ursprunges näher bezeichnet sind, beschenkt wird, so ist die proportionelle Gebühr des Notärs von der die geschenkten Gegenstände repräsentirenden ungetheilten Gesammtsumme nach Maßgabe der Art. 3, 4 und 18 des Tax-Regulatives zu berechnen.

### Dritte Klasse.

Artikel 4. Die Hälfte der in der voranstehenden ersten Klasse aufgestellten verhältnißmäßigen Gebühr stehet zu:

für Lieferungs-Contracte;

für Pacht über Weidgang und Fütterung von Vieh, von der Summe des ersten Bestandjahres;

für Pacht über eisern Vieh, nach dem Werth des Viehes;

für isolirte Schenkungen unter Lebenden von Mobiliar-Vermögen in directer Linie.

**Zusatz.** Sieh' unter Art. 3 den Art. 4 der königl. Verordnung vom 29. Januar 1854.

---

## Zweite Abtheilung.

### Gebühren, welche nach Berechnung der auf das Geschäft verwendeten Zeit oder nach Vacationen von Stunde zu Stunde bezogen werden.

Artikel 5. Allein im Verhältniß der aufgewandten Zeit, und zwar mit einem Gulden für die Stunde, werden bezahlt:

Inventarien, Rechnungen, Liquidationen, Abtheilungen ohne Uebergaben, und Repräsentation Abwesender in solchen Geschäften;

Mobiliarversteigerungen, Versteigerungen auf die Blum;

Compulsorialien auf der Schreibstube des Notärs oder vor dem Richter;

Respectsacten für den erforderlichen Consenz zur Heirath;

Protocolle, Referate und Verhandlungen vor dem Richter in freiwilligen Ehescheidungs- und Abtheilungs-Sachen und Hinterlegung der Protocolle auf der Gerichtskanzlei;

Urkunden über Hinterlegung und Rückgabe von hinterlegten Gegenständen;

Societäts-Contracte;
Vermögens-Abtretungen an Gläubiger, Accorde;
Stündungs-Vertrag zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern;
Ausbietungen zu Versteigerungen, welche nicht realisirt oder nicht ratihabirt worden.

Artikel 6. Auch steht es dem Notär frei, sich für den Verkauf und die Schenkungen von Mobilien, statt der proportionellen, die Vacations-Gebühren anzurechnen.

Dasselbe gilt auch für Erb- und Temporal-Bestand.

Artikel 7. Für einen Societäts-Contract dürfen drei Gulden als Minimum bezogen werden.

---

## Dritte Abtheilung.

### Fixe Gebühren, welche ohne Rücksicht auf Summen noch Zeit bezogen werden.

#### Erste Klasse.

Artikel 8. Mit drei Gulden werden bezahlt:
Eheberedungs-Rückscheine, Eröffnungs-Acte eines Testaments;
Anerkennung eines natürlichen Kindes.

#### Zweite Klasse.

Artikel 9. Mit zwei Gulden werden bezahlt:
Zurücknahme eines hinterlegten Testaments, Widerruf eines Testaments;
Resolution eines Contracts;
Präsentation- oder Protest-Urkunde eines Wechsels oder einer auf Ordre gestellten Anweisung.

#### Dritte Klasse.

Artikel 10. Mit einem Gulden werden folgende Acten bezahlt, als:
Zahlungsfrist, welche ein Gläubiger seinem Schuldner beraumt; Bescheinigung oder Beglaubigung einer Unterschrift, Vollmacht, Autorisation, Declaration, Certificat, Attestat, Notorietäts-Bescheinigung, Einwilligung, Acceptation, Acquiescirung, Ratification, Radiation, Renunciation, Remission, Abstehung, Quittung, Compromiß, und andere dergleichen einfache Acten.

Zusatz. Acceptationen von Cessionen von Seiten der cedirten Schuldner begründen, selbst wenn sie mit den Cessionen

gleichzeitig in einer Urkunde verbrieft werden, die im Artikel 10 des Taxregulativs vorgesehene fixe Gebühr. Es darf jedoch nach Art. 11 des Taxregulatives nur die einmalige fixe Gebühr von einem Gulden für alle in der Urkunde enthaltenen Acceptationen in Ansatz kommen.

Diese besondere fixe Gebühr fällt hinweg, wenn das betreffende Cessionsgeschäft in einem Versteigerungsacte mitverbrieft wird, und in den Versteigerungsbedingungen schon die Bestimmung enthalten ist, daß die Steigerer an den bezeichneten Cessionar zu bezahlen haben.

Werden mit einer Cession außer der Acceptation noch weitere Nebenbestimmungen von der im Artikel 10 des Taxregulatives bezeichneten Art, z. B. Quittung, Verzichtleistung u. s. w. mitverbrieft, so findet für letztere nach Artikel 11 des Taxregulatives ein besonderer Gebührenansatz nicht statt. Art. 7 der kgl. Verordnung vom 19. Januar 1854.

Artikel 11. Mehrere solcher Bestimmungen zugleich sind nur als eine Urkunde zu betrachten.

Artikel 12. Sind solche von detaillirter und bedeutender Conception, so werden sie mit dreißig Kreuzer weiter bezahlt.

Artikel 13. Erfordern sie einen besondern vorgängigen Zeitaufwand, zum Beispiel: Untersuchung der Familienpapiere, so werden hiefür die Vacationen nach Anzahl der Stunden bezahlt.

---

## Vierte Abtheilung.

### Gebühren für besonders tarifirte Geschäfte.

#### § 1. Für Bürgschaft und Hypothek-Bestellung und Rückkauf.

Artikel 14. Wird zu einem Schuldbrief Hypothek bestellt, so wird auch die geringste Güterbeschreibung, so wie das erste Blatt verbrauchten Stempelpapiers von der Dimension zu vierzehn Kreuzer mit einem Gulden bezahlt, und jedes folgende Blatt mit zwanzig Kreuzer, ein Blatt jedoch nicht weniger als zu zehn Güterstücken berechnet.

Diese Gebühr darf aber nur bezogen werden, wenn die hypothecirte Schuld ein hundert Gulden übersteigt. Für hypothecirte hundert Gulden und darunter wird nicht mehr als die Gebühr der einfachen Schuldverschreibungen ohne Unterpfand bewilligt.

Artikel 15. Dieser nämlichen Gebühr von einem Gulden für das erste Blatt und zwanzig Kreuzer für jedes folgende Blatt unterliegt der vorbedungene Rückkauf von liegendem Gut innerhalb der stipulirten Zeit.

Artikel 16. Bürgschaft, welche ursprünglich mit der Schuldverbriefung errichtet wird, eröffnet keine besondere Gebühr. Wird sie nachher ohne Güterverlegung bestellt, so hat der Notär dafür einen Gulden dreißig Kreuzer fix zu beziehen.

Wird ein Guts-Unterpfand damit verbunden, so wird dies im weitern, wie oben bestimmt, vergütet.

Artikel 17. An und für sich allein bestehende Cautionsleistung, zum Beispiel: für eine Verwaltung, mit oder ohne Gutsverlegung, wird wie Schuldverschreibung mit oder ohne solche bezahlt, und ebenso eine Bürgschaft für eine Person, welche sich vor Gericht zu stellen hat. Ist die Summe unbestimmt, so gibt ein solcher Act die fixe Gebühr von drei Gulden.

### § 2. Für Vermögensübergaben in directer Linie.

Artikel 18. Ist mit der Schenkung oder dem Anschlag von Liegenschaft und Fahrniß in directer Linie eine Vermögensübergabe (par donation entre vifs) verbunden, so darf der Notär für das Geschäft und die Urkunde der Uebergabe die proportionelle Gebühr der dritten Klasse in der ersten Abtheilung auf das ganze übergegebene Vermögen, ohne Unterschied des beweglichen oder unbeweglichen, jedoch nach Abzug der Schulden, beziehen.

Statt dieser proportionellen Gebühr steht es ihm auch frei, sich ausschließlich die Vacationsgebühr anzurechnen.

Zusatz. Sieh' unter Art. 3 den Art. 4 der kgl. Verordnung vom 29. Januar 1854.

### § 3. Für Transactionen.

Artikel 19. Wenn Transactionen keine proportionellen Gebühren für Cession von Immobilien, Mobilien, für Schuldverschreibungen oder andere eröffnen, so werden sie nach Vacationsstunden bezahlt.

### § 4. Für Testamente.

#### Absatz 1.

Artikel 20. Für ein in der Wohnung des Notärs aufzunehmendes Testament bezieht derselbe die ständige Gebühr von drei Gulden.

Wenn der Notär außer seiner Wohnung sich begibt, vier Gulden. Zur Nachtzeit sechs Gulden nebst der nach Art. 29

eröffneten Reise-Entschädigung, welche sich jedoch zur Nachtzeit um die Hälfte erhöhet.

Absatz 2.

Wird in Gemäßheit des Art. 1075 und der folgenden desselben Kapitels des Civilgesetzbuches eine Vermögensvertheilung der Eltern oder Großeltern unter ihre Kinder oder Enkel in Form eines Testaments aufgestellt, so hat der Notär für dieses Geschäft, ohne Rücksicht und Unterschied vorbegünstigender Verfügungen oder Legate, neben und zu der im voranstehenden Absatz 1 enthaltenen, auch noch die Vacationsgebühr zu beziehen.

Absatz 3.

Sollte sich ein Notär bei dieser in Absatz 1 und 2 vorgängigen Tarifirung der Testaments-Errichtung zu gering honorirt glauben für testamentarische Verfügungen von besonderer Wichtigkeit, Reichhaltigkeit, oder wegen anderweitiger, besonders erheblicher Umstände, so bleibt ihm unbenommen, sich ein höheres als das tarifmäßige Honorar, nach Vorschrift des Art. 39 der gegenwärtigen Verordnung, reguliren zu lassen, und steht gegen die hierin erfolgende Ordonnanz des bezirksgerichtlichen Präsidenten jedem interessirten Theile der Oppositionsweg des Artikels 40 offen.

## § 5. Für Ehecontracte.

Artikel 21. Gutsanschlag oder Schenkung unter Lebenden, oder auf den Todesfall in einem Ehecontracte errichtet, folgen respective denselben Regeln für die Gebühren, so daß der Ehecontract selbst entweder als Schenkungsact unter Lebenden oder als ein Testament betrachtet wird.

Auf jeden Fall aber, der Ehecontract enthalte was er wolle, ist das Minimum unter Handelsleuten drei Gulden, unter andern Personen zwei Gulden; das Maximum ist, wenn sich keine höheren proportionellen Gebühren ergeben, unter Handelsleuten zwölf Gulden, und unter andern Personen sechs Gulden.

Erfordert die inventarische Beschreibung des Beibringens mehr Zeit, als diese maxima, nach Vacationen betrachtet, vergüten, so wird die weitere Zeit mit der Vacationsgebühr von einem Gulden für die Stunde angerechnet.

§ 6. Artikel 22. Bei gerichtlichen Versteigerungen, wozu der Notär committirt wird, werden die präparatorischen

Protocolle und Versteigerungen bezahlt, die erste Rolle mit einem Gulden, jede folgende mit zwanzig Kreuzern.*)

---

## Fünfte Abtheilung.

### Expeditions-, Verifications-, Aufsuchungs- und Besorgungs-Gebühren.

§ 1. Artikel 23. Außer den vorgängigen, für die Urschriften angesetzten Gebühren, werden die Expeditionen oder Ausfertigungen, wenn solche von den Parteien begehrt werden, auf nachstehende Weise bezahlt:

für das erste Blatt, das auf jeder Seite wenigstens zwanzig Zeilen, jede zu fünfzehn Sylben, enthalten muß, dreißig Kreuzer, für jedes folgende Blatt fünfzehn Kreuzer.

Eine angefangene Seite wird für eine ganze oder für ein halbes Blatt bezahlt.

§ 2. Artikel 24. Dieselben Gebühren von dreißig Kreuzer für das erste Blatt und von fünfzehn Kreuzer für jedes folgende hat der Notär zu beziehen für Verification präsentirter Schriften.

§ 3. Artikel 25. Für die Aufsuchung einer Urkunde hat der Notär von dem ersten angegebenen Jahrgang zwölf Kreuzer und von jedem folgenden sechs Kreuzer zu beziehen. Für die Aufsuchung eines in dem nämlichen Jahr errichteten Actes wird nichts gebilligt.

Zusatz. Die durch den Artikel 25 des Taxregulatives den Notarien bewilligte Aufsuchungsgebühr kann nicht erhoben werden, wenn die Aufsuchung zum Zwecke der Ertheilung einer Expedition oder Abschrift der Urkunde oder eines Auszuges aus derselben geschehen ist. Art. 9 der kgl. Verordnung vom 29. Januar 1854.

§ 4. Artikel 26. Für die Führung der beiden Repertorien und Besorgung der Registrirung darf der am Sitze des Rentamts wohnende Notär vierzehn Kreuzer, der außerhalb dieses Sitzes wohnende zwei und zwanzig Kreuzer erheben.

§ 5. Artikel 27. Für die Besorgung der nach Artikel 67 und 68 des Handelsgesetzbuches den Notarien obliegenden Publicationen der Eheberedungen unter Handelsleuten werden, unabhängig von den Auszugsgebühren, jedem Notär ein

---

*) Die präparatorischen Versteigerungen wurden durch das Gesetz vom 11. September 1825 aufgehoben.

Gulden, einem außerhalb wohnenden überdies die besondern Auslagen vergütet.

§ 6. Artikel 28. Für die Besorgung eines Hypothekenauszuges werden dem Notär zwölf Kreuzer, und für die einer Legalisation sechs Kreuzer gebilligt.

---

## Sechste Abtheilung.

### Reise-Entschädigung.

Artikel 29. Wenn der Notär außerhalb seines Wohnorts berufen wird, so wird ihm für Reise- und Zehrungskosten für hin und her zusammen vergütet, nämlich:

für eine Stunde Entfernung ein Gulden 30 Kreuzer.
„ zwei „ „ drei „
„ drei „ „ vier „ 30 „
„ vier „ „ sechs „

für eine weitere Entfernung wird einem Notär innerhalb des Landcommissariats seines Wohnorts nichts ersetzt.

Der außerhalb des Landcommissariats gerufene Notär darf für die fünfte Stunde sechs Gulden, und für jede Stunde weiterer Entfernung drei Gulden beziehen, Alles für hin und her zusammen.

Zusatz. Wenn der Notär außerhalb seines Wohnortes berufen wird, so ist ihm für Reise- und Zehrungskosten für hin und her zusammen zu vergüten:

für eine Stunde Entfernung ein Gulden dreißig Kreuzer,
für zwei Stunden Entfernung drei Gulden,
für drei Stunden Entfernung vier Gulden dreißig Kreuzer,
für vier Stunden Entfernung sechs Gulden.

Rücksichtlich einer weitern Entfernung bleibt es bei den Vorschriften des Artikels 29, jedoch in der Art, daß der außerhalb des Landcommissariats gerufene Notär für die fünfte Stunde sechs Gulden und für jede Stunde weiterer Entfernung drei Gulden, Alles für hin und her zusammen, zu beziehen hat. Königl. Verordnung vom 11. Juli 1823 Nr. II.

Artikel 30. Mittelst dieser Reise-Entschädigung aber dürfen die Notarien keine Vacationsgebühren auf die Reisestunden anrechnen.

Artikel 31. Wenn dagegen der Notär sich an Ort und Stelle mit den Parteien beschäftiget, ohne daß es zur Errichtung einer Urkunde käme, so wird ihm diese Beschäftigungs-

zeit nach Vacationen bezahlt. Auf jeden Fall hat er drei Gulden als Minimum zu beziehen.

Artikel 32. Errichtet der Notär auf einer Reise Urkunden unter mehreren Parteien, so hat er die Reise-Entschädigung unter alle verhältnißmäßig zu vertheilen.

Zusatz. Errichtet der Notär auf einer Reise Urkunden unter mehreren Parteien, so hat er die Reise-Entschädigung unter Alle, welche die Reise verlangt haben, verhältnißmäßig zu vertheilen. Verordn. vom 11. Juli 1823. Nr. III.

Artikel 33. Für seine Beköstigung an Ort und Stelle kommt dem Notär keine besondere Entschädigung zu.

---

## Siebente Abtheilung.

### Allgemeine Verfügungen.

Artikel 34. Im Zweifel der Tarifirung eines, in der gegenwärtigen Classification nicht namhaft gemachten Notariatsgeschäfts, sind die Gebühren desselben nach der zu dem Act verwendeten Zeit zu berechnen.

Artikel 35. Für einen jeden Act aber steht dem Notär ein Gulden als Minimum zu.

Alle früheren Taxbestimmungen für Notariatsgeschäfte, Urkunden und Expeditionen, namentlich die Bestimmungen in dem Tarif vom 16. Februar 1807, Artikel 168 und folgende, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben, welche ohne Unterschied ganz allgemein gilt.

Artikel 36. Protocolle über Versteigerungen von Liegenschaften eröffnen jedoch dieses Minimum nicht auf den Kopf eines jeden einzelnen Ansteigerers, sondern wenn der Totalbetrag der proportionellen Gebühr geringer ist, als die Vacationsgebühr für die auf die Versteigerung verwendete Zeit, so darf der Notär diese Vacationsgebühr als Minimum für die Versteigerung erheben.

Artikel 37. Urkunden, welche bei einem Notär hinterlegt und dadurch executorisch werden, eröffnen dieselben Gebühren, wie wenn die Urkunde selbst vor dem Notär wäre errichtet worden.

Artikel 38. Die Notarien sind verbunden, nicht nur die zu den Acten oder zu dem Geschäfte verwendete Zeit bei der Taxe nach Vacationen in der Urkunde anzugeben, sondern auch alle übrigen Gebühren und Auslagen, bei einer Ordnungsstrafe von zwei bis fünf Gulden, unter jedem Protocolle und

unter jeder Ausfertigung zu verzeichnen, und dieses Verzeichniß von den Parteien unterzeichnen zu lassen.

Zusatz. Die Notarien sind verbunden, nicht nur die zu den Acten verwendete Zeit bei der Taxe nach Vacationen in der Urkunde anzugeben und solche von den Parteien selbst unterzeichnen zu lassen, sondern auch alle übrigen Gebühren und Auslagen, bei einer Ordnungsstrafe von zwei bis fünf Gulden, längstens in drei Wochen, vom Tage der durch das Rentamt erfolgten Registrirung, unter jeder Urkunde und unter jeder Ausfertigung zu verzeichnen. Kgl. Verordnung vom 11. Juli 1823. Nr. IV.

Artikel 39. Beschwerden der Parteien, daß der Notär das Geschäft zu sehr in Zeitlänge gezogen habe, so wie überhaupt die Regulirung der Parteien und des Notärs nach Inhalt der gegenwärtigen Taxordnung, werden durch den Präsidenten des Gerichts desjenigen Bezirkes, in welchem der Notär seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung der Parteien und der Notarien und auf Gutachten der Notariatsdisciplinarkammer kostenfrei erledigt.

Artikel 40. Die Ordonnanz des Präsidenten ist für Auslagen, Registrir-, Stempel- und Notarialgebühren executorisch. Doch stehet den Parteien dagegen der Weg der Opposition offen, welche, wie jede andere summarische Sache, auf Anhörung der königlichen Staatsprocuratur verhandelt wird.

Zusatz. Den Notarien steht es auch frei, für den Ersatz der von ihnen vorgelegten Registrirgebühren, in Gemäßheit des Artikels 30 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII., sich eine executorische Ordonnanz gegen die Partei bei dem betreffenden Friedensrichter ertheilen zu lassen. Königl. Verordnung vom 11. Juli 1823. Nr. V.

Artikel 41. Für die an den Notär zu machende Restitution der Registrir- und Stempelgebühr ist keine Appellation zuläßig.

Artikel 42. Für die Gebühren des Notärs bleibt das Urtheil des Bezirksgerichts, in erster oder letzter Instanz, nach der bestehenden allgemeinen Regel der Competenz.

Die Bestimmungen dieser Unserer Verordnung sind künftig auf das Genaueste zu beobachten, und soll dieselbe zu Jedermanns Wissenschaft durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht werden.

München, den 9. April 1822.

Gez. Maximilian Joseph.

## Berechnungs-Tabelle der proportionellen Gebühren,

welche die Notarien der Pfalz nach voranstehendem Tax-Regulativ zu beziehen haben.

| Capital-Werth. | | Gebühren | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | erster Klasse. | | | zweiter Klasse. | | | dritter Klasse. | | |
| fl | | fl | kr | ₰ | fl | kr | ₰ | fl | kr | ₰ |
| 5 | | — | 3 | — | — | 2 | — | — | 1 | 2 |
| 10 | | — | 6 | — | — | 4 | — | — | 3 | — |
| 15 | | — | 9 | — | — | 6 | — | — | 4 | 2 |
| 20 | | — | 12 | — | — | 8 | — | — | 6 | — |
| 25 | | — | 15 | — | — | 10 | — | — | 7 | 2 |
| 30 | | — | 18 | — | — | 12 | — | — | 9 | — |
| 35 | | — | 21 | — | — | 14 | — | — | 10 | 2 |
| 40 | | — | 24 | — | — | 16 | — | — | 12 | — |
| 45 | | — | 27 | — | — | 18 | — | — | 13 | 2 |
| 50 | | — | 30 | — | — | 20 | — | — | 15 | — |
| 55 | | — | 33 | — | — | 22 | — | — | 16 | 2 |
| 60 | | — | 36 | — | — | 24 | — | — | 18 | — |
| 65 | | — | 39 | — | — | 26 | — | — | 19 | 2 |
| 70 | | — | 42 | — | — | 28 | — | — | 21 | — |
| 75 | | — | 45 | — | — | 30 | — | — | 22 | 2 |
| 80 | | — | 48 | — | — | 32 | — | — | 24 | — |
| 85 | 1 | — | 51 | — | — | 34 | — | — | 25 | 2 |
| 90 | | — | 54 | — | — | 36 | — | — | 27 | — |
| 95 | | — | 57 | — | — | 38 | — | — | 28 | 2 |
| 100 | | 1 | — | — | — | 40 | — | — | 30 | — |
| 110 | | 1 | 6 | — | — | 44 | — | — | 33 | — |
| 120 | | 1 | 12 | — | — | 48 | — | — | 36 | — |
| 130 | | 1 | 18 | — | — | 52 | — | — | 39 | — |
| 140 | | 1 | 24 | — | — | 56 | — | — | 42 | — |
| 150 | | 1 | 30 | — | 1 | — | — | — | 45 | — |
| 160 | | 1 | 36 | — | 1 | 4 | — | — | 48 | — |
| 170 | | 1 | 42 | — | 1 | 8 | — | — | 51 | — |
| 180 | | 1 | 48 | — | 1 | 12 | — | — | 54 | — |
| 190 | | 1 | 54 | — | 1 | 16 | — | — | 57 | — |
| 200 | | 2 | — | — | 1 | 20 | — | 1 | — | — |
| 210 | | 2 | 6 | — | 1 | 24 | — | 1 | 3 | — |
| 220 | | 2 | 12 | — | 1 | 28 | — | 1 | 6 | — |
| 230 | | 2 | 18 | — | 1 | 32 | — | 1 | 9 | — |

| Capital-Werth. | | Gebühren erster Klasse. | | | zweiter Klasse. | | | dritter Klasse. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl | | fl | kr | ₰ | fl | kr | ₰ | fl | kr | ₰ |
| 240 | | 2 | 24 | — | 1 | 36 | — | 1 | 12 | — |
| 250 | | 2 | 30 | — | 1 | 40 | — | 1 | 15 | — |
| 260 | | 2 | 36 | — | 1 | 44 | — | 1 | 18 | — |
| 270 | | 2 | 42 | — | 1 | 48 | — | 1 | 21 | — |
| 280 | | 2 | 48 | — | 1 | 52 | — | 1 | 24 | — |
| 290 | | 2 | 54 | — | 1 | 56 | — | 1 | 27 | — |
| 300 | | 3 | — | — | 2 | — | — | 1 | 30 | — |
| 310 | | 3 | 6 | — | 2 | 4 | — | 1 | 33 | — |
| 320 | | 3 | 12 | — | 2 | 8 | — | 1 | 36 | — |
| 330 | | 3 | 18 | — | 2 | 12 | — | 1 | 39 | — |
| 340 | | 3 | 24 | — | 2 | 16 | — | 1 | 42 | — |
| 350 | | 3 | 30 | — | 2 | 20 | — | 1 | 45 | — |
| 360 | | 3 | 36 | — | 2 | 24 | — | 1 | 48 | — |
| 370 | 1 | 3 | 42 | — | 2 | 28 | — | 1 | 51 | — |
| 380 | | 3 | 48 | — | 2 | 32 | — | 1 | 54 | — |
| 390 | | 3 | 54 | — | 2 | 36 | — | 1 | 57 | — |
| 400 | | 4 | — | — | 2 | 40 | — | 2 | — | — |
| 410 | | 4 | 6 | — | 2 | 44 | — | 2 | 3 | — |
| 420 | | 4 | 12 | — | 2 | 48 | — | 2 | 6 | — |
| 430 | | 4 | 18 | — | 2 | 52 | — | 2 | 9 | — |
| 440 | | 4 | 24 | — | 2 | 56 | — | 2 | 12 | — |
| 450 | | 4 | 30 | — | 3 | — | — | 2 | 15 | — |
| 460 | | 4 | 36 | — | 3 | 4 | — | 2 | 18 | — |
| 470 | | 4 | 42 | — | 3 | 8 | — | 2 | 21 | — |
| 480 | | 4 | 48 | — | 3 | 12 | — | 2 | 24 | — |
| 490 | | 4 | 54 | — | 3 | 16 | — | 2 | 27 | — |
| 500 | | 5 | — | — | 3 | 20 | — | 2 | 30 | — |
| 510 | | 5 | 3 | — | 3 | 22 | — | 2 | 31 | 2 |
| 520 | | 5 | 6 | — | 3 | 24 | — | 2 | 33 | — |
| 530 | | 5 | 9 | — | 3 | 26 | — | 2 | 34 | 2 |
| 540 | | 5 | 12 | — | 3 | 28 | — | 2 | 36 | — |
| 550 | | 5 | 15 | — | 3 | 30 | — | 2 | 37 | 2 |
| 560 | ½ | 5 | 18 | — | 3 | 32 | — | 2 | 39 | — |
| 570 | | 5 | 21 | — | 3 | 34 | — | 2 | 40 | 2 |
| 580 | | 5 | 24 | — | 3 | 36 | — | 2 | 42 | — |
| 590 | | 5 | 27 | — | 3 | 38 | — | 2 | 43 | 2 |
| 600 | | 5 | 30 | — | 3 | 40 | — | 2 | 45 | — |

| Capital-Werth. | | Gebühren erster Klasse. | | | Gebühren zweiter Klasse. | | | Gebühren dritter Klasse. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl | | fl | kr | ₰ | fl | kr | ₰ | fl | kr | ₰ |
| 610 | | 5 | 33 | — | 3 | 42 | — | 2 | 46 | 2 |
| 620 | | 5 | 36 | — | 3 | 44 | — | 2 | 48 | — |
| 630 | | 5 | 39 | — | 3 | 46 | — | 2 | 49 | 2 |
| 640 | | 5 | 42 | — | 3 | 48 | — | 2 | 51 | — |
| 650 | | 5 | 45 | — | 3 | 50 | — | 2 | 52 | 2 |
| 660 | | 5 | 48 | — | 3 | 52 | — | 2 | 54 | — |
| 670 | | 5 | 51 | — | 3 | 54 | — | 2 | 55 | 2 |
| 680 | | 5 | 54 | — | 3 | 56 | — | 2 | 57 | — |
| 690 | | 5 | 57 | — | 3 | 58 | — | 2 | 58 | 2 |
| 700 | | 6 | — | — | 4 | — | — | 3 | — | — |
| 710 | | 6 | 3 | — | 4 | 2 | — | 3 | 1 | 2 |
| 720 | | 6 | 6 | — | 4 | 4 | — | 3 | 3 | — |
| 730 | | 6 | 9 | — | 4 | 6 | — | 3 | 4 | 2 |
| 740 | | 6 | 12 | — | 4 | 8 | — | 3 | 6 | — |
| 750 | | 6 | 15 | — | 4 | 10 | — | 3 | 7 | 2 |
| 760 | | 6 | 18 | — | 4 | 12 | — | 3 | 9 | — |
| 770 | | 6 | 21 | — | 4 | 14 | — | 3 | 10 | 2 |
| 780 | ½ | 6 | 24 | — | 4 | 16 | — | 3 | 12 | — |
| 790 | | 6 | 27 | — | 4 | 18 | — | 3 | 13 | 2 |
| 800 | | 6 | 30 | — | 4 | 20 | — | 3 | 15 | — |
| 810 | | 6 | 33 | — | 4 | 22 | — | 3 | 16 | 2 |
| 820 | | 6 | 36 | — | 4 | 24 | — | 3 | 18 | — |
| 830 | | 6 | 39 | — | 4 | 26 | — | 3 | 19 | 2 |
| 840 | | 6 | 42 | — | 4 | 28 | — | 3 | 21 | — |
| 850 | | 6 | 45 | — | 4 | 30 | — | 3 | 22 | 2 |
| 860 | | 6 | 48 | — | 4 | 32 | — | 3 | 24 | — |
| 870 | | 6 | 51 | — | 4 | 34 | — | 3 | 25 | 2 |
| 880 | | 6 | 54 | — | 4 | 36 | — | 3 | 27 | — |
| 890 | | 6 | 57 | — | 4 | 38 | — | 3 | 28 | 2 |
| 900 | | 7 | — | — | 4 | 40 | — | 3 | 30 | — |
| 910 | | 7 | 3 | — | 4 | 42 | — | 3 | 31 | 2 |
| 920 | | 7 | 6 | — | 4 | 44 | — | 3 | 33 | — |
| 930 | | 7 | 9 | — | 4 | 46 | — | 3 | 34 | 2 |
| 940 | | 7 | 12 | — | 4 | 48 | — | 3 | 36 | — |
| 950 | | 7 | 15 | — | 4 | 50 | — | 3 | 37 | 2 |
| 960 | | 7 | 18 | — | 4 | 52 | — | 3 | 39 | — |
| 970 | | 7 | 21 | — | 4 | 54 | — | 3 | 40 | 2 |

| Capital-Werth. | | Gebühren | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | erster Klasse. | | | zweiter Klasse. | | | dritter Klasse. | | |
| fl | | fl | xr | d | fl | xr | d | fl | xr | d |
| 980 | | 7 | 24 | — | 4 | 56 | — | 3 | 42 | — |
| 990 | 1/2 | 7 | 27 | — | 4 | 58 | — | 3 | 43 | 2 |
| 1000 | | 7 | 30 | — | 5 | — | — | 3 | 45 | — |
| 1010 | | 7 | 31 | 2 | 5 | 1 | — | 3 | 45 | 3 |
| 1020 | | 7 | 33 | — | 5 | 2 | — | 3 | 46 | 2 |
| 1030 | | 7 | 34 | 2 | 5 | 3 | — | 3 | 47 | 1 |
| 1040 | | 7 | 36 | — | 5 | 4 | — | 3 | 48 | — |
| 1050 | | 7 | 37 | 2 | 5 | 5 | — | 3 | 48 | 3 |
| 1060 | | 7 | 39 | — | 5 | 6 | — | 3 | 49 | 2 |
| 1070 | | 7 | 40 | 2 | 5 | 7 | — | 3 | 50 | 1 |
| 1080 | | 7 | 42 | — | 5 | 8 | — | 3 | 51 | — |
| 1090 | | 7 | 43 | 2 | 5 | 9 | — | 3 | 51 | 3 |
| 1100 | | 7 | 45 | — | 5 | 10 | — | 3 | 52 | 2 |
| 1110 | | 7 | 46 | 2 | 5 | 11 | — | 3 | 53 | 1 |
| 1120 | | 7 | 48 | — | 5 | 12 | — | 3 | 54 | — |
| 1130 | | 7 | 49 | 2 | 5 | 13 | — | 3 | 54 | 3 |
| 1140 | | 7 | 51 | — | 5 | 14 | — | 3 | 55 | 2 |
| 1150 | | 7 | 52 | 2 | 5 | 15 | — | 3 | 56 | 1 |
| 1160 | | 7 | 54 | — | 5 | 16 | — | 3 | 57 | — |
| 1170 | | 7 | 55 | 2 | 5 | 17 | — | 3 | 57 | 3 |
| 1180 | 1/4 | 7 | 57 | — | 5 | 18 | — | 3 | 58 | 2 |
| 1190 | | 7 | 58 | 2 | 5 | 19 | — | 3 | 59 | 1 |
| 1200 | | 8 | — | — | 5 | 20 | — | 4 | — | — |
| 1210 | | 8 | 1 | 2 | 5 | 21 | — | 4 | — | 3 |
| 1220 | | 8 | 3 | — | 5 | 22 | — | 4 | 1 | 2 |
| 1230 | | 8 | 4 | 2 | 5 | 23 | — | 4 | 2 | 1 |
| 1240 | | 8 | 6 | — | 5 | 24 | — | 4 | 3 | — |
| 1250 | | 8 | 7 | 2 | 5 | 25 | — | 4 | 3 | 3 |
| 1260 | | 8 | 9 | — | 5 | 26 | — | 4 | 4 | 2 |
| 1270 | | 8 | 10 | 2 | 5 | 27 | — | 4 | 5 | 1 |
| 1280 | | 8 | 12 | — | 5 | 28 | — | 4 | 6 | — |
| 1290 | | 8 | 13 | 2 | 5 | 29 | — | 4 | 6 | 3 |
| 1300 | | 8 | 15 | — | 5 | 30 | — | 4 | 7 | 2 |
| 1310 | | 8 | 16 | 2 | 5 | 31 | — | 4 | 8 | 1 |
| 1320 | | 8 | 18 | — | 5 | 32 | — | 4 | 9 | — |
| 1330 | | 8 | 19 | 2 | 5 | 33 | — | 4 | 9 | 3 |
| 1340 | | 8 | 21 | — | 5 | 34 | — | 4 | 10 | 2 |

| Capital-Werth. | | Gebühren erster Klasse. | | | zweiter Klasse. | | | dritter Klasse. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl | | fl | xr | d | fl | xr | d | fl | xr | d |
| 1350 | | 8 | 22 | 2 | 5 | 35 | — | 4 | 11 | 1 |
| 1360 | | 8 | 24 | — | 5 | 36 | — | 4 | 12 | — |
| 1370 | | 8 | 25 | 2 | 5 | 37 | — | 4 | 12 | 3 |
| 1380 | | 8 | 27 | — | 5 | 38 | — | 4 | 13 | 2 |
| 1390 | | 8 | 28 | 2 | 5 | 39 | — | 4 | 14 | 1 |
| 1400 | | 8 | 30 | — | 5 | 40 | — | 4 | 15 | — |
| 1410 | | 8 | 31 | 2 | 5 | 41 | — | 4 | 15 | 3 |
| 1420 | | 8 | 33 | — | 5 | 42 | — | 4 | 16 | 2 |
| 1430 | | 8 | 34 | 2 | 5 | 43 | — | 4 | 17 | 1 |
| 1440 | | 8 | 36 | — | 5 | 44 | — | 4 | 18 | — |
| 1450 | | 8 | 37 | 2 | 5 | 45 | — | 4 | 18 | 3 |
| 1460 | | 8 | 39 | — | 5 | 46 | — | 4 | 19 | 2 |
| 1470 | | 8 | 40 | 2 | 5 | 47 | — | 4 | 20 | 1 |
| 1480 | | 8 | 42 | — | 5 | 48 | — | 4 | 21 | — |
| 1490 | | 8 | 43 | 2 | 5 | 49 | — | 4 | 21 | 3 |
| 1500 | | 8 | 45 | — | 5 | 50 | — | 4 | 22 | 2 |
| 1510 | | 8 | 46 | 2 | 5 | 51 | — | 4 | 23 | 1 |
| 1520 | | 8 | 48 | — | 5 | 52 | — | 4 | 24 | — |
| 1530 | 1/4 | 8 | 49 | 2 | 5 | 53 | — | 4 | 24 | 3 |
| 1540 | | 8 | 51 | — | 5 | 54 | — | 4 | 25 | 2 |
| 1550 | | 8 | 52 | 2 | 5 | 55 | — | 4 | 26 | 1 |
| 1560 | | 8 | 54 | — | 5 | 56 | — | 4 | 27 | — |
| 1570 | | 8 | 55 | 2 | 5 | 57 | — | 4 | 27 | 3 |
| 1580 | | 8 | 57 | — | 5 | 58 | — | 4 | 28 | 2 |
| 1590 | | 8 | 58 | 2 | 5 | 59 | — | 4 | 29 | 1 |
| 1600 | | 9 | — | — | 6 | — | — | 4 | 30 | — |
| 1610 | | 9 | 1 | 2 | 6 | 1 | — | 4 | 30 | 3 |
| 1620 | | 9 | 3 | — | 6 | 2 | — | 4 | 31 | 2 |
| 1630 | | 9 | 4 | 2 | 6 | 3 | — | 4 | 32 | 1 |
| 1640 | | 9 | 6 | — | 6 | 4 | — | 4 | 33 | — |
| 1650 | | 9 | 7 | 2 | 6 | 5 | — | 4 | 33 | 3 |
| 1660 | | 9 | 9 | — | 6 | 6 | — | 4 | 34 | 2 |
| 1670 | | 9 | 10 | 2 | 6 | 7 | — | 4 | 35 | 1 |
| 1680 | | 9 | 12 | — | 6 | 8 | — | 4 | 36 | — |
| 1690 | | 9 | 13 | 2 | 6 | 9 | — | 4 | 36 | 3 |
| 1700 | | 9 | 15 | — | 6 | 10 | — | 4 | 37 | 2 |
| 1710 | | 9 | 16 | 2 | 6 | 11 | — | 4 | 38 | 1 |

| Capital-Werth. | | Gebühren | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | erster Klasse. | | | zweiter Klasse. | | | dritter Klasse. | | |
| fl | | fl | xr | ₰ | fl | xr | ₰ | fl | xr | ₰ |
| 1720 | | 9 | 18 | — | 6 | 12 | — | 4 | 39 | — |
| 1730 | | 9 | 19 | 2 | 6 | 13 | — | 4 | 39 | 3 |
| 1740 | | 9 | 21 | — | 6 | 14 | — | 4 | 40 | 2 |
| 1750 | | 9 | 22 | 2 | 6 | 15 | — | 4 | 41 | 1 |
| 1760 | | 9 | 24 | — | 6 | 16 | — | 4 | 42 | — |
| 1770 | | 9 | 25 | 2 | 6 | 17 | — | 4 | 42 | 3 |
| 1780 | | 9 | 27 | — | 6 | 18 | — | 4 | 43 | 2 |
| 1790 | | 9 | 28 | 2 | 6 | 19 | — | 4 | 44 | 1 |
| 1800 | | 9 | 30 | — | 6 | 20 | — | 4 | 45 | — |
| 1810 | | 9 | 31 | 2 | 6 | 21 | — | 4 | 45 | 3 |
| 1820 | | 9 | 33 | — | 6 | 22 | — | 4 | 46 | 2 |
| 1830 | | 9 | 34 | 2 | 6 | 23 | — | 4 | 47 | 1 |
| 1840 | | 9 | 36 | — | 6 | 24 | — | 4 | 48 | — |
| 1850 | | 9 | 37 | 2 | 6 | 25 | — | 4 | 48 | 3 |
| 1860 | | 9 | 39 | — | 6 | 26 | — | 4 | 49 | 2 |
| 1870 | | 9 | 40 | 2 | 6 | 27 | — | 4 | 50 | 1 |
| 1880 | | 9 | 42 | — | 6 | 28 | — | 4 | 51 | — |
| 1890 | | 9 | 43 | 2 | 6 | 29 | — | 4 | 51 | 3 |
| 1900 | 1/4 | 9 | 45 | — | 6 | 30 | — | 4 | 52 | 2 |
| 1910 | | 9 | 46 | 2 | 6 | 31 | — | 4 | 53 | 1 |
| 1920 | | 9 | 48 | — | 6 | 32 | — | 4 | 54 | — |
| 1930 | | 9 | 49 | 2 | 6 | 33 | — | 4 | 54 | 3 |
| 1940 | | 9 | 51 | — | 6 | 34 | — | 4 | 55 | 2 |
| 1950 | | 9 | 52 | 2 | 6 | 35 | — | 4 | 56 | 1 |
| 1960 | | 9 | 54 | — | 6 | 36 | — | 4 | 57 | — |
| 1970 | | 9 | 55 | 2 | 6 | 37 | — | 4 | 57 | 3 |
| 1980 | | 9 | 57 | — | 6 | 38 | — | 4 | 58 | 2 |
| 1990 | | 9 | 58 | 2 | 6 | 39 | — | 4 | 59 | 1 |
| 2000 | | 10 | — | — | 6 | 40 | — | 5 | — | — |
| 2100 | | 10 | 15 | — | 6 | 50 | — | 5 | 7 | 2 |
| 2200 | | 10 | 30 | — | 7 | — | — | 5 | 15 | — |
| 2300 | | 10 | 45 | — | 7 | 10 | — | 5 | 22 | 2 |
| 2400 | | 11 | — | — | 7 | 20 | — | 5 | 30 | — |
| 2500 | | 11 | 15 | — | 7 | 30 | — | 5 | 37 | 2 |
| 2600 | | 11 | 30 | — | 7 | 40 | — | 5 | 45 | — |
| 2700 | | 11 | 45 | — | 7 | 50 | — | 5 | 52 | 2 |
| 2800 | | 12 | — | — | 8 | — | — | 6 | — | — |

| Capital-Werth. | | Gebühren | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | erster Klasse. | | | zweiter Klasse. | | | dritter Klasse. | | |
| fl | | fl | xr | ₰ | fl | xr | ₰ | fl | xr | ₰ |
| 2900 | | 12 | 15 | — | 8 | 10 | — | 6 | 7 | 2 |
| 3000 | $\frac{1}{4}$ | 12 | 30 | — | 8 | 20 | — | 6 | 15 | — |
| 4000 | | 15 | — | — | 10 | — | — | 7 | 30 | — |
| 5000 | | 17 | 30 | — | 11 | 40 | — | 8 | 45 | — |
| 5010 | | 17 | 31 | — | 11 | 40 | $2\frac{2}{3}$ | 8 | 45 | 2 |
| 5020 | | 17 | 32 | — | 11 | 41 | $1\frac{1}{3}$ | 8 | 46 | — |
| 5030 | | 17 | 33 | — | 11 | 42 | — | 8 | 46 | 2 |
| 5040 | | 17 | 34 | — | 11 | 42 | $2\frac{2}{3}$ | 8 | 47 | — |
| 5050 | | 17 | 35 | — | 11 | 43 | $1\frac{1}{3}$ | 8 | 47 | 2 |
| 5060 | | 17 | 36 | — | 11 | 44 | — | 8 | 48 | — |
| 5070 | | 17 | 37 | — | 11 | 44 | $2\frac{2}{3}$ | 8 | 48 | 2 |
| 5080 | | 17 | 38 | — | 11 | 45 | $1\frac{1}{3}$ | 8 | 49 | — |
| 5090 | | 17 | 39 | — | 11 | 46 | — | 8 | 49 | 2 |
| 5100 | | 17 | 40 | — | 11 | 46 | $2\frac{2}{3}$ | 8 | 50 | — |
| 5200 | | 17 | 50 | — | 11 | 53 | $1\frac{1}{3}$ | 8 | 55 | — |
| 5300 | $\frac{1}{6}$ | 18 | — | — | 12 | — | — | 9 | — | — |
| 5400 | | 18 | 10 | — | 12 | 6 | $2\frac{2}{3}$ | 9 | 5 | — |
| 5500 | | 18 | 20 | — | 12 | 13 | $1\frac{1}{3}$ | 9 | 10 | — |
| 5600 | | 18 | 30 | — | 12 | 20 | — | 9 | 15 | — |
| 5700 | | 18 | 40 | — | 12 | 26 | $2\frac{2}{3}$ | 9 | 20 | — |
| 5800 | | 18 | 50 | — | 12 | 33 | $1\frac{1}{3}$ | 9 | 25 | — |
| 5900 | | 19 | — | — | 12 | 40 | — | 9 | 30 | — |
| 6000 | | 19 | 10 | — | 12 | 46 | $2\frac{2}{3}$ | 9 | 35 | — |
| 7000 | | 20 | 50 | — | 13 | 53 | $1\frac{1}{3}$ | 10 | 25 | — |
| 8000 | | 22 | 30 | — | 15 | — | — | 11 | 15 | — |
| 9000 | | 24 | 10 | — | 16 | 6 | $2\frac{2}{3}$ | 12 | 5 | — |
| 10,000 | | 25 | 50 | — | 17 | 13 | $1\frac{1}{3}$ | 12 | 55 | — |
| 10,100 | | 25 | 56 | — | 17 | 17 | $1\frac{1}{3}$ | 12 | 58 | — |
| 10,200 | | 26 | 2 | — | 17 | 21 | $1\frac{1}{3}$ | 13 | 1 | — |
| 10,300 | | 26 | 8 | — | 17 | 25 | $1\frac{1}{3}$ | 13 | 4 | — |
| 10,400 | | 26 | 14 | — | 17 | 29 | $1\frac{1}{3}$ | 13 | 7 | — |
| 10,500 | | 26 | 20 | — | 17 | 33 | $1\frac{1}{3}$ | 13 | 10 | — |
| 10,600 | $\frac{1}{10}$ | 26 | 26 | — | 17 | 37 | $1\frac{1}{3}$ | 13 | 13 | — |
| 10,700 | | 26 | 32 | — | 17 | 41 | $1\frac{1}{3}$ | 13 | 16 | — |
| 10,800 | | 26 | 38 | — | 17 | 45 | $1\frac{1}{3}$ | 13 | 19 | — |
| 10,900 | | 26 | 44 | — | 17 | 49 | $1\frac{1}{3}$ | 13 | 22 | — |
| 11,000 | | 26 | 50 | — | 17 | 53 | $1\frac{1}{3}$ | 13 | 25 | — |

| Capital-Werth. | | Gebühren | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | erster Klasse. | | | zweiter Klasse. | | | dritter Klasse. | | |
| fl | | fl | kr | h | fl | kr | h | fl | kr | h |
| 12,000 | 1/10 | 27 | 50 | — | 18 | 33 | 1⅓ | 13 | 55 | — |
| 13,000 | | 28 | 50 | — | 19 | 13 | 1⅓ | 14 | 25 | — |
| 14,000 | | 29 | 50 | — | 19 | 53 | 1⅓ | 14 | 55 | — |
| 15,000 | | 30 | 50 | — | 20 | 33 | 1⅓ | 15 | 25 | — |
| 16,000 | | 31 | 50 | — | 21 | 13 | 1⅓ | 15 | 55 | — |
| 17,000 | | 32 | 50 | — | 21 | 53 | 1⅓ | 16 | 25 | — |
| 18,000 | | 33 | 50 | — | 22 | 33 | 1⅓ | 16 | 55 | — |
| 19,000 | | 34 | 50 | — | 23 | 13 | 1⅓ | 17 | 25 | — |
| 20,000 | | 35 | 50 | — | 23 | 53 | 1⅓ | 17 | 55 | — |
| 30,000 | | 45 | 50 | — | 30 | 33 | 1⅓ | 22 | 55 | — |
| 40,000 | | 55 | 50 | — | 37 | 13 | 1⅓ | 27 | 55 | — |
| 50,000 | | 65 | 50 | — | 43 | 53 | 1⅓ | 32 | 55 | — |
| 60,000 | | 75 | 50 | — | 50 | 33 | 1⅓ | 37 | 55 | — |
| 70,000 | | 85 | 50 | — | 57 | 13 | 1⅓ | 42 | 55 | — |
| 80,000 | | 95 | 50 | — | 63 | 53 | 1⅓ | 47 | 55 | — |
| 90,000 | | 105 | 50 | — | 70 | 33 | 1⅓ | 52 | 55 | — |
| 100,000 | | 115 | 50 | — | 77 | 13 | 1⅓ | 57 | 55 | — |

## II.

## Art. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar 1854,

welcher die Gebühren der instrumentarischen Zeugen regulirt.

Die Gebühren der zur Aufnahme einer Notariatsurkunde zugezogenen Zeugen unterliegen der freiwilligen Festsetzung zwischen den Parthien und den Zeugen.

In Ermangelung einer solchen Uebereinkunft wird angenommen, daß der Notär auf Rechnung der Parthien jedem Zeugen die bisher üblichen Gebühren:

von 7 Kreuzern bei einem gewöhnlichen Notariatsacte;
von 12 Kreuzern bei einer letzten Willensverordnung;
von 15 Kreuzern für jede Vacation von drei Stunden bei Geschäften von größerer Ausdehnung

zu bezahlen habe.

# III.

## Allerhöchste Verordnung vom 22. September 1825,

die Taxen und Gebühren in Geschäftssachen, von denen das Gesetz vom 11. September 1825 handelt, betreffend.

---

1) Der Bürgermeister oder Adjunct, wenn er in Sterbfällen zu augenblicklicher Sicherung der Verlassenschaften sein Amtssiegel nach Art. 2 des Gesetzes anlegt, hat dafür keine Gebühr anzusprechen.

2) Wenn bei der vom Friedensrichter vorgenommenen Siegelanlegung der bestellte Wächter Bezahlung verlangt, so bekommt derselbe täglich:
   a. in den ersten zwölf Tagen 12 kr.,
   b. in den folgenden Tagen 6 kr.

   Dem Friedensrichter bleibt es jedoch vorbehalten, aus besonders erheblichen Gründen diese Gebühr bis zum doppelten Betrage zu erhöhen.

3) Der Friedensrichter und dessen Gerichtsschreiber haben für die Abnahme und Verificirung der Siegel (Art. 3 des Gesetzes) nur die Gebühr einer einzigen Vacation zu beziehen. Für Reise-Entschädigung dürfen sie dabei die ihnen nach der Taxordnung vom 16. Februar 1807 zuständige Vacationsgebühr, verhältnißmäßig nach der Zahl der Stunden hin und her, erheben.

4) Dem inventirenden Notär wird für die weiteren Aufsiegelungen, Wiederversiegelungen und dadurch veranlaßte Vormerkungen in dem Inventar-Protocolle (Art. 3 des Gesetzes) eine besondere Vergütung nicht geleistet, auch wird dafür an das Rentamt eine besondere Gebühr nicht entrichtet.

5) Experten, welche bei allen im Gesetze vom 11. September 1825 berührten Geschäften gebraucht werden, bekommen, wenn sie Bezahlung verlangen, für ihre Verrichtungen:
   a. innerhalb der Gemeinde ihres Wohnortes und in dem Umfange einer Stunde derselben für jede Vacation:
      Handwerks- und Ackersleute 40 kr.,
      Geometer und andere Kunstverständige zwei Gulden;
   b. außerhalb der Gemeinde ihres Wohnortes oder eines Umfanges derselben von einer Stunde:

Handwerks- und Ackersleute für die erste Vacation einen Gulden zwanzig Kreuzer, für jede folgende Vacation einen Gulden;
Geometer und andere Kunstverständige für die erste Vacation drei Gulden, für jede folgende zwei Gulden.

6) Für Verrichtungen innerhalb einer Stunde Wegs wird den Experten keine Reisegebühr vergütet, für eine weitere Entfernung, alsdann aber auch mit Anrechnung der ersten Stunde, erhalten:
Geometer und andere Kunstverständige einen Gulden für jede Stunde hin und her zusammen,
Handwerks- und Ackersleute zwei Drittheile dieser Reisegebühr.

7) Für ein Gesuch an das Gericht um Bestätigung des Gutachtens eines Familienrathes in Betreff der Veräußerung von Immobilien der Minderjährigen und Interdicirten, oder der Aufnahme eines Anlehens für dieselben, dürfen die Anwälte künftig nur die Gebühr von zwei und vierzig Kreuzern anrechnen.

Darunter ist auch die Gebühr für die Abholung der richterlichen Ordonnanzen und für die Mittheilung an das öffentliche Ministerium begriffen.

Ein solches Gesuch bedarf der Ausfertigung nicht.

---

## IV.

## Gesetz vom 11. September 1825,

die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bei denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, betreffend.

---

**Maximilian Joseph,**
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns zu Beseitigung der Beschwerden gegen die überflüssigen und lästigen, durch die Gesetzgebung im Rheinkreise angeordneten Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bei denjenigen Vermögens-Abtheilungen

und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, und zur Abhülfe des daraus vorzüglich den Pflegbefohlenen durch vergrößerte Kosten entstehenden Nachtheiles, Vortrag erstatten lassen und verordnen nach Vernehmung des Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

## I.

### Von der Anzeigung der Sterbfälle und von der Besieglung.

Artikel 1. Die Beamten des Civilstandes sollen die Sterbfälle öffentlicher Depositare und derjenigen Personen, welche minderjährige, interdicirte oder nicht anwesende Erben hinterlassen, und überhaupt in allen Fällen, wo die bestehenden Gesetze eine Versieglung von Amtswegen anordnen, dem Friedensrichter des Kantons ohne Verzug und längstens den zweiten Tag nach dem Tage der Eintragung des Sterbeactes, gegen Vergütung des Botenlohns aus der Verlassenschaft, anzeigen, bei einer durch das Bezirksgericht zu verhängenden Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Gulden für den Uebertretungsfall.

Artikel 2. In allen Gemeinden außerhalb des Wohnsitzes des Friedensrichters soll auch, bei Vermeidung gleicher Strafe, in den gesetzlichen Fällen der Versieglung, der Bürgermeister vorläufig zur augenblicklichen Bewahrung seine Amtssiegel anlegen, ohne daß es der Errichtung eines Protocolls darüber bedürfe, jedoch unbeschadet seiner Verpflichtung zur Anzeige des Sterbfalles.

Wenn der Bürgermeister abwesend, gesetzlich verhindert oder bei der Verlassenschaft des Verstorbenen betheiligt ist, so soll der Adjunct und in kleinen Gemeinden, wo sich kein Adjunct befindet, der functionirende Municipalrath die Versieglung vornehmen.

Artikel 3. Bei Abnahme der Siegel haben Friedensrichter und Gerichtsschreiber vor Allem sämmtliche angelegte Siegel zu verificiren, und wenn die Aufsieglung und Inventarisation der unter Siegel befindlichen Gegenstände in drei Stunden nicht beendigt werden kann, so hat der Notar, durch welchen inventirt wird, die Wiederversieglung und die weitere Aufsieglung mittelst seines eignen Amtssiegels vorzunehmen und jedesmal seine weitere Aufsieglung in dem Inventarisations-Protocolle blos vorzumerken.

Artikel 4. Die betreffenden Verfügungen des im Rheinkreise bestehenden Strafgesetzbuches kommen auch auf die Er-

brechung der durch Bürgermeister, Adjuncten oder Notäre angelegten Siegel in Anwendung.

## II.

## Von den Förmlichkeiten der freiwilligen gerichtlichen Veräußerung der Mobilien.

Artikel 5. In allen jenen Fällen, in welchen, nach Vorschrift der Gesetze, die freiwillige Veräußerung von Mobilien durch öffentliche Versteigerung an den Letzt- und Meistbietenden zu geschehen hat, soll diese vor einem öffentlichen Notär abgehalten werden.

Artikel 6. Dasselbe findet statt, wenn Renten jeder Art auf solche Weise zu veräußern sind.

Auch die alten Grundrenten sind in Beziehung auf die freiwillige gerichtliche Veräußerung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Veräußerung der Mobilien zu behandeln.

Artikel 7. Die Bekanntmachung soll durch die Schelle oder auf andere ortsübliche Art zum Mindesten drei Mal vorgenommen werden, nämlich: das erste Mal wenigstens acht Tage vor der Versteigerung, dann am Vorabend, und zuletzt unmittelbar vor derselben.

Die beiden ersten Bekanntmachungen sollen in einer oder mehreren Gemeinden, je nach deren Größe und örtlicher Lage und nach der Wichtigkeit der Gegenstände, vorgenommen werden.

Artikel 8. Ueberdies sollen Versteigerungen in Städten oder Gemeinden, welche ein Anzeigeblatt haben, zuvor in dasselbe und überall Versteigerungen von Wein- und Waarenlagern, von Frucht-Magazinen, ganzen Handlungsläden, Fabriken und Bibliotheken u. dgl., sowie von namhaften Kostbarkeiten und von Renten jeder Summe wenigstens vierzehn Tage zuvor in das Kreis-Intelligenzblatt eingerückt werden.

Artikel 9. Nur solche Gegenstände, welche sich nicht acht Tage lang vor Verderbniß bewahren lassen, können nach einer ersten Bekanntmachung am Vorabend, und einer zweiten am Tage der Versteigerung, veräußert werden.

Hiezu darf die gerichtliche Ermächtigung, wo sie nach den Gesetzen erfordert wird, bei dem Friedensgerichte des Kantons ausnahmsweise eingeholt werden.

Artikel 10. Außer den Betheiligten liegt die Sorge für gehörige und zweckmäßige Bekanntmachung der zu versteigernden Gegenstände der Amtspflicht des Notärs besonders ob.

Das Versteigerungs-Protocoll muß enthalten, wo, wie oft und auf welche Weise die Bekanntmachung geschehen sei.

Artikel 11. Die Publications-Belege, sowohl diejenigen, welche der Ausrufer, soviel ihn betrifft, gegen seine Publicationsgebühr einzubringen hat, als auch andere, bewahrt der Notär zu dem Versteigerungs-Protocoll stempel- und registrirungsfrei.

Auch können die Erklärungen der Ausrufer, Bürgermeister und Adjuncten zur Beurkundung der Publication in das Versteigerungs-Protocoll aufgenommen werden.

### III.

### Von den Förmlichkeiten der freiwilligen gerichtlichen Veräußerung liegender Güter, welche Pflegebefohlenen ausschließlich zustehen.

Artikel 12. Wenn der Familienrath über die absolute Nothwendigkeit oder evidente Nützlichkeit der Veräußerung von Liegenschaften, welche lediglich minderjährigen oder interdicirten Personen zugehören, berathschlagt, so kann zugleich die Abschätzung der Güter durch einen bis drei von dem Vormund mitgebrachte Sachverständige in das Familien-Berathungs-Protocoll aufgenommen und vor dem Friedensrichter beschworen werden.

Artikel 13. Sind in diesem Falle die Abschätzer in ihrer Taxation verschieden, so soll auch der Familienrath seine Erklärung über den Werth der Güter zu demselben Protocoll geben.

Artikel 14. Der Familienrath setzt zugleich die wesentlichen Bedingungen der Versteigerung fest und wählt einen Notär zur Vornahme derselben.

Artikel 15. Erhält der Beschluß des Familienraths zur Versteigerung sowie die Wahl des Notärs die in den Gesetzen verordnete gerichtliche Bestätigung, so beauftragt das Bezirksgericht sogleich den gewählten Notär mit der Versteigerung.

Artikel 16. Erreicht der Erlös den Gesammtbetrag der Abschätzung, so ist die Versteigerung sofort definitiv.

Artikel 17. Wird dieser Gesammtbetrag nicht erlöset, und war die Versteigerung wegen absoluter Nothwendigkeit genehmigt worden, so kann diese dennoch durch Stimmeneinheit des Familienrathes binnen acht Tagen bestätigt werden.

Artikel 18. Die Steigerer bleiben gebunden, wenn die Bestätigung des Familienrathes in den ersten acht Tagen nach der Versteigerung erfolgt.

Artikel 19. Ist in dem obigen Fall der Versteigerung wegen absoluter Nothwendigkeit nicht die Stimmeneinheit für die Bestätigung, oder war die Versteigerung wegen

evidenter Nützlichkeit ergangen, so kann, wenn die Versteigerung den Abschätzungspreis nicht erreicht hat, das Gericht auf eine neue Berathschlagung des Familienraths verordnen, daß der Zuschlag bei einer abermaligen Versteigerung auch unter dem Abschätzungspreise statt haben soll.

Das Gericht setzt dann zur Versteigerung eine neue Frist fest, welche nicht unter vierzehn Tagen vom Tage der Einrückung in die öffentlichen Blätter angefangen sein darf.

Diese zweite Versteigerung hat, wie die erste, auf die hiernächst bezeichnete Weise zu geschehen.

Artikel 20. Jede Versteigerung muß wenigstens vierzehn Tage zuvor durch das Kreis-Intelligenzblatt*) unter der Bezeichnung der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, Profession und Wohnort, sowie des Vormundes, Nebenvormundes und des beauftragten Notärs mit summarischer Angabe der Liegenschaften, bekannt gemacht werden. Zur summarischen Angabe der Liegenschaften reicht hin, die Art der Gebäulichkeiten und im Allgemeinen oder im Ganzen das Maaß der Feldgüter an Garten-, Acker-, Wiesenland, Weinbergen u. s. f. anzuführen.

Artikel 21. Nebst dem soll die Bekanntmachung durch die Schelle oder auf andere ortsübliche Weise in den Gemeinden, wo das Gut gelegen ist, und in den anstoßenden Banngemeinden**) an drei aufeinander folgenden Sonntagen, sodann in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung abgehalten wird, nochmals kurz zuvor stattfinden.

Hat die Gemeinde, in welcher die Versteigerung vorgenommen wird, ein Anzeigeblatt, so soll auch die Bekanntmachung wenigstens ein Mal in dasselbe eingerückt werden.

Artikel 22. Versteigerung und Zuschlag geschehen nach Ortsgebrauch.

Artikel 23. Die Publication wird nach Inhalt des obigen Art. 11 beurkundet.

## IV.

### Von den Förmlichkeiten der freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen unbeweglicher Güter, welche zu Beneficiar-Erbschaften oder zu Vacantmassen gehören.

Artikel 24. Beneficiar-Erben und Curatoren vacanter Erbschaften haben bei der Versteigerung der Liegenschaften für

*) Ist durch Art. 19 des Zwangsveräußerungs-Gesetzes vom 23. Mai 1846 aufgehoben. Sieh' diesen Artikel.

**) Die Bekanntmachung braucht nach dem eben citirten Art. 19 nicht mehr in den anstoßenden Banngemeinden stattzufinden.

die Art und Weise der Bekanntmachung und des Zuschlags die Förmlichkeiten zu beobachten, welche oben Art. 20, 21, 22 und 23 vorgeschrieben sind.

Artikel 25. Das Bezirksgericht soll zu der Versteigerung einen Notär ernennen.

## V.

## Von den Förmlichkeiten der gerichtlichen Theilungen, oder den abtheilungshalber nöthigen Veräußerungen (Licitationen).

Artikel 26. Wenn die Gerichte zu Theilungen, oder abtheilungshalber zu Veräußerungen ermächtigen, so ernennen sie zugleich, nach Antrag der Bittsteller, oder von Amtswegen, einen oder mehrere Experten für die Abschätzung und Bildung der Loose, und verweisen das Theilungsgeschäft oder die Licitation vor einen auf gleiche Weise zu bezeichnenden Notär.

Artikel 27. Die Experten können, nach ihrer gerichtlichen Beeidigung, ihre Abschätzung und Bildung der Loose vor dem beauftragten Notär zu Protocoll geben.

Artikel 28. Wenn in den Fällen, wo das Richteramt lediglich wegen Ermächtigung zur Theilung und Licitation angerufen werden mußte, alle Theilhaber mit den Verrichtungen der Experten zufrieden sind, so bedarf es nicht, für den Abschluß des Geschäfts, der vorgängigen gerichtlichen Genehmigung der Verrichtung der Experten.

Artikel 29. Erheben sich vor dem Notär Streitigkeiten, die eine gerichtliche Entscheidung erfordern, so nimmt er solche in sein Protocoll auf und verweiset damit die Parteien vor Gericht.

Artikel 30. Wenn bei obwaltenden Streitpunkten die Gerichte eine Theilung oder eine Licitation verordnen, so verweisen sie dieselbe nach Erledigung dieser Streitpunkte gleichermaßen vor einen Notär.

Artikel 31. Die öffentlichen Licitationen geschehen nach Vorschrift der obigen Artikel 20, 21, 22 und 23.

## VI.

## Allgemeine Verfügungen.

Artikel 32. Die genannten Art. 20, 21, 22 und 23 sind bei allen Veräußerungen von liegenden Gründen zu befolgen, welche nicht aus freier Hand verkauft werden dürfen, sondern

öffentlich an den Letzt- und Meistbietenden versteigert werden müssen.

Artikel 33. Die präparatorische Versteigerung ist überall aufgehoben.

Artikel 34. Alle Beschlüsse des Familienrathes, Abschätzungen, Gutachten oder anderweitige Verrichtungen der Experten, Ermächtigungs- oder Bestätigungs-Urtheile und alle Protocolle zum Zwecke der obbesagten Geschäfte sollen die Gerichtsschreiber, in so weit es sie betrifft, nach deren vorgängiger Registrirung und Eintragung in den Repertorien, mit Vormerkung des beauftragten Notärs, dem betheiligten oder dem betreibenden Theile in Urschrift ausliefern und sich diese Auslieferung in kurzen Worten auf den Repertorien oder mittelst eines besondern, dem Repertorium anzufügenden stempel- und taxfreien Scheines bescheinigen lassen, ohne daß für diese Bescheinigung eine Registrirungsgebühr zu beziehen wäre.

Artikel 35. Alle diese Urkunden bewahrt der Notär mittelst Anschlusses zu dem Hauptprotocoll des Geschäfts. Er hat diesen Anschluß, welcher für sich keine Registrirungsgebühr eröffnet, auf dem Protocolle selbst vorzumerken, dagegen alle Urkunden registriren zu lassen, deren Besorgung zum Rentamte dem Gerichtschreiber nicht obliegt.

Artikel 36. Ueberall, wo es zur Umsicht oder Bestätigung des Gerichtes erforderlich ist, soll diesem der Act oder das Protocoll des Notärs in Urschrift vorgelegt werden, für welche Vorlegung dem Notär weiter nichts als die Uebersendungskosten ersetzt werden.

Artikel 37. Die Verfügungen der Art. 34 und 36 treten, insoweit sie darauf anwendbar sind, auch da ein, wo es sich von der Aufnahme eines Anlehens für Minderjährige oder Interdicirte, ingleichen von der Verhypothecirung von Immobilien derselben handelt.

Artikel 38. Alle in der Gesetzgebung des Rheinkreises enthaltene Verfügungen, welche die im gegenwärtigen Gesetze abgehandelten Gegenstände betreffen, bleiben, soweit sie in demselben nicht abgeändert worden sind, in voller Kraft.

Artikel 39. Die obigen Artikel 34, 35, 36 und 37 sind nicht anwendbar, wenn es sich ganz allein unter solchen Großjährigen handelt, welche, wenn sie sich in Güte verstehen würden, ihr unbewegliches Vermögen frei von Hand zu Hand veräußern oder vertheilen könnten, ohne der Hülfe des Richters zu bedürfen.

Artikel 40. In Streitfällen, welche sich im Verlaufe

der obenerwähnten Geschäfte ergeben und nicht Namens Minderjähriger oder Interdicirter erhoben werden, sind die Urschriften gleichfalls nicht auszuliefern oder vorzulegen, wenn dieses nicht schon nach der bestehenden Gesetzgebung stattfinden kann.

Wir behalten Uns vor, in Ansehung der in diesem Gesetze vorkommenden Gegenstände die Taxen und Gebühren durch eine besondere Verordnung zu reguliren.

Das gegenwärtige Gesetz soll durch das Gesetzblatt, dann durch das Amtsblatt des Rheinkreises öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Tegernsee den eilften September ein tausend achthundert fünf und zwanzig.

Gez. Maximilian Joseph.

---

## V.

## Das Verfahren bei Veräußerungen von Gemeindegütern betreffend.

---

Das hiebei zu beobachtende Verfahren ist in einer Regierungsentschließung vom 31. December 1817, über Tilgung der Gemeindeschulden, (Amtsblatt 1818 p. 110 und folg.) vorgezeichnet und lauten die hier einschlägigen Bestimmungen:

### § 71.

**Form der Güterveräußerungen.**

Von den Formen, welche bisher bei nachgesuchten Ermächtigungen zu Veräußerungen beobachtet wurden, sollen nur diejenigen beibehalten bleiben, welche als durchaus wesentlich zu betrachten sind. Man setzt darüber Folgendes fest:

Die Ermächtigung, Güter veräußern zu dürfen, muß in einer Berathschlagung des Gemeinderaths nachgesucht werden, welche enthält:

a. Eine genaue Beschreibung des Guts nach seiner Natur, ob es nämlich ein Gebäude, Acker, Wiese u. s. w. ist, nach seinem Flächeninhalte in Morgen und Aren, nach seiner Lage, unter Angabe der gewöhnlichen Benennung, und des Buchstabens der Section, und der Nummer des Artikels, nach seiner Begränzung gegen Ost, West, Süd und Nord.

b. Die Angabe der Grundsteuer von 1818, jene des Pächters und des jährlichen Pachtzinses unter Anführung des Pachtactes und der Dauer des Pachtes.
c. Die Schätzung des Kaufwerths durch den Gemeinderath.
d. Die Angabe, ob das Gut im Ganzen oder nach vorheriger Vertheilung in Loose versteigert werden soll. Nur im letzten Falle ist es nothwendig, einen Plan des Feldes beizufügen, auf welchem die einzelnen Loose zu ersehen sind.
e. Die Bedingungen der Versteigerung, wobei besonders dasjenige zu berücksichtigen ist, was § 69 vorgeschrieben worden.

§ 69 lautet: „Die meisten der den Gemeinden angehörigen Sumpffelder sind nur deßhalb Moräste geblieben, weil keine gut geleiteten Abzugsgräben eröffnet sind, oder die vorhandenen sich nicht im Zustande gehöriger Unterhaltung befinden. Werden dergleichen Güter im Kleinen verkauft, so erzeugen sich gewöhnlich unter den Theilhabern so viele Schwierigkeiten über die Durchstiche und Ableitungen, daß sie zuletzt ganz unterbleiben, und eben die Aussicht auf diese Schwierigkeiten verhindert bei der Veräußerung, die Güter zu ihrem wahren Werthe zu steigern. Wenn daher solche Gründe zum Verkaufe vorgeschlagen werden, sind vorher die nöthigen Arbeiten von den Gemeinden fertigen zu lassen; oder wenigstens müssen solche durch Kunstverständige aufgenommen, Pläne, Beschreibungen und Ueberschläge darüber gefertigt, *und in den Steigerungsbedingungen das Nöthige zur Sicherung der Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten eingerückt werden.*"

f. Die Benennung des Notärs, vor welchem die Versteigerung geschehen soll.

Es bedarf zum Belege obiger Angaben keiner Abschätzung durch Experten und keiner Auszüge aus den Sectionsregistern, Steuerrollen und Gemeinderechnungen, sondern es ist der Gemeinderath für die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich.

Die bisher üblich gewesene Angabe des reinen Ertrags und das Gutachten des Friedensgerichts über das **commodum et incommodum** sind nicht weiter erforderlich.

## § 72.

### Amtspflicht der Bezirksbehörden.

Die Bezirksbehörden haben die Versteigerungsanträge mit Umsicht zu prüfen, die Berathungen, welche den Verfügungen

des § 71 nicht conform sind, zur Verbesserung zurückzugeben, und bei Vorlage des Gesuchs ihr umfassendes Gutachten insonderheit über die Zweckmäßigkeit der Bedingungen beizufügen.

§ 73.

**Vorschriften für die Notarien.**

Der Tag der Versteigerung muß auf Betreiben des versteigernden Notärs wenigstens vierzehn Tage vorher in dem Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht, und die Bedingnisse eben so lange auf dessen Schreibstube zu Jedermanns Einsicht deponirt liegen.

§ 74.

Fortsetzung.

Der Zuschlag kann nicht unter dem Abschätzungspreise geschehen.

§ 75.

Fortsetzung.

Die Versteigerung geschieht auf Requisition und in Anwesenheit des Bürgermeisters oder dessen Adjuncten und in Gegenwart des Gemeindeeinnehmers.

§ 76.

Fortsetzung.

Das Versteigerungs-Protocoll muß in Urschrift mit Bericht der Bezirksbehörde eingesendet werden, um die Ratification königlicher Regierung zu erhalten. Die Notäre werden dafür Sorge tragen, daß ihre Protocolle leserlich geschrieben seien und zur Beifügung der Ratification der nöthige Raum sich vorfinde.

§ 77.

Fortsetzung.

Die Gebühren der Notäre sind ausschließlich ihrer Auslagen für Publikationskosten, Stempel und Einregistrement, und ausschließlich der Gebühren für die den Parteien zu fertigenden Expeditionen auf ein halb vom Hundert des Erlöses festgesetzt, wenn dieser nicht mehr als 25,000 Gulden beträgt, und auf ein Viertheil vom Hundert, wenn der Erlös jene Summe übersteigt.

Sie sind jedoch verbunden, zwei Abschriften des Versteigerungsprotocolles auf freiem Papiere zugleich mit dem Original-Steigerungsprotocoll an die Bezirksbehörde einzusenden, ohne dafür eine Gebühr verrechnen zu dürfen. Diese Abschriften bleiben in den Registraturen der königlichen Regierung und der Bezirksbehörde deponirt.

Die den Gemeinden anzufertigenden Haupt-Expeditionen (grosses) werden denselben auf Kosten der Steigerer ausgefertigt, jedoch nur eine für jede Steigerung, welche alle Artikel und Steigerer enthält.

## § 78.

### Grund-, Boden- und Erbzinsen.

Die Ablösung der Grund-, Boden- und Erbbestandszinsen steht zwar ohnehin den Schuldnern frei, sie verdient aber außerdem durch alle Mittel begünstigt und erleichtert zu werden.

Es wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß die Ablösung der den Gemeinden angehörigen Zinsen zu den nämlichen Preisen und Bedingungen stattfinde, welche bei der Ablösung der Domanialgilten beobachtet werden.

Die Contracte über solche Ablösungen müssen die genauen und umständlichen Berechnungen enthalten, von einem Notär gefertigt und königlicher Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

## § 79.

### Fortsetzung.

Grund- und Erbzinsen, welche die Schuldner nicht loskaufen wollen, können von den Gemeinden an Dritte mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

## § 80.

### Veräußerung activer Rechte und Dienstbarkeiten.

Manche Gemeinden besitzen Activrechte und Dienstbarkeiten, deren Entbehrung ihnen weniger beschwerlich fällt, als Umlagen. Hieher gehören insonderheit Holz- und Weideberechtigungen auf fremdem Eigenthum. Können die Gemeinden mit diesem Eigenthümer sich über den Loskauf vereinigen, so kann dieser Erlös als Schuldentilgungsmittel dienen.

## VI.

## Verordnung vom 19. October 1822,

die Form der Verträge, in welchen Gemeinden oder Stiftungen als contrahirende Theile erscheinen, betreffend.

(Intelligenzblatt S. 765.)

---

„Man hat bisher als Grundsatz befolgt, daß alle Verträge, in welchen Gemeinden oder Stiftungen als contrahirende Theile erscheinen, durch Notariatsurkunden constatirt werden sollen, wenn darin von der Gemeinde Grundeigenthum erworben oder veräußert, Renten auf Grundstücke constituirt, oder bestehende losgekauft werden.

Nachdem jedoch bemerkt wurde, daß der Gegenstand solcher Contracte manchmal so unbedeutend ist, daß die Kosten eines Notariatsacts mit dem Werthe des Objects in keinem Verhältniß stehen, so gestattet man, daß in allen jenen Fällen, wo der Ankaufs- oder Verkaufspreis eines Grundstücks, oder der Capitalwerth der Rente weniger beträgt als hundert Gulden, darüber nur ein Act unter Privatunterschrift errichtet werde.

Die paciscirenden Bürgermeister und Stiftungsverwalter haben sich jedoch hiebei genau den Verfügungen des Art. 1325 des Civilcodex zu conformiren, und es sind jedes Mal sämmtliche Exemplare zur Bestätigung einzusenden.

Man genehmigt ferner, daß in allen Fällen, wo keine Notariatsacten erfordert werden, die Contracte zugleich mit den Anträgen auf Erwerbung oder Veräußerung vorgelegt werden.

Vorstehende Verfügungen finden keine Anwendung, wenn Gemeinde- oder Stiftungsrealitäten auf dem Wege der Versteigerung an den Meistbietenden veräußert werden, sondern es sollen solche Versteigerungen, wie unbeträchtlich der Gegenstand auch sein mag, jedes Mal vor den königl. Notarien geschehen."

---

## VII.

Eine

## Allerhöchste Entschließung vom 30. October 1818

(Intelligenzblatt von 1818 p. 573)

gestattet den Bürgermeistern, liegende Güter der Gemeinden in öffentlichen, jedoch nicht von den Bürgermeistern der betheiligten

Gemeinden selbst, sondern von Notären vorgenommenen Versteigerungen gleich andern Privaten zu erwerben.

---

# VIII.

## Höchste Entschließung vom 19. März 1844,

Vermögensauslieferung an Soldaten betreffend.

(Amts- u. Intelligenzbl. 1844 Nr. 20 p. 149.)

---

**Justizministerium.**

„Nachdem das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unterofficiere und Soldaten während ihrer Dienstzeit, vom 21. August 1807 (Regierungsblatt S. 1394), durch das Gesetz vom 15. April 1840 (Gesetzblatt S. 57 und Amtsbl. S. 134) auch auf die Pfalz ausgedehnt worden ist, sind die Notäre, von welchen nach Art. 11 und 13 der Notariatsordnung vom 25. Ventose XI. der Stand eines Soldaten vor Errichtung eines Actes ermittelt und in diesem angegeben werden muß, anzuweisen, bei der Aufnahme von Urkunden, welche die Verabfolgung des Vermögens eines Unterofficieres oder Soldaten (die davon fälligen Zinsen ausgenommen) zum Gegenstande haben, oder zur Folge haben können, die Contrahenten oder Betheiligten auf die in dem erwähnten Verbote vom 21. August 1807 angedrohte Strafe des nochmaligen Ersatzes des verabfolgten Vermögens aufmerksam zu machen, und daß solches geschehen seie, im Eingange des Actes ausdrücklich zu beurkunden."

Die königl. Notäre werden auf voranstehende höchste Entschließung zur genauen Befolgung mit dem Bemerken hingewiesen, daß in Anwendung des allegirten Gesetzes und der ihm nach den legislativen Verhandlungen zu Grunde liegenden Absicht, ein von einem Soldaten während seiner Militärdienstzeit ohne erwirkte Allerhöchste Erlaubniß abgeschlossener Verkauf von Immobilien durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 5. Januar 1843, bestätigt durch Urtheil des kgl. Appellationsgerichts vom 22. Mai ejusdem anni, vernichtet worden ist.

Zweibrücken, den 28. März 1844.

Der Gen.-Staatsproc. gez. Korbach.

---

# IX.

## Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828.

**§ 55 Abs. 1, 2 und 3:**

„Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privat-Uebereinkunft der Betheiligten überlassen, das Einstandskapital muß jedoch in jedem Falle als Caution deponirt werden und zwar entweder in Staatspapieren, oder in exceptionsfreien Hypothekurkunden.

Alles dasjenige, was im Einstandsvertrage über das Einstandscapital besonders stipulirt ist, muß bei der Regimentskasse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden.

Nebenverträge und geheime Verabredungen dürfen nicht eingegangen werden, die Uebertretung dieser Bestimmung hat sowohl für die Einsteher als Einsteller eine dem Invalidenfond verfallende Geldstrafe zur Folge, welche der geheim bedungenen Summe, sowie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleichkommt."

# X.

## Gesetz vom 23. Mai 1846,

das Executionsverfahren in der Pfalz betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen wie folgt:

### Erster Abschnitt.

**Von dem Verfahren bei der Zwangsveräußerung unbeweglicher Güter.**

Artikel 1. Jeder Beschlagnahme unbeweglicher Güter soll ein Zahlungsbefehl vorhergehen, welcher dem Schuldner in

Person oder in dessen Wohnsitz zuzustellen ist. Zugleich mit demselben muß eine vollständige Abschrift der Urkunde, kraft welcher die Zwangsveräußerung geschehen soll, dem Schuldner zugestellt und diese Zustellung in dem Zahlungsbefehle beurkundet werden. Sie soll jedoch bei Verlust der deßfallsigen Kosten unterbleiben, wenn die Urkunde innerhalb des letzten, dem Zahlungsbefehle vorhergehenden Jahres dem Schuldner bereits zugestellt worden war. In diesem Falle ist eine allgemeine Bezeichnung der Urkunde und die Angabe ihres Datums, sowie des Datums der früher geschehenen Zustellung hinreichend. Wenn der Gläubiger nicht selbst in der Gemeinde wohnt, wo das zuständige Bezirksgericht seinen Sitz hat, so soll der Zahlungsbefehl die Erwählung eines Wohnsitzes in dieser Gemeinde enthalten.

Der Schuldner kann, wenn keine vertragsmäßigen Bestimmungen entgegenstehen, in dem erwählten Wohnsitze ein giltiges Realanerbieten machen.

Der Zahlungsbefehl soll zugleich die Androhung enthalten, daß, wenn innerhalb dreißig Tagen keine Zahlung erfolgt, zur Beschlagnahme der unbeweglichen Güter des Schuldners geschritten werden wird.

Artikel 2. Die Beschlagnahme darf nicht eher, als dreißig volle Tage nach dem Zahlungsbefehle vorgenommen werden. Läßt aber der Gläubiger mehr als neunzig Tage zwischen demselben und der Beschlagnahme verstreichen, so muß solcher, unter Beobachtung der obenbestimmten Form und Frist, wiederholt werden, und die Kosten des früheren Zahlungsbefehles bleiben, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, dem Gläubiger zur Last.

Sind die obigen Fristen durch eine eingelegte Opposition unterbrochen worden, so laufen sie vom Tage der Zustellung des abweisenden Urtheils.

Artikel 3. Die Beschlagnahme soll durch einen hiezu speciell bevollmächtigten Gerichtsboten in der Gemeinde geschehen, wo die Güter des Schuldners liegen. Der Gerichtsbote kann sich zu diesem Behufe die das Grundeigenthum betreffenden Bücher oder Pläne von dem Katasteramte vorlegen oder die erforderlichen Auszüge ertheilen lassen, und die Gemeindevorstände sind ebenfalls verpflichtet, demselben auf Begehren die in ihren Händen befindlichen Behelfe zur Einsicht vorzulegen. Findet der Gerichtsbote hierin Anhaltspunkte genug, um die in Beschlag zu nehmenden Immobilien genau bezeichnen zu können, so braucht er sich nicht auf die einzelnen Güterstücke zu begeben.

Artikel 4. Das Beschlagnahme-Protocoll soll außer den gewöhnlichen Förmlichkeiten der Gerichtsbotenacte enthalten:

1) die Angabe der Urkunde, auf welcher die Beschlagnahme beruht;
2) die deutliche Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände, wo sie liegen, die Gewanne und mindestens zwei Angrenzer, ferner die Natur und den beiläufigen Flächengehalt eines jeden Grundstücks, und bei Gebäulichkeiten die Angabe, ob der Gegenstand ein Wohnhaus oder was sonst für ein Gebäude sei, nebst Bezeichnung der Straße, worin dasselbe liegt.

   Der Gerichtsbote hat hiebei die Katasterauszüge, und wo der Kataster noch nicht extradirt ist, die bisherigen Grundbücher in der Art zu Grunde zu legen, daß die Identität der gepfändeten Gegenstände mit den in diesen Büchern bezeichneten so weit möglich zu erkennen ist.
3) Die Angaben des Bezirksgerichts, bei welchem die Zwangsveräußerung betrieben werden soll, sowie die Bestellung eines Anwaltes. Bei diesem letzteren ist von Rechtswegen der erwählte Wohnsitz des betreibenden Gläubigers zum Behufe des Verfahrens, und dieser Wohnsitz tritt nach der Signification des Beschlagnahme-Protocolls an den Schuldner an die Stelle des nach Art. 1 gewählten.

Vor der Registrirung des Protocolles soll der Gerichtsbote eine Abschrift desselben dem Bürgermeister, oder bei dessen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderungen dessen Stellvertreter, und in den Gemeinden, wo der Bürgermeister nicht wohnt, dem in der Gemeinde wohnenden Adjuncten, oder dessen Stellvertreter zustellen, welcher sein Visa auf die Urschrift zu setzen hat. Die Abschrift bleibt zu Jedermanns Einsicht bei dem Ortsvorstande hinterlegt.

Diese Zustellung soll an den Bürgermeister oder Adjuncten derjenigen Gemeinden geschehen, wo die in Beschlag genommenen Güter liegen, und falls diese Güter in mehreren angrenzenden Gemarkungen gelegen sind, derjenigen Gemeinde, wo das Hofgebäude, oder in Ermangelung eines solchen, der ansehnlichere Theil der Güter (nach dem im letzten Absatze des Artikels 21 näher bezeichneten Maßstabe) sich befindet.

Artikel 5. Ehe irgend ein weiterer Act des Verfahrens vorgenommen wird, soll das Beschlagnahme-Protocoll dem Schuldner in vollständiger Abschrift zugestellt werden. Erfolgt diese Zustellung nicht binnen Jahresfrist, so ist die Beschlagnahme als nicht geschehen zu betrachten, und die Verfügung des Art. 2 bezüglich der Kosten tritt auch hier ein.

Artikel 6. Von dem Augenblicke an, wo die im vorhergehenden Artikel verordnete Zustellung des Beschlagnahme-Protocolles an den Schuldner stattgefunden hat, ist die Befugniß desselben, über die in Beschlag genommenen Güter zu verfügen, nach den Bestimmungen der Art. 688—694 des Proceß-Gesetzbuches beschränkt, und den Gläubigern stehen die durch die erwähnten Artikel festgesetzten Rechte zu.

Die in Beschlag genommenen Immobilien dürfen jedoch bis zum Tage des Zuschlags ausschließlich noch mit Hypotheken belastet werden, aber diese Hypotheken stehen der Forderung des betreibenden Gläubigers an Haupt-Summa, Zinsen und Kosten jedenfalls nach.

Im Falle des Art. 693 des Proceß-Gesetzbuches muß die von dem Erwerber zu hinterlegende Summe nicht nur zur Befriedigung der eingetragenen Forderungen, sondern jedenfalls auch zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers hinreichen.

Artikel 7. Wenn der Schuldner oder der dritte Besitzer, gegen welchen in Gemäßheit des Art. 2169 des Civilgesetzbuches die Beschlagnahme bewerkstelligt worden ist, oder diejenigen, welche mit den genannten Personen in den durch den Art. 330 des Strafgesetzbuches bezeichneten Graden verwandt oder verschwägert sind, oder der aufgestellte Sequester oder dritte Personen im Einverständnisse mit dem Schuldner oder dritten Besitzer, auf dem in Beschlag genommenen Grundstücke einen Holzhieb vornehmen, oder dieses Grundstück, oder die auf demselben befindlichen natürlichen oder künstlichen Pflanzungen, Anlagen, Erzeugnisse, Gebäulichkeiten oder sonstiges Zugehöre auf irgend eine Weise ganz oder zum Theile zerstören, beschädigen oder verbringen, so soll der Schuldige auf strafrechtlichem Wege verfolgt und zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren verurtheilt werden. Auch kann zugleich eine Geldstrafe von acht bis einhundert Gulden gegen denselben ausgesprochen werden.

Alles unbeschadet der Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, sowie der übrigen strafrechtlichen Bestimmungen in den dazu geeigneten Fällen.

Artikel 8. Innerhalb zwanzig Tagen nach der im Art. 5 angeordneten Zustellung des Beschlagnahme-Protocolls soll der Anwalt des betreibenden Gläubigers, unter Anschluß sämmtlicher Acten, bei dem Bezirksgerichte ein Gesuch um Ernennung eines Notärs zum Behufe des Versteigerungs-Geschäftes einreichen.

Diesem Gesuche ist eine Abschrift des Beschlagnahme-Protocolls zur Aufbewahrung auf der Gerichtskanzlei beizufügen.

Der Empfang dieser Actenstücke ist durch eine kostenfreie Bescheinigung des Gerichtsschreibers zu beurkunden und kein Hinterlegungsact darüber aufzunehmen.

Artikel 9. Das Bezirksgericht in seiner Berathschlagungskammer soll innerhalb acht Tagen den Versteigerungscommissär ernennen.

Diese Ernennung ist auf dem Gesuche niederzuschreiben und nach vorgängiger Registrirung, welche für die Gebühr von 28 Kreuzer zu geschehen hat, von dem Gerichtsschreiber nebst den Acten binnen einer weitern Frist von acht Tagen dem betreibenden Anwalte gegen Bescheinigung in Urschrift zu übergeben. Der Gerichtsschreiber hat in einem hierüber zu führenden Register Namen und Wohnort des ernannten Notärs, des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des Anwaltes, der die Ernennung erwirkt hat, sowie das Datum derselben kurz anzumerken. Die Abschrift des Beschlagnahme-Protocolles ist demselben beizulegen.

Das Gericht ist bei der Wahl des Commissärs an die den Landcommissariats-Notären durch die Verordnung vom 7. September 1820, Nr. 1, zugewiesenen Amtsbezirke nicht gebunden, sondern es kann aus erheblichen Gründen, jedoch mit der geeigneten Rücksicht auf Kostenersparung, einen solchen Notär auch mit einer Versteigerung außerhalb des Landcommissariatsbezirkes beauftragen.

Für den Fall, wo die Güter des Schuldners in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, bleibt es bei den Verfügungen der Art. 2210 und 2211 des Civilgesetzbuches und des Gesetzes vom 14. November 1808.

Artikel 10. Innerhalb fünfzehn Tagen nach Empfang der Ernennung des Versteigerungscommissärs soll der betreibende Anwalt, unter Vorlegung des Beschlagnahme-Protocolls und des Commissoriums, den Tag, die Stunde und den Ort der Versteigerung durch den Commissär festsetzen lassen.

Der Commissär soll die erwähnte Festsetzung auf dasselbe Actenstück, welches das Commissorium enthält, kurz niederschreiben, datiren und unterzeichnen.

Die deßfallsige Bittschrift und die Ordonnanz des Versteigerungscommissärs sollen auf dasselbe Actenstück gesetzt werden, welches das Commissorium enthält.

Die Ordonnanz ist der Registrirung nicht unterworfen und soll, unter Rückgabe der übrigen zur Einsicht vorgelegten Actenstücke, dem betreibenden Anwalte unverzüglich ausgehändigt werden.

Artikel 11. Die Versteigerung darf nicht früher als neunzig Tage nach der Ernennung des Versteigerungscommissärs vorgenommen werden. Doch ist der Notär nicht befugt, die Versteigerung auf mehr als einhundert und zwanzig Tage hinauszusetzen, es wäre denn, daß der betreibende und sämmtliche Hypothekargläubiger dazu einwilligten, oder daß die Dauer der im Laufe des Verfahrens entstandenen Incidentstreitigkeiten es nothwendig machte.

Artikel 12. Der durch den Anwalt des betreibenden Gläubigers zu fertigende und zu unterschreibende Anschlagezettel soll enthalten:

1) Das Datum des Beschlagnahme-Protocolls und die Bezeichnung der Urkunde, in Folge welcher das Verfahren stattfindet.
2) Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des von dem letzteren bestellten Anwaltes.
3) Die Bezeichnung der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände, so wie dieselben in dem Beschlagnahme-Protocoll enthalten sind.
4) Namen und Wohnort des Versteigerungscommissärs.
5) Die Angabe des zur Versteigerung festgesetzten Tages, der Stunde und des Ortes, wo sie stattfinden soll.
6) Die von dem betreibenden Gläubiger zu entwerfenden Versteigerungsbedingungen, jedoch unter Beobachtung der Vorschrift des Art. 13.
7) Einen von Seiten des betreibenden Gläubigers anzusetzenden Preis, um als erstes Gebot zu dienen.
8) Die Bestimmung; daß der Zuschlag sogleich definitiv ist, und kein Nachgebot zugelassen wird.
9) Die Erklärung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden.

Artikel 13. Stillschweigende Bedingungen einer jeden Zwangsveräußerung unbeweglicher Güter sind:

1) Daß der Ansteigerer den Kaufpreis an diejenigen Personen zu zahlen hat, welche nach Maßgabe der Vorschriften über das Rangordnungs-Verfahren zu dem Ende rechtsgiltige Anweisung erhalten werden, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Hinterlegung (Consignation) desselben.
2) Daß der Ansteigerer vom Tage des Zuschlags an bis zur Auszahlung den Kaufpreis mit fünf vom Hundert zu verzinsen hat.

3) Daß der Ansteigerer durch den Zuschlag keine andern Rechte erlangt, als diejenigen, welche dem Schuldner selbst an der versteigerten Sache zugestanden, und daß er vom Tage des Zuschlags an in diese Rechte eintritt.

4) Daß das zugeschlagene Gut mit seinen activen und passiven Dienstbarkeiten auf den Ansteigerer übergeht.

5) Daß jeder Ansteigerer auf Verlangen sogleich einen guten solidarischen Bürgen für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu stellen hat.

6) Daß im Falle der Nichterfüllung der Kaufbedingungen von Seite des Ansteigerers eine neue Versteigerung auf seine Gefahr und Kosten vorgenommen werden könne.

7) Daß die Kosten des Versteigerungs-Protocolles der für den Ansteigerer bestimmten Ausfertigung, sowie die hierauf Bezug habenden Stempel-, Registrirungs- und Notariatsgebühren von dem Ansteigerer noch außer dem Kaufpreise sogleich zu berichtigen sind, die übrigen Kosten hingegen auf den Kaufpreis in Abzug kommen, und vorzugsweise vor jeder anderen Forderung auf denselben angewiesen werden.

8) Daß jeder außerhalb der Pfalz wohnende Ansteigerer gehalten sein soll, im Versteigerungs-Protocolle innerhalb dieses Regierungsbezirkes einen Wohnsitz zu erwählen, wo ihm alle auf die Zwangsveräußerung bezüglichen Acte zugestellt werden können.

Diese Bedingungen sind, bei Verlust der deßfallsigen Kosten, in denjenigen Acten des Verfahrens, welche die Versteigerungsbedingnisse enthalten müssen, nur durch eine kurze Hinweisung auf den gegenwärtigen Artikel zu erwähnen, in so weit nicht der Anschlagzettel abweichende Bestimmungen enthält.

Artikel 14. Die Schuldner sowohl, als die Hypothekgläubiger sind befugt, gegen die von dem betreibenden Gläubiger aufgestellten Versteigerungsbedingungen, wenn dieselben rechtswidrig sind, oder das gesetzliche Interesse der Betheiligten gefährden, ihre Einwendungen zu erheben und dieselben dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn der betreibende Gläubiger in den Versteigerungsbedingungen keine oder nur kurze Fristen zur Zahlung des zu erzielenden Kaufpreises festgesetzt hat, so ist das Gericht ermächtiget, auf Anrufen eines Hypothekgläubigers oder des Schuldners zum Behufe der Zahlung des zu erzielenden Kaufpreises, oder eines Theiles desselben, Termine festzusetzen, jedoch nur dann, wenn die Umstände es erfordern, und unter billiger Rücksicht-

nahme auf die Lage sämmtlicher dabei betheiligten Parteien. In diesem Falle dürfen die Termine höchstens auf drei Jahre hinausgesetzt werden.

Artikel 15. Der Anschlagzettel soll durch einen Gerichtsboten in der Gemeinde, wo die in Beschlag genommenen Güter liegen, und in der Gemeinde, wo der Schuldner wohnt — falls dieselbe nicht außerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz liegt — angeheftet werden.

Diese Anheftung soll an demjenigen Platze geschehen, wo dergleichen Ankündigungen angeschlagen zu werden pflegen, und die darüber zu errichtende Urkunde nebst dem Anschlagzettel ist dem Schuldner abschriftlich zuzustellen.

Der Gerichtsbote, welcher diese Zustellung an den Schuldner macht, hat die Zustellung und die Anheftung des Anschlagzettels, insoweit sie durch ihn geschehen sind, bei Verlust der deßfallsigen Kosten, durch einen und denselben Act zu beurkunden, wenn die Umstände es gestatten.

Dieser Act unterliegt nur einer einfachen Registrirungsgebühr, sowie auch die im Zwangsveräußerungs-Verfahren an mehrere Schuldner oder Gläubiger zugestellten Gerichtsbotenacte nur einer einzigen Registrirungsgebühr für jeden Originalact unterliegen, wenn auch mehrere Abschriften verschiedenen Betheiligten zugestellt werden.

Artikel 16. Jedem zur Zeit der Zustellung des Beschlagnahme-Protocolls (Art. 5) eingetragenen Hypothekgläubiger soll gleichfalls in dem durch seine Einschreibung erwählten Wohnsitze ein Exemplar des Anschlagzettels zugestellt werden. — Diese Zustellung soll wenigstens 40 Tage vor der Versteigerung geschehen und nur ein einziges Original errichtet werden, wo es die Umstände gestatten.

Wenn der betreibende Gläubiger nach der erwähnten Zustellung von dem Zwangsveräußerungs-Verfahren abstehen will, so soll darüber vor dem Versteigerungscommissär eine Urkunde errichtet werden, und durch diesen in den durch Art. 17 bezeichneten öffentlichen Blättern binnen 15 Tagen davon Anzeige geschehen.

Jeder Hypothekgläubiger ist befugt, das Verfahren fortzusetzen, indem er binnen dreißig Tagen nach jener Bekanntmachung durch ein bei dem Bezirksgerichte einzureichendes Gesuch die Subrogation an die Stelle des betreibenden Gläubigers verlangt.

Artikel 17. Die bevorstehende Versteigerung soll durch eine von dem Anwalt des betreibenden Gläubigers zu fertigende Anzeige mittelst Einrückung in eines der im Gerichtsbezirke

verbreitetsten öffentlichen Blätter bekannt gemacht und zum Beweise der Einrückung ein Exemplar des betreffenden Blattes, welches der Registrirung und dem Visa für Stempel nicht unterworfen ist, den Acten beigefügt werden; die Bezirksgerichte sollen durch einen im Amtsblatt zu veröffentlichenden Beschluß diejenigen Blätter bestimmen, in welchen für jeden Kanton die Bekanntmachung geschehen soll.

Diese Ankündigung soll enthalten:

1) Name, Gewerb und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des von dem letzteren bestellten Anwaltes.

Ist eine Mehrheit von Gläubigern vorhanden, so genügt eine summarische Angabe derselben.

2) Eine summarische Bezeichnung der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände mittelst Angabe der Eigenschaft der Gebäulichkeiten, des beiläufigen, blos in Ziffern auszudrückenden Gesammtflächenmaßes und der Parzellenzahl einer jeden Gattung von Gütern, und des Bannes, wo sie liegen. —

3) Namen und Wohnort des Versteigerungscommissärs, sowie die Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Versteigerung.

4) Die Ankündigung, daß der Zuschlag sogleich definitiv sein werde, und kein Nachgebot Statt finde, so wie die Erwähnung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden.

5) Die Bemerkung, daß die nähere Beschreibung der einzelnen Güterstücke, sowie die Versteigerungsbedingungen von Jedermann bei dem Versteigerungscommissär eingesehen werden können.

Diese Einrückung soll wenigstens 40 Tage vor der Versteigerung geschehen.

Bei größeren Gütern, oder wenn sonstige Gründe es rathsam machen, ist es dem betreibenden Theile unbenommen, die Bekanntmachung der Versteigerung in mehrere öffentliche Blätter, namentlich in das Kreis-Intelligenzblatt aufnehmen zu lassen.

Kann die Versteigerung wegen erhobener Incidentstreitigkeiten an dem festgesetzten Tage nicht stattfinden, so ist der betreibende Anwalt verpflichtet, dieses durch dieselben öffentlichen Blätter zeitig bekannt zu machen.

Artikel 18. Nach Erfüllung der in den Artikeln 15, 16 und 17 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und wenigstens 30 volle Tage vor der Versteigerung hat der betreibende Anwalt

sämmtliche Proceduracte nebst dem Hypotheken-Auszuge bei dem Versteigerungscommissär gegen kostenfreie Bescheinigung zu hinterlegen. Es ist hierüber kein Hinterlegungsact zu errichten. —

Artikel 19. Die in dem Art. 17 erwähnte Einrückung soll auf Veranlassung des betreibenden Anwaltes wenigstens 15 Tage, jedoch nicht früher als 30 Tage vor der Versteigerung wiederholt werden.

Innerhalb des zwanzigsten und zehnten Tages vor der Versteigerung mit Einschluß dieser beiden Tage soll auf Veranstaltung des Versteigerungscommissärs in der Gemeinde, wo die Güter liegen, eine Verkündigung der bevorstehenden Versteigerung mittelst der Schelle oder auf andere ortsübliche Weise geschehen und dieses von dem Bürgermeister oder Adjuncten kostenfrei bescheinigt werden.

An dem Orte und dem Tage der Versteigerung soll unmittelbar vor der Eröffnung derselben eine gleiche Verkündigung auf Veranstaltung des Versteigerungscommissärs stattfinden.

Bei dieser Verkündigung muß das Versteigerungslocal bezeichnet und dieselbe wie die erste bescheinigt werden.

Auch bei freiwilligen und gerichtlichen Versteigerungen soll künftig die im Art. 20 des Gesetzes vom 11. September 1825 vorgeschriebene Bekanntmachung nicht mehr durch das Kreis-Intelligenzblatt, sondern durch die im Art. 17 dieses Gesetzes erwähnten Blätter geschehen und die im Art. 21 jenes Gesetzes enthaltene Vorschrift der örtlichen Bekanntmachung in andern Gemeinden als derjenigen, wo die Güter liegen, ist aufgehoben. —

Artikel 20. Wenn die in Beschlag genommenen Güter keinen Complex bilden, so sollen sie einzeln versteigert werden. Ist hingegen ein Gutscomplex Gegenstand der Zwangsveräußerung, so soll die Versteigerung desselben der Regel nach im Ganzen geschehen.

Ausnahmen von dieser Regel sollen nur dann stattfinden:

1) wenn die im Anschlagzettel aufgestellten Bedingungen es anders festsetzen und keiner der betheiligten Parteien dagegen Einspruch erhoben hat, und
2) wenn auf erhobenen Einspruch die Gerichte eine Ausnahme besonderer Verhältnisse wegen für sachdienlich erachten. Eine Verbindung beider Versteigerungsarten findet nur in der Art Statt, daß die Versteigerung im Ganzen zuerst vorgenommen wird, und ohne Wirkung bleibt, wenn der Steigerlös der einzelnen Stücke einen höheren Betrag erreicht.

Artikel 21. Die Versteigerung soll in der Gemeinde geschehen, in deren Gemarkung die Güter liegen. Von dieser

Vorschrift sind jedoch, falls die Güter in mehreren Gemarkungen liegen, die zwei nachbenannten Fälle ausgenommen:

1) wenn die Gemarkungen aneinander grenzen,
2) wenn die Versteigerung im Ganzen geschieht.

In diesen Fällen ist die Versteigerung für das Ganze in derjenigen Gemeinde vorzunehmen, zu welcher das Hofgebäude gehört, oder in Ermangelung eines solchen, wo derjenige Theil der Güter liegt, welcher nach Maßgabe der Steuerbücher den höchsten Ertrag darbietet.

Artikel 22. Der Versteigerungscommissär hat, ehe er zur Versteigerung schreitet, sämmtliche Bedingungen vorzulesen. Hierauf sollen nach und nach Lichter angezündet werden, welche so eingerichtet sind, daß jedes ungefähr eine Minute dauert. Kein Zuschlag darf geschehen, wenn nicht vorher drei solche Lichter hintereinander erloschen sind.

Werden vor dem Erlöschen der drei ersten Lichter neue Gebote gemacht, so darf nicht zugeschlagen werden, bis zwei neue Lichter, ohne daß inzwischen ein weiteres Gebot geschehen wäre, erloschen sind.

Der Kaufsliebhaber ist durch sein Gebot nicht ferner gebunden, sobald ein weiteres erfolgt ist, selbst wenn das letztere als ungültig erklärt werden sollte.

Geschieht kein Gebot, so ist der Gegenstand der Versteigerung dem betreibenden Gläubiger für den Preisansatz zuzuschlagen.

Der Notär hat das Versteigerungsgeschäft ohne Zuziehung von Zeugen vorzunehmen.

Artikel 23. Jeder Kaufsliebhaber kann selbst oder durch Andere bieten. Diejenigen, welche für Dritte bieten, sind gehalten, sogleich nach dem Zuschlage und vor der Unterschrift zu erklären, für wen sie gesteigert haben.

Diese in das Versteigerungs-Protocoll aufzunehmende Erklärung ist keiner besondern Registrirung oder Registrirungsgebühr unterworfen. Derjenige, welcher für einen Dritten den Zuschlag erhalten hat, muß auf Verlangen sogleich Bürgschaft stellen und in den darauffolgenden acht Tagen von Seite Dessen, für welchen er gehandelt hat, die Annahme beibringen, und zwar entweder dadurch, daß der Dritte selbst vor dem Versteigerungscommissär seine Annahme zum Versteigerungs-Protocolle erklärt hat, oder mittelst einer authentischen Vollmacht oder Genehmigungsurkunde, welche dem Versteigerungs-Protocolle beizufügen ist, ohne daß es eines Hinterlegungs-Protocolles bedarf.

Der Versteigerungscommissär hat den Empfang auf dem Versteigerungs-Protocolle vorzumerken und Bescheinigung darüber

auszustellen. Die Vormerkung und Bescheinigung sind der Registrirung nicht unterworfen.

Erfolgt diese Annahme nicht in der festgesetzten Frist, so wird derjenige, welcher die Gebote gemacht hat, persönlich als Ansteigerer angesehen und behandelt.

Artikel 24. Der Schuldner kann weder selbst noch durch Andere bieten.

Der dritte Besitzer, gegen welchen in Gemäßheit des Art. 2169 des Civilgesetzbuches eine Zwangsveräußerung eingeleitet wird, ist als solcher nicht unfähig, Ansteigerer zu werden.

Die Betheiligten sind befugt, von jedem Steigerer, dessen Zahlfähigkeit sie bezweifeln, die Stellung eines zahlfähigen solidarischen Bürgen zu verlangen. Vereinigen sich die Betheiligten nicht über diesen Punkt, so entscheidet der Versteigerungscommissär.

Wird der Steigerer und beziehungsweise dessen Bürge von dem Commissär nicht angenommen, oder ist für den Schuldner gesteigert worden, so wird der Zuschlag als nicht geschehen betrachtet und das betreffende Grundstück sofort wieder ausgeboten.

Wer für einen Andern steigert, haftet für diesen jedenfalls als solidarischer Bürge.

Artikel 25. Die Kosten des Versteigerungs-Protocolles, so wie der für die Ansteigerer bestimmten Auszüge desselben und die auf die erwähnten Acten Bezug habenden Registrirungs- und Notariatsgebühren fallen den Ansteigerern zur Last.

Auch ist der Versteigerungscommissär in keinem Falle zur Vorlage der Registrirungsgebühr persönlich gehalten.

Die übrigen Kosten des Zwangsveräußerungsverfahrens hat der betreibende Gläubiger vorzuschießen, wogegen ihm für die Auslage das Vorzugsrecht auf den erlösten Kaufschilling vor allen anderen Forderungen, selbst vor den im Art. 759 des Gesetzbuches über den Civilproceß erwähnten Kosten zugeht, und zwar mit Zinsen von dem Tage des Zuschlages an.

In dem Falle jedoch, wo die Versteigerung gemäß eines auf eine freiwillige Veräußerung erfolgten Mehrgebotes stattfindet, bleibt es, rücksichtlich der Kosten, bei der Verfügung des Art. 2188 des Civilgesetzbuches.

Artikel 26. Das Versteigerungs-Protocoll soll den Befehl an den Schuldner, beziehungsweise dritten Besitzer, enthalten, den Besitz des versteigerten Gegenstandes selbst bei Vermeidung der persönlichen Haft zu räumen.

Dieser Befehl ist vollziehbar und der betreffende Bezirksgerichtspräsident hat dem Gesuche um Ernennung eines Gerichts-

boten, nach Vorschrift des Art. 780 des Proceßgesetzbuches, auf die Vorlage einer Ausfertigung des Versteigerungs-Protocolles zu willfahren.

Artikel 27. Der Ansteigerer erlangt durch den Zuschlag nur diejenigen Rechte auf das Eigenthum der versteigerten Sache, welche dem Schuldner selbst zustanden.

Artikel 28. Das Versteigerungs-Protocoll und die übrigen Proceduracten bleiben bei dem Notär, durch welchen die Versteigerung vorgenommen worden ist, hinterlegt und derselbe hat den Betheiligten und jedem Dritten auf Verlangen Ausfertigung oder Abschrift davon zu ertheilen. Zum Behufe der Registrirung hat der Notär innerhalb einer Frist von 20 Tagen das Versteigerungs-Protocoll an das Rentamt seines Amtsbezirkes einzusenden. Es sind von diesem Protocolle keine Redactionsgebühren an die Staatskasse zu entrichten, und eben so wenig Registrirgebühren wegen der im Versteigerungs-Protocolle zu beurkundenden Beiheftung der Proceduracten.

Artikel 29. Wenn der dritte Besitzer der an ihn in Gemäßheit des Art. 2169 des Civilgesetzbuches ergangenen Aufforderung nicht Genüge leistet, so sind alle Förmlichkeiten, welche das gegenwärtige Gesetz nach Ablauf des dreißigtägigen Zahlbefehls gegen den Schuldner anordnet, auch gegen den betreffenden dritten Besitzer gleichzeitig zu beobachten.

Die dem letztern und seinen etwaigen Gläubigern zu machenden Zustellungen haben jedoch nur auszugsweise, soweit sie dabei betheiligt sind, zu geschehen.

Artikel 30. Die Vorschriften der Art. 1, 2, 3, 4, 5, 8, Abs. 1, Art. 10, Abs. 1, Art. 11, Abs. 1, Art. 12, 15, Abs. 1 und 2, Art. 16, 17, Abs. 1, 2 und 3, Art. 18, 19, Abs. 1, 2 und 3, Art. 20, 21, 22, Abs. 1 und 2, sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

In den Fällen jedoch, wo sich die angedrohten Nichtigkeiten auf die vorgeschriebene Bezeichnung von Personen oder Sachen oder auf die Verkündigung des Versteigerungslocals beziehen, soll sie von den Gerichten nicht beachtet werden, wenn die mangelhafte oder unregelmäßige Bezeichnung keinen gegründeten Zweifel über die Identität dieser Personen oder Sachen oder des Locales veranlassen konnte.

Artikel 31. Die Vertragsbestimmung, wodurch einem Gläubiger die Befugniß eingeräumt wird, zu seiner Befriedigung Grundstücke des Schuldners, ohne Beobachtung der für das Zwangsveräußerungsverfahren gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen, zum Verkaufe zu bringen, ist nur dann

giltig, wenn mit der Forderung ein Resolutionsrecht rücksichtlich der betreffenden Immobilien verbunden ist.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Streitigkeiten bei der Zwangsveräußerung unbeweglicher Güter.

Artikel 32. Jeder Incidentproceß, welcher bei einem Zwangsveräußerungsverfahren entsteht, soll ohne Vorladung vor das Vermittlungsamt in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichts summarisch verhandelt und entschieden werden.

Als Incidentproceß ist jeder Streit anzusehen, welcher nach geschehener Beschlagnahme eingeführt wird, und welcher das Zwangsveräußerungsverfahren oder die darauf Bezug habenden Rechte der Betheiligten zum Gegenstande hat.

Artikel 33. Jede Incidentklage soll durch einen von Anwalt zu Anwalt zugestellten motivirten Antrag mit der Aufforderung, an einem bestimmten Sitzungstag zur Verhandlung zu erscheinen, anhängig gemacht werden. Hat der Beklagte keinen Anwalt, so ist die Klage durch eine gewöhnliche Vorladung einzuführen, welche, wenn sie einen Hypothekgläubiger betrifft, demselben in dem in der Einschreibung erwählten Wohnsitze zuzustellen ist.

Die Erscheinungsfrist bei einer Incidentklage wird auf 8 Tage festgesetzt, unbeschadet der gesetzlichen Abkürzung im Falle besonderer Dringlichkeit.

Artikel 34. Die Berufung gegen die über Incidentklagen erfolgten Urtheile ist nur innerhalb 15 Tagen nach der Zustellung des Urtheils an den Anwalt der unterliegenden Partei zuläſſig, unbeschadet der durch den Art. 44 festgesetzten Ausnahme. Zur Gültigkeit dieser Zustellung ist das Visa des Anwaltes oder eines seiner Gehilfen zu verlangen.

Rücksichtlich der Contumacialurtheile läuft diese Frist von dem Tage an, wo die Opposition nicht mehr zuläſſig ist.

Der Appellationsact ist in der gewöhnlichen Form abzufassen und kann in dem bei dem Anwalte der obsiegenden Partei erwählten Wohnsitze derselben zugestellt werden.

Contumacialurtheile, welche in einem Incidentprocesse ergehen, können auf dem Oppositionswege innerhalb acht Tagen nach der Zustellung des Urtheils an den Anwalt, oder, falls der unterliegende Theil keinen Anwalt hat, nach der Zustellung an die Partei angefochten werden.

In diesem letzten Falle soll in dem Zustellungsacte die durch diesen und den Art. 53 dieses Gesetzes gestattete Oppositionsfrist ausdrücklich angeführt werden, bei Strafe der Nichtigkeit des Actes und der Verurtheilung der Gerichtsboten in die dadurch veranlaßten Kosten.

Artikel 35. Wenn nach der Ernennung des Versteigerungscommissärs und vor dem durch den Art. 39 festgesetzten Zeitpunkt von einem oder mehreren andern Gläubigern bei demselben Gerichte eine weitere Zwangsversteigerung gegen den nämlichen Schuldner beantragt wird, welche andere Güter, als die früher eingeleitete Procedur zum Gegenstande hat, so soll kein zweiter Commissär ernannt, sondern das spätere Verfahren mit dem früheren verbunden werden.

In diesem Falle hat das Bezirksgericht in der durch den Art. 9 vorgeschriebenen Form zu erklären, daß der bereits ernannte Commissär auch mit der weiter in Antrag gebrachten Versteigerung beauftragt sei und beide vereint vorzunehmen habe. Wird ein weiteres Gesuch eingegeben, ehe auf das erste hin die Ernennung eines Commissärs erfolgt ist, so tritt gleichfalls die Verbindung ein; und in diesem Falle gehört das Verfahren demjenigen Gläubiger, welcher das erste Gesuch eingereicht hat.

Artikel 36. Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Verfügung des Bezirksgerichts ist vor Ablauf der im Art. 39 bestimmten Frist dem Anwalte des Gläubigers, welcher das erste Commissorium erlangt hat, mit der Aufforderung zuzustellen, auch das später eingeleitete Verfahren zu übernehmen. Erklärt derselbe sich hiezu bereit, so betreibt er ohne Weiteres die mit einander verbundenen Proceduren, wenn sie sich in gleichem Stande befinden; ist das Letztere nicht der Fall, so hält er mit dem ersteren Verfahren so lange ein und setzt das spätere so lange fort, bis alle so weit vorgerückt sind, daß sie vereint fortgesetzt werden können. Die Fristen des Verfahrens richten sich, im Falle der Verbindung mehrerer Zwangsveräußerungen, nach der zuletzt eingeleiteten Procedur.

Artikel 37. Wenn der Gläubiger, welcher zuerst die Ernennung eines Versteigerungscommissärs auswirkte, auf die im vorhergehenden Artikel erwähnte Aufforderung innerhalb acht Tagen seine Einwilligung nicht erklärt, so hat der Gläubiger, welcher die Aufforderung zustellen ließ, das Recht, darauf anzutragen, daß er an die Stelle des erst erwähnten Gläubigers zur Betreibung des Verfahrens zugelassen (subrogirt) werde.

Von der deßhalb angestellten Klage ist der Schuldner durch Zustellung einer Abschrift derselben in Kenntniß zu setzen.

Artikel 38. Der Antrag auf Subrogation findet auch in dem Falle des arglistigen Einverständnisses, des Betruges oder der Nachlässigkeit des betreibenden Gläubigers statt, und jeder mit einer vollziehbaren Urkunde versehene Gläubiger ist zu diesem Begehren befugt.

Artikel 39. Die in den Artikeln 35 und 36 erwähnte Verbindung mehrerer Zwangsveräußerungsproceduren findet nicht mehr statt, wenn die Anheftung des Anschlagzettels oder die Zustellung desselben an die Hypothekgläubiger bereits vor der im Art. 36 erwähnten Aufforderung geschehen ist. Dagegen ist das durch den Art. 38 gestattete Begehren der Subrogation an die Stelle des betreibenden Gläubigers wegen arglistigen Einverständnisses, Betruges oder Nachlässigkeit in jedem Stande des Verfahrens zulässig.

Artikel 40. Der Gläubiger, an dessen Stelle ein anderer zu der Betreibung des Zwangsveräußerungsverfahrens richterlich zugelassen wurde, ist gehalten, dem an seine Stelle gesetzten Gläubiger die betreffenden Akten des Verfahrens gegen Empfangschein auszuliefern. Seine Auslagen aber werden ihm erst nach erfolgtem Zuschlage aus dem Kaufpreis ersetzt. Jedoch fallen ihm die frustratorischen Kosten zur Last.

Artikel 41. Wenn ein Dritter in Folge dinglicher Ansprüche behauptet, daß die in Beschlag genommenen Gegenstände ganz oder theilweise nicht zur Versteigerung zu bringen seien, so hat er seine deßfallsige Klage (Distractionsklage) wenigstens acht volle Tage vor der Versteigerung einzuführen. Später ist diese Incidentklage nicht mehr zulässig, und die allenfallsigen Realansprüche Dritter können dann nur auf besonderm Rechtswege geltend gemacht werden; es wäre denn, daß der betreibende und sämmtliche Hypothekgläubiger in die Aufschiebung der Versteigerung einwilligen, oder daß bei Eröffnung der Versteigerung die Aufschiebung beantragt und von keinem Betheiligten widersprochen würde.

Der zuerst eingetragene Hypothekgläubiger, wenn er nicht selbst der betreibende Theil ist, soll durch abschriftliche Zustellung der Klage von derselben in Kenntniß gesetzt werden, mit der Erklärung, daß ihm anheim gestellt sei, zur Wahrung seiner Rechte in den Proceß zu treten, falls er es für nöthig erachten sollte. Ist er zugleich der betreibende Theil, so soll diese Zustellung an den zweiten Hypothekgläubiger geschehen. Erscheint einer der geladenen Betheiligten nicht, so bedarf es keines Verbindungsurtheiles.

Die Berufungsfrist ist bei dieser Incidentklage auf dreißig

volle Tage nach der Zustellung des Urtheils an die Partei festgesetzt. Gegen die nicht erschienene Partei läuft diese Frist vom Tage der abgelaufenen Oppositionsfrist, und es findet dann keine Vermehrung der Berufungsfrist nach Art. 53 dieses Gesetzes statt.

Artikel 42. Wenn die im vorhergehenden Artikel erwähnte Klage nur einen Theil der in Beschlag genommenen Gegenstände betrifft, so ist das Verfahren rücksichtlich der übrigen Güterstücke fortzusetzen, wenn der betreibende Gläubiger es nicht für angemessen erachtet, dasselbe einstweilen einzustellen.

Auf sein Begehren hat der Anwalt des betreibenden Theiles dieses sofort in den durch Art. 17 bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Jeder Hypothekgläubiger ist in solchem Falle befugt, die Entscheidung des Gerichts über die Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens durch Zustellung eines motivirten Antrages an den Anwalt des betreibenden Theils zu veranlassen.

Artikel 43. Wenn unter den zum Zwecke der Zwangsveräußerung in Beschlag genommenen Gütern sich eines oder mehrere befinden, auf welche einem früheren Eigenthümer ein Resolutionsrecht zusteht, so ist der betreibende Theil und jeder Hauptgläubiger befugt, den Resolutionsberechtigten in seinem erwählten, oder in Ermangelung eines solchen, in seinem wirklichen Wohnsitze aufzufordern, binnen einer Frist von 30 Tagen sich zu erklären, ob er sich begnügen wolle, aus dem Erlöse der Zwangsversteigerung seine Befriedigung für den noch rückständigen Theil des Kaufpreises (der Aufgabe bei einem Tausch, oder der bei einer Schenkung oder Gutsübergabe bedungenen Zahlungen und Leistungen) zu empfangen, in welchem Falle das Resolutionsrecht aufgehoben ist, selbst wenn der Erlös unter dem Betrage jenes Rückstandes bleiben sollte; oder ob er das Resolutionsrecht geltend machen wolle. In dem letzten Falle hat er mit seiner Erklärung zugleich eine Liquidation seines Guthabens dem die Zwangsversteigerung betreibenden Gläubiger und dem Schuldner zustellen zu lassen.

Erklärt sich der Resolutionsberechtigte für seine Befriedigung aus dem Erlöse des Gutes — was in Ermanglung einer Erklärung in der angeführten Frist stillschweigend angenommen wird, — so hat die Feststellung seines Guthabens auf die in Art. 753 und folgenden des Proceßgesetzbuches vorgeschriebene Weise zu geschehen.

In allen Fällen bleibt der Betheiligte bis zum gänzlichen Schlusse des Rangordnungsverfahrens befugt, den Resolutions-

berechtigten durch baare Zahlung seiner Forderung sammt Zinsen und Kosten zu befriedigen und dadurch das Resolutionsrecht zu beseitigen.

Wenn das Guthaben nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, so kann der Resolutionsberechtigte verlangen, daß die stipulirten Leistungen von dem Gutssteigerer übernommen, und daß dieselben unter Resolutivbedingung in die Versteigerung aufgenommen werden.

Artikel 44. Die im Art. 14 erwähnte Klage wegen Abänderung der Bedingungen, oder wegen Nichtigkeit des Verfahrens ist gegen den betreibenden Gläubiger anzustellen, wenn sie von dem Schuldner erhoben wird. Wird die Klage von einem Hypothekgläubiger angestellt, so ist sie sowohl gegen den Schuldner, als gegen den betreibenden Gläubiger zu richten. Erscheint einer der Beklagten nicht, so bedarf es keines Verbindungsurtheils.

Die Klage auf Abänderung der Bedingungen ist nur zulässig, wenn sie wenigstens zwanzig volle Tage vor dem zur Versteigerung festgesetzten Tage angebracht wird.

Dieselbe Fristbestimmung gilt für die Klage wegen Nichtigkeit in dem Verfahren, welches der zweiten Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter (Art. 19) vorhergeht.

Die Klage wegen Nichtigkeit in dem späteren Verfahren, mit Ausnahme desjenigen, welches bei der Versteigerung selbst oder unmittelbar vorher beobachtet werden muß, ist nur zulässig, wenn sie wenigstens acht volle Tage vor der Versteigerung eingeführt wird.

Die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Incidentklagen sind als summarische und dringende Sachen an den Gerichten ohne Verzug zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen.

In der Appellations-Instanz können keine Nichtigkeiten geltend gemacht werden, welche in der ersten Instanz nicht vorgebracht worden waren.

Artikel 45. Wenn eine Distractions- oder Nichtigkeitsklage, oder eine Klage wegen Abänderung der Bedingungen angestellt wird, so hat der Anwalt des die Zwangsversteigerung betreibenden Theils den Versteigerungscommissär vor der Versteigerung in Kenntniß zu setzen.

Artikel 46. Ist das Verfahren durch eine Incidentklage gehemmt worden, so beginnt der Lauf der gesetzlichen Fristen für die weiter vorzunehmenden Acte von dem Tage an, wo das Urtheil über den Incidentpunkt in Rechtskraft erwachsen ist.

Wenn die zweite Einrückung in die öffentlichen Blätter und

die ortsübliche Verkündigung (Art. 19, Abs. 1 und 2) bereits geschehen war, die Versteigerung selbst aber durch eine Incidentklage verzögert wird, so soll die besagte Einrückung und ortsübliche Verkündigung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Frist von Neuem geschehen. Doch soll in diesem Falle die Anzeige in die öffentlichen Blätter nur in Kürze den neuen Versteigerungstag bekannt machen, im Uebrigen aber lediglich auf die frühere Ankündigung hinweisen, insoweit dieselbe nicht durch das auf die Incidentklage erfolgte Urtheil eine Abänderung erleidet, oder die Umstände eine vollständige Ankündigung, in der Form der früheren, rathsam machen.

Der Versteigerungscommissär hat auf Anstehen des betreibenden Gläubigers den anderweitigen Tag zur Versteigerung in der im Art. 10 bestimmten Weise festzusetzen.

Wenn entweder durch gerichtliche Entscheidung oder durch gütliche Vereinigung, welche auch vor dem zur Versteigerung committirten Notär ohne Zuziehung von Zeugen geschehen kann, — die im Anschlagzettel bekannt gemachten Bedingungen abgeändert worden sind, so muß dieses wenigstens 15 Tage vor der Versteigerung auf dieselbe Weise durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Artikel 47. Die Gültigkeit des in Folge einer Zwangsveräußerung geschehenen Zuschlages kann von den bei dem Verfahren betheiligten Parteien mittelst einer Klage angefochten werden.

Diese Klage ist nur innerhalb fünfzehn Tagen nach der Versteigerung zulässig.

Die durch den Art. 749 des Gesetzbuches über den Civilproceß festgesetzte Frist für die gütliche Vereinbarung der Betheiligten über die Vertheilung des Erlöses nimmt ihren Anfang nach dem Ablauf der erwähnten fünfzehn Tage, oder, falls der Zuschlag wirklich angefochten würde, nach dem Tage, wo die darüber ergangene Entscheidung in Rechtskraft getreten ist.

Artikel 48. Die Anstellung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Klage hat suspensive Wirkung.

Diese Klage ist sowohl gegen den betreibenden Gläubiger, als auch gegen den Ansteigerer anzustellen.

Ist der Schuldner oder dritte Besitzer nicht klagender Theil, so muß sie auch gegen diesen gerichtet werden.

Rücksichtlich der Form dieser Klage, der Opposition und der Berufung sind die in den Artikeln 33 und 34 enthaltenen Bestimmungen anwendbar.

Artikel 49. Wenn der Ansteigerer die Kaufsbedingungen nicht erfüllt, so kann unbeschadet aller übrigen gesetzlichen Rechts-

mittel gegen denselben auf seine Gefahr und Kosten vor dem nach Art. 9 ernannten Commissär die Wiederversteigerung des zugeschlagenen Gutes betrieben werden.

Zu diesem Behufe ist dem Ansteigerer ein Zahlungsbefehl (mit Anwaltsbestellung) zuzustellen, worin die Androhung enthalten sein muß, daß, wenn innerhalb 15 Tagen keine Zahlung erfolge, zur Wiederversteigerung des zugeschlagenen Gutes werde geschritten werden.

Derjenige, welcher die Wiederversteigerung betreibt, hat durch seinen Anwalt unter Vorlage jenes Zahlungsbefehles vom Versteigerungscommissär Ort, Tag und Stunde der Wiederversteigerung festsetzen und sofort die vom Anwalte unterzeichnete Anzeige der Wiederversteigerung mittels einer (einzigen) Einrückung nach Vorschrift des Art. 17 bekannt machen zu lassen.

Diese Anzeige soll nebst der Tagfahrtsordonnanz des Versteigerungscommissärs dem Schuldner, vorigen Ansteigerer und den bei der Wiederversteigerung betheiligten Hypothekgläubigern zugestellt werden.

Sie soll enthalten:

1) Hinweisung auf die frühere Einrückung und Versteigerung und Bezeichnung der Urkunde, in Folge welcher das neue Verfahren stattfindet;
2) Namen, Gewerbe und Wohnort des Gläubigers, der die Zwangsveräußerung betrieben hat, des von ihm bestellten Anwalts und des entgüterten Schuldners. (Waren es mehrere Gläubiger oder Schuldner, so genügt eine summarische Angabe der Namen). Ferner Namen, Gewerbe und Wohnort des das neue Verfahren betreibenden Gläubigers und des säumigen Ansteigerers (mit Angabe des für ersteren bestellten Anwalts);
3) die Bezeichnung der in der Wiederversteigerung zu begreifenden Gegenstände, wie dieselbe in der ersten Versteigerung enthalten ist, mit Angabe des damaligen Zuschlagpreises;
4) Namen und Wohnort des Versteigerungscommissärs;
5) Angabe des zur Wiederversteigerung festgesetzten Orts, des Tags und der Stunde derselben;
6) die Bedingungen der Wiederversteigerung, in so ferne sie von der früheren abweichen; sonst genügt eine Hinweisung auf die frühere;
7) einen von Seiten des betreibenden Gläubigers anzusetzenden Preis, um als erstes Gebot zu dienen;
8) die Bestimmung, daß der Zuschlag sogleich definitiv ist, und daß kein Nachgebot zugelassen wird;

9) die Erklärung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden.

Die Versteigerung darf nicht früher als 30 Tage nach der Tagfahrtsordonnanz des Versteigerungscommissärs und 15 Tage nach der Einrückung und nach den Zustellungen der Anzeige stattfinden; die durch Art. 19 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen sollen auf Veranlassung des Versteigerungscommissärs, die erste wenigstens 8 Tage vor der Wiederversteigerung, die letzte unmittelbar vor derselben geschehen.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Artikel 50. Die Wiederversteigerung hat unter denselben Bedingungen zu geschehen, wie die erste Versteigerung.

Die Fristen zur Zahlung des neuen Steigpreises sollen, wenn die Betheiligten sich nicht über eine größere Ausdehnung derselben in Güte vereinigen, — nur nach Maßgabe der durch die Bedingungen der ersten Versteigerung bewilligten Zahlungsfristen, so weit sie noch nicht abgelaufen sind, festgesetzt werden.

Artikel 51. Bei der neuen Versteigerung selbst hat der Versteigerungscommissär auf die oben vorgeschriebene Weise zu verfahren. Wenn jedoch der frühere Ansteigerer vor der neuen Versteigerung darthut, daß er inzwischen den Kaufsbedingungen Genüge geleistet und die durch das neue Verfahren erwachsenen Kosten berichtiget habe, so soll die Wiederversteigerung unterbleiben.

Artikel 52. Derjenige, auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Versteigerung stattgefunden hat, ist unter Leibeshaft für den Mindererlös der neuen Versteigerung verantwortlich. Auf den aus derselben sich ergebenden Ueberschuß aber hat er keinen Anspruch, sondern die Hypothekgläubiger, oder, wenn diese befriedigt sind, der Schuldner.

Doch gebührt dem früheren Ansteigerer derjenige Mehrerlös, welcher eine Folge seiner auf die Sache gemachten Verwendungen ist, ohne daß ihm jedoch deßfalls ein Retentionsrecht zusteht.

Artikel 53. Alle bei dem Zwangsveräußerungsverfahren oder bei einem Incidentprocesse vorkommenden Zustellungen, welche eine außerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz wohnhafte Partei betreffen, sollen, wenn sie nicht in diesem Bezirke an die Person selbst, oder in einem erwählten Wohnsitze gemacht werden, bei dem Staatsprocurator desjenigen Gerichtes geschehen, wo das Verfahren anhängig ist, oder anhängig gemacht werden soll. In diesem Falle sind die nachbe-

zeichneten Fristen, wenn die Partei, an welche die Zustellung gemacht wird, innerhalb der deutschen Bundesstaaten oder in Frankreich wohnt, auf sechszig Tage, für die übrigen europäischen Länder auf neunzig Tage, außer Europa aber auf einhundert achtzig Tage festgesetzt, nämlich:

1) die Frist für den Zahlungsbefehl, wobei auch die durch den Art. 2 bestimmte neunzigtägige Dauer der Wirksamkeit des Zahlungsbefehles in dem nämlichen Verhältnisse erweitert wird.
2) Die Erscheinungsfrist bei einer Incidentklage (Art. 33), wenn diese nicht durch eine Klageschrift von Anwalt zu Anwalt eingeführt wird.
3) Die Fristen zur Opposition und Appellation bei Incidentprocessen, in den Fällen, wo diese Fristen durch eine Zustellung an die Partei ihren Anfang nehmen. (Art. 34 und 41.)
4) Die Frist zur Erklärung des zur Resolution berechtigten früheren Eigenthümers. (Art. 43.)
5) Die im Art. 49, Abs. 2, erwähnte Frist der Aufforderung, wodurch der Ansteigerer in Verzug zu setzen ist.

Alle übrigen im gegenwärtigen Artikel nicht besonders bezeichneten Fristen gelten auch für diejenigen Betheiligten, welche außerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz wohnhaft sind.

Diejenigen Parteien, welche in diesem Bezirke wohnen, oder Wohnsitz darin erwählt haben, können keine Verlängerung irgend einer Frist rücksichtlich der Entfernung ihres Wohnortes in Anspruch nehmen.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von dem Verfahren bei Zwangsveräußerungen von Renten.

Artikel 54. Nach den voranstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich künftig auch das Verfahren bei der Zwangsveräußerung lebenslänglicher oder anderer Renten jeder Art. Doch sollen die Artikel 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642 und 655 des Proceßgesetzbuches noch ferner in Anwendung kommen, mit der Abänderung, daß die durch den Artikel 637 vorgeschriebene Angabe der Urkunde, kraft welcher die Rente geschuldet wird, in dem Beschlagnahme-Protocoll nicht ferner bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich ist, eben so wenig, als die am Schlusse des Artikels 641 erwähnte Anzeige des Tages der ersten Bekanntmachung. Statt der im

Artikel 639 festgesetzten Frist gelten die Bestimmungen des vorhergehenden Art. 53.

Alle übrigen Artikel des Tit. X, Buch V, Theil I des erwähnten Gesetzbuches sind aufgehoben.

Das Verfahren soll bei demjenigen Gerichte stattfinden, in dessen Bezirke der Schuldner des betreibenden Theiles, gegen welchen das Verfahren gerichtet ist, seinen Wohnsitz hat.

Wohnt derselbe außerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz, so ist das Verfahren bei dem Gerichte anhängig zu machen, in dessen Bezirke das mit der Rente belastete Grundstück gelegen ist.

Der Anschlagzettel muß außer den im Art. 12 enthaltenen Angaben auch Namen, Gewerbe und Wohnort desjenigen, welcher die Rente schuldet, sowie eine deutliche Beschreibung der Rente selbst enthalten.

Die Anheftung dieses Anschlagzettels hat blos in der Gemeinde zu geschehen, wo der Schuldner, gegen welchen die Zwangsveräußerung betrieben wird, wohnhaft ist.

Die in öffentlichen Blättern (Art. 17) einzurückende Anzeige muß gleichfalls Namen, Gewerbe und Wohnort des Schuldners der Rente bekannt machen, und es soll jedenfalls auch in der durch den Art. 19, Abs. 2, festgesetzten Frist eine gleichlautende Bekanntmachung in einem der verbreitetsten Blätter des Gerichtsbezirkes, wo die Versteigerung stattfindet, eingerückt werden.

Die ortsübliche Verkündigung der bevorstehenden Versteigerung (Art. 19) soll nicht blos an den im erwähnten Artikel bezeichneten Orten, sondern auch in der Gemeinde geschehen, wo der Schuldner der Rente wohnt, und wo die Versteigerung stattfindet.

Wohnt der Schuldner, gegen welchen die Zwangsveräußerung betrieben wird, außerhalb des Regierungsbezirkes, so hat das Gericht zu bestimmen, wo die Anheftung des Anschlagzettels und die ortsübliche Verkündigung stattfinden soll.

Die Versteigerung soll an demjenigen Orte geschehen, welchen das Bezirksgericht bei Ertheilung des Commissoriums, nach Erwägung der jedesmaligen Umstände, zu dem Ende bezeichnet haben wird.

Wenn der Wohnort des Rentenschuldners, oder das Gut, auf welchem die Rente haftet, in einem anderen Gerichtsbezirke liegt, so hat das Gericht, falls es für dienlich erachtet, daß die Versteigerung in jenem Bezirke vorgenommen werde, den Ort derselben zu bestimmen und das betreffende Bezirksgericht um Ernennung eines Commissärs amtlich zu ersuchen.

## Vierter Abschnitt.

### Von dem Rangordnungs-Verfahren.

Artikel 55. Die dermal bestehenden gesetzlichen Verfügungen über das Rangordnungs-Verfahren bleiben in Kraft, jedoch mit folgenden Modificationen:

Artikel 56. Die Ernennung eines Commissärs zum Behufe des Rangordnungs-Verfahrens soll nicht ausgefertiget werden.

Dasselbe gilt von der Eröffnung des Protocolls und dem deßfallsigen Beschlusse des Commissärs. Von diesem Beschlusse ist in den Aufforderungsacten blos Erwähnung zu machen.

Artikel 57. Das gesammte Rangordnungs-Protocoll mit Inbegriff des provisorischen und definitiven Rangordnungsstatus und Zahlungsanweisung unterliegt einer fixen Registrirungsgebühr von 28 Kreuzern.

Die Collocationsgesuche (Productionsacte) sind keiner besonderen Registrirung unterworfen. Die Beurkundung der Hinterlegung des Hypothekenauszuges und die Produktion der Rechtstitel der Gläubiger, sowie die Fertigung der Zahlungsanweisungen sind keiner Redactionsgebühr zum Vortheile der Staatskasse unterworfen. Für die im Rangordnungs-Verfahren und den darauf bezüglichen Incidentstreitigkeiten vorkommenden Ausfertigungen ist keine Expeditionsgebühr für die Staatskasse zu erheben.

Zum Behufe der gerichtlichen Entscheidungen sowohl in erster, als in zweiter Instanz soll das Rangordnungs-Protocoll sammt dem provisorischen und definitiven Status in der Urschrift benützt werden.

Die Versendung dieser Urkunden von der Kanzlei des Bezirksgerichs an jene des Appellationsgerichtes hat in Gemäßheit einer zu erwirkenden Ordonnanz des Appellationsgerichtspräsidenten durch die Post zu geschehen.

Es ist hierüber kein Hinterlegungsact zu errichten, und die Gerichtsschreiber haben sich gegenseitig den Empfang und Rückempfang kostenfrei zu bescheinigen.

Die Urkunde, wodurch die Betheiligten zur Löschung des Hypothekeneintrages einwilligen, mit Inbegriff der darin enthaltenen Empfangsbescheinigung über die angewiesene Summe, unterliegen einer fixen Registrirungsgebühr von 28 Kreuzern.

Artikel 58. Der letzte Absatz des Artikels 15 findet auch auf die Zustellungen im Rangordnungs-Verfahren Anwendung.

Artikel 59. Der definitive Rangordnungsstatus kann, so weit er nicht mit dem provisorischen oder mit den über die Contestationen ergangenen Urtheilen übereinstimmt, oder Rechnungsirrthümer enthält, durch Opposition angefochten werden.

Artikel 60. Diejenigen Gläubiger, welche bei dem Rangordnungsverfahren keine Anweisung erhalten, haben auch für ihre Productionskosten keinen Anspruch auf die zu vertheilende Masse.

---

## Fünfter Abschnitt.

### Von dem Verfahren bei Zwangsveräußerungen von Mobilien und von stehenden und hängenden Früchten.

Artikel 61. In dem Zahlungsbefehle, welcher der Beschlagnahme gemäß Art. 583 des Proceßgesetzbuches vorausgehen muß, ist dem Schuldner ausdrücklich anzukündigen, daß bei ausbleibender Zahlung seine Mobilien oder seine stehenden und hängenden Früchte nach Verlauf eines vollen Tages in Beschlag genommen werden sollen. In geeigneten Fällen soll dieser Zahlungsbefehl zugleich die Ankündigung beider Executionsmittel enthalten.

Artikel 62. Die Beschlagnahme der Mobilien darf nicht früher als am zweiten Tage nach dem der Zustellung des Zahlungsbefehles stattfinden.

Erfolgt sie später, als ein Jahr nach dem Tage dieser Zustellung, so muß derselben ein neuer Zahlungsbefehl in gesetzlicher Form und Frist vorangehen.

Artikel 63. Das Beschlagnahme-Protocoll soll Tag, Stunde und Ort der Versteigerung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angeben.

Einwendungen in Betreff der Zweckmäßigkeit des Zeitpunktes oder des Ortes der Versteigerung sind nur innerhalb drei voller Tage nach der dem Schuldner geschehenen Zustellung des Beschlagnahme-Protocolles zuläßig.

Erhebt der Schuldner eine solche Einwendung, so ist der betreibende Gläubiger oder der Gerichtsbote an dessen Stelle zu hören; macht sie eine andere betheiligte Person, so soll nebst dem betreibenden Gläubiger oder dessen Gerichtsboten auch der Schuldner vernommen werden.

Der Friedensrichter des Kantons entscheidet kostenfrei mittels eines weder der Opposition noch der Appellation unterworfenen Beschlusses, welcher dem Gerichtsboten in Urschrift einzuhän-

digen und den Parteien nicht zuzustellen ist, wenn sie dabei zugegen waren. Im Nichterscheinungsfalle soll die Zustellung nur dann stattfinden, wenn eine Abänderung der Zeit oder des Ortes verfügt worden ist.

Artikel 64. Begreift die Beschlagnahme Früchte auf Grundstücken in verschiedenen Gemarkungen, so kann die Aufsicht darüber auch den betreffenden Feldschützen übertragen werden.

Die Bestellung eines Hüters in dem Beschlagnahme-Protocoll unterliegt keiner besondern Registrirungsgebühr.

Artikel 65. Wer bewegliche Sachen oder Feldfrüchte, welche gegen ihn, oder gegen seine im Art. 380 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verwandten oder Verschwägerten in Beschlag genommen worden sind, oder für welche er als Hüter aufgestellt worden ist, beschädiget, zerstört, verbringt oder auf andere Weise der Beschlagnahme entzieht, oder wer solche Beschädigung, Zerstörung, Entziehung im Einverständnisse mit dem Eigenthümer begeht, soll zu einer Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis zu einem Jahre verurtheilt, auch kann zugleich eine Geldstrafe von 8 bis 50 Gulden gegen denselben ausgesprochen werden. Jedoch kann der Art. 463 des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen. Alles dieses unbeschadet der Anwendung der Art. 434 und folgender des Strafgesetzbuches in den dazu geeigneten Fällen.

Artikel 66. Die im Art. 608 des Proceßgesetzbuches vorgeschriebene Angabe der Eigenthumsbeweise ist ferner nicht mehr bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich.

Artikel 67. Wird die Versteigerung an einem anderen, als dem angekündigten Tage oder Orte vorgenommen, so muß der Schuldner wenigstens drei volle Tage zuvor, ohne Rücksicht auf die Entfernung seines Wohnortes, auf's Neue davon in Kenntniß gesetzt werden, unbeschadet der oben im Art. 63 enthaltenen Verfügungen.

Artikel 68. Findet der Gerichtsbote alle in Beschlag genommenen Gegenstände vor, so soll er hierüber keine besondere Urkunde (acte de recolement) errichten, dagegen dem Hüter einen kostenfreien Schein über die richtige Ablieferung derselben ausstellen.

Artikel 69. Die Mobilien oder Früchte sollen an einem öffentlichen Orte, wo möglich an einem Markttage, versteigert werden, entweder in der Gemeinde, wo sie sich befinden, oder in einer nahe gelegenen größeren Gemeinde, oder auf einem für dieselben besonders geeigneten Markte in der Umgegend, vorbehaltlich der Entscheidung des Friedensrichters, wenn ein anderer

Ort beantragt wird oder die Parteien über die Wahl desselben nicht einig sind.

Artikel 70. Die Versteigerung soll mittelst der Schelle oder auf andere ortsübliche Weise drei Mal bekannt gemacht werden.

Das erste Mal wenigstens acht volle Tage vor derselben, und zwar:

1) in der Gemeinde, wo sie geschehen soll,
2) in der Gemeinde, wo die Beschlagnahme vorgenommen wurde, falls diese von jener verschieden ist,
3) in geeigneten Fällen, nach dem Ermessen des Gerichtsboten, auch in einigen anderen Gemeinden.

Das zweite Mal an dem Tage vor der Versteigerung an denselben Orten, und das dritte Mal unmittelbar vor ihrem Anfange in der Gemeinde, wo sie stattfindet.

Artikel 71. Versteigerungen in den Gemeinden, in welchen ein Anzeigeblatt besteht, sollen überdies ein Mal in demselben angekündigt werden, wenn der muthmaßliche Werth der Gegenstände fünfzig Gulden übersteigt.

Versteigerungen in anderen Gemeinden von Kleinodien, Gold- und Silbergeräthe in muthmaßlichem Werthe von mehr als fünfzig Gulden, oder von sonstigen Gegenständen jeder Art, in muthmaßlichem Werthe von mehr als zweihundert Gulden, sollen ebenfalls in einem in der Nachbarschaft erscheinenden Anzeigeblatt ein Mal bekannt gemacht werden.

Artikel 72. Außerdem sollen Versteigerungen von Kleinodien, Gold- und Silbergeräthen in muthmaßlichem Werthe über zweihundert Gulden,

von Vieh, Früchten, Krapp, Kohl, Reps, Hopfen, Tabak, Wein, Holz, Kaufmannswaaren, Bibliotheken, Kunstsachen, Kunst- oder Gewerbsgeräthschaften, Fahrzeugen und dergleichen, wenn solche Gegenstände einen muthmaßlichen Werth von mehr als fünfhundert Gulden haben,

wenigstens vierzehn Tage zuvor in einem Anzeigeblatt des Hauptortes des Gerichtsbezirkes oder Landcommissariates ein Mal angekündigt werden.

Artikel 73. Auf dem Frucht- oder Viehmarkte können geärntete Früchte oder Vieh im muthmaßlichen Werthe von zweihundert Gulden oder weniger, nach der im Art. 70 vorgeschriebenen ersten Bekanntmachung und nach einer auf dem Markte selbst und in der Gemeinde, wo derselbe gehalten wird, unmittelbar vorgängigen Bekanntmachung, zur Versteigerung gebracht werden.

Bei Versteigerungen, welche nicht auf einem solchen Markte abgehalten werden, ist diese zweimalige Bekanntmachung in allen Fällen hinreichend, wo der muthmaßliche Werth nicht mehr als fünfzig Gulden beträgt.

Artikel 74. Die Versteigerung stehender oder hängender Früchte soll bekannt gemacht werden:

1) in allen Gemeinden, auf deren Gemarkung dieselben stehen;
2) falls auf einer Gemarkung mehr als ein Tagwerk Tabak, Krapp, Kohl, Reps, Hopfen oder Trauben, oder mehr als vier Tagwerk sonstiger Früchte in Beschlag genommen worden sind, außerdem noch wenigstens in zwei anderen Gemeinden.

Im Uebrigen sind hiebei die Vorschriften der Art. 70 und 71 zu beobachten.

Artikel 75. Die Bekanntmachungen sollen enthalten:

1) Ort, Tag und Stunde der Versteigerung;
2) eine summarische Bezeichnung der Gegenstände unter näherer Angabe der werthvolleren;
3) bei stehenden oder hängenden Früchten die Bezeichnung des Schuldners, der Güter, ihres beiläufigen Flächeninhaltes und der Fruchtarten.

Artikel 76. Der Gerichtsbote hat die geschehene Bekanntmachung in dem Versteigerungs-Protocolle anzuführen, die Bescheinigungen darüber sind stempel- und registrirungsfrei und sollen dem Protocolle angeheftet werden.

Artikel 77. Kleinodien dürfen unter dem Taxwerthe, und Gold- und Silbergeräthe unter ihrem inneren Werthe nicht zugeschlagen werden.

Artikel 78. Die zu dem persönlichen Lebensunterhalte des Schuldners und seiner Familie auf einen Monat erforderlichen Kartoffeln oder Brodfrüchte dürfen nicht in Beschlag genommen werden.

Artikel 79. Wenn die Forderung, für welche die Vollziehung stattfindet, in Haupt- und Nebensachen nicht mehr als fünfzig Gulden beträgt, so sind der Zustellungsact der Schuldurkunde und sämmtliche Acte des Executionsverfahrens bis zu dem Versteigerungs-Protocolle einschlüssig stempelfrei und für eine fixe Gebühr von sieben Kreuzern zu registriren.

Dasselbe gilt für die Forderungen des Staatsärars ohne Unterschied des Betrages.

Artikel 80. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die in den Artikeln 579, 821, 825 und 830 des Proceßgesetzbuches bezeichneten Fälle Anwendung.

---

### Sechster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 81. Das Gesetz vom 1. Juni 1822, die Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangsveräußerungen von Immobilien betreffend, so wie die Art. 614, 617, 618, 619, 620, 621, 629, 630, 631 und 632 des Proceßgesetzbuches sind aufgehoben. Die Bestimmungen des Tit. XII und XIII, Thl. I, Buch V dieses Gesetzbuches, so weit sie nicht ausdrücklich beibehalten oder abgeändert worden sind, bleiben ebenfalls außer Kraft.

Artikel 82. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem 31. Tage nach der Verkündigung durch das Amts- nnd Intelligenzblatt der Pfalz in Wirksamkeit. Doch soll das Zwangs-Veräußerungs-Verfahren von Immobilien in denjenigen Fällen, in welchen vor dem gegebenen Zeitpunkte bereits eine Ankündigung durch Anschlagzettel stattgefunden hat, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1822 beendiget werden.

Unser Justizministerium, Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, den 23. Mai 1846.

Gez. Ludwig.

---

# XI.

# Das Hypothekenwesen betreffend.

---

## 1. Auszug aus dem Gesetze über die Organisation der Hypothekenbewahrung vom 21. Ventose VII. (11. März 1799).

---

### I. Titel.

### Von der Hypothekenbewahrung.

#### Kapitel I.

#### Allgemeine Verfügungen.

Artikel 1. Die Hypothekenbewahrung ist der Nationalregie der Registrirung übergeben, welche deren Ausführung den

Registrirungseinnehmern anvertrauen wird, an den Orten und nach den Formen, die man hier unten bestimmen wird.

## Kapitel II.

### Errichtung der Hypothekenbureaux.

Artikel 2. Es soll ein Bureau der Hypothekenbewahrung für jeden Bezirk eines Zuchtpolizeigerichtes errichtet werden.

Wenn das Civilgericht und das Zuchtpolizeigericht zwar in demselben Bezirke, aber in zwei verschiedenen Gemeinden ihren Sitz haben, so soll das Bureau in der Gemeinde errichtet werden, wo das Civilgericht seinen Sitz hat.

## Kapitel III.

### Von der Einsetzung der Hypothekagenten und ihren Amtsverrichtungen.

Artikel 3. Die Vorgesetzten der Verwaltung der Hypothekenbewahrung sind beauftragt: 1) mit der Vollziehung der Förmlichkeiten, welche die Civilgesetze für die Bewahrung der Hypotheken und die Consolidirung der Mutationen unbeweglichen Eigenthums vorschreiben; 2) mit der Erhebung der zum Nutzen des öffentlichen Schatzes auf eine jede dieser Förmlichkeiten gesetzten Gebühren.

## Kapitel VI.

### Vom Gehalte der Hypothekvorgesetzten.

Artikel 15. Der Gehalt der Vorgesetzten bei der Hypothekenbewahrung ist folgendermaßen regulirt:

1) Sie sollen auf die Einnahme der Hypothekgebühren, welche Einnahme den anderen ihnen aufgetragenen Einnahmen beizuschlagen ist, diejenigen Abzüge (remises) genießen, welche auf die Registrirungs- und andere Gebühren durch den im 9. Artikel des Gesetzes vom 14. August 1793 begriffenen Tarif bewilligt sind.
2) Es sollen ihnen von den Requirenten für die Acten, welche sie ausliefern werden, das Stempelpapier nicht mitgerechnet, die in folgendem Tarife erwähnten Summen*) bezahlt werden, nämlich:
   1. für die Einschreibung eines jeden Hypothekarrechtes oder Privilegiums, welches auch die Anzahl der Gläubiger sein mag, wenn die

---

*) Sieh' indeß das folgende, diese Summen theilweise abändernde Decret vom 21. September 1810.

| | | Fr. | Ct. |
|---|---|---|---|
| | Formalität durch ein und dasselbe Vorderau verlangt wird . . . . . . . . . . . | — | 50 |
| 2. | für die Transcription eines jeden Mutationsactes, für ein geschriebenes Blatt, enthaltend 25 Zeilen auf der Seite, die Zeile zu 18 Silben | — | 25 |
| 3. | für jede Erklärung einer Wohnsitzveränderung | — | 25 |
| 4. | für die Einschreibung einer jeden Notificirung von Anschlagverbalprocessen . . . . . . | 1 | — |
| 5. | für jede Streichung einer Einschreibung . . | — | 50 |
| 6. | für jeden Einschreibungsauszug, oder jedes Certificat, daß keine Einschreibung besteht . | — | 50 |
| 7. | für die collationirten Abschriften der in den Hypothekenbureaux niedergelegten oder transcribirten Acten, für jedes Papierblatt, die Seite zu 25 Zeilen und die Zeile zu 18 Silben | — | 25 |

## Kapitel VII.

### Von den Registern, welche dazu bestimmt sind, die Acten der neuen Hypothekenordnung aufzunehmen.

Artikel 16. Die zur Eintragung der Acten der neuen Hypothekenordnung bestimmten Register sollen von Stempelpapier sein; die Vorgesetzten sollen sie durch den Präsidenten der Municipalverwaltung des Ortes auf jedem Blatte cotiren und paraphiren lassen.

Diese Formalität soll in den drei Tagen, von der Uebergabe der Register an, und unentgeltlich erfüllt werden.

Artikel 17. Die Acten sollen nacheinander, ohne weiße Zwischenräume und Tag vor Tag, datirt und eingezeichnet werden; sie sollen nach dem Range, den sie in den Registern einnehmen, nummerirt uud von dem Vorgesetzten unterschrieben werden.

Artikel 18. Außer den im Art. 16 erwähnten Registern sollen die Vorgesetzten ein Register auf freiem Papier halten, in welches auszugsweise und so wie die Acten nach und nach einlaufen, unter dem Namen eines jeden Beschwerten und in das für ihn bestimmte Fach, die ihn belastenden Einschreibungen, die Transcriptionen, die Ausstreichungen und die andern ihn betreffenden Acten eingetragen werden sollen, ebenso die Angabe der Register, worein ein jeder dieser Acten eingeschrieben werden soll, und die Nummero's, unter welchen sie daselbst eingezeichnet werden sollen.

## II. Titel.

## Von der Erhebung der Hypothekgebühren.

### Kapitel I.

### Von der Einführung der Hypothekgebühren.

Artikel 19. Es soll zu Gunsten des öffentlichen Schatzes in Gemäßheit des Artikel 62 Titel IV. des Gesetzes vom 9. Vendemiaire Jahrs VI. eine Gebühr auf die Einschreibung der hypothekarischen Forderungen und auf die Transcription der Acten, die Mutation unbeweglicher Güter bewirken, erhoben werden.

### Kapitel II.

### Von der Inscriptionsgebühr.

Artikel 20. Die Gebühr für die Einschreibung der hypothekarischen Forderungen soll sein: 1) eins für 2000 des Kapitals einer jeden hypothekarischen Forderung, welche der Veröffentlichung des Gesetzes vom 11. Brumaire jüngst vorgängig ist; 2) eins für 1000 des Kapitals der Forderungen, welche der besagten Epoche nachgängig sind.

Artikel 21. Es soll nur eine einzige Inscriptionsgebühr für jede Forderung erhoben werden, welches auch die Anzahl der requirirenden Gläubiger und jene der belasteten Schuldner sein mag.

Artikel 22. Ist der Fall gegeben, eine und dieselbe Forderung in verschiedenen Bureaux einzuschreiben, so soll die Gebühr in dem ersten Bureau ganz entrichtet werden; für eine jede der andern Einschreibungen soll dann nur das bloße Salär des Vorgesetzten bezahlt werden, auf die Vorlage der Quittung hin, welche die Bezahlung der ganzen Gebühr zur Zeit der ersten Einschreibung darthut.

Demzufolge soll der Vorgesetzte in dem ersten Bureau gehalten sein, demjenigen, der die Gebühr bezahlt hat, unabhängig von der Quittung am Fuße des Inscriptions-Bordereau, soviele Duplicate der beregten Quittung auszuliefern, als von ihm verlangt werden.

Es sollen dem Vorgesetzten 20 Centimes für jede Duplicatquittung bezahlt werden, außer dem Stempelpapier.

Artikel 23. Die Einschreibung der dem Staate, den Bürgerhospitälern und andern öffentlichen Anstalten gehörigen Forderungen soll ohne Vorschuß der Hypothekgebühr und der Salare der Vorgesetzten geschehen.

Artikel 24. So oft die Einschreibung ohne Vorschuß der Gebühr und der Salare stattfindet, soll der Vorgesetzte gehalten sein: 1) sowohl auf den Registern, als auf dem Bordereau, das dem Requirenten zurückgegeben wird, zu erwähnen, daß die Gebühren und Salare geschuldet sind; 2) deren Beitreibung von den Schuldnern in den nächsten zwei Decaden nach dem Datum der Einschreibung zu verfolgen.

Diese Verfolgungen sollen nach den für die Beitreibung der Registrirgebühren aufgestellten Regeln stattfinden.

## Kapitel III.

## Von der Transcriptionsgebühr.

Artikel 25. Die auf die Transcription der Acten, welche Mutation unbeweglicher Güter begründen, gelegte Gebühr soll eins und ein halbes sein für 100 des vollen Preises der fraglichen Mutationen, so wie er bei der Einregistrirung regulirt worden sein wird.

Artikel 26. Wenn derselbe Act Veranlassung gibt zur Transcription in mehreren Bureaux, so soll die Gebühr so, wie es im Art. 22 oben für die Inscriptionen bestimmt ist, bezahlt werden.

Artikel 27. Außer den durch das gegenwärtige Gesetz und durch jenes vom 11. Brumaire jüngst ausgesprochenen Ausnahmsfällen sollen die für die hypothekarischen Förmlichkeiten geschuldeten Gebühren und Salare von den Requirenten zum Voraus bezahlt werden. Die Vorgesetzten sollen darüber am Fuße der von ihnen zurückgegebenen und ausgelieferten Acten und Certificate Quittung ertheilen; jede Summe soll darin getrennt und ganz in Buchstaben erwähnt werden.

---

## 2. Kaiserliches Decret vom 21. September 1810,

welches die Gebühren der Hypothekenbewahrer neu festsetzt (Auszug).

---

Eingesehen das Gesetz vom 21. Ventose VII., wodurch die Gebühren der Hypothekenbewahrer festgesetzt sind;

Eingesehen die Bemerkungen Unseres Staatsraths, Hauptdirectors des Registrirungs- und Domänenwesens, über die Unzulänglichkeit dieser Gebühren, in Anbetracht der Arbeiten und der Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer;

Eingesehen die Artikel 2150 und 2200 des Codex Napoleon, die Artikel 679, 681 und 696 des Civilproceßgesetzbuches,

welche neue Formalitäten eingeführt haben, die das Gesetz vom 21. Ventose VII. nicht vorgesehen hat;

Eingesehen auch den Artikel 1042 des Civilproceßgesetzbuches;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Haben Wir decretirt und decretiren was folgt:

Artikel 1. Die Gebühren der Hypothekenbewahrer für die ihnen aufgetragenen Amtsverrichtungen sollen von Verkündigung des gegenwärtigen Decretes an in Gemäßheit der hier beigefügten Tabelle bezahlt werden.

Artikel 2. Alle früheren Verfügungen sind zurückgenommen.

**Vergleichende Tabelle der den Hypothekenbewahrern nach dem Gesetze vom 21. Ventose VII. und dem Decrete vom 21. September 1810 geschuldeten Gebühren.**

| Förmlichkeiten, für welche den Hypothekenbewahrern Gebühren geschuldet sind. | Gebühren | | | |
|---|---|---|---|---|
| | nach dem Gesetze vom 21. Ventose VII. | | nach dem Decret vom 21. Septbr. 1810. | |
| | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. |
| 1. Für die Einregistrirung und die Anerkennung der Hinterlegungen von Mutationsacten behufs der Transcription oder von Bordereaux behufs der Inscription . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | — | 25 |
| 2. Für die Einschreibung eines jeden Hypothekarrechtes oder Privilegiums, welches auch die Zahl der Gläubiger sein mag, wenn die Formalität durch das nämliche Bordereau verlangt wird . . | — | 50 | 1 | — |
| 3. Für jede Einschreibung, die der Hypothekenbewahrer in Folge der Transcription eines Eigenthum übertragenden Actes von Amtswegen nimmt . . . . | — | — | 1 | — |
| 4. Für jede Erklärung einer Wohnsitzveränderung oder Subrogation oder beider in dem nämlichen Acte . . . . . . . . | — | 25 | — | 50 |
| 5. Für jede Löschung einer Einschreibung | — | 50 | 1 | — |
| 6. Für jeden Auszug einer Inscription oder jedes Certificat, daß keine bestehe | — | 50 | 1 | — |

| Förmlichkeiten, für welche den Hypothekenbewahrern Gebühren geschuldet sind. | Gebühren nach dem Gesetze vom 21. Ventose VII. | | Gebühren nach dem Decret vom 21. Septbr. 1810. | |
|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. |
| 7. Für die Transcription eines jeden Mutationsactes, per Rolle der Schrift des Hypothekenbewahrers, enthaltend 25 Zeilen auf jeder Seite und 18 Silben in jeder Zeile . . . . . . . . . . . . | — | 25 | 1 | — |
| 8. Für jedes Certificat, daß die Transcription eines Mutationsactes nicht stattgefunden habe . . . . . . . . . . . . . | — | — | 1 | — |
| 9. Für die collationirten Copien der in den Hypothekenbureaux niedergelegten oder transcribirten Acten, für die Rolle der Schrift des Hypothekenbewahrers, enthaltend 25 Zeilen auf jeder Seite und 18 Silben in jeder Zeile . . . . | — | 25 | 1 | — |
| 10. Für jede Duplicat-Quittung . . . . . | — | 20 | — | 25 |

## 3. Staatsrathsgutachten vom 16. September 1811.

Hiernach ist den Hypothekenbewahrern für jede in einem Hypothekenauszuge enthaltene Inscription ein Frank geschuldet. Für das Schluß-Certificat, daß die ausgelieferten Einschreibungen die einzigen sind, welche gegen das belastete Individuum bestehen, kann nichts verlangt werden. Die Gebühr von einem Franken für das negative Certificat ist nur in dem Falle geschuldet, wo keine Inscription gegen das betreffende Individuum besteht.

## 4. Königl. Verordnung vom 15. December 1817.

(Amtsbl. S. 657.)

In Folge Unserer Verordnung vom 20. November 1816 über die Einführung des deutschen Münzfußes in Unserm Rhein-

kreise, sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, das Salarium der Hypothekenbewahrer, welches durch den 35. Artikel Unserer weitern Verordnung vom 30. October l. J. über die Organisation der Einregistrirungs- und Domänenverwaltung bei den Ansätzen des Tarifs vom 21. September 1810 belassen wurde, in deutschem Gelde festzusetzen.

Wir verordnen demnach, daß mit dem 1. Januar 1818 die Hypothekenbewahrer in allen Fällen, wo ihnen gesetzlich

a. eine Gebühr von 1 Frank zusteht, dafür . . . 28 kr.
b. für jede gesetzliche Gebühr von 50 Centimen . 14 kr.
c. für jede gesetzliche Gebühr von 25 Centimen . 7 kr.

erheben sollen.

---

## 5. Verordnung vom 17. Januar 1818.

(Amtsbl. S. 138.)

---

Das Salar der Hypothekenbeamten für die Transcription der Veräußerungs- und Pfändungsacten über liegende Güter war durch das kaiserliche Decret vom 21. September 1810 auf einen Frank für jede Rolle (die Rolle zu 2 Seiten, jede Seite zu 25 Zeilen und jede Zeile zu 18 Silben [mithin auf zwei Centimen für jede Zeile]) bestimmt.

Dieses Salar ward durch die allerhöchste Verordnung vom 15. December 1817 statt eines Franken für jede Rolle auf 28 Kreuzer deutscher Währung festgesetzt, wornach sich die Gebühr für eine Zeile statt 2 Centimen auf $1^1/_4$ Pfennig berechnet.

Da aber die Rollen in den Hypothekenregistern wegen ihres größern Formates, zufolge Entscheidung des Finanzministeriums vom 10. Februar 1807, um 10 Zeilen auf jeder Seite, folglich um 20 auf jeder Rolle, stärker sein sollen, so ward hiernach das Salar der Hypothekenbeamten für eine solche stärkere Rolle um 40 Centimen (die Zeile zu 2 Centimen berechnet) erhöhet.

Nachdem nun das ehemalige Format der Hypothekenregister bis jetzt noch immer fortbesteht und folglich auch das Salar der Hypothekenbeamten hiernach bemessen werden muß, so sieht die unterzeichnete (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) sich veranlaßt, in Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1817 das Salar der Hypothekenbeamten für die Transcription der Veräußerungs- und Pfändungsacten über liegende Güter für jede Rolle,

welche 35 Zeilen auf jeder der beiden Seiten, und 18 Silben in jeder Zeile enthält, auf 39 Kreuzer 1½ Pfennig, oder für jede Zeile auf 2¼ Pfennig festzusetzen.

---

## 6. Königl. Verordnung vom 4. October 1825.

(Amtsbl. S. 167.)

---

Wir haben Uns zur Sicherung der Vollziehung der Gesetze über das Hypothekenwesen im Rheinkreise und zur Bewirkung eines gleichförmigen Geschäftsganges der Hypothekenämter bewogen gefunden, nach Vernehmung Unserer Staatsministerien der Justiz und der Finanzen, zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1. Die Hypotheken- und Transcriptionsbücher im Rheinkreise sollen, in Gegenwart und unter Aufsicht des Hypothekenbewahrers, denjenigen, die es verlangen, zur Einsicht offen stehen und nach bestimmtem Begehren von dem Hypothekenbewahrer aufgeschlagen werden, wenn auch keine Abschrift, kein Auszug oder Certificat begehrt wird.

Artikel 2. Doch darf sich Niemand Auszüge oder Notizen ausschreiben, und die Hypothekenbewahrer sollen forthin, wie bisher, keine andere als förmliche Abschriften, Auszüge oder Certificate ausstellen.

Artikel 3. Für die nach Art. 1 gestattete Einsicht ist den Hypothekenbewahrern nachfolgende Gebühr zu entrichten:

a. für das Aufschlagen des alphabetischen Registers, das Aufschlagen des Repertoriums, wo es erforderlich, mit inbegriffen, 28 Kreuzer von jedem aufzusuchenden besonders gebuchten Namen;

b. für das Aufschlagen der anderweitigen Bücher oder Register 6 Kreuzer, von jeder einzelnen Inscription oder Transcription, und ebensoviel von jeder aufzuschlagenden hinterlegten Nachweise (Bordereau), eines wie das andere außer und nebst der ersten Gebühr von 28 Kreuzern.

Artikel 4. Von der für die verlangte Einsicht entrichteten Gebühr kommt nichts in Aufrechnung oder Abzug, wenn später eine förmliche Abschrift, ein Auszug oder Certificat verlangt wird, selbst nicht für ein negatives Certificat.

Artikel 5. Wird nebst der Einsicht und bei derselben Gelegenheit zugleich eine förmliche Abschrift, ein Auszug oder Certificat verlangt, so hat der Hypothekenbewahrer für die zu gestattende Einsicht keine besondere Gebühr zu beziehen, er mag

die Abschrift, den Auszug oder das Certificat gleich oder erst nachher ausstellen.

Artikel 6. Die Hypothekenbewahrer sind verbunden, wenn es verlangt wird, über die hypothekarischen Einschreibungen einer bestimmten Epoche partielle Extracte zu ertheilen, sie haben aber alsdann in dem Extracte anzuführen, daß solcher auf ausdrückliches Verlangen nur partiell von dem zu bemerkenden Zeitraum gefertigt worden sei.

Artikel 7. Wer bei dem Hypothekenamte eine Eintragung oder Abschrift, einen Auszug oder ein Certificat verlangt, und gleich bei der Eintragung oder Fertigung der Abschrift, des Auszuges oder des Certificates sich von deren Richtigkeit durch Einsicht der Bücher überzeugen will, hat dafür keine besondere Gebühr zn bezahlen.

Für die zu diesem Behufe aber später begehrte Einsicht steht dem Hypothekenbewahrer die Hälfte der oben festgesetzten Gebühr zu.

---

# XII.

## Gesetz vom 26. März 1859,

die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend.

---

**Maximilian II.,**
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1. Wer ein lebendes Thier von einer der nachstehend bezeichneten Gattungen verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert, hat vorbehaltlich der im Art. 10 enthaltenen Bestimmungen nur für die nachbenannten Fehler und nur während der bei einem jeden derselben bemerkten Frist Gewähr zu leisten.

I. Bei Pferden, Eseln und Maulthieren:
  1) für Schönblindheit,
  2) für Koppen
    acht Tage lang;

3) für Rotz,
4) für Hautwurm,
5) für Dampf (gleichviel ob derselbe in Krankheiten der Respirationsorgane innerhalb oder außerhalb der Brusthöhle oder des Herzens seinen Grund hat)
vierzehn Tage lang;
6) für Koller
ein und zwanzig Tage lang;
7) für fallende Sucht,
8) für periodische Augenentzündung
vierzig Tage lang;

II. beim Rindvieh:
1) für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkömmt,
2) für Lungensucht
vierzehn Tage lang;
3) für Perlsucht
acht und zwanzig Tage lang;
4) für fallende Sucht,
5) für Lungenseuche
vierzig Tage lang;

III. bei Schafen:
1) für Milbenräude,
2) für Fäule,
3) für bösartige Klauenseuche
vierzehn Tage lang;

IV. bei Schweinen:
für Finnen
acht Tage lang.

Die sämmtlichen vorstehend bezeichneten Fristen werden vom Tage der Uebergabe an berechnet und hiebei dieser Tag selbst nicht mitgezählt. Befindet sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme in Verzug, so wird die Frist vom Tage des Verzugs an berechnet.

Artikel 2. Die Gewährleistung geht nur auf Fehler, die zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits vorhanden waren.

Wenn die im Art. 1 bezeichneten Fehler innerhalb der daselbst bestimmten Fristen sich offenbaren, wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon zur Zeit des Vertragsabschlusses damit behaftet gewesen sei.

Artikel 3. Die Gewährleistung fällt weg:
1) bei Zwangsversteigerungen und bei richterlich angeordneten Versteigerungen überhaupt;

2) wenn der Veräußerer nachweist, daß dem Erwerber im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses der Fehler des Thieres bekannt war;
3) wenn das fehlerhafte Thier in einer Gesammtheit verschiedenartiger Sachen, z. B. einem Gutsinventare oder einer ganzen Vermögensmasse ohne Ausscheidung eines besonderen Preises veräußert wurde.

Artikel 4. Ist eine Gewährleistungspflicht begründet, so kann nur auf Aufhebung des Vertrags, nicht auf Minderung des Erwerbungspreises Klage gestellt werden, es sei denn, daß sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und auch wirklich geschlachteten Thiere vorfindet. In diesem Falle kann der Erwerber vorbehaltlich der in Art. 6 enthaltenen Bestimmung nur den Ersatz desjenigen Schadens verlangen, welcher ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit oder Minderwerthgiltigkeit des Fleisches oder anderer Theile des Thieres zugeht.

Artikel 5. Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Veräußerer:
1) zur Rückgabe dessen, was er aus dem Vertrage empfangen hat;
2) zur Erstattung aller in Folge des Vertrags oder der Krankheit des Thieres von dem Erwerber bestrittenen nothwendigen Auslagen, insbesondere für Vertragstaxen, für thierärztliche Behandlung, dann für Besichtigung und Wegschaffung des Thieres;
3) zum Ersatze der von dem Erwerber bestrittenen Fütterungs- und Verpflegungskosten.

Dagegen hat der Erwerber dem Veräußerer die Zurücknahme des lebenden oder todten Thieres zu gestatten, sowie das etwa noch außerdem aus dem Vertrage Erhaltene zurückzugeben und sich die aus dem Thiere gezogenen Nutzungen an den unter Ziffer 3 bezeichneten Ersatzposten in Abrechnung bringen zu lassen.

Artikel 6. Wenn dem Veräußerer der Fehler des Thieres zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt war, so ist er dem Erwerber neben den vorstehend bezeichneten Leistungen (Art. 4 und 5) zum Ersatze alles Schadens und Gewinnentganges verpflichtet, der demselben in Folge der Fehlerhaftigkeit des Thieres zugegangen ist.

Artikel 7. Sind Zugthiere als Paare, Gespanne oder Züge um einen Gesammtpreis veräußert worden, so kann wegen Fehlerhaftigkeit eines einzigen Stückes die Aufhebung des Ver-

trags bezüglich des ganzen Paares, Gespannes oder Zuges, nicht aber bezüglich des einzelnen Stückes verlangt werden.

Artikel 8. Sind außer dem Falle des Art. 7 mehrere Stücke Vieh durch ein Rechtsgeschäft veräußert worden, so kann der Erwerber die Aufhebung des ganzen Vertrags verlangen, wenn es sich um Rindvieh handelt, von welchem eines oder mehrere Stücke mit der Lungenseuche behaftet sind, oder um Schafe, von denen eins oder mehrere an einer der im Art. 1 Ziff. III. bezeichneten Krankheiten leiden. In allen andern Fällen kann die Aufhebung des Vertrags nur bezüglich der fehlerhaften Stücke verlangt werden. Der im Art. 5 Ziff. 1 bezeichnete Rückerstattungsbetrag wird, wenn der Preis der einzelnen Stücke im Vertrage nicht ausgeschieden ist, nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem der Werth der fehlerhaften Thiere, wenn sie fehlerfrei wären, zu dem Werthe der sämmtlichen Thiere steht. Läßt sich dieses Verhältniß nicht ermitteln, so wird der Gesammtpreis verhältnißmäßig auf die Kopfzahl vertheilt, und hienach der Rückerstattungsbetrag berechnet.

Artikel 9. Die Klage auf Gewährleistung muß bei Verlust des Anspruchs spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewährsfrist (Art. 1 und 10) erhoben werden.

Artikel 10. Sind bezüglich der Zeit, Art oder Wirkung der Gewährleistung oder bezüglich der Gewährfreiheit des Veräußerers zwischen den Betheiligten in einem giltigen Vertrage besondere Bestimmungen getroffen worden, so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur so weit zur Anwendung, als jene Vertragsbestimmungen nicht etwas Anderes festsetzen.

Ist die Gewähr von Fehlern, die im Art. 1 nicht erwähnt sind, bedungen und dabei eine bestimmte Gewährfrist nicht festgesetzt worden, so dauert die Gewährleistung 40 Tage.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird nur auf die im Art. 1 genannten Fehler bezogen.

Die im Schlußabsatze des Art 1, dann im Art. 2 und im Art. 9 enthaltenen Vorschriften finden auch auf vertragsmäßige Gewährleistungen Anwendung, soferne nicht im Vertrage ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Artikel 11. Wenn wegen der Gewährleistung für ein veräußertes Thier ein Rechtsstreit entsteht, kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr nothwendig ist, die Versteigerung desselben und Hinterlegung des Erlöses verlangen.

Artikel 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfang des Königreichs mit dem Tage seiner Bekanntmachung

durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Ansehung aller nach dem genannten Tage abgeschlossenen Viehveräußerungsverträge in Anwendung.

Mit dem nämlichen Tage erlischt die Wirksamkeit aller entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Gegeben München, den 26. März 1859.

Gez. Max.

---

# XIII.

## Tabelle der Geldstrafen,

welche die Notäre in Zuwiderhandlung gegen die verschiedenen Gesetze und Verordnungen treffen können.

| **Uebertretungen,** welche dazu Veranlassung geben. | Artikel. | Ursprüngliche Strafe in Franken. | Durch Art. 3 des Gesetzes v. 28. Mai 1852 reducirte Strafe in Gulden und Kreuzern. |
|---|---|---|---|
| **I. Gesetz vom 13. Brumaire VII., über den Stempel.** | | | |
| 1. Verwendung von nicht gestempeltem Papiere zu Urschriften und Ausfertigungen . . . . . . . . . . . . . . | 12 u. 26 № 5 | 100 | 10 — |
| 2. Verwendung von außerordentlicher Weise gestempeltem Papier, wenn dies nicht Pergament ist; sie müssen das von der Regie verkaufte Papier gebrauchen . . . . . . . . . . . . . | 17, 18, 26, № 5 | 100 | 10 — |
| 3. Verwendung von Stempelpapier von geringerem Formate, als das sogenannte Mittelpapier (21 kr.) zu Expeditionen . . . . . . . . . . . . . . | 19 u. 26 № 4 | 50 | 5 — |
| 4. Wenn man bei Expeditionen mehr als 25 Linien per Seite auf Mittelpapier (21 kr.), mehr als 30 per Seite auf | | | |

| **Uebertretungen,** welche dazu Veranlassung geben. | Artikel. | Ursprüngliche Strafe in Franken. | Durch Art. 3 des Gesetzes v. 28. Mai 1852 reducirte Strafe in Gulden und Kreuzern. |
|---|---|---|---|
| Großpapier (28 kr.) und mehr als 35 per Seite auf Großregisterpapier schreibt . . . . . . . . . . . . . . . | 20 u. 26 № 2 | 25 | 2 30 |
| 5. Entstellung des Stempelgepräges oder Ueberschreibung desselben . . . . . . | 21 u. 26 № 2 | 25 | 2 30 |
| 6. Verwendung von Stempelpapier, das schon zu irgend einem Acte gebraucht wurde, sollte der erste Act auch nicht ausgeschrieben worden sein . . . . . | 22 u. 26 № 5 | 100 | 10 — |
| 7. Errichtung oder Expedition zweier Acten auf einen und denselben Stempelbogen, unbeschadet der Ausnahmen . | 23 u. 26 № 5 | 100 | 10 — |
| 8. Errichtung von Acten auf den Grund von Acten, Registern oder Handelspapieren, die entweder auf ungestempeltes oder auf nicht mit dem vorgeschriebenen Stempel gestempeltes oder nicht für Stempel visirtes Papier geschrieben sind, es müßte denn der Act, auf dessen Grund gehandelt wird, ein Privat- oder außerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz errichteter Act und der Verfügung des Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, bezüglich der Beiheftung zu dem zu errichtenden Act, Genüge geleistet worden sein . . . . | 24 u. 26 № 5 | 100 | 10 — |
| **II. Gesetz vom 22. Frimaire VII., über die Einregistrirung der Acten.** | | | |
| 1. Wegen Nichtvorlage der Acten zur Registrirung in gesetzlicher Frist: | | | |

| **Uebertretungen,** welche dazu Veranlassung geben. | Artikel. | Ursprüngliche Strafe in Franken. | Durch Art. 3 des Gesetzes v. 28 Mai 1852 reducirte Strafe in Gulden und Kreuzern |
|---|---|---|---|
| a. wenn es sich von einem der fixen Gebühr unterworfenen Acte handelt | 33 | 50 | 5 — |
| b. wenn es sich von einem der proportionellen Gebühr unterworfenen Acte handelt, eine dem Betrage der Gebühr gleiche Summe, welche jedoch nie geringer sein darf als . . | 33 | 50 | 5 — |
| Rücksichtlich der verhältnißmäßigen Strafen, welches dieses neue gesetzliche Minimum von 5 fl. übersteigen, tritt nach Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 keine Reduction ein. | | | |
| 2. Auslieferung eines Actes, der auf der Urschrift oder dem Original der Einregistrirung unterliegt, in Originalausfertigung (en **brevet**), Abschrift oder Expedition, bevor er einregistrirt worden ist . . . . . . . . . . . . . . . | 41 | 50 | 5 — |
| 3. Errichtung eines Actes auf den Grund eines öffentlichen, der Einregistrirung auf der Urschrift unterliegenden Actes, bevor er einregistrirt worden ist . . . | 41 | 50 | 5 — |
| Jedoch findet eine Ausnahme statt, wenn der Notär den Act, worauf er Bezug nimmt, selbst gefertigt hat, die gesetzliche Einregistrirungsfrist desselben noch nicht abgelaufen ist und der zweite Act die Erwähnung enthält, daß der frühere gleichzeitig mit ihm zur Einregistrirung werde vorgelegt werden. Beide Acten müssen dann gleichzeitig miteinander zur Einregistrirung vorgelegt werden. Wird die Einregistrirung des zweiten Actes vor jener des ersten verlangt, so ist die gesetzliche | | | |

| **Uebertretungen,** welche dazu Veranlassung geben. | Artikel. | Ursprüngliche Strafe in Franken. | Durch Art. 3 des Gesetzes v. 28. Mai 1852 reducirte Strafe in Gulden und Kreuzern. |
|---|---|---|---|
| Strafe verwirkt. Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852. | | | |
| 4. Errichtung eines Actes auf den Grund eines unter Privatunterschrift oder im Auslande errichteten Actes, bevor er einregistrirt ist und ohne ihn nach Art. 2 des Ges. vom 28. Mai 1852 der zu errichtenden Urschrift beizuheften und mit derselben zur Einregistrirung vorzulegen | 42 | 50 | 5 — |
| 5. Wenn man einen unter Privatunterschrift oder im Auslande errichteten Act, bevor er einregistrirt ist, einer Urschrift annexirt, oder ihn in Verwahr nimmt, oder einen Auszug, eine Abschrift oder Ausfertigung davon gibt. . . . . . . . . . . . . . . | 42 | 50 | 5 — |
| In dieser Beziehung wurde durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 an Art. 42 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. nichts geändert. | | | |
| 6. Inverwahrnehmung eines Actes, ohne einen Hinterlegungsact darüber aufzunehmen . . . . . . . . . . . . . | 43 | 50 | 5 — |
| Ausgenommen sind: die durch die Testirer hinterlegten Testamente. | | | |
| 7. Unterlassung der Relation der Registrirung der Urschriften auf den Expeditionen und Unterlassung der Relation der Registrirung von unter Privatunterschrift oder im Auslande gefertigten Acten in den Urschriften, denen sie zu Grunde liegen . . . . . | 44 | 10 | 2 30 |
| **NB.** Werden solche Acten den Notariatsurkunden beigeheftet, so ist der Zweck des Art. 44 erreicht und eine Relation der Registrirungen | | | |

| **Uebertretungen,** welche dazu Veranlassung geben. | Artikel. | Ursprüngliche Strafe in Franken. | Durch Art. 3 des Gesetzes v. 28. Mai 1852 reducirte Strafe in Gulden und Kreuzern. |
|---|---|---|---|
| derselben in den Urschriften unnöthig. (Décis. belges, 29. Juli 1822, 29. Dec. 1831, 12. Sept. 1834 und 13. Juli 1840. Coen, Indicateur général des pénalités et amendes comminées contre les notaires, chap. IV. Nr. 2.) | | | |
| 8. Auslassung oder Einschaltung eines Actes im Repertorium . . . . . . . | 49 | 10 | 2 30 |
| 9. Versäumte Vorlage des Repertoriums zum vierteljährigen Visa und zwar für je 10 Tage der Versäumniß . . . . . | 51 | 10 | 2 30 |
| 10. Weigerung der Notäre, ihre Repertorien auf jedesmaliges Verlangen den Einregistrirungsbeamten, welche sich zu ihnen begeben, um sie zu verificiren, mitzutheilen . . . . . . . . . . . . . | 52 | 50 | 5 — |
| 11. Weigerung der Notäre, ihre Urkunde in ihren Amtsstuben den Einregistrirungsbeamten auf jedesmaliges Begehren mitzutheilen und sie, ohne Kosten, die ihnen im Interesse des Staates nöthig scheinenden Aufschlüsse, Auszüge und Abschriften nehmen zu lassen. . . . . | 54 | 50 | 5 — |
| **III. Tit. III. Art. 16 des Gesetzes vom 6. October 1791 und Art. 1 des Gesetzes vom 16. Floreal IV. (5. Mai 1796), die Hinterlegung der Repertorien betr.** | | | |
| Versäumte Hinterlegung des Duplicat-Repertoriums auf der Greffe des betreffenden Bezirksgerichts in den zwei ersten Monaten jeden Jahres; für jeden Monat des Verzugs . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 16 u. 1 | 100 | 10 — |

| Uebertretungen, welche dazu Veranlassung geben. | Artikel. | Ursprüngliche Strafe in Franken. | Durch Art. 3 des Gesetzes v. 28. Mai 1852 reducirte Strafe in Gulden und Kreuzern. | |
|---|---|---|---|---|
| **IV. Gesetz über die öffentlichen Mobiliarverkäufe vom 22. Pluviose VII.** | | | | |
| 1. Für jeden zugeschlagenen und nicht in das Protocoll eingetragenen Artikel . | 7 | 100 | 10 | — |
| 2. Für jede Preisänderung der zugeschlagenen Artikel im Protocolle . . . . . | 7 | 100 | 10 | — |
| 3. Für jeden Artikel, dessen Preis nicht mit Buchstaben in dem Protocolle geschrieben steht . . . . . . . . . . . . | 7 | 15 | 2 | 30 |
| **V. Gesetz vom 25. Ventose XI., über das Notariat.** | | | | |
| 1. Nichterwähnung des Namens und des Amtssitzes des Notärs . . . . . . . . | 12 | 100 | 10 | — |
| 2. Nichtbeobachtung der Vorschrift, die Acten im Zusammenhange, leserlich, ohne Abkürzung, blanc, Lücke noch Zwischenraum zu schreiben; Nichterwähnung der Namen, Vornamen, Qualitäten und Wohnorte der Parthien und Identitätszeugen; Nichtangabe der Summen und Daten in Worten; Unterlassung der Beiheftung der Vollmachten der Contrahenten an die Urschrift und Nichterwähnung der geschehenen Vorlesung des Actes an die Parthien . . . . . . . . . . . . . . | 13 | 100 | 10 | — |
| 3. Ueberladungen, Zwischenlinien und Einflickungen in den Text; Nichtgenehmigung oder ungesetzliche Genehmigung von Streichungen . . . . . . | 16 | 50 | 5 | — |
| 4. Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Verordnungen der Regierung, betreffend: die unterdrückten Namen und | | | | |

| **Uebertretungen,** welche dazu Veranlassung geben. | Artikel. | Ursprüngliche Strafe in Franken. | Durch Art. 3 des Gesetzes v. 28. Mai 1852 reducirte Strafe in Gulden und Kreuzern. |
|---|---|---|---|
| Titel, die an das Lehenrecht erinnernden Klauseln und Ausdrücke, das Maaß und Gewicht, den Kalender und die Decimalrechnung — das erste Mal | 17 | 100 | 10 — |
| Im Wiederholungsfalle . . . . | 17 | 200 | 25 — |
| 5. Auslieferung von Expeditionen oder Mittheilung von Acten an andere, als die dazu berechtigten Personen . . . | 23 | 100 | 10 — |
| 6. Für jeden Monat des Verzugs bei der Uebergabe ihrer Urschriften und Repertorien, im Falle ihrer Ersetzung oder der Unterdrückung ihrer Stelle | 55, 56 u. 57 | 100 | 10 — |
| **VI. Code de commerce.** | | | |
| Nichthinterlegung der Auszüge aus Eheverträgen von Handelsleuten in Monatsfrist vom Tage ihrer Errichtung an . . | 67 u. 68 | 100 | 10 — |
| **VII. Tax-Regulativ vom 9. April 1822 und resp. 11. Juli 1823.** | | | |
| Nichtangabe der Zeitverwendung in Urschriften, die nach der dazu verwendeten Zeit bezahlt werden und Nichtverzeichnung der Gebühren und Auslagen auf den Urschriften in 3 Wochen vom Tage der Registrirung an und auf den Ausfertigungen | 38, IV. | — | 2–5 fl. |

# XIV.

## Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 19. Januar 1862,

die Notariatsgebührenordnung im jenseitigen Bayern betreffend.*)

---

**Maximilian II.,**
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Art. 104 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, bezüglich der Notariatsgebühren zu verordnen, was folgt:

### Erster Abschnitt.

### Von den Gebühren nach dem Werthsverhältnisse.

Artikel 1. Für Kauf- und Tauschverträge,
für Verträge über Eigenthumsübertragungen an Zahlungsstatt,
für Gutsübergabsverträge,
für Vergleiche, wenn sie eine Eigenthumsübertragung enthalten,
für Erbvertheilungsverträge und Verträge über Theilung anderer gemeinschaftlicher Vermögensmassen oder im Miteigenthume befindliche Gegenstände,
für Werkverdingungsverträge,
für Pacht- und Miethverträge, über Liegenschaften,
für Verkäufe und Verpachtungen von Liegenschaften im Versteigerungswege,
für Verträge über Bestellung, Kauf oder Ablösung von Grundrenten,
für Schenkungen,
für Militäreinstandsverträge,
beträgt das Honorar des Notärs bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes unter 100 fl. . . . . . . . . 1 fl.,

---

*) Ich hielt es nicht für uninteressant, hier noch das Tax-Regulativ für die jenseitigen Notäre einzurücken.

Der Verfasser.

bei einem höheren Werthe

für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich 1 Procent,

für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich . . . . . . . . . . . $1/_2$ Procent,

für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschließlich . . . . . . . . . . . $1/_4$ Procent,

für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis zu 10,000 fl. einschließlich . . . . . . . . . . $1/_6$ Procent,

für den Betrag von mehr als 10,000 fl. . $1/_{12}$ Procent

des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 fl. nicht übersteigen.

Bei Verträgen über Liegenschaften, deren Werth unter 10 fl. beträgt, können nicht mehr als 30 kr. als Honorar in Ansatz gebracht werden.

Artikel 2. Für Schuldbekenntnisse (Schuldverschreibungen, Schuldbriefe),

für Cessionen,

für Uebernahme von Schulden mit und ohne Zustimmung des Gläubigers,

für Bürgschaften und Cautionsbestellungen auf bestimmte Summen,

für Faustpfandbestellungen,

für Vergleiche, welche ein Schuldbekenntniß auf eine bestimmte Summe enthalten,

beträgt das Honorar des Notärs:

bei einer Schuldsumme bis zu 300 fl. einschließlich . 1 fl.,

bei einer Schuldsumme von einem höheren Betrage:

für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich $1/_3$ Procent,

für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschließlich . . . . . . . . . . . . $1/_6$ Procent,

für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis 10,000 fl. einschließlich . . . . . . . . . . . . $1/_{10}$ Procent,

für den Betrag von mehr als 10,000 fl. $1/_{20}$ Procent;

jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen.

Artikel 3. Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung beträgt das Honorar des Notärs, einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Correspondenzen,

bei einem Betrage bis zu 1000 fl. einschließlich $1/_2$ Procent,

bei höheren Beträgen:

für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich $1/_2$ Procent,

für den Betrag von mehr als 1000 fl. und zwar für je volle 500 fl. an baarem Gelde oder Banknoten 30 kr., für je volle 500 fl. an andern geldwerthen Papieren 15 kr.

Artikel 4. Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Strichgelder bei Versteigerungen gebühren dem Notär

bei Versteigerungen von Mobilien:

bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 500 fl. einschließlich . . . . . . . . . . . . . 3 Procent,

bei einem höheren Betrage derselben:

für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich 3 Procent,

für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich . . . . . . . . . . . 2 Procent,

für den Betrag von mehr als 1000 fl. . . . 1 Procent,

bei Versteigerungen von Immobilien:

bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 1000 fl. einschließlich . . . . . . . . . . . . . 1 Procent,

bei einem höheren Betrage derselben:

für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich 1 Procent,

für den Betrag von mehr als 1000 fl. . . . 1/2 Procent.

Artikel 5. Bei Geschäften, welche mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Verhandlung honorirt werden, bildet die Vertragsgegenstandssumme, welche nach Maßgabe des Art. 26 Abs. 1, dann der Art. 27, 28, 29 Abs. 1 und 30 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung bei Berechnung der dem Aerar zukommenden Taxe zum Grund zu legen ist, auch die Grundlage für die Berechnung des dem Notär gebührenden Honorars.

Artikel 6. Bei Verkäufen und Verpachtungen im Versteigerungswege wird das dem Notär gebührende Honorar, wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke unter den nämlichen Kauf- beziehungsweise Pachtbedingungen versteigert werden, nach der Gesammtsumme berechnet, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften und beziehungsweise gepachteten Grundstücke zu entrichten hat.

Artikel 7. Hat ein Schuldbekenntniß oder ein anderes der in Art. 2 genannten Rechtsgeschäfte mehrere Forderungsposten zum Gegenstande, so wird das Honorar aus dem Gesammtbetrage derselben berechnet.

Artikel 8. Wird mit einem Schuldbekenntnisse oder einem anderen der in Art. 2 genannten Rechtsgeschäfte eine

Hypothek- oder Faustpfandbestellung in einem und demselben Notariatsacte verbunden (Art. 28) und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfandobjecten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjecte ganz oder theilweise einnimmt, noch Ein Gulden in Ansatz gebracht werden.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Gebühren, für welche ein höchstes und ein niedrigstes Maß festgesetzt ist.

Artikel 9. Je nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten beträgt das Honorar des Notärs

für Eheverträge,

wenn das Vermögen der Ehegatten, beziehungsweise der Verlobten, zusammengenommen unter 1000 fl. beträgt, oder

wenn es weder aus dem Vertrage ersichtlich, noch sonst hinreichend bekannt ist, oder

wenn der Ehevertrag lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betrifft . . . . . . . . . . . 2—5 fl.,

außerdem . . . . . . . . . . . . . 4—10 fl.,

für Einkindschaftungsverträge . . . . . . . . 2—20 fl.,

für die Aufnahme einer letztwilligen Verfügung 2—20 fl.,

für Erbverträge . . . . . . . . . . . 3—20 fl.,

für Versicherungsverträge . . . . . . . . 3—20 fl.,

für Gesellschaftsverträge . . . . . . . . . . 3—40 fl.,

für Bürgschaften und Cautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten . . . . . . 2—4 fl.,

für Abnährungsverträge . . . . . . . . . . 1—5 fl.,

für alle Verträge, welche in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders erwähnt sind . . . . . . . . 2—10 fl.,

für Correspondenzen und Berichte, welche dem Notär als Verlassenschaftscommissär (Art. 29, 35 des Notariatsgesetzes) obliegen, dann für die von ihm in dieser Eigenschaft auszustellenden Zeugnisse . . . . . . . . 30 kr. — 2 fl.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von den ständigen Gebühren.

Artikel 10. Zwei Gulden beträgt das Honorar des Notärs

für Uebernahme einer letztwilligen Verfügung,

für Beurkundung des Widerrufes oder der Zurücknahme einer von dem Notär aufgenommenen, beziehungsweise demselben übergebenen letztwilligen Verfügung,

für Verkündigung einer letztwilligen Verfügung,

für Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich der Eintragung des Protestes in das Register.

Artikel 11. Einen Gulden beträgt das Honorar des Notärs für das Aufsuchen einer Notariatsurkunde zum Zwecke der Einsichtnahme durch einen Betheiligten, wenn nicht wenigstens der Jahrgang der Errichtung der Urkunde angegeben ist; ist der Jahrgang angegeben, so beträgt das Honorar 18 kr.

Wird in dem letzteren Falle eine Ausfertigung der Urkunde ertheilt, so kann für das Aufsuchen der Urschrift eine besondere Gebühr nicht gefordert werden.

Artikel 12. Mit dreißig Kreuzern werden vergütet:

Vollmachten und Genehmigungsurkunden, deren Aufnahme nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

die Zurücknahme einer Vollmacht;

Lebensatteste;

die Bestätigung des Datums der Vorzeigung einer Urkunde;

Zeugnisse über Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit des Notärs, z. B. über das Vorhandensein einer Notariatsurkunde;

die Beglaubigung der Unterschrift einer Privaturkunde; sind die Unterschriften mehrerer Personen unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so ist der Notär für die zweite und für jede weitere Person 15 kr. anzusetzen berechtigt;

die Beglaubigung einer Abschrift, wenn dieselbe nicht mehr als einen Bogen einnimmt; für jede weitere Seite werden 3 kr. bezahlt;

Anzeigen des Notärs an das Verlassenschaftsgericht über die von ihm errichteten und bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge;

die Uebersendung von Ausfertigungen der vor dem Notär errichteten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge (Art. 27 und 28 des Notariatsgesetzes);

die Uebersendung einer gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes von dem Notär aufgenommenen Erklärung an das zuständige Gericht, insoferne diese nicht von dem Betheiligten selbst besorgt wird;

die Vorlage eines in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommenen Inventars oder einer Versteigerungsurkunde (Art. 52 des Notariatsgesetzes);

Vorlagen, welche durch gerichtliche Aufträge gemäß Art. 51 des Notariatsgesetzes veranlaßt werden;

die Correspondenzen mit Militär- und Conscriptionsbehörden zum Zwecke der Uebersendung von Einstandsverträgen;

die Abfassung öffentlicher Bekanntmachungen; umfaßt jedoch die öffentliche Bekanntmachung mehr als eine Seite, so werden für jede weitere ganz oder theilweise in Anspruch genommene Seite gleichfalls dreißig Kreuzer vergütet.

---

## Vierter Abschnitt.

### Von den Gebühren, welche nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit erhoben werden.

Artikel 13. Nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit werden vergütet:

Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder mit oder ohne Anerkennung der Vaterschaft;

Vergleiche, welche weder das Anerkenntniß einer bestimmten Schuldsumme, noch eine Eigenthumsübertragung enthalten;

Inventuren und Schätzungen;

Liquidationen und Berechnungen;

Aufnahme von Zeugenaussagen und Gutachten Sachverständiger;

Versteigerungen von Mobilien;

Urkunden über Besitzergreifung, Uebergabe oder Vorzeigung von Liegenschaften oder Mobilien, Anbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder der Annahme einer Leistung, über Geldvorzählung und dergleichen Thatsachen;

Vollmachten, deren Aufnahme mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

die Beurkundung von Kündigungen, Protestationen, Reservationen, Mahnungen und dergleichen zur Mittheilung an Dritte bestimmte Erklärungen;

Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld;

Erklärungen über Annahme oder Widerruf von Schenkungen;
Erklärungen in Hypothekensachen, als: Hypothekenbestellungen, Erklärungen über Zustimmung zu Vormerkungen und Löschungen von Hypotheken oder Dispositionsbeschränkungen, zur Vinculirung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, über Einräumung der Priorität und dergl.;
Erklärungen in Verlassenschaftssachen, z. B. über Erbschaftsantritt, Testamentsanerkennung;
Erklärungen über Zustimmung zu einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zur Verehelichung von Kindern und Pflegebefohlenen, über Zusicherung einer Aussteuer und andere derartige einseitige Erklärungen;
die Beurkundung der Hinterlegung von Urkunden zum Zwecke der Aufbewahrung, sowie die Beurkundung der Zurückgabe solcher Urkunden;
die Hinterlegung einer gerichtlichen oder in siegelmäßiger Form errichteten Urkunde gemäß Art. 152 des Notariatsgesetzes;
die Hinterlegung einer Privaturkunde gemäß Art. 22 des Notariatsgesetzes, insoweit nicht Art. 32 der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommt;
die Uebergabe einer bei dem Notäre verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügung bei dem Verlassenschaftsgerichte (Art. 28 des Notariatsgesetzes);
Geschäfte, welche zwar begonnen worden, jedoch ohne Verschulden des Notärs nicht zum Abschlusse gekommen sind;
alle Handlungen des Notärs, für welche in der gegenwärtigen Verordnung eine andere Gebührenbestimmung nicht enthalten ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 29 und 30 der gegenwärtigen Verordnung.

Artikel 14. Das Zeithonorar beträgt für die Stunde einen Gulden, jede angefangene Stunde wird der vollendeten gleichgeachtet.

Artikel 15. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht blos die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete, sondern auch jene Zeit in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten, durch die etwa in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notärs, z. B. Durchsicht von Acten, Rechnungen und anderen Urkunden, dann bei Geschäften, welche außerhalb des Geschäftslocals des Notärs vorgenommen und für welche keine Reisegebühren vergütet werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 16. Mußte der Notär zur Vornahme des Geschäftes eine Reise machen, so darf der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Zeittaxe nicht in Anschlag gebracht werden.

Artikel 17. Die Notäre sind gehalten, in den Urkunden über Geschäfte, für welche das Zeithonarar zu bezahlen ist, die zu dem Geschäfte verwendete Zeit vorzumerken.

Hat eine Zeitverwendung auf Vorarbeiten stattgefunden, so ist kurz zu bemerken, worin dieselben bestanden haben.

---

## Fünfter Abschnitt.

### Von den Ausfertigungsgebühren.

Artikel 18. Für die Urschrift einer Notariatsurkunde kann eine Schreibgebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Für Ausfertigungen beträgt die Schreibgebühr und zwar:

a. bei Haupt-Ausfertigungen (Art. 87 des Notariatsgesetzes), sowie bei Auszügen (Art. 89 des Notariatsgesetzes) dreißig Kreuzer für das erste Blatt und für jede folgende Seite sechs Kreuzer;

b. bei anderen Ausfertigungen (Abschriften) achtzehn Kreuzer für das erste Blatt und für jede folgende Seite sechs Kreuzer.

Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

---

## Sechster Abschnitt.

### Von den Entfernungs- und Reisegebühren.

Artikel 19. Wird ein Geschäft, welches nicht schon vermöge seiner Natur auswärts vorgenommen werden muß (wie die Aufnahme eines Inventars, eines Wechselprotestes oder dergleichen), von dem Notär aus Veranlassung des Betheiligten außerhalb seines Geschäftslocales vorgenommen, so hat er, insoferne nicht gemäß Art. 20 Reisegebühren in Ansatz gebracht werden können, Anspruch auf eine Entfernungsgebühr, welche in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Seelen 1 fl. 30 kr., für andere Notariatssitze 1 fl. beträgt.

Hat der Notär in einem solchen Falle das Geschäft nach 7 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so beträgt die Entfernungsgebühr in den bezeichneten größeren Städten 3 fl., für andere Notariatssitze 2 fl.

Artikel 20. Wenn der Notär außerhalb seines Wohnortes an einem von diesem über eine halbe geometrische Stunde entfernten Orte ein Geschäft vornimmt, so hat er Anspruch auf Reisegebühren.

Die Reisegebühren bestehen:

1) in einem Taggelde,
2) in der Vergütung der Auslagen für das Gefährt.

Das Taggeld beträgt

a. für den ganzen Tag 6 fl.,
b. für den halben Tag 3 fl.

Das halbe Taggeld ist dann in Ansatz zu bringen, wenn der Notär entweder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort verlassen hat, oder bis zur Mittagszeit wieder nach Hause zurückgekehrt ist.

Dauert die Reise nur Einen Tag und die Abwesenheit des Notärs von seinem Wohnorte mehr als 14 Stunden, so beträgt das Taggeld 8 fl.

Für das Gefährt wird der ortsübliche Lohn für ein Lohnkutscher-Fuhrwerk, oder, wenn die Eisenbahn benützt werden kann, die Fahrtaxe der II. Klasse nebst den festgesetzten oder üblichen Gebühren für die Beförderung zu und von der Eisenbahn, dann für das Fortschaffen des Gepäckes vergütet.

Der Notär ist nur dann gehalten, von der Eisenbahn Gebrauch zu machen, wenn

1) weder sein Wohnort, noch der Ort des Geschäfts weiter als eine halbe geometrische Stunde von einer Eisenbahnstation entfernt ist, oder wenn bei weiterer Entfernung des einen oder anderen Ortes von einer Eisenbahnstation die zu benützende zusammenhängende Eisenbahnstrecke mindestens 10 Stunden beträgt, wenn ferner
2) die Eisenbahn auch zur Rückfahrt benützt werden kann, ohne daß der Notär nach Beendigung des Geschäftes länger als zwei Stunden auf die Abfahrt des Zuges zu warten braucht, endlich auch
3) die Abfahrt der zu benützenden Bahnzüge zu solcher Zeit stattfindet, daß der Notär nicht genöthigt ist, vor 6 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 10 Uhr Abends nach Hause zurückzukehren.

Hat der Notär das Geschäft aus Veranlassung des Betheiligten nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so kann er außer den Reisegebühren noch eine weitere Gebühr von 3 fl. in Anspruch nehmen.

Artikel 21. Nimmt der Notär außerhalb seines Wohnortes bei einer und derselben Reise mehrere Geschäfte mit verschiedenen Betheiligten vor, so können die Reisegebühren doch nur ein Mal angerechnet werden.

Haben mehrere Personen, welche bei verschiedenen Geschäften betheiligt sind, die Reise veranlaßt, so sind die Reisegebühren unter dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Artikel 22. Wenn ein Notär sich veranlaßt sieht, an einem von seinem Wohnsitze entfernten Orte des Bezirksgerichtssprengels regelmäßig und ohne daß er zu einem bestimmten Geschäfte gerufen wurde, sich einzufinden, um sich daselbst mit denjenigen Personen, welche seine amtliche Thätigkeit etwa in Anspruch nehmen wollen, zu besprechen und auf deren allenfallsiges Verlangen Urkunden aufzunehmen, so können für Geschäfte, welche der Notär bei solcher Gelegenheit vornimmt, Reisegebühren nicht in Anspruch genommen werden.

---

## Siebenter Abschnitt.

### Von den Gebühren für die zweiten Notäre, für die Notariatszeugen und Ausrufer.

Artikel 23. Ein gemäß Art. 55 des Notariatsgesetzes zur Aufnahme einer Notariatsurkunde beigezogener zweiter Notär hat eine Gebühr von Einem Gulden anzusprechen, soferne nicht der für ihn verursachte Zeitaufwand mehr als eine Stunde beträgt. Ist letzteres der Fall, so erhöhen sich seine Gebühren für jede weitere angefangene Stunde um Einen Gulden.

Artikel 24. Hat der zweite Notär einer außerhalb seines Wohnortes vorzunehmenden Verhandlung beizuwohnen, so kann er Reisegebühren nur nach Maßgabe des mit den Betheiligten getroffenen Uebereinkommens in Anspruch nehmen.

Artikel 25. Die Honorirung der Instrumentszeugen, welche von den Betheiligten selbst beigebracht worden sind, bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen derselben überlassen.

Dasselbe gilt in Ansehung der beizuziehenden Auskunfts- und Vertrauenspersonen (Art. 62, 58 und 59 des Notariatsgesetzes).

Artikel 26. Werden die Instrumentszeugen auf Verlangen der Betheiligten vom Notär berufen, so kann derselbe, wenn die Anwesenheit der Zeugen nicht länger als eine Stunde währt, für jeden derselben eine Gebühr von 18 Kreuzern verrechnen. Währt die Anwesenheit der Zeugen bei Aufnahme

einer und derselben Urkunde länger als eine Stunde, jedoch nicht länger als vier Stunden, so kann für jeden derselben eine Gebühr von 30 Kreuzern, bei einem längeren Zeitaufwande von 1 Gulden in Ansatz gebracht werden.

Müssen sich die vom Notär berufenen Zeugen über eine halbe geometrische Stunde von ihrem Wohnorte entfernen, um dem Geschäfte beizuwohnen, so können für die Zeugen überdies Reisegebühren verrechnet werden, welche für jede volle halbe Stunde der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Verhandlung — die Hin- und Herreise zusammengenommen — 18 Kreuzer betragen.

Artikel 27. Bei Versteigerungen von Mobilien oder einer größeren Anzahl von Liegenschaften kann der Notär einen Ausrufer beiziehen, wenn nicht ein solcher von den Betheiligten selbst aufgestellt wird, und für denselben die ortsübliche Gebühr in Ansatz bringen.

---

## Achter Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 28. Enthält eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so kann von dem Notär nur das verordnungsmäßige Honorar für Eines derselben in Ansatz gebracht werden. Die Wahl des in Ansatz zu bringenden Honorars steht dem Notär zu.

Artikel 29. Für die Einsicht des Hypothekenbuches zum Zwecke einer vom Notar zu errichtenden Urkunde, dann für Briefe, welche der Notar zu diesem Zwecke an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, kann, wenn das Geschäft zu den im 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Gehört das Geschäft aber zu den im 4. Abschnitte aufgezählten, oder wird für eines der im vorigen Absatze genannten Geschäfte die Zeittaxe erhoben (Art. 33), so kann die auf solche Vorbereitungshandlungen verwendete Zeit in Anschlag gebracht werden.

In jedem Falle kann der Notar, wenn er auf Verlangen der Betheiligten zum Zwecke der Einsicht des Hypothekenbuches eine Reise unternimmt, nach Maßgabe des Art. 20 Reisegebühren in Anspruch nehmen.

Artikel 30. Für die Vorlage einer Notariatsurkunde

bei dem zuständigen Gerichte gemäß Art. 13 und 15 des Notariatsgesetzes;

für die in Art. 15 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen;

für die an die kgl. Rentämter zu erstattenden Besitzveränderungsanzeigen;

für Ladungen zu Inventarisationen, vom Gerichte angeordneten Versteigerungen und zu anderen dem Notar vom Gerichte aufgetragenen Geschäften (Art. 24 des Notariatsgesetzes);

für Eintragung der Urkunden in das vorgeschriebene Register (Art. 77 des Notariatsgesetzes);

für Vorlage einer Urkunde zum Zwecke der Beglaubigung nach Art. 97 des Notariatsgesetzes —

kann eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 31. Wenn nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Gebühren und Auslagen nach der Seitenzahl zu berechnen sind, so können die verordnungsmäßigen Gebühren nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die volle Seite wenigstens 25 Zeilen, jede Zeile durchschnittlich zu 12 Sylben, enthält.

Artikel 32. Wird die über ein Rechtsgeschäft errichtete Privaturkunde gemäß Art. 22 des Notariatsgesetzes bei einem Notar hinterlegt, so ist hiefür, wenn dieses Rechtsgeschäft zu den in dem 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, dasselbe Honorar zu entrichten, welches für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar selbst zu entrichten gewesen wäre.

Artikel 33. Für alle in dem ersten und zweiten Abschnitte aufgezählten Notariatsacte kann der Notar nach seiner Wahl statt der verordnungsmäßig festgesetzten verhältnißmäßigen, oder nach einem höchsten und niedrigsten Maße bestimmten Gebühren das Zeithonorar in Anspruch nehmen, jedoch sind hievon jene Acte ausgenommen, für welche die verhältnißmäßige Gebühr nach Art. 1 wegen Geringfügigkeit des Vertragsgegenstandes nur 30 Kreuzer beträgt.

Artikel 34. Erachtet der Notar die in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren wegen besonderer Schwierigkeit und Wichtigkeit des vorgenommenen Geschäftes für ungenügend und will er ein höheres Honorar in Anspruch nehmen, so hat er, auch wenn dieser Anspruch von dem Betheiligten als begründet anerkannt wird, seinen Gebührenansatz unter kurzer Darlegung der hiefür sprechenden Gründe der Genehmigung des Bezirksgerichts-Directors zu unterbreiten.

Die Zustimmung des Betheiligten ist der motivirten Gebührenliquidation des Notars schriftlich beizufügen.

Artikel 35. Wird von dem Bezirksgerichtsdirector die Genehmigung des liquidirten höheren Honorars verweigert, oder von dem Betheiligten der erhobene Anspruch als begründet nicht anerkannt, so steht es dem Notar frei, die Entscheidung der Sache durch das Bezirksgericht zu beantragen, welches — im letzteren Falle nach Vernehmung des Betheiligten — das Honorar gemäß Art. 112 des Notariatsgesetzes festsetzt.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit, übrigens behalten Wir Uns vor, in dem Falle, wenn durch die Erfahrung sich Aenderungen an vorstehenden Bestimmungen begründet zeigen sollten, solche seiner Zeit zu verfügen.

München, den 19. Januar 1862.

Gez. Max.

# Druckfehler.

Im ersten Bande ist zu lesen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Seite | 5 | Zeile | 14 | von unten, | statt | „Augustus" | — Augustins. |
| „ | 17 | „ | 4 | „ | „ | „Boczius" | — Boezius. |
| „ | 181 | „ | 6 | „ | „ | „Amtsenthebung" | — Amtsentsetzung. |
| „ | 184 | „ | 12 | „ | „ | „ihnen" | — Ihnen. |
| „ | 184 | „ | 13 | „ | „ | „Amtsenthebung" | — Amtsentsetzung. |
| „ | 213 | „ | 2 | „ | „ | „imminisceant" | — immisceant. |
| „ | 222 | „ | 3 | „ | „ | „den" | — dem. |
| „ | 236 | „ | 39 | „ | „ | „der Eigenschaft" | — den Eigenschaften. |
| „ | 240 | „ | 17 | „ | „ | „Justizgebung" | — Justizgesetzgebung. |
| „ | 282 | „ | 19 | „ | „ | „Mandatar" | — Mandanten. |
| „ | 282 | „ | 30 | „ | „ | „einer andern Urschrift des handelnden Notärs" | — einer andern sich im Besitze des handelnden Notärs befindenden Urschrift. |

# Alphabetisches Sachregister.

Die römischen Ziffern deuten auf den Band, die arabischen auf die Seite.

## A.


**Abdankung** I. 174. 412. 468.
**Abkürzung** I. 269.
**Absetzung** I. 89. 174 ff. 181. 193. 211. 450. 468. 516. 518 ff.
**Abschrift** I. 382. 388. 390. S. Ausfertigung.
**Abtretung** von Gewerbsprivilegien I. 111.
**Abwesende.** Einweisung in den provisorischen Besitz ihrer Güter I. 164.
" Notaire-représentant I. 254.
**Act** I. 99 ff. 101. S. Notariatsurkunde, Stempel, Urkunde.
**Acten** unter Privatunterschrift I. 117. 556.
Aufnahme derselben I. 98. 200.
Blinde als Parthie I. 117.
Einregistrirung II. 73. 75. 87. 89.
Hinterlegung I. 281. 448. II. 73. 80 ff. 131.
Legalisation der Unterschriften I. 169. 463. II. 171.
Stempel II. 131. 156. 162.
**Adoption** I. 220. 224.
" Einwilligung dazu I. 117. 164.
**Alphabetisches Register** I. 465.
**Alter** der Bewerber um Notariatsstellen I. 471.
**Ampliation** I. 383. 442. 450. 452. 454.
**Amt,** Verbindlichkeit der Notäre, dasselbe auszuüben I. 183 ff.
" " " " " " Ausnahmen I. 185.
**Amtsbezirk** I. 197. 202. 208 ff. 211. 360.
**Amtsbürgschaft** I. 468. II. 5. 98.
**Amtsentsetzung.** S. Absetzung.
**Amtsgeheimniß** I. 81. 418. 420.
**Amtssiegel** I. 20. 61 ff. 66. 376. 392. 459 ff.
**Amtssitz** I. 189. 191. 193. 195. 259. 261.
**Amtsstube** I. 191.
**Anerkennung** natürlicher Kinder. S. Kinder.
**Anheftung** der Vollmachten, der ehelichen Ermächtigungen und anderer Acten I. 281. II. 73. 79.
**Anlehen,** Verantwortlichkeit der Notäre deßhalb II. 10. 15. 22. 26 ff.
**Anmerkungen** auf den Notariatsurkunden I. 127. 270. 298 ff.
**Annahme** I. 231. S. Schenkung.
**Annexirung.** S. Anheftung, Ausfertigung, Hinterlegung.

**Anstellung** I. 88. 466. 471. 475.
**Anweisung** I. 415. II. 148. 169.
**Anzahl** der Notäre I. 466.
**Apostille,** Renvoi I. 286. 298 ff. 304 ff. 361. 392.
**Appellation** I. 155.
**Arbeitszeit** (stage) der Bewerber um Notariatsstellen I. 198. 472.
**Archiv** I. 191. 371. 374. 396. 398. 540 ff. 547 ff. 551 ff. II. 107.
**Arglist** II. 10.
**Armenrecht** II. 136.
**Aufenthaltsort** I. 240. 256.
**Aufschriftsact.** S. geheimes Testament.
**Auftragserklärung** I. 111. II. 70. 151.
**Ausfertigungen** I. 102.
" Auslieferung von solchen I. 229. 235. 382. 386 ff. II. 39. 66. 68 ff.
" Beweiskraft derselben I. 337. 383.
" Collationiren " I. 391. 392.
" Cotirung " I. 391.
" Einregistrirungs-Erwähnung auf denselben I. 363. 391. 392. II. 87. 89 ff.
" für Einregistrirungsbeamte I. 427. II. 111.
" Form der Ausfertigungen I. 388 ff.
" Gebühr II. 175.
" Klagen der Parthien um solche I. 421.
" " anderer betheiligten Personen I. 423.
" Linien I. 392. II. 141. 175.
" Paraphirung I. 391.
" Personen, denen solche ertheilt werden müssen I. 414.
" an Personen, die bei der Urkunde nicht betheiligt waren I. 425.
" Siegeln derselben I. 392. 460.
" Silben II. 141. 175.
" Stempel II. 137 ff. 146. 148. 154.
" Streichungen in denselben I. 315. 316.
" von der Urschrift annexirten Actenstücken I. 384. II. 51. 138. 142. 154.
" von den als Urschriften hinterlegten Acten I. 394.
" " imperfecten Acten I. 386.
" " nicht einregistrirten Acten I. 120. II. 66. 68.
" " Urschriften, welche unter Siegel liegen I. 552.
" vollziehbare I. 441 ff.
" Mittel, um dazu zu gelangen I. 421 ff.
**Auslagen.** S. Kosten.
**Ausländische** Notäre I. 353.
**Ausländische** Urkunde. S. Urkunden.
**Aussage** des Notärs vor Gericht I. 418.
**Auszüge** I. 393. 441. 461. II. 89. 90. S. auch Ausfertigung.
" aus den Eheverträgen der Handelsleute I. 427. 505. 507. II. 8. 52. 175.
" aus Gütertrennungsurtheilen I. 428. 506 ff. II. 52.
" " Urtheilen über Trennung von Tisch und Bett I. 506 ff. II. 52.
**Außereheliche** Verwandte. S. Verwandte.
**Authenticität** I. 21. 60. 74. 171 ff.
**Autorisation,** eheliche I. 112. 116. 283. 444.

## B.

**Beamte,** welche die Urkunden in der frühesten Zeit aufnahmen I. 4. 8 ff. 11 ff. 20. 24. 35. 56.
" ministerielle I. 89. 520.
**Bedingungen,** um im Notariate zugelassen zu werden I. 471.
**Beeidigung** I. 477.
**Befugnisse** der Bezirksgerichte über die Notäre I. 88.
**Beglaubigung** der Notariatsurkunden resp. der Unterschrift des Notärs I. 89. 462 464. 482.
" der Unterschriften unter Privatacten I. 169. 463. II. 171.
" " " öffentlicher Beamten I. 463 ff.
**Beleidigung** I. 95.
**Beneficiar=Erbmassen.** Ueberlassung derselben an die Gläubiger und Legatare I. 155.
" " Versteigerungen I. 137. 149. II. 135. 192.
**Berichtigungsact** II. 155.
**Berufung.** S. Appellation.
**Bescheinigungen.**
Eigenthumsbescheinigungen I. 151. 235. II. 61. 98.
Lebensbescheinigungen I. 159. II. 98.
" über die Eintragung der Interdictionsurtheile II. 150.
" " " Inventarisation II. 139.
" können nicht vollziehbar ausgefertigt werden I. 444.
" Kosten II. 171.
**Besitzeinweisung.** S. Abwesende.
**Besitzergreifung** I. 157.
**Bestätigung** eines Familienrathsbeschlusses I. 164. II. 153. 188.
" einer Theilung I. 132. 136. 400. II. 82. 153.
**Betrug** II. 5. 7. 10 ff.
**Bevollmächtigter** I. 189. 227. 282. 380. 415.
" der Notär als solcher I. 217. 230. II. 24. 32 ff.
**Beweiskraft** der Notariatsurkunden I. 74. 334 ff.
**Bewerber** um Notariatsstellen I. 471.
**Bezirksnotäre** I. 199. 202. 479.
**Blinde** I. 117. 291. 274.
**Blutsverwandte.** S. Verwandtschaft.
**Bordereau** I. 184. 325. II. 134. 150.
**Bureau,** gemeinschaftliches I. 98. S. auch Amtsstube.
**Brevet** I. 102. 113. 281.
" Auslieferung der Urkunden en brevet I. 21. 33. 376 ff. II. 66.
" Bedeutung und Ursprung des Wortes I. 21. 369.
" Beweiskraft desselben I. 335.
" Hinterlegung " I. 443. II. 82. 154.
" kann nicht mit der vollziehbaren Formel versehen werden I. 441. 443.
" Siegeln desselben I. 461.
" Stempel II. 128. 137. 146.
**Bürgermeister,** Befugniß derselben Gemeindegüter zu steigern II. 199.
" Eingriffe derselben in die Functionen der Notäre durch unbefugte Legalisation von Unterschriften unter Privatacten I. 169 und 463.
**Bürgschaft** I. 116. 159. II. 150. 172. 173. S. auch Amtsbürgschaft.

## C.

**Carenzacte** I. 128.
**Cassationserklärung** I. 155.
**Caution.** S. Amtsbürgschaft. Bürgschaft.
**Cédules** I. 33.
**Certificat.** S. Bescheinigung.
**Cession.**
" Annahme II. 148. 171.
" Gebühr II. 169.
" Registrirung II. 77.
" Signification I. 354.
" von Einstandskapitalien I. 153.
**Character** der Notäre I. 86.
**Civilstandsacten** II. 72. 76.
**Civilstandsbeamte** II. 187. 189.
**Clerc** I. 25. 254. 268. 368. II. 36.
**Codicille** II. 150.
**Collationiren** I. 391.
**Collationirte** Abschrift (copie collationnée) I. 339. 394. 461. II. 51. 93. 128. 138.
**College** I. 92.
**Collocationen,** gütliche I. 157. 167.
**Commandserklärung.** S. Auftragserklärung.
**Compromiß** und Entscheidungen der Schiedsrichter I. 165. II. 75. 171.
**Compulsorium** I. 425. 435. II. 170.
**Contestationsprotocoll** I. 401.
**Contexte** I. 269.
**Contract** I. 100.
**Contraventionen** der Notäre, worauf Geldstrafen gesetzt sind I. 142. 286. 316. 326. 480. 544. II. 64. 66. 73. 80. 87. 89. 90. 92. 98. 102. 104. 105. 111. 112. 158. 159. 161. 162. 178.
Constatirung derselben I. 533. 538.
Verfolgung I. 89. 534. 538. II. 115.
Verjährung I. 536. II. 114.
Tabelle über dieselben II. 242.
**Control,** controleur des titres I. 70.
**Convention** I. 100. 101.
**Conventionelle** Wiederversteigerung II. 136.
**Copie.** S. Abschrift. Ausfertigung.
**Copie** collationnée. S. collationirte Abschrift.
**Copie** figurée I. 405 ff.
**Culpa** II. 5. 12.

## D.

**Darlehen.** S. Anlehen.
**Datum** I. 69. 263 ff. 280. 310. 360. 361. II. 56.
**Déclaration** de command. S. Auftragserklärung.
**Démissionnaire** I. 89. 180. 191. 193. 516. 518. 521. 545.
**Depositar,** der Notär als solcher I. 161 ff. II 34.
**Depositen.** Depot-Act. S. Hinterlegung.
**Destitution.** S. Absetzung.

**Dienerschaft,** für seine D. kann der Notär instrumentiren l. 226.
Die des Notärs kann nicht Zeuge sein l. 254.
**Dimensions=Stempel.** S. Stempel.
**Disciplinar=Kammer** l. 485. ll. 52.
**Disciplinar=Klagen** l. 519 ff. 538.
**Disciplin** l. 491. 519.
**Dollmetscher** l. 275. 285.
**Dolus** ll. 5. 7. 10 ff. 12.
**Domicil.** S. Wohnort.

## E.

**Ehe.**
Bescheinigungen, welche die verwittweten Ehegatten beim Schritte zu einer weitern Ehe über geschehene Inventarisation beizubringen haben ll. 139.
Einwilligungen zum Abschlusse und zur Scheidung derselben l. 117. 153. 444.
Protocolle über die Verhandlungen bei Ehescheidungen durch wechselseitige Einwilligungen l. 153.
**Eheliche Ermächtigung.** S. Autorisation.
**Ehe=Versprechen** l. 186.
**Ehe=Vertrag** l. 102 ff. 284. ll. 16.
Abänderungen und Nachträge l. 103. 387. ll. 8. 151.
Ausfertigung l. 103. 387. ll. 8.
Rückscheine ll. 171.
Auszüge aus den Ehe=Verträgen der Handelsleute l. 427. 505. 507. ll. 8. 52. 175.
Gebühr l. 511. ll. 174 ff.
Registrirung ll. 71. 77.
**Ehrenzeugen** l. 242.
**Ehrerbietiger Act** l. 118. 264. 292. 381. 444. ll. 154. 170.
**Eid.** S. Beeidigung.
**Eigenhändiges Testament.** Ausfertigung l. 415. 418. 445.
Einregistrirung ll. 50. 53 ff. 61. 78. 82.
Eintragung in das Repertorium ll. 95.
Hinterlegung l. 229. 231. 465. ll. 78. 82 ff.
Stempel ll. 130.
**Eigenschaft** der Notäre l. 259.
**Eigenthums=Bescheinigung.** S. Bescheinigung.
**Einflickung** l. 311. ll. 92.
**Einregistrirung** l. 340. 386 ff. 398. ll. 38. 45. 66. 73. 87. 157.
Anführung der Einregistrirungsquittung l. 363. 391. 392. ll. 87. 90.
Bureaustunden der Rentämter ll. 56.
Bureau, in dem die Acten einregistrirt werden müssen l. 374. ll. 57.
Erklärungen der Notäre ll. 46.
Frist ll. 47 ff. 55. 57. 64. 65.
Gebühr l. 71. ll. 46 ff.
" Bezahlung ll. 57.
" proportionelle ll. 46.
" Rückersatz ll. 62.
" Verjährung ll. 113.

**Einregistrirung.** Gebühr, Verfolgung Behufs Beitreibung II. 115.
Gesetz vom 22. Frimaire VII. II. 45.
Strafen wegen unterlassener Einregistrirung der Acten und Erklärungen in der gesetzlichen Frist I. 534. II. 63.
Verantwortlichkeit des Notärs II. 38.
Zweck I. 336. 387. 412. 446.
**Einschreibung** einer Hypotheke I. 184. 325. II. 18. 21 ff. 32 ff. 35. 172.
Weigerung oder Zögerung der Hypothekenbewahrer, eine solche vorzunehmen I. 159.
**Einstandsvertrag** I. 153. II. 140. 169.
**Eintheilung** der Notäre I. 196 ff. 202.
" " Notariatsurkunden I. 101.
**Einwilligung** II. 154. 171. S. Ehe.
**Emancipation** I. 164.
**Ende** der Notariatsurkunden I. 302.
**Entladungen** I. 398. II. 151. S. auch Quittung.
**Entwendung** von Notariatsurkunden I. 375.
**Entwurf** I. 188. 210. 360.
**Erlaß** einer Schuld I. 106.
**Ernennung.** S. Anstellung.
**Ersetzung** I. 89. 180. 191. 193. 516. 518. 521. 545.
**Erwählter Wohnsitz.** S. Wohnort.
**Exécution parée** I. 352. 441 ff. 458.
**Executorische Ausfertigung.** S. Ausfertigung. Grosse. Notariats-Urkunde.
**Executorische Formel** I. 441. 446.
**Executorische Urkunde.** S. Notariats-Urkunde. Grosse.
**Expedition.** S. Ausfertigung.
**Expert** I. 416. 548. II. 75. 187.
**Experten-Beeidigung** I. 131.
" **-Bericht** I. 132. 135. II. 75. 153.
" **-Ernennung** I. 130.
" **-Gebühr** II. 187.

## F.

**Fahrniß-Versteigerung** I. 140 ff. 291. II. 69. 153. 190.
Anmerkungen I. 270. 299.
Ausfertigungen und Auszüge I. 141. 445. II. 138. 141.
Beamte, welche zu deren Vornahme befugt sind I. 141 ff.
Gebühr II. 169 ff.
Geldstrafen I. 142.
Maß und Gewicht I. 323.
Preis I. 141. 281.
Publicationsbelege II. 135.
Registrirung I. 142. II. 50. 57. 71.
Verbot zu steigern I. 97. 228.
Verweigerung der Unterschrift durch einen Steigerer I. 291.
Zeitangabe I. 264.

**Falliment.** Inventar I. 121. 166.
Legalhypotheke der Ehefrau I. 104.
Versteigerung von Liegenschaften I. 235.
**Familienrath** zur Veräußerung von Liegenschaften I. 164. II. 153. 188. 191.
**Fälschung** I. 74. 89. 336. 355. 358. 364. 399.
" Fälle I. 212. 312. 360.
**Federstriche** I. 271.
**Fehler** (culpa) II. 5. 12 ff.
**Festtage** I. 188. II. 56.
**Flächenmaß** I. 320 ff.
**Formularien** I. 188. 210. 360.
" gedruckte, lithographirte I. 268. II. 142. 145.
**Freiwillige Gerichtsbarkeit.** S. Gerichtsbarkeit.
**Freiwilliger Geschäftsträger** I. 416. II. 25.
**Functionen** der Notäre I. 13. 29 ff. 35. 39 ff. 78. 90. 98.
" welche mit denen eines Notärs unvereinbar sind I. 213. 555.
" " " " " " vereinbar sind I. 216.
" Beendigung derselben I. 173. 468.
" Beschränkung " I. 163.
" Eingriffe in dieselben I. 167.

## G.

**Garde-scel.** S. Siegelbewahrer.
**Gebühren.** S. Kosten.
**Gebühren-Manual** I. 465.
**Gefangene** I. 188. 264.
**Geheimes Testament** I. 250.
Aufschriftsact I. 153. 245.
Ausfertigung I. 415. 418. 445.
Einregistrirung II. 50 ff. 53 ff. 61. 76.
Stempel II. 129. 156.
Zeugen I. 250 ff.
**Gehülfe.** S. Clerc.
**Geldstrafe.** S. Contravention.
**Gemeindegüter,** Verfahren bei Veräußerung derselben II. 195.
**Gemeinschaftliches Bureau.** S. Bureau.
**Genehmigung** I 112. 116. II. 81. 146. 152. 154. 171.
**Gerichtliche Theilung** I. 129 ff. 235. II. 75. 188.
Beiladung der Betheiligten I. 132 ff. 136.
Bestätigung I. 132. 136. 400. II. 82. 153.
Bittschrift I. 130.
Contestationsprotocoll I. 401.
Ermächtigung I. 129 ff.
Experte. S. Expert.
Liquidation I. 235. 280. II. 75.
Notärs-Ernennung I. 130.
Ordonnanz I. 133. 235. II. 97. 153.
Rathskammerbeschluß I. 130. 132. II. 82.
Recusation des Notärs I. 136.
Stempel II. 153 ff.
Verordnen der Theilung I. 134 ff.
Versteigerung der Untheilbarkeit wegen I. 129. 132. 134 ff. 139. 235. II. 153.

**Gerichtsbarkeit,** freiwillige, streitige I. 3. 28. 49. 87. II. 10
**Geschäftsverzögerung** I. 88. II. 178.
**Gesellschaftsvertrag** I. 112. II. 153. 171.
**Gewerbsprivilegium.** S. Abtretung.
**Gewicht** I. 320.
**Glaubwürdigkeit.** S. Authenticität.
**Grosse.** Auslieferung I. 382. 386. 416. 441. 446.
Begriff I. 382. 440.
Beweiskraft I. 337.
Erwähnung der Auslieferung auf der Urschrift I. 298. 450.
Form I. 389.
Legalisation I. 464. S. auch Beglaubigung.
Urkunden, welche vollziehbar ausgefertigt werden können I. 443 ff. 448.
Vollziehbarkeit I. 352. 441.
Zweite Grosse I. 448 ff. 451 ff. 454 ff.
S. auch Ausfertigung.
**Gutachten** II. 25. 130.
**Gütergemeinschaft,** Wiederherstellung der aufgelösten I. 104.
**Gütliche Collocation.** S. Collocation.

## H.

**Handelsleute** I. 104. 430 ff.
Veröffentlichung ihrer Eheverträge. S. Auszug. Ehevertrag.
**Handzug** I. 481.
**Hauptbuch** I. 465.
**Heerergänzungsgesetz,** § 55 desselben II. 201.
**Heirathsvertrag.** S. Ehevertrag.
**Hinterlegung** von Geldern u. dgl. bei einem Notär I. 161. II. 34. 129.
Deßfallsiges Register I. 161. 465.
" des Duplicat-Repertoriums. S. Repertorium.
" der Unterschrift und des Handzugs eines Notärs I. 481.
" Protocoll über die Hinterlegung angebotener und nicht angenommener Summen I. 157.
" von Urkunden I. 229. 281. 376. 394. 448. II. 80 ff. 87. 138. 152. 154. 170.
**Homologation.** S. Bestätigung.
**Hospitien** I. 232.
Schenkungen und Testamente zu Gunsten derselben I. 418.
Versteigerung für Rechnung derselben II. 53.
**Hypotheke** I. 74. 109 ff. 114. 381. 558. II. 41. 172.
**Hypothekenbewahrer,** deren Gebühren II. 229.

## J.

**Identität** der Parthien. S. Parthie.
**Identitäts-Zeugen** I. 416.
Eigenschaften und Stand I. 258. 274. 278.
Namen I. 277.
Unterschrift I. 287. 292 ff. 305.
Verbindlichkeit der Notäre, sich die Identität der Parthien bezeugen zu lassen I. 255. II. 22.
Wohnort I. 279.
**Immobilien-Versteigerung.** S. Versteigerung.

**Imperfecte Acten.** Ausfertigung I. 386 ff. 426. 445.
Einregistrirung II. 50.
Repertorium II. 94.
**Inscription.** S. Einschreibung.
**Instrumentum** I. 100.
**Instruments-Zeugen** I. 233. 416.
Eigenschaften I. 236. 261. 274.
Namen I. 261.
Sprachkenntniß I. 274.
Unfähigkeit I. 240. 254.
Unterschrift I. 38. 239. 287. 292. 294. 305. 391.
Verwandtschaft derselben unter sich I. 254.
Verantwortlichkeit I. 242.
Wahl derselben I. 240 ff.
Wohnort I. 241. 262.
**Interdiction.** Aufhängung und Bildung der Tafel der Interdicirten I. 327. 506.
Notification der Interdictionen und Ernennungen gerichtlicher Beistände I. 329. II. 150.
Verantwortlichkeit der Notäre I. 331. II. 24.
**Inventar.** Ausschließliches Recht der Notäre, Inventare zu errichten I. 121.
Einregistrirung II. 50. 71 ff. 75
Fälle, in denen der C. c. die Errichtung eines Inventars vorschreibt I. 121.
Formalitäten I. 124. 209. II. 75. 156. 187. 189.
Kosten II. 170.
Stempel II. 146. 154. 156.
Wahl des Notärs I. 123.
Zeitangabe I. 264.

## K.

**Kalender** I. 325.
**Kammer** der Notäre I. 481.
**Kauf.** Bei welchem Notäre im Falle der Concurrenz die Urschrift zu verbleiben hat I. 372.
Einregistrirung II. 65. 70. 78.
Fälschung I. 360.
Kosten I. 511. II. 168. 173.
Stempel II. 152.
Verantwortlichkeit I. 18. 23. 38.
Vollziehbare Ausfertigung I. 445. 447.
**Kinder** I. 218.
Anerkannte uneheliche I. 218.
Anerkennung unehelicher I. 116. 154. 218. 415. II. 171.
Im Ehebruch oder in der Blutschande erzeugte I. 186. 218.
Legitimirte I. 218.
**Kirchen.** Ausfertigung und Mittheilung von Urkunden an dieselben und öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten I. 418.
S. auch I. 232.
**Klagen** auf Ausübung des Amtes gegen die Notäre I. 184.
" " Schadenersatz gegen die Notäre II. 40. S. Verantwortlichkeit.
**Klassen** der Notäre I. 197 ff. 202.

**Körperliche Haft** gegen Notäre I. 161 ff. 257. 389. 399. 405. 412. 536. II. 34.
" " Stipulation derselben in Notariatsurkunden I. 185. 353. II. 8.
**Kosten.** Auslagen I. 509. II. 62. 153.
Ausstände bei Uebergabe des Archivs I. 548.
Gebühren I. 509. II. 153. 167.
Gebühren=Manual I. 465.
Schuldner derselben I. 510.

## L.

**Landcommissariats=Notäre** I. 199. 479.
**Lebensbescheinigung.** S. Bescheinigung.
**Leerschein.** S. Carenzact.
**Legalisation.** S. Beglaubigung.
**Legat,** Auslieferung eines solchen II. 151.
**Legatar** I. 415. II. 8.
**Legitimation.** S. Kinder.
**Legitimationsurkunde.** S. Bescheinigung.
**Lehnswesen** I. 319.
**Lehrzeit.** S. Arbeitszeit.
**Leibeshaft.** S. Körperliche Haft.
**Leserlichkeit** der Notariatsurkunden I. 269.
**Licitation.** S. gerichtl. Theilung, Versteigerung der Untheilbarkeit wegen.
**Liquidation.** S. gerichtliche Theilung.
**Lithographirte Formularien.** S. Formularien.
**Löschung** eingeschriebener Vorzugs= und Unterpfandsrechte I. 110. 171. 184. 444. II. 21. 171.
**Lücken** und weiße Räume in Notariatsurkunden I. 270.

## M.

**Maß** I. 320 ff.
**Mandatar.** S. Bevollmächtigter.
**Manual** I. 465.
**Militär=Einstandsvertrag.** S. Einstandsvertrag.
**Ministerielle Beamte.** S. Beamte.
**Minute.** Anheftung der Vollmachten 2c. I. 281. II. 79.
Aufbewahrung I. 102. 370 ff.
Bedeutung und Ursprung des Worts I. 369.
Beweiskraft I. 335.
**Mittheilung** der Urkunden I. 88. 414. 417 ff. 421. 423. 435.
**Mobilienversteigerung.** S. Fahrnißversteigerung.
**Moralische Pflichten** der Notäre II. 9.
**Münzfuß** I. 324.
**Mystisches Testament.** S. geheimes Testament.

## N.

**Nachgebildete Abschrift.** S. copie figurée.
**Nachsatz.** S. Apostille.
**Namen.** S. Parthien. Zeugen.
" des Notärs I. 259.

**Namen und Titel,** unterdrückte I. 318.
**Natürliche Kinder.** S. Kinder.
**Negotiorum gestor.** S. Geschäftsträger.
**Niederlegung** des Amtes I. 174. 412. 468.
**Notarius,** notaire, Notär I. 4. 11 ff. 18. 20 ff. 37. 40. 78 ff. 93.
notaire-apostolique I. 41 ff. 92. 202.
" -arpenteur-royal I. 40.
" à residence I. 36.
" -authentique I. 28. 44. 92. 202.
" de capitoul I. 37.
" ecclésiastique I. 43.
" en premier I. 234. 292. 372.
" en second I. 229. 234. 260. 292. 372. II. 37.
" episcopal I. 42.
" -garde-note I. 39.
" -honoraire I. 91.
" -impérial I. 43.
" -principal I. 35.
" -représentant I. 124. 254.
" -royal, notaire-non-royal I. 27. 44. 92. 202.
" -seigneurial, notaire-subalterne I. 27. 44. 92. 202.
" -syndic I. 41.
" -tabellion-garde-note I. 39.
Messe-Notär I. 36.
**Notär,** königlich bayerischer I. 94.
" öffentlicher I. 46. 87. 93. 203.
" Verbote, besondere den Notären auferlegte I. 97. 386. II. 8.
" Verbot, Urkunden aufzunehmen, welche Verfügungen zu Gunsten des Notärs enthalten oder ihn zu etwas verpflichten I. 226. 229. 233.
" Verbot, Urkunden für Verwandte und Verschwägerte aufzunehmen I. 186. 217. 222 ff. 383. II. 16.
**Notariat.** Historische Blicke in dasselbe I. 3 ff.
" Anzahl der Notariate I. 200. 467.
**Notariats-Kammer** I. 434. 479. 484. 521. 546 ff. II. 52. 98. 135.
**Notariats-Urkunde** I. 73 ff.
" ausländische I. 353.
**Notariats-Urkunden** dürfen nicht fortlaufend in Bücher oder Register eingetragen werden I. 371.
" Mitwirkung zweier Notäre oder eines Notärs und zweier Zeugen für die Gültigkeit I. 233.
" nichtige I. 556. II. 47.
" unvollkommene I. 386. 388. 426. 445. II. 50. 94.
" Verbot, solche auszuliefern vor der Registrirung des Originals oder solche zu errichten auf den Grund nicht einregistrirter Urkunden II. 66. 73. 87.
" S. auch Stempel.
" welche vollziehbar ausgefertigt werden können I. 353. 376. 389. 443 ff. 446.
" welche die Notäre eigenhändig schreiben müssen I. 268.
" welche durch einen Notär errichtet werden können I. 235.

**Notariats-Urkunden,** welche durch zwei Notäre errichtet werden müssen I. 235.
" welche der Genehmigung der Administrativbehörde unterliegen I. 400. II. 94. 104.
" wer sie schreiben muß I. 268.
" wer Ausfertigung verlangen kann I. 413. S. Ausfertigung. Personen.
**Notizen** von Notariats-Urkunden II. 139. S. auch Bescheinigungen.
**Notorietäts-Acten** I. 149. 164. 444. II. 171.
**Nummer** der Acten II. 93.

## O.

**Offenkundigkeits-Act.** S. Notorietäts-Act.
**Oeffentliches Testament.** Anführung nicht einregistrirter Acten in demselben II. 76.
Angabe von Maß und Gewicht I. 323.
" der Stunde I. 264.
Ausfertigung und Mittheilung I. 388. 415. 418. 445. II. 68.
Codicille II. 150.
Einregistrirung II. 50 ff. 53 ff. 61. 76.
Eintragung in das Repertorium II. 95.
Einwilligung in den Vollzug II. 154. 171.
Fälschung I. 361. 362. S. auch Fälschung.
Gebühr II. 173 ff.
Nichtigkeit I. 229. 309 ff.
Redaction I. 244 ff.
Sprache I. 273.
Unterzeichnung I. 297.
Verantwortlichkeit des Notärs II. 7. 19 ff.
Widerruf II. 54. 152. 171.
Zeugen I. 38. 235. 243 ff. 252. 309. II. 19.
**Oeffentliche Wohlthätigkeitsanstalten** I. 232. 418. II. 53.
**Offre réelle** I. 56.
**Olographisches Testament.** S. eigenhändiges Testament.
**Ordonnanz** des Notärs I. 133. 235. II. 61. 97. 154.
**Original.** S. Brevet. Minute. Urschrift.

## P.

**Paraphirung** der Notariats-Urkunden I. 291. 391.
" des Repertoriums I. 88. II. 110. S. auch Apostille.
**Parthie.** Blinde I. 291.
Gefangene I. 264. 288.
Identität I. 255. II. 22.
Mittel derselben, um Ausfertigung oder Kenntniß von Urkunden zu erlangen I. 414. 421. II. 39.
Namen I. 256. 277. II. 39.
Qualität I. 256. 278. 318. II. 24.
Sprache I. 275.
Taube I. 285.
Unfähigkeit I. 186 ff. 211. 285. II. 23.
Unterschrift, Unterzeichnung I. 38. 61. 287 ff. 446. 556 ff.
" Erklärung der Parthien, nicht unterzeichnen zu können I. 296. 306. 558 ff. 561.

**Parthie.** Unterschrift, Erwähnung I. 294. 391.
Falsche Unterschrift I. 362.
Wer ist als Parthie zu betrachten I. 226.
Wohnort I. 256. 279.
**Pergament** II. 137.
**Personal-Arrest.** S. körperliche Haft.
**Personen,** die in eigenem Namen bei einer Urkunde betheiligt sind I. 414.
" die nicht in eigenem Namen bei einer Urkunde betheiligt sind I. 415.
" denen Ausfertigungen ertheilt werden können und müssen I. 414. 425.
" für welche die Notäre nicht instrumentiren können I. 185 ff. 217. 222 ff. 229. 383. II. 16.
**Petschaft.** S. Amtssiegel, Siegel.
**Privatact.** S. Act unter Privatunterschrift.
**Privilegien** der Notäre I. 94. 97.
**Productions-Aufforderung** II. 40.
**Proportionelle Registrir-Gebühr.** S. Einregistrirung.
**Proportioneller Stempel.** S. Stempel.
**Prorogations-Urtheil** I. 168.
**Protest** eines Wechsels I. 157. 235.
Einregistrirung II. 52.
Eintrag in das Register II. 9. 94.
Gebühr II. 171.
Richtiger Protestact II. 41.
Verification und Visa des Registers II. 103. 109.
**Protocoll** I. 101.
**Publicationsbelege** I. 137. II. 79. 135. 190 ff. 192.

## Q.

**Qualitäten.** S. Parthien. Identitäts-Zeugen.
**Quittungen.** Einregistrirung II. 76. 94.
Erwähnung früherer Zahlungen oder nicht einregistrirter Acten derselben II. 70.
Gebühr II. 171.
" können nicht vollziehbar ausgefertigt werden I. 444.
Stempel II. 134. 146 ff. 152.
" Verantwortlichkeit des Notärs II. 15.
" welche die Notäre sich ertheilen lassen können I. 373. 398. II. 94.
" welche vor Notär errichtet werden müssen I. 111.

## R.

**Radiation.** S. Löschung.
**Radieren** I. 308.
**Rand** I. 300.
**Randschrift.** S. Apostille.
**Rathschläge** des Notärs I. 211. II. 9. 25.
**Rathskammerbeschluß.** S. Bestätigung. Gerichtliche Theilung.
**Rechnungen** II. 76. 151. 170. 281.
**Rechtsinhaber** I. 416.
**Rechtsirrthum** II. 15.
**Register** I. 465. II. 148. 155.

**Registrirung.** S. Einregistrirung.
**Renunciation.** S. Verzichtleistung.
**Renvoi.** S. Apostille.
**Repertorium.** Auslassungen II. 90. 92 ff. 101.
Cotirung II. 110.
Duplicat II. 104. 130.
Eintragung I. 372 ff. II. 91 ff. 99.
Führung I. 71. 412. 464. II. 90. 114.
Gebühr II. 175.
Mittheilung an die Einregistrirungsbeamten II. 109.
Nummer II. 93. 96. 101.
Paraphirung I. 88. II. 110.
Stempel II. 91. 128. 144.
Streichungen II. 92.
Uebergabe I. 540. 542. 544 ff. 551. II. 100.
Verification II. 109.
Versiegelung I. 551.
Visa II. 101.
Zweck II. 90.
Zwischenlinien, Zwischenräume II. 92.

## S.

**Schadensersatz** durch die Notäre I. 537 ff. II. 40. 42. S. Verantwortlichkeit.
**Scheingeschäfte** I. 187.
**Schenkungen.** Annahme I. 106. 108. 444. II. 18. 19. 155.
Ausfertigung I. 415. 445.
" beweglicher Güter II. 77. 96.
Einregistrirung II. 54. 77. 96.
Gebühr II. 168 ff.
" Mittheilung an öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten und Kirchen I. 418.
" müssen vor Notär errichtet werden I. 104 ff.
" nichtige I. 209. 309. 557. II. 19.
Transcription II. 18. 38.
Verantwortlichkeit des Notärs II. 18 ff.
Vollmacht I. 115.
" zur Annahme I. 113. 381. II. 19.
**Schiedsrichter,** Compromisse und Entscheidungen I. 165. II. 75. 171.
**Schiff-Versicherungs- und Vermiethungs-Verträge** I. 159.
**Schreibart** I. 5.
**Schreiber** I. 8. 9. 11 ff. S. auch Clerc.
**Schreibmaterialien** I. 50.
**Schrift** I. 268.
**Schuldbekenntnisse.** Erwähnung nicht einregistrirter Urkunden in denselben II. 78.
Gebühr II. 169.
" können en brevet ausgeliefert werden I. 381.
" welche als Notariatsacten nichtig sind I. 557 ff.
" " vor Notär errichtet werden müssen I. 111.
**Schwägerschaft** I. 221.
Verbot, für die Verschwägerte zu instrumentiren I. 186. 217. 222 ff. 383. II. 16.

**Siegel** I. 20. 61 ff. 66. 376. 392. 459 ff.
" =Anlegung auf die Urschriften und Repertorien I. 551. 553.
" =Bewahrer I. 35. 37. 40 ff. 66.
" gerichtliche, Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme derselben I. 125 ff. II. 188.
**Siegelwächterlohn** II. 187.
**Societätscontract.** S. Gesellschaftsvertrag.
**Soldaten,** Verbot der Vermögensauslieferung an dieselben II. 200.
**Sonn= und Festtage** I. 188. II. 56.
**Sprache** I. 72. 273.
**Stage.** S. Arbeitszeit.
**Stempel.** Acten, welche dem Stempel unterworfen sind II. 127.
" " vom " befreit sind II. 134.
Beitreibung der Stempelgebühren und Geldstrafen II. 163.
Dimensionsstempel II. 120. 125.
Einführung des Stempels I. 56. 119. 137.
Gepräge II. 122. 143.
Proportioneller Stempel II. 120. 125. 133.
Verbot, zwei Acten auf einen Stempel zu schreiben II. 145 ff.
Ausnahmen hievon II. 148 ff. 156.
Verbot, eine Verrichtung vorzunehmen &c. auf Grund eines nicht auf Stempel geschriebenen Actes II. 155.
Verjährung der Stempelgebühren und Strafen II. 160.
Verkauf II. 161.
Zuwiderhandlungen gegen das Stempelgesetz II. 158. 160. 163.
**Stempeln** des Papiers oder Pergaments II. 123. 127. 137.
**Stipulation** der Leibeshaft in Notariatsurkunden. S. körperliche Haft.
**Streichungen** I. 312. 392. II. 56. 92.
**Streichungsbewilligung.** S. Löschung.
**Streitige Gerichtsbarkeit.** S. Gerichtsbarkeit.
**Striche** I. 271 ff. 392.
**Stummer** I. 240.
**Stunde** der Errichtung eines Actes I. 264.
**Stundungsvertrag** II. 77. 171.
**Summarisches Verzeichniß** I. 412. 545.
**Summen** I. 280.
**Surcharge** I. 308. 316. 361. 392.
**Suspension** des Notärs I. 89. 175 ff. 181. 193. 211. 257. 516. 518 ff.
" " Vollzugs einer Notariatsurkunde I. 354.

## T.

**Tabellionen,** tabelliones, tabullarii I. 11 ff. 32. 35. II. 5.
**Tagfahrt.** S. Ordonnanz.
**Tauber** I. 274. 285.
**Tausch** I. 372. II. 71. 168.
**Tax=Regulativ** II. 167. S. auch Kosten.
**Testament.** S. eigenhändiges, geheimes, öffentliches Testament.
**Testamentsvollzieher,** der Notär als solcher I. 230.
**Testamentszeugen.** S. geheimes, öffentliches Testament.
**Theilung** I. 105 ff. S. gerichtliche Theilung.
**Theilungsgutachten.** S. Expertenbericht.
**Theilungsversteigerung.** S. gerichtliche Theilung, Versteigerung der Untheilbarkeit wegen.

**Titel** I. 278. 318.
**Titer** I. 100 ff.
**Tod** des Notärs I. 174. 383. 412. 468. 545. 551.
**Transcription** II. 18. 38.

## U.

**Ueberladung**. S. Surcharge.
**Uebersetzung** II. 76. 139. 153.
**Unabsetzbarkeit** I. 173.
**Unterdrückung** einer Notariatsstelle I. 468. 543 ff. 545. 547.
**Unterschrift** des Notärs I. 38. 287. 292.
Aenderung derselben I. 483.
Erwähnung I. 294. 391.
Hinterlegung I. 289. 481 ff.
Legalisation I. 462 ff.
Mangel derselben I. 561.
**Urlaub** I. 192.
**Urkunden.** Ausländische I. 353. II. 73. 131 ff. 139.
Authentische I. 171 ff.
Beamte, welche dieselben in den frühesten Zeiten aufnahmen. S. Beamte.
Legalisirte I. 463.
Redactionsart der Römer I. 20. 56.
Sprache, in welcher sie zu verschiedenen Zeiten abgefaßt wurden I. 72.
Stoffe, auf welche sie zu verschiedenen Zeiten geschrieben wurden I. 50 ff.
" welche vor Notär errichtet werden müssen I. 102 ff.
" welche facultativ vor einem Notär oder einem andern öffentlichen Beamten errichtet werden müssen I. 154.
" welche durch zwei Notäre errichtet werden müssen I. 235.
" " " einen Notär " können I. 235.
" welche dem Stempel unterworfen und davon befreit sind II. 127. 134.
" unter Privatunterschrift. S. Acten unter Privatunterschrift.
" wobei Personen betheiligt sind, welche nicht schreiben können I. 117.
" deren Aufnahme die Notäre verweigern dürfen oder müssen I. 185.
**Urschrift.** Abnahme und Anlage der gerichtlichen Siegel auf dieselben I. 551. 553.
Aufbewahrung I. 371 ff. 398. 500. 516.
Beiheftung der Vollmachten, ehelichen Ermächtigungen und anderer Actenstücke I. 281.
Beweiskraft I. 335.
Fälle, in denen ein Notär kraft eines Urtheils Urschriften aus seinem Verwahr geben darf I. 88. 398.
Recht, Grossen davon auszuliefern I. 382. 441.
Regeln, welche zu beobachten sind, wenn ein Notär eine Urschrift aus seinem Verwahrsam gibt, um auf der Gerichtschreiberei hinterlegt zu werden I. 405.
Stempel II. 124. 128. 137. 146.
Uebergabe der Urschriften und Repertorien des ersetzten Notärs I. 542 ff. 552.

**Urschrift.** Verlust I. 375.
Deßfallsige Verantwortlichkeit des Notärs I. 409.
Verbot, Urschriften aus dem Verwahr zu geben I. 398.
Ausnahmen hievon I. 399.
Recht der Notäre oder ihrer Erben, darüber zu verfügen I. 540.

## V.

**Vacation** II. 50.
**Verantwortlichkeit** der Notäre I. 161 ff. 223. 240. 244. 257. 292. 307. 317. 331. 420. 518. II. 3 ff.
**Verbalproceß** I. 101.
**Verbindlichkeit** der Notäre ihr Amt auszuüben. S. Amt.
**Verbote.** S. Contravention. Notar. Notariatsurkunde. Stempel. Titel. Einregistrirung.
**Vergleich** vor dem Vermittlungsamte I. 167 ff.
**Vergleichung.** S. Collationiren.
**Verglichene Abschrift.** S. collationirte Abschrift.
**Verhaftete.** S. Gefangene.
**Verification** II. 111.
**Verminderung** eingeschriebener Vorzugs- und Unterpfandsrechte I. 109.
**Veröffentlichung** der Auszüge aus den Eheverträgen der Handelsleute. S. Auszug. Ehevertrag.
**Verpfändung.** S. Hypotheke.
**Verschwiegenheit.** S. Amtsgeheimniß.
**Versteigerung** von Liegenschaften. Ausgebot und Züschlag I. 140. 291. II. 153.
Ausschließliches Recht der Notäre zur Abhaltung I. 139 ff.
Abtheilungshalber I. 139 ff. S. auch gerichtliche Theilung.
Abwesender, Minderjähriger, Interdicirter und der einer Frau zum Brautschatz bestellten I. 187. II. 135.
An den Meistbietenden I. 140.
au rabais I. 140.
Außerhalb des Amtsbezirks I. 209 ff.
Der Beneficiar- und Vacantmassen I. 137. 149. II. 135 192.
Der Falliten II. 135.
Der Gemeinden I. 400. II. 53. 135. 156.
Der Hospitien und anderer öffentlicher Anstalten II. 53.
Freiwillig gerichtliche I. 136. 235. 291. II. 191. S. auch Familienrathsbeschluß.
Gebühr, öffentlich freiwillige I. 139 ff.
Ordnungs-Nummern I. 281.
Publicationen II. 135.
Repertorium II. 50.
**Versteigerung** von Mobilien. S. Fahrniß-Versteigerung.
**Vertrag** I. 6 ff. 76. 100.
**Verträge** der Gemeinden oder Stiftungen, deren Form II. 199.
**Vertretung** eines Notars I. 232. 372 ff. 383. 442. II. 94.
**Verwalter,** der Notar als solcher I. 232.
**Verwandtschaft** I. 217 ff.
Verbot für die Verwandten zu instrumentiren I. 222 ff. 383.
2 Notäre im verbotenen Grade verwandt, können nicht gemeinschaftlich instrumentiren I. 253.
**Verzichtleistung** I. 107 ff. 164.

**Viehveräußerungen**, Gesetz über die Gewährleistung II. 238.
**Visa** durch den Notar I. 422. 436.
**Vollmachten**, welche vor Notär aufgenommen werden müssen I. 112. S. auch 227. 333 ff.
" können nicht vollziehbar ausgefertigt werden I. 444.
" Beiheftung derselben I. 281.
" en blanc I. 228. 230. 270.
" Einregistrirung II. 72. 78.
" Gebühr II. 171.
" Stempel II. 152.
" Widerruf II. 152.
**Vollziehbarkeit** der Notariatsurkunden. S. Notariatsurkunde.
**Vollziehbarkeitsclausel.** S. executorische Formel.
**Vorlesung** I: 285.
**Vormundschaft.** Befreiung der Notäre von Vormundschaften I. 94. 375.
Ernennung von Vormündern I. 155. 164.
Ein Notar kann nicht instrumentiren, wenn er Vormund eines Minderjährigen und dieser bei dem Acte betheiligt ist, oder wenn eine mit ihm im verbotenen Grade verwandte oder verschwägerte Person als Vormund erschein. I. 226. 231.
Recht des Vormunds, sich Ausfertigung und Kenntniß von den seinen Mündeln betreffenden Acten geben zu lassen I. 415.
Rechnung II. 76.
**Vortheile** der Notariatsurkunden I. 74.

## W.

**Wahl** des Notars I. 123. 129. 130.
**Wechselprotest.** S. Protest.
**Weißer Raum** I. 270 ff. 292.
**Widerruf.** S. Testament. Vollmacht.
**Wiederversteigerung** conventionelle II. 136.
**Wohnort** I. 240.
" des Notars I. 189 ff. 198.
" erwählter I. 279.

## Z.

**Zahlungsanerbieten** I. 156.
**Zahlungsfrist**, Verlängerung derselben II. 155. 171.
**Zeilen.** S. Ausfertigung, Linien.
**Zeit**, zu welcher die Notare instrumentiren können I. 118. 188. II. 56.
**Zeugen.** S. Ehrenzeugen, Identitäts-, Instrumentszeugen und Testament.
**Zeugniß** vor Gericht I. 418.
" S. Bescheinigung.
**Zusatz.** S. Apostille.
**Zwangsveräußerungsgesetz** II. 201.
**Zwangsveräußerungsproceduracten** I. 385.
**Zwangsversteigerung** von Fahrnißstücken I. 143.
" " Liegenschaften und Renten I. 143. 153. 209. 235. 385. II. 52. 82. 135.
**Zwischenlinien** I. 310. 392.
**Zwischenräume** I. 270. 392. II. 92.

Bolza, Friedrich

Die Gesetzgebung über das Notariat in der bayerischen Pfalz ein Handbuch fü
r Notäre

Bd.: 2 = dritter Theil

Neustadt a.d.H. 1862